

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4238

LEITZ

KL Va

Flossenbürg

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: -8

17b1.64 [RSHA]

RÜ - 158

Aktenauszüge aus dem Verfahren StA. Regensburg Ks 5/53  
gegen Fritz Popp, Luitpold Kuhn und  
Leonhard Metzger:

Vernehmung des Zeugen Heinrich Hommers  
vom 17. Januar 1951 (KZ-Häftling; Angaben  
über erfolgte Russenerschießungen im  
Jahre 1941) Bl.1-3

Vernehmung des Zeugen Nikolaus Genheimer  
vom 21. Februar 1951 (Hilfskapo; Angaben  
über erfolgte Russenerschießungen im Herbst/  
Winter 1941) Bl.4-5

Anklageschrift gegen Popp *Karl* und ~~Metzger~~ vom  
26. März 1952. Tatvorwurf: gemeinschaftlich  
begangene Beihilfe zum Mord in 364 Fällen,  
begangen durch Überführung von 330 russischen  
KFG ins KZ Flossenbürg, wo diese erschossen  
bzw. vergast worden sind. Diese KFG wurden vom  
E.K. Regensburg im Bereich des Wehrkreiskomman-  
dos XIII ausgesondert in der Zeit von Ende  
September - Ende Dezember 1941. 30 russische  
KFG wurden vom EK Regensburg im Bereich des  
Wehrkreiskommandos VII ausgesondert und am  
8. November 1941 in Dachau exekutiert. Bl.6-17

Vernehmung des Zeugen Karl August Meinel *Karl* Bl.18-25  
vom 10. Juli 1953

Schriftwechsel und Vermerk über Rücksprache  
mit dem Untersuchungsrichter bei dem LG  
Weiden/Oberpfalz mit Zeugenangaben Bl.26-34

Schriftwechsel mit Office of the Judge Advo-  
cate Heidelberg (umfangreiches Dokumenten-  
material vorhanden) Bl.35-38

- Schriftwechsel mit Sonderstandesamt Arolsen Bl.39-41  
(die zum Zwecke der Exekution eingelieferten KFG wurden in der Lagerstärke nicht geführt und der Tod auch nicht standesamtlich beurkundet)
- Vernehmung des Zeugen Dr.Dr. Gerhard Giesecke Bl.42-44  
vom 3. März 1954 (alle Exekutionen wurden durch FS ans RSHA gemeldet)
- Vernehmung des Zeugen Sepp Schmatz vom 12. Bl.45-46  
April 1954 (Rapportführer; Meldung ans RSHA war bereits im Exekutionsbefehl vorgeschrieben. Zeuge hat Vollzug der Exekution schriftlich bestätigt. Karteikarten wurden nicht geführt)
- Vernehmung des Zeugen Friedrich Becker Bl.47-49  
vom 28. April 1954. Exekutionsprotokolle wurden an das RSHA - Amt IV - weitergeleitet.
- Benachrichtigung und Vermerk vom Untersuchungsrichter b.d.LG. Weiden/Pfalz vom 15. April 1954 Bl.50-55  
über Feststellungen in Arolsen - zur Exekution eingelieferte KFG wurden aktenmäßig nicht erfaßt
- Vernehmung des Zeugen Ludwig Weber vom 4.5.54 Bl.56-57
- Vernehmung des Zeugen Georg Hofmann v. 20.6.54 Bl.58-64  
mit Liste von KFG
- Vernehmung des Zeugen Paul Flachenecker vom 12. Mai 1954 Bl.65-67
- Vernehmung des Zeugen Xaver Saller v. 22.8.54 Bl.68

Urteil vom 27. Juli 1955 gegen Kuhn:  
Freispruch. Tötung der 364 KFG wurde zwar  
festgestellt, Freispruch auf Grund § 47  
MilStrafG

Bl.69-80

Aktenauszüge aus dem Verfahren Sta. Weiden Ks 1/56 gegen  
Franz Christian Weck :

Vernehmung des Beschuldigten Weck (Einweisungen der KFG erfolgten durch die Stapoleitstellen Nürnberg, Regensburg und Karlsbad - Exekutionsbefehle kamen vom RSHA -)

Anklageschrift (20fache Beihilfe zum Mord durch Mitwirkung an der Tötung sowjetruss. KFG ab September 1941)

Urteil vom 3. Juli 1957: 5 Jahre 6 Monate  
Zuchthaus. Weck wurde für schuldig befunden,  
bei Genickschußhauptnahmen von mindestens 20 KFG mitgewirkt zu haben.

Bl.100-145

Aktenauszüge aus dem Verfahren Sta. Weiden 1 a Js 32/53 gegen  
Heinrich Schneider :

Vernehmung des Beschuldigten Schneider  
(Exekutionen von russ. KFG wurden  
"vermutlich" überhaupt nicht registriert)

Bl.146-148

Schlußbericht des Untersuchungsrichters  
(S.160 ff.: Russenerschießungen von 1941  
bis Sommer 1943)

Bl.149-174)

Anklageschrift vom 30. August 1954:  
Beihilfe zum Mord in 5 Fällen

Bl.175-178

Beschluß der Strafkammer vom  
18. November 1954, den Angeklagten außer  
Verfolgung zu setzen unter Zustimmung des  
§ 47 MilStGB

Bl.179-183

Interrogation des Luitpold K u h n v. 30.10.1947 Bl.184-186  
(Kriminalrat bei der Stapo Regensburg - KFG  
wurden in den KFG-Lagern überprüft, Resultate  
an das RSHA gemeldet - RSHA ordnete alsdann an,  
dass die ausgesonderten KFG "zur Liquidierung"  
ins KL Fl. überstellt werden sollten.

KL. Va

---

Heft 1

Hommers

Der Untersuchungsrichter  
beim Landgericht Regensburg

1 Js 2606/50

N i e d e r s c h r i f t .

Gegenwärtig:

LGR. Dr. Johannsen  
als Richter,  
Just. Angest.  
Ruhland  
als stv. Urkundsbeamter

Auf Vorladung erscheint der Zeuge

H o m m e r s .

Der Erschienene wurde mit dem Gegenstand  
seiner Vernehmung bekanntgemacht, zur  
Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des  
Eides und die Folgen einer Eidesverlet-  
zung hingewiesen und sodann vernommen  
wie folgt:

ZP. H o m m e r s Heinrich, geb. am 1.11.1901 in M. Gladbach,  
verheiratet, Steinmetz in Hersbruck, Nürn-  
bergerstraße 39, n.v.u.n.v.m.d. Ang.

Z.S. Ich bin von 1936 bis 1945 in verschiedenen KZ-Lagern Deutsch-  
lands hauptsächlich wegen Zollvergehen als krimineller Häft-  
ling gewesen. Vom 26.4.1939 bis Anfang des Jahres 1942 war  
ich im Lager Flossenbürg. Ich habe dort als Steinmetz ~~zwar~~  
im Steinbruch gearbeitet.

Wenn ich gefragt werde, ob im Jahre 1941 in Flossenbürg  
russische Kriegsgefangene erschossen worden seien, so kann  
ich das mit Bestimmtheit bestätigen.

Ich kann mich heute noch an ~~zirka~~ mehrere Tage im Herbst und  
Winter 1941/42 erinnern, an denen Lastkraftwagen mit russi-  
schen Kriegsgefangenen in das Lager gefahren worden sind.  
Diese Gefangenen wurden auf dem Appellplatz im Lager abgeladen,  
Dann kamen sie von dort aus entweder in das Häftlingsbad oder  
in den Arrestbunker. Ich habe selbst beobachtet, daß die

Russen, die in den Arrestbunker gekommen waren, von dort aus wieder nackt, nur mit einem Mantel bekleidet, herauskamen und zum Schießstand geführt wurden. Anschließend an den Schießstand lag das Krematorium. Nun marschierte ich, wie ich auch selbst beobachtet habe, das bekannte SS-Erschießungskommando des Lagers Flossenbürg zum Schießstand und bald darauf ertönten Gewehrsalven. Ich kann noch selbst jemand benennen, der die Erschießungen mitgemacht hat. Es handelt sich um einen gewissen Josef Schmatz, der wahrscheinlich jetzt im Kriegsverbrechergefängnis in Landsberg einsitzt. Daran, daß die Russen damals tatsächlich erschossen worden sind, kann kein Zweifel bestehen.

Ich kann noch bestätigen, daß die SS-Erschießungsmannschaften dann jeweils einen Sonderurlaub erhielten. Die erschossenen Russen wurden im Krematorium verbrannt.

Diejenigen russischen Kriegsgefangenen, die damals in das Häftlingsbad geführt wurden, wurden dort „gespritzt“. Diese Spritzen sollen ~~sonnen~~ mit Wasserstoff gemacht worden sein.

Dieses „Spritzen“ habe ich zwar nicht selbst gesehen, ich habe es aber zuverlässig von dem damaligen Revierkapo, der selbst <sup>(in Bad)</sup> die erforderlichen Sachen dorthin getragen hatte, erfahren.

Um welche Zahlen es sich bei den damals getöteten Russen handelt, kann ich nicht sagen. Ich selbst habe es aber bei mindestens 150 - 200 russischen Kriegsgefangenen im Jahre 1941 erlebt. Das heißt, ich habe selbst so viele russische Kriegsgefangene gesehen, die entweder auf den Schießstand oder ins Bad gekommen sind.

Woher diese russischen Kriegsgefangenen gekommen sind, kann ich nicht sagen. Ebensowenig kann ich sagen, weshalb diese Russen erschossen worden sind. Eines kann ich aber mit Bestimmtheit sagen, daß die Erschießung nicht durch Gestapo-Beamte sondern durch die SS des Lagers erfolgt ist.

Übrigens gab es im Lager Flossenbürg schon vor dieser Zeit (1941) russische Häftlinge. Dabei handelte es sich aber nicht um Kriegsgefangene, sondern um Zivilpersonen.

Ich habe schon gesagt, daß ich bis 1942 in Flossenbürg gewesen bin. Danach kam ich nach Groß-Rosen. Von dort kann ich bestätigen, daß auch später noch laufend russische Kriegsgefangene in das KZ Groß-Rosen eingeliefert worden sind. Mir ist aber nichts davon bekannt, daß auch später noch diese russischen Gefangenen sofort nach ihrer Einlieferung in das KZ erschossen worden sind.

Ich habe gesagt, daß ich selbst bei etwa 150 - 200 russischen Kriegsgefangenen mit Sicherheit ihre Erschießung in Flossenbürg bestätigen kann. Diese Zahl ist aber keineswegs maßgebend. Es können erheblich mehr gewesen sein. Im Lager ist übrigens damals auch sehr viel über diese Erschießungen gesprochen worden. Wir sagten uns damals, daß es eine große Gemeinheit sei, weil diese Soldaten doch schließlich auch nur ihre Pflicht gegenüber ihrem Lande getan hätten.

Über diese Erschießungen könnten unter Umständen noch folgende Personen Angaben machen: Oskar Schröder aus Schmidmühlen, Leo Löffler aus München (Schlosser), ein Schreiner Fritz Eger in Fürth. Ich wüßte noch viele Zeugen darüber, kann aber deren jetzige Adresse nicht angeben.

*v. g. u. u.  
Hans Hammes*

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

*Hammes*

*Rühle*

Amtsgericht Würzburg

(Ermittlungsrichter)

## Zeugen-Vernehmung

Vor  
in der Untersuchung gegen

Fritz Popp und 2 a.

wegen

Beihilfe zum Mord

Gegenwärtig:

Würzburg

, den 21. Februar

19 51

Der Amtsrichter

Ref. Werner  
(beauftragt)

Der stellv. Urkundsbeamte

Auf Ladung fand sich ein der nachbenannte Zeuge

Jang. Lick

Der Zeuge wurde von dem Gegenstande der Vernehmung in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe ermahnt und vernommen, wie folgt:

## Zur Person:

M	S
Zeugengebühren:	
Auslagen für	
Zeugenladungen:	

Nikolaus Genheimer, 51 Jahre alt, ~~manhannnnnnnnnn~~  
lediger Dachdecker in Waldbüttelbrunn, dÜAFV.  
Nr. 5

## Zur Sache:

Ich war in den Jahren 1941/42 im Kz Flossenbürg.  
 Ich trug einen grünen Winkel mit einem S darin.  
 Ich war Hilfskapo bei dem Arbeitskommando der Dachdecker.  
 Im Herbst und Winter 1941/42 wurden in unserem Kz russische Kriegsgefangene eingeliefert und zwar kamen nur die einfacheren Dienstgrade ins Lager selbst, in Isolierbauten, die mit einem eigenen Stacheldraht innerhalb des Lagers umgeben waren.

5

Von diesen Mannschaften wurden etwa alle 2 bis 3 Tage kleinere Trupps ausgesucht und durch das Lager in Richtung Krematorium abgeführt. Diese Transporte fanden vornehmlich während der Nachtstunden oder am frühen Morgen statt. Einige Transporte wurden aber auch untertags abgeführt. Ich habe selbst solche Transporte gesehen, bei denen etwa 10 bis 12 Russen abgeführt wurden. Diese waren nur mit einer Hose bekleidet. Später waren dann aus der Richtung des Krematoriums Schüsse zu hören, die Salvensartig wirkten. Russische Kriegsgefangene mit besserer Kleidung, die ich für Offiziere oder Kommissare hielt, wurden nicht in das Lager eingeliefert. Diese wurden vielmehr in Trupps von etwa 5 bis höchstens 30 Mann ausserhalb des Lagerbereiches am Stacheldraht entlang geführt zum Krematorium. Wenn einmal einzelne dieser besseren Gefangenen kamen, wurden sie auch manchmal durch das Lager geführt. Diese Transporte fanden in unregelmässigen Zeitabständen statt. Manchmal kamen mehrere Tage hintereinander ein Transport, manchmal waren Unterbrechungen, deren längste ich auf etwa 14 Tage schätze. Diese Gefangenen mussten ihre Kleidung vor dem Krematorium ablegen und wurden einzeln nackt in das Krematorium geführt. Ihre Kleidung wurde dann von einem Lagerhäftling zusammengetragen und ins Lager verbracht. Diese Beobachtungen habe ich selbst gemacht von meinen verschiedenen Arbeitsstellen aus, insbesondere war das Krematorium vom Waschhaus das gut zu sehen. Schüsse habe ich keine gehört, ich vermute, dass zur Tötung Waffen mit Schalldämpfern benutzt wurden. Ich habe gesehen, wie die Gefangenen einzeln in das Krematorium hineingeführt wurden und habe niemals beobachtet können, dass Gefangene das Krematorium wieder verlassen haben.

v.g.u.

W.W.

*Gegenheft 10000-2*

*Ab*

- I. Auftrag bestätigt  
II. Abtragen  
III. Mit Akten zurück  
an Herrn Untersuchungsrichter bei dem  
Landgericht Regensburg.

Würzburg, den 21. Februar 1951  
Ermittlungsrichter:

*B. Kuhn*

Landgericht Regensburg	
Eing.: 23. FEB. 1951	
Beilagen	Kosten-Marken
DM	

Landgericht Regensburg  
 - 27.12.1952  
 Präz: 2 APR 1952

314  
 KL 6

Anklageschrift

zur Strafkammer b.d. Landgericht

RegensburgI. Beschluss

der Strafkammer

RegensburgSchwurgerichtssache1. P o p p Fritz

geb. am 30.6.1882 in Nürnberg, ledig, dtsch. StA., früher Polizeidirektor und Obersturmbannführer in Regensburg, wohnhaft in Regensburg, Luitpoldstrasse 4, Eltern: Adolf und Maria, geb. Buecking,  
ohne Vorstrafen,

2. K u h n Luitpold

geb. 28.12.1900 in Günzburg/Donau, verh., dtsch. StA., früher Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer in Regensburg, wohnhaft in Regensburg, z.Zt. in Nördlingen, Herlinstrasse Nr. 10, Eltern: Josef und Therese Brand,  
ohne Vorstrafen,

sind hinreichend verdächtig,

in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken, sonach gemeinschaftlich in mindestens 364 rechtlich selbständigen Fällen durch Rat und Tat wissentlich bei der heimtückischen und grausamen Tötung eines Menschen Hilfe geleistet zu haben.

I.

Der Angeklagte P o p p war ab Mitte April 1933 bis 26.4.1945 Polizeidirektor in Regensburg. Außerdem war er nach der Überführung der politischen Abteilung der Polizeidirektion Regensburg in eine Staatspolizeistelle für Ndb./Opf. im Herbst 1936 bis zum März 1945 Leiter der letzteren.

Der Angeklagte K u h n wurde im Mai 1939 von der Geheimen Staatspolizei Koblenz zur Geheimen Staatspolizeistelle Regensburg versetzt, wo er bis Anfang 1942 als Abteilungsleiter IV a 1, zuletzt mit der Dienstbezeichnung „Kriminalrat“ tätig war. Von Anfang 1932 bis Anfang 1944 war er zum Kommandeur der Sicherheitspolizei nach Norwegen (Stavanger) kommandiert. Anfang 1944 nahm er seine frühere Tätigkeit in Regensburg wieder auf, die er bis Kriegsende 1945 inne hatte.

II.

Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion sind in Deutschland in grosser Zahl sowj. Kriegsgefangene in KZ-Lagern überstellt und dort getötet worden. Diese als „Sonderbehandlung“ bezeichnete Aktion beruhte auf einer Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht, Abteilung Kriegsgefangene (OKW) und dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) vom 16.7.1941. Auf Grund dieses Übereinkommens erliess der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 17.7.1941 den „Einsatzbefehl Nr. 8“ (Bl. 24-28 d.A., aml. Protokollsammlung des JMT Band XXXVIII S. 419 ff). Hiernach sollten bei den örtlichen Staatspolizeistellen Einsatzkommandos in Stärke von einem SS-Führer und 4 - 6 Mann gebildet werden,

\* welche Akten? Bl. 46 '50

die nach besonderem, dem Befehl als Anlage 1 und 2 beige-  
fügten Richtlinien die in ihrem Bereich gelegenen russi-  
schen Kriegsgefangenen-Lager zu überprüfen hatten. (Bl. 29 -  
36 d.A.). Die Prüfung, die dem „politischen Zweck“ dienen  
sollte, „das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern  
zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die  
Hand zu nehmen“, sollte „frei von bürokratischen und ver-  
waltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig“ durch-  
geführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Einsatzkommandos,  
um die Wehrmacht umgehend von allen denjenigen Elementen  
unter den Kriegsgefangenen zu befreien, die als bolsche-  
wistische Triebkräfte anzusprechen sind, „in politischer,  
krimineller, oder in sonstiger Hinsicht untragbare, Elemente  
„aussondern“. Als solche galten nach den Richtlinien insbe-  
sondere „alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der  
Partei, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,  
die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Per-  
sonen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten fest-  
gestellt wurden.“

Aufgabe der Einsatzkommando war es, die zu diesen Grup-  
pen gehörenden Personen in den Kriegsgefangenenlagern fest-  
zustellen. Sie sollten sich hierbei weitmöglichst die Er-  
fahrungen der Lagerkommandanten zu Nutzen machen, die diese  
aus der Beobachtung der Gefangenen und aus Vernehmungen von  
Lagerinsassen inzwischen gesammelt hatten. Weiterhin sollten  
sie sich aus den Gefangenen zuverlässig erscheinende Elemente  
heraussuchen, um sie für ihre nachrichtendienstlichen Zwecke  
innerhalb des Lagers zu verwenden (V-Mann). Die von dem Lager-  
kommandanten oder von dem V-Mann als verdächtig bezeichnete, Per-  
sonen hatten die Einsatzkommandos einer kurzen Befragung zu  
unterziehen, um sich endgültig Klarheit darüber zu verschaffen,  
ob die überprüften Personen entsprechend den Richtlinien aus-  
zusondern sind.

Die Einsatzkommandos hatten wöchentlich zu berichten und die Zahl der ausgesonderten Personen unmittelbar an das RSHA zu melden, von wo dann „die zu treffenden Massnahmen umgehend mitgeteilt werden“ sollten. Zugleich war die Herausgabe dieser Gefangenen bei dem Lagerkommandanten zu beantragen, der vom OKW angewiesen war, derartigen Anträgen stattzugeben.

Das RSHA teilte auf Grund dieser Tätigkeitsberichte die zu treffenden Massnahmen dem Einsatzkommando umgehend mit. Ausschliessliches Ziel der Aussonderung war die Exekution der ausgesonderten Gefangenen. Sobald das RSHA auf Grund der Tätigkeitsberichte diese Sonderbehandlung genehmigt hatte, war es Aufgabe des Leiters des Einsatzkommandos, sich mit dem Leiter der örtlich nächstgelegenen Staatspolizeistelle wegen der Durchführung der Exekution in Verbindung zu setzen. Diese wurde ausschliesslich in KZ's durchgeführt. Über die durchgeführte Sonderbehandlung waren namentliche Listen zu führen, die dem RSHA nachrichtlich einzusenden waren.

Das Verfahren wurde im wesentlichen in dieser Weise auch tatsächlich gehandhabt.

### III.

Für den Bezirk der Staatspolizeistelle Ndh./Opf. war der Einsatzbefehl Nr. 8 als „Geheime Reichssache“ an den Leiter der Geheimen Staatspolizei Regensburg, also an den Mitangeschuldigten P o p p gerichtet, konnte also nur von ihm in Empfang genommen werden. Tatsächlich ging der Befehl, nebst Richtlinien dem Angeschuldigten Popp auch ordnungsgemäss zu. Popp stellte nach Eingang des Befehls aus Beamten seiner Dienststelle das Einsatzkommando zusammen, zu dessen Leiter er den Mitangeschuldigten K u h n bestellte. Dieser erhielt bei dieser Gelegenheit durch den Angeschuldigten Popp genaue Kenntnis vom Erhalt des Einsatzbefehls Nr. 8 und der Richtlinien. Auch in der Folgezeit hatten die Angeschuldigten über die Tätig-

keit des Einsatzkommandos häufig mehrstündige Dienstbesprechungen. Der Angeschuldigte Kuhn hatte insbesondere die dem Einsatzkommando zugeteilten Beamten einzuweisen und ihre Tätigkeit zu überwachen. Diese erhielten entsprechend einem früheren sogenannten Führerbefehl von dem Einsatzbefehl und den Richtlinien nur insoweit Kenntnis, als dies zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich war; sie wurden also darüber, dass die auszusondernden Kriegsgefangenen in den KZ's exekutiert werden sollten, nicht aufgeklärt. Der Angeschuldigte Kuhn hatte ausserdem den im Verlauf dieser Aktion anfallenden Schriftverkehr mit dem RSHA und den Lagerkommandaten der zuständigen KZ's, insbesondere die Tätigkeitsberichte und Vollzugsmeldungen an das RSHA und die Weiterleitung der Exekutionsbefehle an das KZ. zu erledigen.

Auf diese Weise wurden von dem Einsatzkommando der Stadtpolizeistelle Regensburg im Bereich des Wehrkreiskommandos XIII in der Zeit von Ende September bis Ende Dezember 1941 insgesamt 2349 und in derselben Zeit im Bereich des Wehrkreiskommandos VII 1254 russische Kriegsgefangene überprüft. Von diesen wurden im Bereich des Wehrkreiskommandos XIII 330 und im Bereich des Wehrkreiskommandos VII 278 als untragbar ausgesondert (Bl. 172 d.A.). Die im Bereich des Wehrkreiskommandos XIII ausgesonderten 330 Kriegsgefangenen wurden sämtlich, und zwar im KZ. Flossenbürg durch Erschiessen bzw. Vergasung exekutiert. Von den im Bezirk des Wehrkreiskommandos VII ausgesonderten 278 Kriegsgefangenen wurden am 8.11.1941 im KZ Dachau 34 Kriegsgefangene erschossen. Die restlichen 244 Kriegsgefangenen wurden entgegen den hartnäckigen Behübungen der Gestapo, an welchen sich auch die Angeschuldigten Popp und Kuhn tatkräftig beteiligten, auf Betreiben der Wehrmachtsstellen ins KZ Buchenwald überstellt und dort nochmals überprüft. Ein Teil von ihnen wurde wieder in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt.

Die Exekution dieser Kriegsgefangenen widersprach den primitivsten Grundsätzen des Kriegs- und Völkerrechts, insbesondere aber auch der Genfer Konvention und der Haager Landeskriegsordnung. Ein dahin gehender Befehl des RSHA war daher rechtswidrig. Dies war sowohl dem Angeklagten Popp, welcher Jurist ist, wie auch dem Angeklagten Kuhn bekannt.

Wesentliches Ermittlungsergebnis :

Der Angeklagte Popp und entsprechend der Angeklagte Kuhn bestreiten sich strafbar gemacht zu haben.

Der Angeklagte Popp gibt zu, den Einsatzbefehl als "untragbar" erkannt zu haben. Wenn er angibt, fernmündlich beim RSHA seine Bedenken angemeldet zu haben, wobei ihm erklärt wurde, "das wolle man überhört haben" und es würde ihm verflucht schlecht bekommen, wenn es weiter gemeldet würde, so kann ihm das zwar nicht widerlegt werden. Dies begründet für den Angeklagten Popp jedoch keineswegs den von ihm behaupteten Notstand des § 54 StGB., noch den von ihm gleichfalls geltend gemachten übergesetzlichen Notstand. Nach den heute geltenden Grundsätzen vermag die Angeklagten das Handeln auf Befehl keineswegs von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien.

Wenn der Angeklagte Popp weiterhin geltend macht, er habe sich um die Durchführung des Einsatzbefehls Nr. 8 nicht

gekümmert, dies sei automatisch von dem Angeschuldigten Kuhn erledigt worden, so wird das durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Die Durchführung des Einsatzbefehls Nr.8 war eine Sondersaufgabe, für die der Angeschuldigte Popp als Leiter der Staatspolizeistelle Regensburg ein besonderes Einsatzkommando zusammenstellen musste und die unter den Angeschuldigten täglich mehrstündige Dienstbesprechungen erforderte. Der Angeschuldigte Popp verfasste und unterzeichnete den Bericht an das RSHA vom 19.1.1942 Bl. 178 - 180 d.A., in welchem er gegen die Versuche der Wehrmacht, im Bezirk des Wehrkreiskommandos VII die ausgesonderten Kriegsgefangenen in den Kriegsgefangenenlagern zu belassen und nicht in die KZ. zu überstellen, nachdrücklich protestierte. In diesem Bericht heißt es /

In der Zeit vom 21.10.1941 bis 3.11.1941 wurden 13 Arbeitskommandos mit einer Gesamtzahl von 1125 Sowjetrussen überprüft, wovon insgesamt 244 als untragbar festgestellt wurden. Diese wurden durch das Reichssicherheitshauptamt mit FS-Erlass vom 10.11.41 Nr.989/41 und Nr.2007/41 IV a 1 c unter Anordnung der Exekution bestätigt. Das Stalag VII A in Moosburg wurde mit Schreiben vom 11. November 1941 Nr. 3295/II g gebeten, die 244 Gefangenen in das Konzentrationslager Dachau einzuliefern. Erst jetzt wurde auf Rückfrage durch das KZ Dachau mitgetilt, dass die 244 Gefangenen dort nicht eingeliefert wurden.

Der Leiter des Einsatzkommandos, SS-Obersturmführer Krim-Komm. K u h n , berichtet nun hierüber folgendes:

"Am 16.Januar 1942 begab ich mich in das Stalag VII A nach Moosburg, um Erkundigung einzuziehen, aus welchem Grunde die 244 Gefangenen nicht in das KZ Dachau überstellt wurden. Vom Adjutanten wurde mir mitgeteilt, dass dies auf Anweisung des Kommandeurs der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis VII in München unterblieben sei. Daraufhin fuhr ich zum Sachbearbeiter beim Kommandeur der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis VII, Major Meinel. Bei der nun folgenden Besprechung war auch Major Dr. M ü e l l e r anwesend. Major Meinel erklärte mir, dass er eine Anweisung des OKW

habe, wonach die Auslieferung der Gefangenen zu stoppen sei. Auf die Einwendung, dass mir hiervon nichts bekannt sei, dass die Gefangenen im Wehrkreis XIII in Nürnberg ohne irgendwelche Einwendüng herausgegeben werden, gab er mir zur Antwort, dass General Schemmel in Nürnberg machen könne, was er wolle, er aber habe die fernmündliche Weisung, die Auslieferung zu stoppen. In einem zweiten mit dem OKW geführten Telefongespräch vom 14.1.42 sei ihm der Bescheid erteilt worden, dass grundsätzlich die von der Geheimen Staatspolizei angeforderten Russen zu übergeben seien, es solle jedoch immer festgestellt werden, ob es sich hierbei um schlechte, arbeitsscheue oder arbeitsunfähige Russen handele oder um solche, die in sonstiger Hinsicht beanstandet werden. Soiann solle mit der Gestapo verhandelt werden, dass die Russen im Arbeitseinsatz dringend benötigt werden. Eine Änderung in der ursprünglichen Auffassung sollen auch die Erlasse des OKW vom 18.12. 1941 Nr. 8648/41 und des Chefs des OKW vom 24.12.1941 Nr. 8770/41 enthalten, die auch dem RF SS zugestellt worden seien. Er wies mich darauf hin, dass jede Herausnahme eines Russen den Verlust einer Arbeitskraft von 10 Stunden im Tag bedeute. Auf meinen Einwand, dass ich dies verstehe, aber heute noch den Auftrag habe, die politische Überprüfung und die Aussonderung der untragbaren Elemente vorzunehmen, gab er mir zur Antwort, dass wir uns dies eben nicht mehr leisten könnten, dass wir Gefangene nunmehr schon in Rüstungsbetrieben verwenden müssen und dass sie behandelt werden müssen, wie weiße Eier. Dabei stellte er noch die Frage an mich, auf welche Weise ich die politische Unzuverlässigkeit feststellen wolle, worauf ich ihm die Antwort gab, dass dies eine Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei sei.

Die Liste über die auszuliefernden Gefangenen wurde der Staatspolizeistelle Regensburg zur Überprüfung im vorstehenden Sünne nochmals zurückgegeben, gleichfalls werde auch der Lagerkommandant seine näheren Feststellungen treffen.

Während der Unterredung mit Major Meinel, hatte ich nicht den Eindruck, dass es ihm ausschliesslich um die Erhaltung der Arbeitskräfte zu tun ist, sondern nur darum, den Massnahmen der Geheimen Staatspolizei zu trotzen. Dies war aus der Ausserung zu entnehmen, dass die Russen, solange sie der Geheimen Staatspolizei noch nicht übergeben seien, den Befehlen der Wehrmacht unterlägen, die Geheimen Staatspolizei erst nach der Auslieferung mit ihnen machen könne, was sie wolle.

Der Staatspolizeileitstelle München machte er, wie ich durch eine persönliche Information feststellte, dieselben Schwierigkeiten. Ein diesbezüglicher Bericht ist von ihr dem Reichssicherheitshauptamt Berlin bereits erstattet worden, wobei auch auf die Person des Major Meinel näher eingegangen wurde."

Ich bringe Vorstehendes mit der Bitte um Kenntnisnahme in Vorlage und bitte um nähere Weisung. Bei dem ohnehin geringen Personalstand ist es mir nicht möglich, in den entlegensten Gebieten des Stabobereichs eine nochmalige Überprüfung der Russenlager vornehmen zu lassen. Seitens des Kommandeurs der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis XIII wurden bisher Einwendungen nicht gemacht. Nach Anforderung erfolgte die Auslieferung der Russen in kürzester Frist.

Der Angeklagte Kuhn fertigte die Aufstellung vom 17.1.1942, worin das Ergebnis der Tätigkeit der Einsatzkommandos im einzelnen wiedergegeben ist (Bl. 175 bis 177 d.A.), überreichte diese an die Staatspolizeileitstelle München mit Schreiben vom 17.1.1942 (Bl. 174 d.A.) und hatte am 16.1.42 bei der Staatspolizeileitstelle München eine persönliche Rücksprache, aus der sich ergibt, dass der Angeklagte Kuhn sich tatkräftig für die Auslieferung der ausgesonderten Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht an das KZ Dachau und damit für ihre Exekution einsetzte. (Bl. 181 d.A.).

Die Angeklagten Popp und Kuhn/hachen - was zu ihrem übrigen Vorbringen in Widerspruch steht - darüberhinaus gelten, dass die ausgesonderten Kriegsgefangenen zwar in die KZ's überstellt, dort jedoch nicht exekutiert worden seien, da die Exekutionsbefehle an das KZ nicht weitergeben worden seien. Die in das KZ Flossenbürg überstellten Kriegsgefangenen seien dort zur Arbeit eingesetzt worden, die entsprechenden Berichte und Meldungen an das RSHA seien im Einverständnis

mit dem Angeschuldigten Kuhn falsch erstellt, die Zahlen von ihm willkürlich eingesetzt worden. Dieses Vorbringen wird durch die unten benannten Zeugen widerlegt werden. Tatsächlich wurden die ausgesonderten Kriegsgefangenen, soweit die Angeschuldigten Popp und Kuhn hierüber den Vollzug der Exekution dem RSHA gemeldet haben, im KZ Flossenbürg und im KZ Dachau erschossen bzw. vergast. Dass dies geschehen ist, ohne dass die Exekutionsbefehle von den Angeschuldigten Popp und Kuhn in die KZ weitergeleitet wurden, ist ausgeschlossen, zumal zu der fraglichen Zeit russischen Kriegsgefangene auch zu anderen Zwecken, als den ~~zu exekutieren~~ überstellt wurden. Im übrigen ist die Behauptung, die Exekutionsbefehle seien nicht weitergeleitet worden, von den Angeschuldigten Popp und Kuhn erstmals in der gerichtlichen Voruntersuchung, nicht aber bei ihren eingehenden Vernehmungen vor dem Office of chief of Counsel for ar crimes APO 696 A aufgestellt worden. Wenn die Angeschuldigten Popp und Kuhn dazu ~~sie~~ sie zu vollständigen Angaben vor dem amerikanischen Vernehmungsbeamten körperlich und seelisch nicht in der Lage gewesen, so ist das unglaublich und dadurch widerlegt, dass die Angeschuldigten Popp und Kuhn damals über die Durchführung des Einsatzbefehls Nr.8 eingehende Angaben machten, wobei sie auch zahlreiche sie entlastende Umstände anführten, sodass als ausgeschlossen angesehen werden muss, dass sie den für sie überaus wichtigen Punkt, dass die russischen Kriegsgefangenen gar nicht umgebracht worden seien, bzw. dass sie die diesbezüglichen Exekutionsbefehle nicht an die KZ 's weitergegeben haben, um die Kriegsgefangenen zu retten, keineswegs verschwiegen hätten.

*pen* Wenn der Angeschuldigte sich darauf beruft, dass der frühere Kriminaldirektor Kärt L i n d o w durch Urteil des

Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 21.11.1950, 54 Ks 4/50, von der Anklage des Mordes freigesprochen worden sei, so kann ihn das deshalb nicht entlasten, weil Lindow deshalb freigesprochen wurde, weil ein Nachweis, dass er bei der Sonderbehandlung der russischen Kriegsgefangenen verantwortlich beteiligt gewesen ist, nicht erbracht wurde.

Diese Handlungen erfüllen für die Angeklagten Dopp und Kuhn den Tatbestand von 364 rechtlich selbständigen gemeinschaftlich begangenen Verbrechen der Beihilfe zu 364 Verbrechen des Mordes nach §§ 211, 47, 49, 74 StGB.

Zur Aburteilung ist nach § 79, 84 GVG, §§ 7, 8 StPO die Strafkammer Regensburg zuständig.

Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und be-antrage

- a) die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Land -gericht Regensburg,
- b) die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen

1. Wilhelm Hörmann, Versicherungsangestellter in München 27, Mauerkircherstrasse 26, 8932, 3-233, 54 P
2. Hans Nepf, Moosburg, Landshuterstrasse 333,
3. Josef Thora, Rechtsanwalt in München, Von der Tannstr. 4,
4. Oskar Meister, Kraftfahrer in Hersbruck, Ambergerstr. 20,

5. Martin Humm, Frankfurt/Main, Alt-Nied 20.
6. Heinrich Hommers, Steinmetz in Mit Hersbruck, Nürnbergerstrasse 39, *kl. 264*
7. Nikolaus Genheimer, Dachdecker in Waldbuttenbrunn Nr.5, *kl. 249*
8. Dr. Johansen, Landgerichtsrat beim Landgericht Regensburg.

Auf Grund der von dem Staatsanwalt hierwegen erhobenen öffentlichen Klage und nach Prüfung der Einwendungen und Anträge der Angeklagten wird gemäss §§ 203 u. 207 der StPO. die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht Regensburg - Strafkammer - beschlossen.

Zur Hauptverhandlung wird die öffentliche Sitzung vom

....., den .....

..... mittags .....

bestimmt.

Regensburg, den 26. März 1952.  
Der Oberstaatsanwalt.

(Dr. Bernhard Werner)

V. E. v. 18. 4. 52.

1. Zustellung der Anklagegeschicht an Angeklagten *Zeide*  
gem. § 201 Str. R. Pfl. Ordg. - *St. R. Pfl. - 1952 -*
2. Wiedervorlage nach ~~1. Woche~~ ab Zustellung.

Regensburg, den 19. April 1952.

Der Vorsitzer  
der Strafkammer des Landgerichts Regensburg:



Zur Post durch den Gerichtswachtmäister  
am 19. April 1952 *2 X*

Der Urkundsbeamte  
*Klein*

## N i e d e r s c h r i f t

In der Strafsache gegen Popp und Kuhn wegen Beihilfe zum Mord  
 Hier: Vernehmung des Zeugen Oberstleutnant Meinel in dessen Wohnung,  
 München, Franz Josephstr. 15

Gegenwärtig:

LG. Direktor Adlhoch  
 als beauftragter Richter  
 Oberstaatsanwalt  
 Dr Werner

Just. Angest.  
 Gradl  
 sowie der Angeklagte Kuhn Luitpold.

Vernehmung des Zeugen

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht,  
 zur Wahrheit ermahnt, eidesbelehrt und ~~meineidsverwarnt~~ vernommen wie folgt:

(Der Zeuge wurde auch gem. § 55 StPO. belehrt.)

Zur Person: Karl August Meinel, 75 Jahre alt, verm.  
 Oberstleutnant a.D. in München, d.Ula. Fr.v.

Zur Sache:

Ich war in -- in den Jahren 1941/42 - Referent beim stellv. Generalkommando des VII. A.K. in München für das Kriegsgefangenenwesen im Wehrkreis VII. Mein Dienstesvorgesetzter war zu Beginn meiner Tätigkeit der kommandierende General Wachenfeld. Später wurde das Kriegsgefangenenwesen vom Generalkommando getrennt und einem Kommandeur der Kriegsgefangenen, nämlich dem Generalleutnant Ritter v. Sauer unterstellt.

Eines Tages kam - auf Grund einer Anordnung des Reichsführers-SS Himmel - ein Befehl, der dahin ging, dass Aussonderungskommandos der Gestapo in den Kriegsgefangenenlagern und auch in den Arbeitskommandos, die draussen auf dem Lande waren, die russischen Kriegsgefangenen auf sogenannte "untragbare Elemente" zu durchsuchen seien. Die Aussortierung der untragbaren Elemente war dabei angeordnet. Was mit den Ausgesonderten geschehen sollte, war mir damals zunächst nicht bekannt. Was den Zeitpunkt anlangt, in dem dieser Befehl an meine Dienststelle kam, so wird es wohl der Herbst 1941 gewesen sein, wenn ich mich auch von heute nicht mehr ganz genau erinnere. Ich erinnere mich aber, dass schon vor Eingang dieses Befehles einmal ca. 400 russische Kriegsgefangene aus den Beständen des Stalags Moosburg und der zugehörigen Arbeitskommandos ausgeson-

dert und nach Dachau verbracht wurden. Ich kam damals zu der Vermutung, dass auch diese Kriegsgefangenen in Dachau schon vernichtet wurden. Zu dieser Vermutung kam ich deshalb, weil bei einer späteren Auseinandersetzung zwischen mir und dem Reg. Rat Schimmel - dem seinerzeitigen Leiter der Gestapo München - dieser letzterer mir erklärt hat, seine Leute seien am seelischen Zusammenbruch wegen der zahlreichen Erschiessungen. Ich habe daraus gefolgt, dass schon seit längerer Zeit Erschiessungen vorgenommen würden, und habe weiter gefolgt, dass die ca. 400 schon früher ausgesonderten russ. Kriegsgefangenen dieses Los gehabt hätten.

Der Befehl auf Aussönderung, von dem ich im Vorstehenden gesprochen habe, war vom Reichsführer-SS an das stellvertretende Generalkommando des VII. AK und von diesem an den Kommandeur der Kriegsgefangenen und von diesem an mich gelangt. Ich habe dem Befehl insofern Rechnung getragen, als ich an die mir unterstellten Arbeitskommandos sowie an das Stalag selbst die Weisung gab, den Aussönderungskommando der Gestapo Zutritt zu geben. Zugleich erging Anweisung, die Kommandos auch in die Dienstzimmer hinein zu lassen. Im allgemeinen war für die mir unterstellten Lager bzw. Arbeitskommandos natürlich die Gestapo München zuständig. Es war aber auch ein Teil der mir unterstellten Kriegsgefangenen im Raum Vilshofen-Passau-Pöcking zur Arbeit eingesetzt. Für diesen Teil war die Gestapo-Leitstelle Regensburg zuständig.

Nach Eingang des erwähnten Befehls hat es nicht lange gedauert bis mir zu Ohren kam, dass Kriegsgefangene von den Aussönderungskommandos der Gestapo körperlich misshandelt würden. Der erste, der mir darüber eine genauere ~~einzelne~~ Mitteilung machte, war der Sonderführer Baron Ungern-Sternberg - ein Balte. Das Gleiche wurde mir später von anderen Untergebenen bestätigt. Dies veranlasste mich, meinem Vorgesetzten, dem General von Saur, eine persönliche Untersuchung vorzuschlagen. Wir haben beide verschiedene Arbeitskommandos im Raum Passau-Vilshofen-Pöcking aufgesucht und die Kommandoführer vernommen und uns auch die Listen vorlegen lassen über die Kriegsgefangenen, die ausgesondert worden waren. Dabei wurde uns allgemein bestätigt, dass die Kommandoführer der Gestapo die Kriegsgefangenen geschlagen hätten. Aus den Listen gewannen wir den Eindruck, dass hauptsächlich die Intelligenz aus den russ. Kriegsgefangenen ausgesondert worden war.

Inzwischen war mir längst klar geworden, dass die Aussönderung zum Zwecke der späteren Execution erfolgte.

Als wir von dieser Dienstreise zurückkamen, habe ich zu meinem Vorgesetzten, dem General v. Saur, gesagt, dass ~~wirxxx~~ ich einen Bericht verfassen ~~würde~~, in dem gegen das Vorgehen der Gestapo aufs Schärfste protestiert wird. Es hat mich ~~noch~~ <sup>insbesondere</sup> empört, dass die Kriegsgefangenen geschlagen wurden und dass dies auf dem der Wehrmacht unterstallten Gebiete geschehe.

Dem Zeugen wurde hierauf der Bericht vom 13. Jan. 542 (aus der Fotokopie) wörtlich vorgelesen. Er erklärt: Diesen Bericht habe ich schon gemacht. Das ist aber nicht der Bericht, von dem im Vorstehenden die Rede war.

General v. Saur war mit meinem Vorschlag einverstanden und der Bericht wurde von mir verfasst. Es wurde vom General v. Saur unterschrieben und ist auch nach Berlin weitergeleitet worden und zwar an das Allg. Wehrmachtsamt, General Reinecke. Auf Vorhalt: Ich weiss bestimmt, dass wir in dem Bericht nicht nur gegen die Methode der Aussönderung protestiert haben und gegen die Miss-handlungen, sondern ~~z~~ insbesondere auch dagegen, dass die Aussönderung zum Zwecke der Execution erfolgte.

Die Fölge des Berichtes war, dass der Polizeipräsident v. Eberstein sich beschwerdeführend an den General v. Saur gewandt hatte und meine Massregelung verlangte. Daraufhin habe ich den Bericht ~~gxx~~ vom 13. Januar verfasst, der vorher verlesen worden ist. General v. Saur wurde dann zum Gauleiter Wagner vorgeladen, bei dem ich ohnehin politisch missliebig war. General v. Saur hat mich in keiner Weise gedeckt und die Sache endete damit, dass ich als Kommandeur eines Kriegsgefangenenlagers nach Litauen versetzt wurde. Von dort wurde ich 2 Monate später in die Führerreserve versetzt. Alles das geschah gegen meinen Willen und hatte den offenkundigen Charakter einer Strafmaßnahme.

Auf Vorhalt der eidesstattlichen Erklärung im Spruchkammrakt Kuhn vom 29.11.49: Wenn es in dieser Erklärung heisst, dass der Aussönderungsbefehl schon im Mai 41 bekannt gegeben worden sei, so ist dies offenbar ein Irrtum. Es ist im Herbst 41 gewesen, soweit ich mich erinnere.

Was den Zeitpunkt meiner Strafversetzung nach Litauen anlangt, so war es bestimmt Anfang Juni 1942.

Die ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden von Gestapo-Leuten nicht etwa gleich mitgenommen, sondern blieben zunächst in den Arbeitskommandos bzw. in dem Lager Moosburg, wenigstens soweit ich unterrichtet bin. Ich nehme an, dass sie von den Arbeitskommandos zunächst in das Hauptlager Moosburg gebracht wurden und dass sie von dort der Gestapo ausgeliefert wurden und dann nach Dachau kamen bzw. nach Buchenwald. Es ist richtig, dass an sich zur Auslieferung der bereits ausgesonderten Kriegsgefangenen an die Gestapo (oder anders ausgedrückt) zum Abtransport der Kriegsgefangenen nach Dachau bzw. Buchenwald) die Anordnung einer militärischen Stelle notwendig war, weil ja durch die Aussortierung die Kriegsgefangenen der Verfügungsgewalt der Wehrmacht noch nicht entzogen waren. Es ist mir nun ein Rätsel, wer diesen Befehl bzw. diese Befehle gegeben hat. Ich selbst habe so einen Befehl niemals gegeben. Ich will darüber die Aussage keineswegs verweigern, sondern bin meiner Sache ganz sicher. Ich halte es für möglich, dass ~~xx~~ der General Reinecke unmittelbar unter Umgehung meiner Dienststelle den Befehl erteilt hat oder dass eine - an sich unzuständige- Parteidienststelle es durchgesetzt hat, dass die Gefangenen ausgeliefert wurden.

Auf vorhalt: Ich weiss, dass auch V-Leute aus den Kriegsgefangenen ausgewählt worden sind. Was aber die damaligen Aussortungsaktionen anlangt, so hatte ich niemals das Gefühl, dass man V-Leute aussortieren wollte, wenn ich auch nicht ausschliessen kann, dass bei den seinerzeitigen Aktionen nebenbei V-Leute ausgesucht worden sind. Ich erinnere mich aber nicht, dass davon die Rede war und ich kann es nicht recht glauben, da die Art der Aussortung so brutal war.

Auf Gegenüberstellung des Angeklagten erklärt der Zeuge: Ich kenne den Angeklagten Kuhn nicht. Ich glaube nicht, dass ich jemals persönlich mit ihm verhandelt habe.

~~xx~~ Die Verhandlung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen und um 14.45 wieder fortgesetzt.:

Dem Zeugen wird nun das Schreiben der Geheimen Staatspolizei Regensburg vom 19.Jan. 42 vorgehalten. Er erklärt hierzu:

Nach dem Inhalte dieses Schreibens muss der Angeklagte Kuhn offenbar doch mit mir persönlich verhandelt haben. Positiv erinnern daran kann ich mich jedoch nicht und ich hätte es überhaupt nicht gedacht, wenn nicht der Inhalt des mir vorgelesenen Schreibens dafür sprechen würde. Ich kann mich auch an den Inhalt der <sup>hiermit</sup> ~~mit~~ Kuhn geführten Unterredung nicht erinnern. Es könnte aber sein, dass das mir vorgelesene Schreiben den Inhalt der Unterredung richtig wiedergibt. Es ist jedenfalls möglich, dass ich gegenüber der Forderung der Gestapo auf Auslieferung von Gefangenen erklärt habe, dass jede Herausnahme eines Russen den Verluste in Arbeitskraft bedeute, dass wir uns das nicht mehr leisten könnten und dass wir die Gefangenen für die Rüstungsbetriebe brauchen. Es ist das deshalb sehr leicht möglich, dass ich mich so ausgedrückt habe, weil ich ja verhindern wollte, dass die Russen ausgeliefert und executiert werden. Möglich ist auch, dass ich eine nochmalige Überprüfung der bereits ausgesonderten Gefangenen durch die Wehrmacht verlangt habe, aber erinnern kann ich mich daran nicht mehr. Ich kann mich auch nicht erinnern, dass ich vom OKW die Weisung bekommen hätte, dass grundsätzlich auszuliefern sei, dass aber vorher noch durch die Wehrmacht selbst eine Überprüfung stattfinden müsse. Wenn es in dem Schreiben vom 19.Jan.42 heisst, dass es mir nicht ausschliesslich um die Erhaltung der Arbeitskräfte zu tun gewesen sei, sondern darum, den Massnahmen der Gestapo zu trotzen, so muss ich sagen, dass Beides richtig ist. Ich war tatsächlich gegen die Gestapo eingestellt, von Anfang an. Außerdem wollte ich natürlich den Gefangenen das Leben erhalten. Dieser letztere Grund war für mich der wichtigste.

Der Angeklagte Kuhn erklärt hierzu, es sei richtig, dass er mit dem Zeugen Meinel eine Unterredung gehabt habe und dass der Verlauf ungefähr der im Schreiben vom 19.Jan.42 geschilderte war. Allerdings könne er sich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern.

später

Was meine Strafversetzung anlangt, so möchte ich noch nachfragen, dass ich sie als persönliches Unrecht empfunden habe, insbesondere nachdem ich vorher nicht einmal gehört wurde, dass aber später, und zwar kurz vor meinem Abgang nach Litauen General v.Graevenitz zu mir kam und mir gegenüber sein Bedauern darüber aussprach, dass ich von meinem Posten abberufen worden sei und zum Ausdruck brachte,

dass dies gegen den Willen der militärischen Stellen auf Druck der politischen Stellen erfolgt sei. Er kündigte mir auch an, dass ich in kurzer Zeit zum Oberstleutnant befördert werden würde.

Auf Vorhalt des Schreibens der Staatspolizeileitstelle München vom 24.11.41 an das Reichssicherheitshauptamt (Fotokopie) betr. Überprüfung sowjetrussischer Kriegsgefangener:

Es ist richtig, dass ich bei den Verhandlungen mit dem damaligen Leiter der Gestapo München, Reg.Rat Schimmel, meine Einstellung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe und zwar, um es kurz zusammen-zu-fassen dahingehend, dass ich mit der Aussonderung und den Executionen nicht einverstanden sei, weil man nicht das Recht habe, mit einem Kriegsgefangenen so zu verfahren, dass es ferner unrichtig sei, wertvolle Arbeitskräfte in dieser Weise zu vernichten, dass doch eine Aussonderung schon im Osten unmittelbar nach der Gefangen nahme stattgefunden habe und dass schliesslich doch zu befürchten sei, dass die Russen davon Kenntnis erhielten und an den deutschen Kriegsgefangenen entsprechend Rache nehmen würden. Ich bemerke dazu, dass ich diese meine Einstellung allen Personen gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, mit denen ich über diese Dinge zu verhandeln hatte. Wenn ich mit der Gestapo Regensburg verhandelt habe, so habe ich sicher die gleiche Einstellung zum Ausdruck gebracht. Auf Vorhalt einer Stellungnahme des Krim.Kommissars Schermer (Sach bearbeiter der Gestapo München) vom 16.I.42 (Fotokopie):

Der Inhalt dieser Stellungnahme dürfte - was meine Person betrifft - wohl richtig sein, weil das dort geschilderte Verhalten meiner wirklichen Einstellung ja entspricht. Wenn ich mich auch nicht mehr positiv an die Einzelheiten der Verhandlungen mit Schermer erinnern kann, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass ich ihm entgegen gehalten habe, die Gefangenen seien doch schon überprüft und dass ich bemüht war, die Sache dadurch hinauszuzögern, dass ich geltend machte, ich sei über die Einsatzorte selbst noch nicht genau unterrichtet und eine persönliche Rücksprache hätte noch keinen Sinn use. An den Einzelfall bezüglich der 244 Kriegsgefangenen, von denen zunächst nur 30 nach Dachau überstellt und der Rest der Gestapo verweigert worden sein soll, kann ich mich auch jetzt nicht erinnern. Jedenfalls war es nicht so, dass ich 30 ausgeliefert hätte. Ich habe grundsätzlich jede Herausgabe verweigert.

Auf Vorhalt des Herrn Oberstaatsanwalts:

An "Erfahrungsberichte" kann ich mich nicht erinnern. Ich habe Erfahrungsberichte des Schermer weder unmittelbar von diesem noch durch meinen Vorgesetzten erhalten. Jedenfalls kann ich mich nicht daran erinnern. Ich glaube, dass ich es mir sicher gemerkt hätte, wenn ich einen solchen Erfahrungsbericht jemals gesehen hätte.

Auf Vorhalt der ~~der~~ schriftlichen Aussage des Zeugen Landgerichtspräsident Dr. Müller in der Voruntersuchung gegen Eberstein vom 7.12.50: (Bl. 312 d.A. Eberstein):

Ich glaube nicht, dass bei den Besprechungen, die ich mit Kuhn gehabt habe, der damalige Major und jetzige Landgerichtspräsident Dr. Müller in meinem Zimmer war. Doch glaube ich, dass er die Besprechung gehört hat, weil wir in solchen Fällen vereinbarungsmäss die Verhindungstüre offen hielten. Es war nämlich so, dass Dr. Müller zu dem Problem der Auslieferung der Kriegsgefangenen an die Gestapo die gleiche ablehnende Einstellung hatte, wie ich selbst und ich glaube mich zu erinnern, dass wir ausgemacht hatten, dass er sich Notizen machen solle, wenn ich mit einem Abgesandten der Gestapo mündlich zu verhandeln hatte. Dafür Wir haben das deshalb ausgemacht, um uns gegen die zu erwartenden Angriffe der Gestapo zur Wehr setzen zu können.

General Reinicke hatte, soviel bei uns durchgesickert ist, eine sehr scharfe Einstellung gegen die russischen Kriegsgefangenen. Er hat, wie ich selbst gehört habe, verlangt, dass die russischen Kriegsgefangenen "schlecht zu behandeln seien". Er hat erklärt, die Kommandanten, die das nicht tun könnten, müssen von ihrer Stelle entfernt werden. Ob allerdings überhaupt es so war, dass der Einsatzbefehl Nr. 8 des Reichsführers-SS ~~xxxxx~~ betr. die Aussonderung und Vernichtung der russ. Kriegsgefangenen auf den General Reinicke als Urheber zurückgeht oder ob sonst dieser Erlass auf Bitten der Wehrmacht ergangen sei - das vermag ich nicht zu sagen.

Der Angeklgte hält dem Zeugen vor, dass die von dem Aussonderungskommando aufgestellten Listen der Ausgesonderten dem militärischen Wachtpersonal nicht ausgehändigt und auch nicht bekanntgegeben

437  
25

worden seien. Es sei deshalb nicht möglich, dass der Zeuge bei seiner Zeuge mit General v. Saur die Listen der Ausgesonderten gesehen habe:

Ich kann mich mit Bestimmtheit erinnern, dass ich zwar nicht formularmässige Listen, aber doch formlose Aufzeichnungen der Arbeitskommandoführer gesehen habe, die nach den Angaben der Arbeitskommandoführer die Namen der Ausgesonderten enthielten. General v. Saur und ich haben uns diese Listen bzw. Aufzeichnungen näher darauf angeschaut, nach welchen Gesichtspunkten wohl die Aussondierung erfolgt sei.

#### Der Zeuge

Der beauftragte Richter erklärte, dass er den Zeugen beeidigen werde, wenn von keiner Seite ein Grund der Nichtbeeidigung geltend gemacht werde. Widerspruch wurde von keiner Seite erhoben. Der Zeuge wurde hierauf gesetzlich beeidigt.

V.g.u.u.

*Rudolf Grünwald*  
*Obwohl*

*Assist.*

Landgerichtsdirektor  
als beauftragter Richter

*Gruß*  
Just. Angest.

Der Oberstaatsanwalt.

Regensburg, den 22. Oktober 1953.

401

26

1.) Schreiben an:

- Ks 5/53 -

den Herrn Untersuchungsrichter  
beim Landgerichte

Weiden / Opf.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen P o p p Fritz, ehem. Polizeidirektor von Regensburg und 1 anderer, wegen Beihilfe zum Mord.

Jch bitte um Mitteilung, ob mir zu dem vorbezeichneten Verfahren vorübergehend die dortigen Untersuchungsakten überlassen werden können, die gegen frühere Angehörige der SS wegen Erschiessung von russischen Kriegsgefangenen im KL Flossenbürg bei der Staatsanwaltschaft Weiden geführt werden und sich zur Zeit in der Voruntersuchung befinden.

Jch habe damit zu rechnen, dass ich aus den dortigen Akten wichtige Zeugen entnehmen kann, die für den Ausgang des hiesigen Verfahrens, das bereits gerichtlich eröffnet ist, von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

Falls die Akten nicht entbehrlich sind oder ihre Versendung nicht angezeigt erscheint, bitte ich um Mitteilung, wann ich die Akten auf die Dauer von einem Tag dort einsehen kann.

Dr. Bernhard Werner.

2.) W.V.

Weiden/Opf., den 27. Oktober 1953.

An den

Herrn Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht  
in Regensburg.

E i l b r i e f !



Betreff: Ermittlungsverfahren gegen P o p P Fritz, ehem. Polizeidirektor von Regensburg und 1 anderer, wegen Beihilfe zum Mord.

Bezug: Ersuchen vom 22.10.1953 - Ks 5/53 -.

In obenbezeichnete Sache habe ich Ihr eiliges Ersuchen vom 22.10.1953 leider erst soeben zu Gesicht bekommen, da ich in der Zeit vom 22. mit 26.10.1953 dienstlich abwesend war. Ich bitte, aus diesen Gründen die Verzögerung der Beantwortung zu entschuldigen.

Ich betreibe derzeit 5 Voruntersuchungen gegen Angehörige des Wachpersonals des früheren KZ-Lagers Flossenbürg, nämlich gegen

- 1.) E i c h l e r Werner, SS-Unterscharführer, nunmehr in Dortmund - II AK 3/52 -,
- 2.) P a w l i c z e k Otto, SS-Unterscharführer, nunmehr in Ullersricht - II AK 1/53 -,
- 3.) S c h n e i d e r Heinrich, SS-Oberscharführer, nunmehr in Freising - II AK 2/53 -,
- 4.) F a s s b ä n d e r Wilhelm, SS-Untersturmführer, nunmehr in Köln - II AK 3/52 -,
- 5.) Dr. S c h n a b e l Alfred, SS-Sturmbannführer, nunmehr in Köln - II AK 4/53 -,

sämtliche wegen Mords bzw. Totschlags oder Beihilfe hierzu.

Die Akten sind umfangreich. Sie sind für jemand, der in der Materie nicht eingearbeitet ist, zunächst sehr unübersichtlich und betreffen die verschiedensten Vorgänge. Ich halte es deshalb nicht für zweckmäßig, wenn Sie ohne weiteres die gesamten Akten durchstudieren, da dies vermutlich erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde und Sie zwangsläufig sich auch mit einer Reihe von Vorgängen befassen müssten, die vermutlich für Ihr Verfahren ohne Bedeutung sind.

b.w.

Gegen eine Versendung der insgesamt 12 Aktenbände nebst 6 Bänden Beiaukten bestehen an sich keine Bedenken, wenn die Akten alsbald hierher zurückgesandt werden. Allerdings kommt das Versendungsersuchen im gegenwärtigen Zeitpunkt ungelegen, weil in den Akten II AK 3/53 und II AK 4/53 gerade über einen Haftbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Weiden/Opf. entschieden werden soll und weil ich gerade dabei bin, die Akten II AK 3/52 und event. auch II AK 1/53 und II AK 2/53 abschliessend zu überarbeiten.

Ich wäre Ihnen daher sehr zum Danke verbunden, wenn Sie sich die Mühe machen könnten, die Akten hier einzusehen. Voraussichtlich wäre ich in der Lage, Ihnen bei der Durchsicht der Akten behilflich zu sein; u.U. vermag ich auch über Vorgänge des Kz-Lagers Flossenbürg, die nicht den Gegenstand meiner Untersuchungen bilden, von denen ich aber anlässlich derselben Kenntnis erlangt habe, so daß darüber in den Akten nichts vermerkt ist, obwohl ich hierzu Bekundungen gehört habe, Auskunft zu geben. Ich bin gerne bereit, Ihnen - wenn mir dies möglich sein sollte - persönlich durch meine Sachkunde und Erfahrungen zu dienen. Die Akten können hier jederzeit eingesehen werden. Ich werde jedenfalls am 30.10.1953 und in der Zeit vom 2. mit 4.11.1953 in Weiden/Opf. anwesend sein. Nach vorheriger Vereinbarung stehe ich Ihnen auch sonst — gerne zu Diensten.

Sollten Sie die Akten jedoch nicht in Weiden einsehen können, so wäre ich bereit, dieselben auf nochmalige Anforderung hin für kurze Frist nach Regensburg zu versenden.

Landgericht - Untersuchungsrichter:

gez. Sälzl,

Landgerichtsrat:

Zur Beglaubigung.

Weiden-Oberpf., 27. Okt. 1953

Geschäftsstelle des Landgerichts:

Krm.  
Urkundsbamter.



über eine Besprechung mit dem Untersuchungsrichter beim Landgerichte Weiden vom 25. November 1953 in Weiden.

Anlässlich vorbezeichneter Rücksprache wurde von mir Einsicht genommen in die beim Untersuchungsrichter in Weiden anhängigen 5 Voruntersuchungsverfahren gegen Angehörige des Wachpersonals des früheren KZ-Lagers Flossenbürg. Aus der im Anschluss hieran erfolgten gemeinsamen Aktenbesprechung werden folgende wesentliche Punkte festgehalten :

1. Jm office of the Judge Advocate APO 403, US Army  
→ Heidelberg, befinden sich sämtliche Original-Dokumente über den seinerzeitigen Kriegsverbrecherprozess gegen Angehörige des Wachpersonals im KZ-Lager Flossenbürg. Dieser Prozess ist als Dachauer-Kriegsverbrecherprozess bekannt. Die in Heidelberg erwähnten Dokumente sind ausschliesslich in englischer Sprache abgefasst. Eine Einsichtnahme in sie wird von den amerikanischen Stellen ohne weiteres gestattet, jedoch werden Abschriften nicht gefertigt, sondern sowohl Übersetzungen wie auch Abschriftenentnahme wird den einsichtnehmenden Stellen selbst überlassen. Zuständiger Beamter ist ein Mr. Loebele.

Der Untersuchungsrichter beim Landgerichte in Weiden hat in die genannten Unterlagen mehrtägig bereits unter Heranziehung eines Dolmetschers (ein vom Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Nürnberg zur Verfügung gestellter Angestellter des Landgerichts Nürnberg) Einsicht genommen und Abschriften gefertigt. Für das vorliegende Verfahren dürften diese Protokolle weniger erheblich sein, da sie vorwiegend Personen betreffen, die eigenhändig Erschiessungen vorgenommen haben. Mit Aussagen, die die im hiesigen Verfahren in Frage stehenden Verwaltungsfragen im KL-Flossenbürg betreffen, ist nicht zu rechnen. Dagegen befinden sich unter den Dokumenten auch Originalurkunden, die seinerzeit beim Einmarsch der Amerikaner noch im KL-Flossenbürg sichergestellt werden konnten. Diese

Urkunden setzen sich zum Teil aus Schriftwechsel verschiedenster Behörden mit dem Verwaltungsapparat des KL-Flossenbürg zusammen. Es ist nach Einsicht des H. Untersuchungsrichters beim Landgerichte Weiden durchaus möglich, dass sich hierunter auch für das hiesige Verfahren einschlägiger Schriftwechsel mit Polizei-  
dienststellen bzw. dem Reichssicherheitsamt <sup>haupt</sup> befindet.

Ausserdem liegen im Weidener Verfahren Erfahrungen darüber vor, dass die im KL-Flossenbürg erschossenen Personen einschliesslich der russischen Kriegsgefangenen zum wesentlichen Teil den Standesämtern als verstorben gemeldet wurden. Als Todesursache wurden hierbei fingierte Angaben gemacht. Jn Betracht kommen das Standesamt in Flossenbürg selbst, sowie in erster Linie das sog. Sonderstandesamt in Arolsen/Waldeck.

Es muss hiernach durchaus für aussichtsvoll gehalten werden, nachzuforschen, ob einer oder mehrere der seinerzeit von der Gestapo Regensburg als erschossen gemeldeten Rusen standesamtlich als verstorben festgestellt worden ist.

Jn dem Weidener Verfahren ist auch weitgehend von dem Versuch Gebrauch gemacht worden, mit Angehörigen von ehemaligen KL-Häftlingen, die in Lageraufstellungen enthalten sind, in Verbindung zu treten, um auf diese Weise festzustellen, ob der ehemalige Häftling wieder zurückgekehrt ist. Hinsichtlich russischer Jnsassen ist allerdings ein solcher Versuch noch nicht unternommen worden.

Der Untersuchungsrichter in Weiden hat sowohl in der Heidelberger Dokumentenstelle selbst wie auch insbesondere aus den amerikanischen Anklageschriften im Dachauer Prozess festgestellt, dass die US-Behörden nur diejenigen Misshandlungs- bzw. Erschiessungsfälle verhandelt und abgeurteilt haben, die zeitlich nach dem Kriegseintritt Amerikas liegen, als grundätzlicher Stichtag ist offenbar der 1.1.1942 gewählt. So erklärt es sich, dass die amerikanischen Behörden sich nicht für die von der Gestapo Regensburg für den November 1941 gemeldeten Erschiessungen unmittelbar interessiert haben, sondern das Verfahren insoweit an die deutschen Behörden abgegeben haben.

Zur zeitlichen Folge der Erschiessungen ist noch festzuhalten, dass nach dem Weidener Verfahren im KL-Flossenbürg zunächst auch Erschiessungen polnischer Kriegsgefangener stattgefunden haben und zwar ebenfalls auf Grund von Einzelbefehlen des damaligen Reichsführers der SS. Nach Zeugenaussagen ist es zu den Russenerschiessungen erst gekommen, nachdem die Polenererschiessungen eingestellt wurden, das ist etwa nach dem 8.9.1941.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit erscheint ferner, dass sich aus den Zeugenaussagen der Weidener Verfahren einwandfrei ergibt, dass mit Tötungen russischer Kriegsgefangener im KL-Flossenbürg nicht etwa gegen Ende des Jahres 1941 abgeschlossen wurde, wie u.a. auch im Münchener Verfahren gegen den Polizeipräsidenten Freiherrn von Eberstein angenommen wurde, sondern dass sich mit diesem Zeitpunkt lediglich die Tötungsart änderte. An Stelle der Erschiessungen trat das sog. Abspritzen, weil die Vornahme der Erschiessungen wiederholt zu Nervenzusammenbrüchen bei den SS-Leuten geführt hatte. Auch hatten sich die Deliquenten zur Erschiessung teilweise auf Roste stellen müssen, unter denen ein Bach entlang floss, der regelmässig durch Blut und Fleischteile verunreinigt wurde, sodass sich die Bevölkerung beschwerte, insbesondere die Inhaber von Fischteichen. Nach den Ermittlungen handelt es sich bei den Russen, die auch noch nach 1941 im KL-Flossenbürg gewaltsam zu Tode gebracht wurden, auch um solche, die, wie im vorliegenden Verfahren, von auswärts auschliesslich zum Tötungszwecke nach dem KL-Flossenbürg überstellt wurden, nicht etwa nur um Dauerhäftlinge des KL-Flossenbürg. Diese Tötungen sind etwa bis zum 30.8.1942 fortgesetzt worden.

Folgende Personen, die in dem Weidener Verfahren als Beschuldigte bzw. Zeugen auftauchen, kommen für die hiesigen Akten als Zeugen in Betracht:

1.) Dr. med. Tremler, nähere Personalien und Aufenthalt unbekannt - nahm Abspritzungen vor.-

2.) Dr. med. Schnabel, Nachfolger von Dr. Tremler, soll in der Ostzone sein.-

3.) Dr. med. Diener, Aufenthalt unbekannt.

- 4.) Dr. Dr. Gerhard Giesecke, ehem. Häftling, wohnhaft in Erlangen, Schellingstrasse 65, Giesecke war als Lagerschreiber beschäftigt und hatte Einblick in die Abwicklung aller verwaltungsmässiger Aufgaben, die mit Zu- und Abgang von KL-Häftlingen zusammenhingen.
- 5.) Schreiber Kurt, wohnhaft in Flossenbürg 47, von Beruf Schreiner. Schreiber war Rapport- und ~~Arbeitsdienstführer~~ Arbeitsdienstführer im KL-Flossenbürg und in gleicher Weise über Zu- und Abgang von eingelieferten Kriegsgefangenen im Bilde.
- 6.) Schneider Heinrich, Molkereifacharbeiter, wohnhaft in Freising, Sighardstrasse 6, Schneider war Effektenkämmerer im KL-Flossenbürg von 1938 - 1949. Die Tätigkeit des Schneider ergibt sich aus der mir überlassenen Vernehmungsabschrift vom 22.10.1953.
- 7.) Schlundermann Fritz, wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. Nr. 65. Schlundermann war Standesbeamter innerhalb des KL-Flossenbürg. Auf ~~hier~~ ihn weist Schneider in seiner Vernehmung vom 22.10.1953 hin.
- 8.) Fassbender Wilhelm, wohnhaft in Köln, Groß-Brinngasse 25, seine Tätigkeit ergibt sich aus der Vernehmungsabschrift vom 20.4.1953. Fassbender war Vorstand der sog. Krim. Abtl. für Berufsverbrecher im KL-Flossenbürg. Seine Schreibkraft war Schlundermann. Sein Geschäftsbereich war ausserordentlich erweitert, <sup>inwie</sup> ~~inzwischen~~ seine bisherigen Aussagen vollständig und lückenlos sind, kann nur mit Vorbehalt gesagt werden.
- 9.) Tönnis Friedrich, wohnhaft in Weiden, Innere Regensburger-Strasse Nr. 25. Tönnis war Schreiber in der Abteilung Fassbender von 1939 bis 1942, hat Protokolle nach den jeweiligen Exekutionen geführt, hält aber mit seinen Aussagen vermutlich zurück.

- 10.) A b e Arthur, zur Zeit in der Strafanstalt Amberg (zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt), ebenfalls Schreibstuben-Angestellter.
- 11.) S t i e g e l Heinrich aus Wien, Aufenthalt/zur Zeit ermittelt, ebenfalls Lagerschreiber.
- 12.) K l i e f o t h Karl Wilhelm, Kellner, zur Zeit Strafanstalt Hamburg, Neuengamme wegen Betrugs. War Lagerältester vom 1.6.1941 bis mindestens Mai 1943. Kliefotth macht Angaben über die periodischen Russenerschiessungen. Gegen ihn wird voraussichtlich ein weiteres Voruntersuchungsverfahren in Weiden anhängig werden, sodass mit seiner baldigen Verschubung dorthin zu rechnen ist.
- 13.) S c h m a t z Sepp, ehem. Scharführer, zur Zeit im WCP Landsberg/Lech bis etwa 1955. Er soll Karteikarten herausgesucht haben und Erschiessungen geleitet haben.
- 14.) Die gleiche Rolle wie Schmatz und Schreiber soll S c h i r n e r Rudolf, ehem. SS-Untersturmführer gespielt haben; er befindet sich in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen auf Grund eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Hamburg - 14 Js 110/49.
- 15.) S t i e g e l e r Josef, Ludwigsburg, Solitudestrasse 43, war als Kalfaktor und im Krematorium tätig.
- 16.) G i e B e l m a n n Friedrich, Verlagskaufmann, wohnhaft in Hamburg, Holstenstrasse 111, Lagerschreiber und Häftling von 1938 bis 1945.
- 17.) K n o r t h Willi, Kommandanturschreiber von 1938 bis 1945, wohnhaft in Flossenbürg Nr. 6, hält offenbar zurück.
- 18.) B e c k e r Friedrich, ehem. Unterscharführer, tätig in der Lagerschreibstube und zur Zeit im WCP I in Landsberg.

- 19.) Kirsammer Hermann, wohnhaft in Stuttgart, Magolsingerstr. 29, war Vorgesetzter des Schneider und hatte weitgehende Einblicke in den Verwaltungsapparat.
- 20.) Dürrwitz Erich, wohnhaft in Kelheim K 42, war Kalfaktor bei Fassbender und soll ernstlich erkrankt sein.
- 21.) Dr. med. Schnabel, wohnhaft in Köln-Ehrenfeld, Leyendeckerstr. 16, war erst ab September 1942 Lagerarzt.

Der Untersuchungsrichter beim Landgerichte in Weiden hat zugesagt, über etwaige weitere auftauchende Zeugen, die für das hiesige Verfahren von Bedeutung sein könnten, ohne besonderes Ersuchen hierher Mitteilung zu geben. Mit dem Auftauchen solcher Zeugen kann durchaus noch gerechnet werden. Die einschlägigen Gesichtspunkte, die für die Frage der Beweisführung im hiesigen Verfahren in Betracht kommen, habe ich mit Herrn Untersuchungsrichter ausführlich mündlich behandelt.

Regensburg den 5. Dez. 1953  
Der Oberstaatsanwalt

6. R.  
Gew. Oberstaatsanwalt  
vorgefundene u. f. B. am Dienstauszug.

Regensburg den 15. Dez. 1953  
Der Oberstaatsanwalt

Gew. Oberstaatsanwalt  
wurf Bannkrankenpost zuständigkeit. Um ihm die Pflicht des Erreichens zu übertragen, fügte ich seinem Empfängerbrief über die Zuständigkeit hinzu.

Regensburg den 21. XII. 1953  
Der Vorsitzende

Der Oberstaatsanwalt.

Regensburg, den 17. Februar 1954.

✓.) Schreiben an:

487  
35

Office of the Judge Advocate APO 403

- US Army -

in Heidelberg.

Betrifft: Erschiessung russischer Kriegsgefangener.

Wie mir der Untersuchungsrichter beim Landgerichte Weiden mitgeteilt hat, befinden sich bei der dortigen Dienststelle sämtliche Unterlagen über den sogenannten Dachauer Kriegsverbrecherprozess, in dem das seinerzeitige Wachpersonal des Konzentrationslagers Flossenbürg wegen Erschiessung russischer Kriegsgefangener abgeurteilt wurde.

Ich führe hier eine Untersuchung gegen den früheren Regensburger Polizeidirektor nebst einigen anderen Beamten, denen gleichfalls zur Last gelegt ist, für die Erschiessung russischer Kriegsgefangener verantwortlich zu sein. Die Untersuchung geht in erster Linie auf vorgefundene Dokumente zurück, nach denen die Staatspolizeistelle Regensburg seinerzeit die durchgeführte Exekution russischer Kriegsgefangener am 17. Januar 1942 der Staatspolizeileitstelle in München gemeldet hat ( vgl. Dokument 178 R in Band XXXVIII des amtlichen Textes des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher Seite 450 ).

Die Beschuldigten wenden ein, dass die seinerzeit von ihnen als exekutiert gemeldeten Russen in Wirklichkeit gar nicht getötet worden seien, sondern entgegen den Weisungen des Sicherheitshauptamtes heimlich auf andere Arbeitskommandos verteilt wurden. Es ist daher wichtig festzustellen, ob noch Originalurkunden darüber vorhanden sind, aus denen sich ergibt, dass auch die Verwaltung

./.

des Konzentrationslagers Flossenbürg die erfolgten Erschiessungen unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt gemeldet hat, weil für diesen Fall das Vorbringen der Beschuldigten als unglaublich blös gestellt werden würde.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob derartige Originalurkunden dort bekannt sind, oder ob die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Feststellungen aus den seinerzeitigen Verhandlungen des Dachauer Prozesses zu treffen.

Dr. Bernhard Werner.

2.) W.V.

N. B. Man geht nicht genug davon ab, dass man nicht mit offiziell. Brief Belege zu gut überzeugen.

482  
37  
Headquarters US Army, Europe

Feldpost-Nr. 403

9. März 1954

Dr. Bernhard Werner,  
Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft

Regensburg

Betr.: Exekution russischer Kriegsgefangener

Sehr geehrter Herr!

wir bestätigen den Empfang Ihres Briefes vom 17. Februar 1954, worin Sie bezüglich der Tötung von russischen Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Flossenbürg anfragen.

Es wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass der Akt bezügl. des Flossenbürger Konzentrationslagerprozesses umfangreich ist. Es ist anzunehmen, dass ein eingehendes Nachprüfen der Verhandlungsakten nötig wäre um festzustellen, ob eine befriedigende Information in Ihrer Untersuchungssache darin enthalten ist.

Aus dem Akt geht auf Grund von Beweisen hervor, dass viele russische Kriegsgefangene durch verschiedene Mittel im Konzentrationslager Flossenbürg getötet wurden. Etwa im Juni 1942 waren etwa 2000 russische Kriegsgefangene im Lager. Zu Beginn des Jahres 1944 waren diese Gefangenen getötet worden und durch Misshandlungen gestorben, sodass lediglich 80 oder 90 am Leben blieben.

Es wird vorgeschlagen, dass Sie zu Ihrer Entlastung einen Beauftragten von Ihrem Amt hieher entsenden, welchem genehmigt würde, die vollständigen Verhandlungsakten zu überprüfen. Abschriften können von jedem Teil der Akten, von dem man annimmt, erkönnte für die Ermittlungen, die Sie durchführen, nützlich sein, angefertigt werden. Unser Amt ist von Montag bis Freitag durchgehend von 8,30 Uhr bis 17,30 Uhr geöffnet. Die Verhandlungsakten sind nur in englischer Sprache abgefasst.

Ihr ergebener  
gez. Unterschrift  
pp.

Aut.: Brief ist in Kriegslagern verboten im Grundsatz auf der Welt. 10000 K-Offiziere in Kriegslagern

6. 3. 54 17. März 1954

Regensburg, den .....

Der Oberstaatsanwalt

489  
38  
HEADQUARTERS  
U. S. ARMY, EUROPE  
Office of the Judge Advocate

APO 403

MAR 9 - 1954

Dr. Bernhard Werner, Der Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft  
Regensburg

Re: Execution of Russian PWs



Dear Sir:

Receipt is acknowledged of your letter of 17 February 1954, wherein you inquire concerning the killing of Russian prisoners of war at the Flossenbürg Concentration Camp.

You are advised that the record of trial in the Flossenbürg Concentration Camp case is voluminous. It is believed that it would require a detailed search of the record of trial in order to ascertain whether information of benefit in your investigation is contained therein.

There is evidence in the record of trial showing that many Russian prisoners of war were killed by various means at Flossenbürg Concentration Camp. About June 1942 there were approximately 2,000 Russian prisoners of war at the camp. By the beginning of 1944, these prisoners had been killed and had died from mistreatment until only 80 or 90 were left alive.

It is suggested that you send at your convenience a representative from your office, who will be permitted to examine the complete record of trial. Copies may be made of any part of the record of trial deemed to be of use in the case you are investigating. This office is open Mondays through Fridays from 0830 hours to 1730 hours. The records of trial are in English only.

Sincerely,

*George W. Gardes*  
Col. JAGC  
for E. H. SNODGRASS  
Colonel JAGC  
Judge Advocate  
Records Officer, USAREUR

Der Oberstaatsanwalt.

Regensburg, den 17. Februar 1954.

✓.) Schreiben an:

49a

39

die Allied High Commission for Germany.

International Tracing Service - Apo 171 US Army (16)

Arrolsen / Waldeck (Sonderstandesamt)

Betrifft: Erschiessung russischer Kriegsgefangener.

Jch führe gegen frühere Regensburger Polizeibeamte ein Verfahren, in dem ihnen zur Last gelegt wird, für die Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Konzentrationslager Flossenbürg mitverantwortlich zu sein.

Hauptgrundlage des Verfahrens ist ein vorgefundenes Dokument, nach dem die Staatspolizeistelle Regensburg am 17. Januar 1942 der Staatspolizeileitstelle in München die Aussonderung und Exekution von rund 800 russischen Kriegsgefangenen gemeldet hat. Namentlich sind die Exekutierten nicht feststellbar, es ist lediglich bekannt, aus welchen Arbeitskommandos sie ausgesondert wurden.

Die Beschuldigten verteidigen sich damit, dass die von ihnen gemeldeten Russen in Wirklichkeit nicht erschossen worden seien, sondern heimlich anderen Arbeitskommandos zugeteilt wurden. Jch kann von hier aus nicht übersehen, inwieweit es möglich ist, dass auf Grund der bei der dortigen Dienststelle aufliegenden standesamtlichen Unterlagen das Vorbringen der Beschuldigten widerlegt werden kann, insbesondere ist mir nicht bekannt, ob die seinerzeit vom Konzentrationslager Flossenbürg erfolgten Meldungen über verstorbene Russen auch Hinweise darüber enthielten, von welcher Staatspolizeistelle die Einschaffung in das Konzentrationslager Flossenbürg veranlasst worden war. In Betracht kommen die Zeitpunkte vom 9. September 1941 bis zum 17. Dezember 1941 (vgl. Dokument 178 R in Band

./.

XXXVIII des amtlichen Textes des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher Seite 450).

Ich bitte daher um entsprechende Mitteilung sowie gleichzeitig um Auskunft, ob, falls die Durchsicht der vorhandenen Unterlagen zeitraubend sein sollte, eine etwaige Überprüfung durch einen von hier aus zu beauftragenden Beamten möglich und aussichtsvoll wäre.

2.) W.V.

  
Dr. Bernhard Werner.

491  
41

# ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

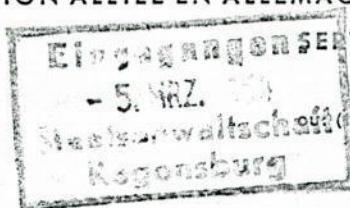
HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

INTERNATIONAL TRACING

SERVICE

APO 171 U. S. ARMY

or: (16) AROLSEN (Waldeck), Germany



41

SERVICE INTERNATIONAL

DE RECHERCHES

APO 171 U. S. ARMY

(16) AROLSEN (Waldeck), Allemagne

Telephone: Arolsen 434. Ext. No. 4  
Cables, telegrams: ITS Arolsen

AKTE : 6/17

25. Februar 1954

BETREFF : Erschiessung russ. Kriegsgefangener

AN : Staatsanwaltschaft Regensburg  
Der Oberstaatsanwalt  
Regensburg

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. ds. Mts. und teilen Ihnen mit, dass die in der Aufstellung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Regensburg, vom 17.1.42 (vgl. Dokument 178 R in Band XXXVIII des amtlichen Textes des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher, Seite 450) erwähnten russischen Kriegsgefangenen weder in den Zugangsbüchern noch in anderen Unterlagen der Konzentrationslager Flossenbürg und Dachau erscheinen.

Nach unserer Erfahrung wurden die zur Exekution in die Konzentrationslager eingelieferten Kriegsgefangenen in der Lagerstärke nicht geführt und deren Tod auch nicht standesamtlich beurkundet.

*Opitz*  
A. OPITZ  
Geschäftsführer

Aktenzeichen: Gs 72/54

## Zeugen-Sachverständigen-Vernehmung

in der Untersuchung gegen .....

wegen .....

Regensburger Polizei

wegen .....

Kriegsverbrechen

Gegenwärtig:

Der Amtsrichter

Nöth, AGR.

Der Urkundsbeamte  
Sprost, Just. Angest.

Auf Ladung fand ..... sich ein

der nachbenannte Zeuge .....

Der Zeuge ..... – Sachverständiger – wurde ..... von dem Ge-  
genstande der Vernehmung in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsan-  
gabe ermahnt, über die Bedeutung des Eides belehrt, auf die Folgen  
einer Eidesverletzung wie einer falschen uneidlichen Aussage hin-  
gewiesen und sodann – einzeln und in Abwesenheit der übrigen  
an der Nachkundmachung vertretenen Zeugen – vernommen wie folgt:

Zur Person: Giesecke Gerhard, Dr. iur. Dr.  
rer. pol., 55 Jahre alt, verh. Journalist,  
in Erlangen, Schellingstr. 65.

	DM	Pf
Zeugengebüh- ren:		
Auslagen f. Zeu- genladungen:		

Zur Sache: Erschiessungen russ. Kriegsgefangener im KZ -Lager Flossenbürg setzten nach dem 18.Okt. 1941 ein und erstreckten sich auf eine Zeit von etwa 6 bis 8 Wochen. Damit will ich nicht sagen, dass in der Folgezeit nicht auch Einzelexekutionen russ. Kriegsgefangener erfolgten. Die letzte Sammelexekution, die sich gegen russ. Offiziere, gutgekleidet und für uns Häftlinge auffallend gut genährt, richtete, beobachtete ich am einem Sonnabend-Nachmittag, nach meiner Erinnerung am 14. 4. 45. Ich nahm zwar die Erschiessung nicht selbst wahr, ich hörte aber das Schiessen und sah nachher die Leichen. Es handelte sich um 30 bis 35 Offiziere. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich von meinem Freunde und damaligen Lagermitinsassen Karl Schrade, Zürich, Wahrstr. 19, auf eine etwa 150 m lange breite Blutspur vom inneren Lagerhof an den Krankenbaracken vorbei bis zu der Stelle, wo die Leichen für das Krematorium abgesetzt wurden, aufmerksam gemacht worden, damit ich doch die Blutspuren als Blockältester eines Krankenblocks beseitigen lasse.

Die einzelnen Exekutionstrupps kamen in Lastkraftwagen der Wehrmacht. Ich erinnere mich genau an die Kennzeichen der Lkws. mit "WH", ebenso an die in Wehrmachtuniformen steckende Begleitmannschaft. Den Schlüssel zu dem inneren Revierlagerhof, durch den die Transporte eingelassen wurden, um sodann bis zum inneren Arresthof weiterzufahren, hatte ich in Verwaltung. So sah ich auch die Ankunft der Transporte. Ein einziges Mal erinnere ich mich einen solchen Exekutionstrupp gesehen zu haben, wie er zu Fuss eintraf. Die Transporte kamen in der Woche zwei- bis dreimal und etwa in einer Stärke von 18 bis 30 Mann. So weit ich mich entsinne und die Dinge übersehe, kamen die Gefangenentransporte ausschliesslich von Grafenwähr, wo sich ein grosses Gefangenentaler befand.

Das bei diesen Exekutionen, wie ich aus meiner heutigen Unter-richtung über der Grund meiner Vernehmung erfahre, Polizeibeamte die Hand im Spiele gehabt haben sollen, ist mir völlig neu.

Es ist mir nicht bekannt, dass die Einlieferungen dieser Gefangenentransporte durch eine Staatspolizeistelle erfolgt wäre, mir ist auch nicht bekannt, dass die Exekutionen von der Lagerverwaltung der Staatspolizeistelle oder einer anderen höheren Stelle gemeldet wurden, dagegen weiss ich, dass alle Exekutionen von der Lagerverwaltung unmittelbar dem Reichssicherthauptamt per Fernschreiber gemeldet wurden.

Bekannt ist mir schon, dass der Verantwortliche für die Überführung der jeweiligen Gefangenentransporte sich jeweils genau bestätigen liess, dass er diese und jene Leute vollzählig abgeliefert habe. Es waren also auch ~~zum~~ Gefangenenträkten vorhanden, in die ich keine Einsicht hatte. Der Transportführer hatte zweifellos diese Bestätigung seinerseits wieder abzuliefern. Nach Lage der Dinge sind also derartige Meldungen über die Einlieferung von Gefangenen zweifellos erstattet worden. Ich kann natürlich nicht sagen, dass diese Bestätigung auch schon den Vollzug der Exekution enthielten oder als Vollzugsmeldungen betrachtet wurden.

Ich erachte es für vollkommen ausgeschlossen, dass irgendein SS-Kommandant eines Lagers solche russ. Kriegsgefangenen irgendwo untergebracht ~~hätte~~ und trotzdem ihre Exekution gemeldet hätte. Eine Behauptung, dass die Russen in Wirklichkeit nicht erschossen wurden, sondern heimlich anderen Arbeitskommandos zugeteilt worden seien, halte ich geradezu für lächerlich. Wenn derartige Meldungen von Exekutionen per Fernschreiber erfolgten - gemeldet wurde an das Amt Pohle - , dann waren ja auf der Lagerverwaltung eine ganze Reihe von Personen dienstlich tätig, die diese Meldung jeweils mitbekamen. Es ist für mich undenkbar, dass Exekutionen gemeldet, jedoch nicht ausgeführt wurden.

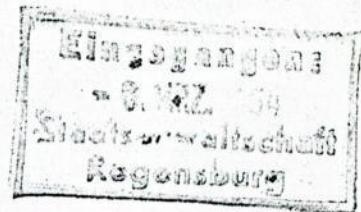
48  
44  
Es erscheint mir, wenn vielleicht im Einzelfall auch nicht ganz unmöglich, so doch höchst unwahrscheinlich, dass sich irgendjemand von der Lagerverwaltung schweren Gefahren dadurch aussetzte, dass er Häftlinge, die zur Exekution bestimmt waren, gewissermassen laufen liess ohne sie ihrem Schicksal zuzuführen und damit den gegebenen Befehlen zuwider zu handeln, dafür war das Einzelschicksal solcher russ. Kriegsgefangenen der SS viel zu unwert. Den Eingangs gen. Zeitpunkt weiss ich daher, weil der 18.10.41 der. Jahrestag meiner Einlieferung war.

v. g. u. u.

*Walter Nöth*

Der Zeuge blieb unbeeidigt.

*Walter*



Verfügung:

- I. Abtragen.  
II. Samt Akten an

den Herrn Oberstaatsanwalt in  
Regensburg  
-----

Erlangen, den 3. März 1954  
Amtsgericht

*Walter*

( Nöth )  
Amtsgerichtsrat.

Anz.-Verz. d. St. A. I. 1. Nr. Js. 2606, 50. StA Regensburg  
d. A. A. .... Nr. ....  
Gs 71/54 AG. Landsberg/L.

527

5/45

Amtsgericht Landsberg/L.  
[Ermittlungsrichter]

## Zeugen-Vernehmung

Ermittlungsverfahren  
in der Untersuchung gegen

frühere Regensburger Polizeibeamte

wegen Erschiessung russ. Kriegsge-  
fangener

Gegenwärtig:

Der Amtsrichter

AGR. Dr. Landgraf

Landsberg/L. ...., den 12. April 1954  
aufgenommen im WCP I Landsberg/L.

Der Urkundsbeamte

J. Ang. Gleich

Auf Ladung fand sich ein

Vor geführt aus der Haft im Kriegsverbre-  
chergefängnis Landsberg/Lech erscheint der  
nach benannte Zeuge :

Der Zeug e wurde von dem Gegenstande der  
Vernehmung in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe er-  
mahnt und vernommen,<sup>1)</sup> wie folgt:

Schmatz S. e. 39 Jahre alt,  
led, Maschinenschlosser, z.Zt. im WCP I  
in Landsberg/L., mit dem Beschuldigten n.v.  
u.n.v.

DM	Pf
Zeugengebüh- ren:	
Auslagen f. Zeu- genladungen:	

<sup>1)</sup> Im Falle der Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen sind die notwendigen Ergänzungen handschriftlich vor-  
zunehmen.

46

Zur Sache : Jch war vom Jahre 1939 - 1942 im Kz Flossenbürg als Re port-führer tätig. Die erfolgten Exekutionen wurden von der Lagerverwaltung nur an den Chef der Deutschen Polizei & Reichsführer SS Himmler gemeldet. Das war bereits im Exekutionsbefehl vorgeschrieben. Von einer Meldung an eine andere Stelle ist mir nichts bekannt. Es kam oft vor, daß die Exekutionsbefehle Tage vorher eingelaufen sind und die zu exekutierenden Personen erst später eintrafen. Die Personengleichheit wurde an Hand der übergebenen Personalpapiere überprüft, weitere Kontrollmaßnahmen sind mir nicht bekannt. Jch halte es im Hinblick auf die strengen Aufsichtsmaßnahmen und in technischer Hinsicht für ausgeschlossen, daß als eingeliefert und später als exekutiert gemeldete russische Kriegsgefangene in Wirklichkeit nicht eingeliefert und auch nicht exekutiert wurden.

Jch bin nicht in der Lage andere Personen namhaft zu machen, die sachdienliche Angaben machen können.

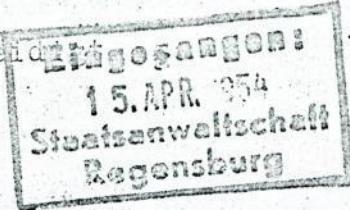
Jch war bei den meisten Exekutionen als vorgeschriebener Zeuge zugegen und habe den Vollzug der Exekution schriftlich bestätigt. Karteikarten von den zu exekutierenden Personen sind nicht geführt worden.

v.g.u.u.

*Sup. Blum*

Der Zeuge bleibt unbeeidigt

*Blum*  
Amtsgerichtsrat.



*Blum*  
J. Ang.

- I. Abtragen im Gs  
II. Erledigt zurück an die Staatsanwaltschaft Regensburg.

Landsberg/L. den 12.4.54  
Amtsgericht :

*Blum*  
Amtsgerichtsrat.

## Das Amtsgericht

Essen, den 28. April 1954

47534

46 Gs 2049/54

## Ermittlungssache

## Staffordshire

gegen

### Unbekannt

Referendar Hüttenheim  
als Richter, kr. A.

Justizangestellter Wissing  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen Erschiessung russ. Kriegsgefangenen/

Vfg.

1) Der Auftrag wird bestätigt.

Es erschien bei Aufruf

2.) Urschriftlich mit Akten

Herrn  
Oberstaatsanwalt  
in Regensburg

**der nachbenannte — Zeug — Gutachter —**

zurückgesandt.

Essen, den 28. 4. 1954  
Das Amtsgericht

Amtsgerichtsrat

Der Zeuge — ~~Entlastend~~ —, mit dem Gegenstände der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht, wurde ~~entlastet~~ ~~zu weiteren Zeugen~~ ~~einzelnen~~ ~~zu einer~~ ~~Zeug~~ ~~Zeugen~~ — wie folgt vernommen: nach Ermahnung zur Wahrheit, Eidesbelehrung, Hinweis auf die strafrechl. Folgen auch einer uneidl. vorsätzl. falschen Aussage:

Ich heiße Friedrich Becker,  
bin 47 Jahre alt, techn. Angestellter.  
in Essen, Elsa-Brandströmstr. 9

St. D.

Nr. 17. Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Datreffen und in der Voruntersuchung sowie durch den erweiterten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff., 182, 185, § 50 D.). — Amtsgericht.

## Stefanstalt Ruth

Zur Sache:

Es stimmt, dass ich seinerzeit als SS-Unterscharführer als Schreiber in der Abteilung 2 der Kommandantur des KZ-Lagers Flossenbürg tätig war. D.h. in der Zeit vom September bis Dezember 1941, in der die fraglichen Exekutionen vorgenommen wurden, war ich noch nicht Unterscharführer, sondern Oberschütze. Ich war in Flossenbürg in der Zeit vom 3. 2. 1941 bis 20. 4. 1945. Da ich frontdienstuntauglich war, wurde ich nicht zum Frontdienst abkommandiert. Bis auf die ersten Monate, während derer ich Wachdienst hatte, war ich die gesamte Zeit auf der Schreibstube tätig, und zwar in verschiedenen Abteilungen.

Alle Exekutionssachen waren "Geheime Reichssachen" und wurden nur unter den Offizieren von Hand zu Hand weitergegeben. Ich habe während der gesamten Jahre nie Einblick in eine Geheime Reichssache nehmen können. Ich kann daher über Angelegenheiten, die Gegenstand Geheimer Reichssachen waren, nur solche Dinge aussagen, die mir vom <sup>her</sup> Hörensagen bekannt geworden sind. Aus Gesprächen mit dem betreffenden Kameraden, dessen Aufgabe es war, die ausführlich Exekutionsprotokolle anzufertigen - es handelte sich um den damaligen SS-Schützen Kuhlmann, von dem ich vermute, dass er gefallen ist, da er etwa Ende 1944 zur Front abkommandiert wurde - weiß ich und erinnere mich genau daran, dass diese Exekutionsprotokolle von der Lagerverwaltung unmittelbar an das Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - weitergeleitet wurden. Meldungen über vollzogene Exekutionen bekam ausserdem der Chef der Amtsgruppe D des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes, der General Glücks. Dieser sass in Oranienburg im Dienstgebäude der Amtsgruppe D. General Glücks war Leiter der sämtlichen Konzentrationslagern übergeordneten Dienststelle und somit Chef aller KZ-Lager-Kommandanten.

Darüber, ob Meldungen über vollzogene Exekutionen auch noch an andere Dienststellen erstattet wurden, ist mir nicht bekannt.

Über jede personelle Verschiebung - sei es der Tod eines Häftlings, oder seine Versetzung in ein anders KZ-Lager, - erhielt <sup>en</sup> die einweisende Staatspolizeidienststelle sowie das Reichssicherheitshauptamt, das in jedem Falle den zur Einweisung erforderlichen Schutzhaftbefehl ausstellt, Meldung.

Von allen gestorbenen Kriegsgefangenen wurden die Erkennungsmarken durchgebrochen. Eine Hälfte davon kam zur Abteilung 2, in der ich beschäftigt war. Von dort wurde sie mitsamt der Stalag-Karteikarte an die Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin, die über alle Todesfälle von Kriegsgefangenen Register führte, gesandt. Ob es sich bei diesen Todesfällen auch ~~immer~~ um die hingerichteten Kriegsgefangenen handelte, oder ob nur mit den Nachrichten über die eines natürlichen Todes gestorbenen Kriegsgefangenen in dieser Weise verfahren wurde, kann ich heute nicht mehr angeben.

Wenn seitens des Lagerkommandanten die Einlieferung eines Häftlings nach oben gemeldet worden war, so war die Einlieferung mit absoluter Sicherheit auch tatsächlich erfolgt. Dagegen ist es durchaus denkbar, dass die einweisende Dienststelle der Staatspolizei Häftlinge als in das Lager eingeliefert nach oben gemeldet hat, die in Wirklichkeit ~~immer~~ niemals ins Lager gekommen sind.

Mit Exekutionen hatte jedoch die einweisende Dienststelle nichts mehr zu tun. Wie oben bereits ausgeführt, wurden die Exekutionen von der Lagerverwaltung organisiert und im Lagerbereich ausgeführt. Ich halte es für ausgeschlossen, dass von der Lagerverwaltung Häftlinge nach oben hin als exekutiert gemeldet wurden, die in Wirklichkeit garnicht in das Lager eingebracht worden waren. In der Lagerverwaltung sassen lauter alte Verwaltungsfachleute; es herrschte peinliche Ordnung.

Ausserdem oben angegebenen Kühlmann, der, wie gesagt, wahrscheinlich nicht mehr lebt, kann ich keine anderen heute noch lebenden Personen mehr angeben, die etwas zur Sache aussagen könnten.

Laut diktirt, genehmigt und unterschrieben:

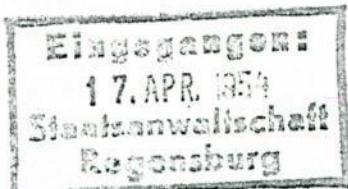
Fritze Deen

Friedrich Lurkow  
Wiesbaden

Der Untersuchungsrichter  
beim Landgericht Weiden/Opf.

Weiden/Opf., den 15.4.1954

An den  
Herrn Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht



Regensburg

Betrifft: Voruntersuchung gegen den Kriminalsekretär Wilhelm Fassbender in Köln wegen Mords u.a. - II AK 3/53 -.

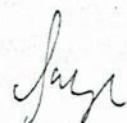
Bezug: Anfrage vom 17.2.1954 - Ks 5/53 -.

1 Beilage

Im Nachgang zu meiner Mitteilung vom 8.3.1954 gestatte ich mir, Ihnen zu berichten, dass ich am Freitag, den 9.4.1954 in Arolsen das International Tracing Service besucht habe. Über meine dort getroffenen Feststellungen habe ich zu meinen Akten unter dem 9.4.1954 einen Aktenvermerk genommen, von dem ich Abdruck zu Ihrer Information beifüge.

Ich habe bei meiner Vorsprache in Arolsen auch eine Klärung der Fragen versucht, die in Ihrem Schreiben vom 17.2.1954 aufgeworfen sind und über die wir bei der gemeinsamen Besprechung in dieser Angelegenheit vom 25.11.1953 uns unterhalten haben. Zu meinem Bedauern habe ich festgestellt, dass sich in Arolsen weitere Erhebungen über das Schicksal der auf Grund des sogenannten Einsatzbefehles Nr.8 von der Stapoleitstelle Regensburg ins KZ-Lager Flossenbürg zur Sonderbehandlung überstellten russischen Kriegsgefangenen nicht führen lassen. Offensichtlich sind diese Russen im Gegensatz zu Zivilarbeitern im KZ-Lager Flossenbürg nicht geführt worden, so dass sie in den dortigen Papieren wie z.B. den Effektenkarten, nicht in Erscheinung treten.

Auf Grund meiner sonstigen Erhebungen habe ich allerdings keinen Zweifel, dass gerade im Herbst 1941 und im Frühjahr 1942 in Flossenbürg laufend russische Kriegsgefangene jeweils gleich am Tage ihres Eintreffens in Flossenbürg, spätestens am nächsten Tage, getötet wurden.



Landgerichtsrat

Am Freitag, den 9. April 1954 nachmittags habe ich in Arolsen/Allgäeck das International Tracing Service besucht, um mich dort über die im Arolsen lagernden, das KZ-Lager Flossenbürg betreffenden Urkunden zu informieren.

Mir wurde dabei von den Geschäftsleiter des Miro Opitz und dem amerikanischen Rechtsanwalt Dr. Kosca, der leitender Beamter des Instituts ist, bereitwilligst Aufklärung und Unterstützung im Suchen gewährt.

In Arolsen befinden sich 2 verschiedene Dienststellen, die sich mit den KZ-Angelegenheiten befassen. Die Unterlagen über die Konzentrationslager werden vom ITC verwaltet, welches auch den Suchdienst für ehemalige KZ-Häftlinge betreut. Außerdem fungiert in Arolsen als selbständige Behörde unter deutscher Verwaltung ein so genanntes Sonderstandesamt, welches den Tod von KZ-Häftlingen an Hand der beim ITC lagernden Dokumente beurkundet, jedoch selbst über eigene Unterlagen nicht verfügt.

Nach Angaben des Dr. Kosca lagern beim ITC insgesamt 2 1/2 Millionen Dokumente, die die früheren KZ-Lager, vor allem Buchenwald, Mauthausen, Natzweiler, Dachau und Flossenbürg, auch Mittelbau, in geringem Umfange auch Auschwitz betreffen. Etwa 1/5 dieser Dokumente befasst sich mit dem KZ-Lager Flossenbürg.

Das ITC interessiert sich lediglich für die Aufklärung über den Verbleib von KZ-Häftlingen. Es befasst sich desgegen nicht mit der Feststellung von Personalien der SS-Mannschaften.

Bei einem flüchtigen Überblick über die das KZ-Lager Flossenbürg betreffenden, in Arolsen lagernden Dokumente habe ich festgestellt, dass es sich vor allem um Transportlisten von Häftlingen, um Effektenkarten, um Ein- und Ausgangsbücher aus Flossenbürg, um Berechtigungsscheine zum Besuch des dort früher eingerichteten Barackenlagers, aber auch um Originalpersonalakten für KZ-Häftlinge handelt.

Alle diese Dokumente sind derart geordnet, dass man aus einer vorhandenen Kartei, welche nach Angaben des Dr. Kosca über 87000 ehemalige Flossenbürger KZ-Häftlinge betrifft, sogleich die Zahl und den Platz der jeden Häftling betreffenden Dokumente ersehen kann. Es ist deshalb ohne weiteres möglich, dort die Personalien jeden Häftlings, sein Eintrittsdatum, seinen Weiterverbleib, seinen Tod bzw. seine Entlassung oder Verlegung in ein anderes KZ-Lager datumgerecht festzustellen, soweit eben für den betreffenden Häftling.

ling Dokumente vorhanden sind. Es ist mir in der Kürze der Zeit auf Grund von Stichproben dort auch sofort gelungen, die Persönlichkeiten folgender von mir als Zeugen gesuchter Häftlinge festzustellen:

- a) Lell Max, geb. 7.1.12 in Augsburg
- b) Schmude Justus, geb. 16.5.05 in Wattenscheid/Westfalen
- c) Metzler Arthur, geb. 4.12.12 in ? oder  
Metzler Wilhelm, geb. 30.1.01 in Danzig
- d) Leuterbach Peter, geb. 17.3.98 in Düsseldorf.

Nicht erfasst sind beim ITC allerdings diejenigen Häftlinge, die nicht in die KZ-Lager aufgenommen wurden, sondern dorthin lediglich zur Exekution überstellt und sogleich am Tage ihres Eintritts getötet wurden. Für diese Toten wurden in den KZ-Lagern offensichtlich Akten usw. nicht geführt. Es ist deshalb nach Angaben des Dr. Mossa nicht möglich, über das Schicksal z.B. der auf Grund des sogenannten Einsatzbefehles Nr. 8 von den Stabsoffiziestellen Regensburg, Nürnberg, Karlsbad und München in die KZ-Lager Dachau, Flossenbürg und Buchenwald zur Sonderbehandlung eingewiesenen russischen Kriegsgefangenen beim ITC Auskunft zu erlangen.

Bei den Transportlisten handelt es sich um Listen, in welchen die Häftlinge namentlich mit Geburtsdatum und Geburtsort und unter Angabe, ob Berufevertrecher, Verbeugungshäftling oder politischer Häftling, so zusammengefasst aufgeführt sind, wie sie als Transport an einem Tage in Flossenbürg eintrafen bzw. abgingen.

Die Effektenkarten tragen fast alle die Unterschriften des SS-Oberscharführers Heinrich Schneider. Sie betreffen im wesentlichen eine Aufstellung der Gegenstände, die der betreffende KZ-Häftling ins Lager mitgebracht hat. Aus ihnen ergeben sich jedoch die Personalien des Häftlings und der Todestag des Häftlings, wenn der selbe in Flossenbürg verstorben ist.

Bei den Ein- und Ausgangsbüchern handelt es sich um Beurkundungsbücher, in welchen die Häftlinge bei ihrer Aufnahme und bei ihrem Abgang erfasst wurden. Daraus lassen sich im wesentlichen dieselben Angaben wie aus den Transportlisten entnehmen.

Die noch vorhandenen Originalakten, die ich flüchtig eingeschaut habe, betreffen ausschliesslich solche KZ-Häftlinge, die aus dem KZ-Lager Flossenbürg in die Freiheit bzw. zur Wehrmacht entlassen wurden. Sie enthalten vielfach Beurteilungen, die in der Regel vom Lagerkommandanten unterzeichnet oder abgezeichnet sind, wobei jedoch hinter der Dienstrangbezeichnung des Komman-

danten ein mit Schreibmaschine oder Tinte gefertigtes Signum "Fa." nachgesetzt ist. In einigen Fällen sind die Beurteilungen jedoch von Farsbender in Vertretung des Lagerkommandanten unterzeichnet. Die Beurteilungen sind mitunter sehr schlecht, mitunter auch gut für die Häftlinge. Es ist jedoch häufig vorgekommen, dass trotz schlechter Beurteilung eines Häftlings derselbe anschliessend durch Verfügung aus Berlin in die Freiheit entlassen wurde. Dr. Mossa bemerkte hierzu, dass man oben in Berlin offensichtlich sich um die Beurteilungen aus Flossenbürg wenig gekümmert habe. Im Übrigen enthalten die Akten vielfach Erklärungen von Häftlingen, in welchen diese sich freiwillig zur Entmannung anboten, die dann anschliessend im Revier durchgeführt wurde. Die entsprechenden Bescheinigungen des Reviers sind von Dr. Schidlauski und Dr. Bremmer unterzeichnet. In den Personalsakten tauchen weiter häufig die Unterschriften der Schutzhaftlagerführer Fritsch und Aumeier, der verschiedenen Raportführer und auch anderer Ärzte auf. Aus der politischen Abteilung habe ich dabei die Unterschriften "Strchla" und "Kuhlmann" vorgefunden. Es scheint der Fall zu sein, dass Häftlinge vor allem dann entlassen wurden, wenn hinreichend begründete Gundengesuche vorlagen oder wenn sie sich freiwillig zur Entmannung zur Verfügung stellten.

Die Beurteilungen der Häftlinge sind in manchen Fällen handschriftlich vorgeschrieben, wobei die Handschrift offensichtlich von Farsbender stammt. Sie trägt dann jeweils den Vermerk zur Schreibstube. Es handelt sich ursprünglich um Entwürfe, die zu den Akten genommen wurden.

Die Herren Opitz und Dr. Mossa haben sich bereit erklärt, jederzeit eine Durchsicht der Akten und Dokumente zu ermöglichen und mit allen ihren Kräften zu unterstützen. Sie haben weiter versichert, dass sie jede Anfrage nach den Personalien und dem Verbleib von Häftlingen an Hand ihrer Dokumente sogleich und bereitwillig beantworten würden. Sie haben sich auch damit einverstanden erklärt, dass von einzelnen Dokumenten Fotokopien angefertigt werden. Dr. Mossa hat mir unter anderem auch einen Erlass des früheren Reichsführers SS vorgezeigt, wonach der Besuch der Bordellis eine Belohnung für besondere Leistungen von Häftlingen im KZ-Lager sein sollte. Es heißt in diesem Erlass wörtlich, diese Vergünstigung solle nur sogenannten Spitzenkräften für besondere Leistungen gewährt werden. Im weiteren ist dann ausgeführt, dass unter solchen Spitzenkräften besonders gute Arbeitskräfte, aber auch V-Leute, Häftlinge, die bei Exekutionen mitwirkten, Häftlinge, die im Lager begangene kriminelle Taten zur Anzeige

brichten, usw. zu verstehen seien.

Dr. Moses hat versichert, dass der Eingang der KZ-Dokumente durchaus noch nicht abgeschlossen sei, sondern dass beim ITC täglich, teilweise in grösserem Umfange, Dokumente aus der Zeit der KZ-Lager eintriften. In Arolsen sind z.B. diejenigen Todessurkunden, die beim Standesamt Flossenbürg lagern, noch nicht erfasst.

Arolsen, den 9. April 1954

Der Untersuchungsrichter  
des Landgerichts Weiden/Opf.

*J.M.*  
Landgerichtsrat

Vernehmungsniederschrift

An seiner Arbeitsstelle in Blauberg aufgesucht erscheint der verh. Steinbrucharbeiter

W e b e r, Vorname Ludwig,

und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und zur Wahrheit ermahnt, zur Sache wie folgt aus:

Zur Person: W e b e r, Vorname Ludwig, verh. Steinbrucharbeiter, geb. 16.9.1903 in Miltach, wohnhaft in Blauberg Nr. 2, Gde. Rieding, Ikr. Cham, Post: Kothmaisling.

Zur Sache: Am 6.6.1941 wurde ich zum Landesschützenbatl. 841 nach Hofenstetten bei Straubing eingezogen. Nachdem wir eine 4-wöchentliche Ausbildung hinter uns hatten, wurde wir zum Ernteeinsatz abgestellt. Nach dem Ernteeinsatz wurden wir auf die einzelnen Kompanien verteilt. Ich kam zur 3./841, die in der Turnhalle in Cham untergebracht war. Von dort aus wurde ich in das Kriegsgefangenenlager nach Kothmaisling, Ikr. Cham, abgestellt, wo ich etwa im August oder anfangs September 1941 ankam. Hier war ich als Posten für das Gefangenenlager eingesetzt. Soviel ich mich noch erinnere, war zu dieser Zeit ein Feldwebel Rupprecht, der aus Waldmünchen stammte, als Lagerführer eingesetzt. Außer unserem Küchenchef namens Josef Pregler aus Rötz/Opf., kann ich mich an keinen Posten mehr erinnern. Wie bereits angegeben, lag die Kompanie in der Turnhalle in Cham und Kompaniechef war Hauptmann Zeilhofer und Hauptfeldwebel war Stabsfeldwebel Georg Rötzer. Beide stammten meines Wissens glaublich aus Regensburg. Es kann auch sein, daß Hauptmann Zeilhofer aus Nürnberg war.

Als ich in das Lager nach Kothmaisling kam, waren meiner Erinnerung nach etwa 50 russische Offiziere im dortigen Lager. Ende September habe ich mit einem Kommando in der Nähe des Ortes Selling gearbeitet. Im Laufe eines Vormittags, an den genauen Tag kann ich mich nicht mehr erinnern, kam der Befehl, daß ich mit meinen Gefangenen bis Mittag im Lager sein muß. Hierauf bin ich in den Mittagstunden mit meinem Arveitskommando eingerückt. Die Gefangenen wurden an diesem Tage im Lager verpflegt und es mag so gegen 14.00 Uhr gewesen sein, als einige Herren der SS kamen. Diese begaben sich in den Küchenraum und haben hier die Gefangenen vernommen. Die Gefangenen mußten einzeln, d.h. einer nach dem anderen in den Raum kommen und wurden dort vernommen. Was sich in dem Raum bei der Vernehmung abgespielt hat, das kann ich nicht sagen, doch haben die Gefangenen, die aus dem Raum kamen, gehört, daß sie sich nach der Vernehmung über eine Bank haben legen müssen und da wurden sie mit einem Ochsenziemer geschlagen.

Soviel ich mich heute noch erinnere, mag es etwa 8 Tage später gewesen sein, da kam in der Nacht ein Lkw. und hat sämtliche Gefangene weggeholt. Wohin diese gebracht worden sind, davon habe ich nichts gehört. Gehört habe ich nur, daß sie erschossen worden sein sollen. Ich selbst habe in der fraglichen Nacht keinen Postendienst gehabt und kann näheres hierüber nicht angeben. Auch später habe ich nichts davon gehört, daß diese Gefangenen in Flossenbürg erschossen wurden. Man sprach nur allgemein davon, daß sie erschossen worden sind.

Meiner Erinnerung nach wurden alle Gefangenen weggeholt und

nicht nur ein Teil. Jch glaube, daß hierüber der Lagerführer  
Feldw. Rupprecht, der Kompaniechef Zeilhofer und Stabsfeldw.  
Rötzer eher Auskunft geben können. Sonst kann ich zur Sache  
keine Angaben machen".

57

Geschlossen:

s.g.u.u.

Köhler

Jm Entwurf: gez. Weber Ludwig

(Köhler)

Pol. OMstr.

Die Ermittlungen in vorstehender Sache haben folgendes ergeben:

Frau M e r k l gab auf Vorhalt an, daß sie sich noch an einen gewissen R o s a, Vorname unbekannt, Obgefr., entsinnen kann. Er soll in Bayreuth, Straße unbekannt, wohnen und hat nach dem Krieg in der Milchzentrale in Bayreuth gearbeitet.

Ferner gab die Merkl an, daß Friedrich H a r t m a n n aus Pegnitz, Körnerstraße 2, Uffz., ebenfalls Wachposten war. Daraufhin wurde Hartmann zur Sache gehört. Er gab an, daß er erst im Jahre 1944, und zwar im Frühjahr, etwa 3-4 Wochen als Kommandoführer in Nasnitz war. Hartmann konnte sich an die Namen der Wachposten nicht mehr erinnern. Er gab jedoch an, daß der Georg Hoffmann, Baugeschäft in Michelfeld, bestimmt darüber bessere Auskunft geben könnte, da er viel mit den Wachposten zu tun hatte.

Gesehen:

I.V.

*Schulz*  
Hptw. d. Schupo.

*Wojciechowsky*  
(Woiciechowsky)  
Hptw. d. Schutzpol.

Die ab 1941 in einem Lager in Nasnitz, Lkr. Eschenbach/Ofr. untergebrachten russischen Kriegsgefangenen, wurden bei der hoch - u. Liebaufirma Georg H o f f m a n n in Michelfeld Nr. 51, Lkr. Eschenbach/Ofr. als Arbeiter verwendet. Hoffmann ist noch im Besitz einer vollständigen Liste der auszutauschraffen russ. Kriegsgefangenen.

Bei Hoffmann konnten noch folgende deutsche Soldaten, die als Kommandoführer des Gefangenelagers Nasnitz tätig waren, festgestellt werden:

1. S t i e r k o r b, Vorname: Karl, Obergefreiter des 2/806 des Landesschützenbataillons Bayreuth. St. war vom Juli 1942 bis 24.8.1942 als Kommandoführer tätig. Er führte das Außenkommando Nr. 6063 in Markt Bibert/Mfr. Das Kommando arbeitete für Hoffmann auf der Bahnstrecke in Markt Bibert.
2. W o h l f e i l, Vorname: unbekannt, Uffz. des Landesschützenbattl. 1/840 Bayreuth. W. war ab Januar 1944 bis 2.2.1944 als Kommandoführer tätig. Das Gef. - Lager führte die Nr. 7020 Nasnitz
3. M ü r n b e r g e r, Vorname: Wilhelm, Obergefreiter des Landesschützenbattl. 1/840 Bayreuth. M. war im Sept. 1943 als Kommandoführer im Gef.-Lager Nasnitz tätig.
4. S c h r e n k e r, oder Schenker, Vorname: unbekannt, Obergefreiter, aus Pegnitz/Ofr., vermutl. ab 1.10.1944 als Kommandoführer im Gef.-Lager Nasnitz tätig.
5. M a n g e r, Vorname: Alfred, Gefreiter, von Landesschützenbattl. 1/840 Bayreuth im Mai 1942 als Kommandoführer im Gef.-Lager Nasnitz tätig.

Weitere Kdo.-Führer oder Wachposten konnten nicht festgestellt werden. Wie ich noch nachträglich erfuhr, soll auch ein gewisser K n ö c h e l, Vorname: unbekannt, Uffz. aus Bayreuth in Nasnitz als Kdo.-Führer fungiert haben.

Das russ. Kriegsgefangenenlager Nasnitz, Lkr. Eschenbach/Ofr. führte folgende Bezeichnung mit Nummern:

Vom Sept. 1941 bis Ott. 1941, Arb.-Kdo Nr. 7020

Vom Okt. 1941 bis April 1942, " " " 6043

Vom Mai 1942 bis April 1945, " " " 7020

Die Außenstelle des Kriegsgefangenenlagers Nagritz in Markt Bibert/Mfr. vom 23.1.1942 bis 31.7.1942 trug die Bezeichnung

Arb.-Kdo.-Nr. 6063 Markt Bibert/Mfr.  
Wie mir der Bauführer u. Geschäftsinhaber Georg Hofmann mitteilte, sind von den Gefangenen 3 Mann umgekommen.

1 russ. Gefangener 1941 verhungert u. liegt in Michelfeld/Opf. begraben. 1 russ. Gefangener stürzte sich bei Streckenarbeiten auf der Eisenbahn bei Velden in einen Zug. Der Soldat liegt in Velden begraben. 1 russ. Kriegsgefangener des Außenkommandos Markt Bibert, verunglückte bei Arbeiten tödlich. Der Soldat liegt wahrscheinlich in Markt Bibert begraben.

*Brug*  
(Seufz)  
Pol. - Kptw.

59

## Abschrift

sowjetrussische Kriegsgefangene Lager n a s n i t z:

60

Erk.-Nr.:	Namen	Geburtsdat.	im Lager von bis	Geburtsort: sonst. Bem.:
10812	Ambramow Alex	7.8.21	3.9.41-27.3.42	
10223	Artemenko Pawlo	12.1.08	3.9.41-27.3.42	Lazarett Neumarkt
12974	Asawljuk Jwan	14.9.13	3.9.41-7.6.44	Sosowsk
			Stalag	
9992	Bartschuk Hrihorij	4.1.09	3.9.41-14.2.42	am 14.2.42
9878	Bernadzki Wiktor	21.2.06	3.9.41-12.11.42	gestorben, be- erdigt Markt- bibart
10164	Bespaluk Jwan	5.5.09	3.9.41-17.4.45	Styratz
10260	Krazejko Jwan	2.1.06	3.9.41-31.1.42	
15483	Diatschenko Peter	15.7.20	3.9.41-11.1.43	Stalag
876	Duka Jwan	27.9.08	3.9.41-20.3.42	Lazarett Neumarkt
10261	Ganenko Jakob	22.5.06	3.9.41-15.12.43	Sabuiani
			Flucht	
113956	Golubenko Jwan	21.5.19	24.2.44-17.4.45	
			3.9.41-4.3.42	Lazarett Neumarkt
9189	Guzal Peter	27.12.13	3.9.41-4.3.42	Lazarett Neumarkt
113960	Hanaschenko Paweł	14.3.16	3.9.41-18.4.42	
			Arb. Kdo. 344 Nbg.	
9679	Jakimienko Dmitri		3.9.41-25.9.41	
			Stalag	
9073	Jarkobi Stefan	28.9.19	3.9.41-17.4.45	Hoynceewo
10165	Jwanitzkij Adam	27.4.12	3.9.41-18.2.42	Tscherniko
			Lazarett Neumarkt	
			13.11.42-8.1.45	Lazarett
295	Kanabanow Kroniej	12.6.14	3.9.41-25.4.42	
			Lazarett Neumarkt	
9294	Karapusow Pawila	2.7.06	3.9.41-31.3.42	
			Lazarett	
115114	Kasaj Jwan	27.9.17	3.9.41-17.4.45	Wodina
10067	Kolos Wladimir	3.2.07	3.9.41-31.5.43	Weiden
10327	KranFowezki Pimifri	15.5.06	3.9.41-31.1.42	
10253	Kubizki Anton	12.9.07	3.9.41-31.5.43	Weiden
115064	Leonienko Kanstanin	24.5.11	3.9.41-6.5.43	Warowska
			Flucht 26.10.43-17.4.45	
116271	Loginowskij Alexei	10.3.21	3.9.41-11.1.43	Sahy
			Stalag	
			Flucht 15.1.43-15.12.43	
			24.2.44-17.4.45	
115252	Marjuchnisch Nikolej	15.7.21	3.9.41-11.1.43	
			Stalag	
14601	Michauluk Michail	21.5.19	3.9.41-17.4.45	Kiew
			ab 1.2.44 Kraftwagenführer	
113959	Motowjluł Alexander	23.12.18	3.9.41-17.4.45	Koschiany

Erk.Nr.	Namen	Geburtsdat.	im Lager von bis Abgang nach Geburts
✓9249	Ukuntschik Sanko	1907	3.9.41-17.4.45 Jaburi
✓10163	Umettschenko Michail	24.5.05	3.9.41-13.2.43 Flucht
✓9948	Onykijtschyk Siergij	—	3.9.41-9.10.41 dch-SS abgeholt
✓3827	Ustapenko Vladimir	2.7.15	3.9.41-18.4.42 Arb.Kdo. 344 Nhs.
✓115251	Pkatschenko Warion	24.6.10	3.9.41-15.12.43 Burvo Lazarett Falkenau 12.1.44-1.2.44 Lazarett 20.5.44-17.4.45
✓115112	Ponomarenko Julian	15.8.18	3.9.41-17.4.45 Hadisk
✓115043	Puglatschenko Andrei	20.8.03	3.9.41-9.3.43 Stalag
✓11673	Rischkow Piotr	25.5.21	3.9.41-15.11.41 am 15.11.41 gest. Beerdigt Michelfeld
✓115151	Riednow Michail	17.9.19	3.9.41-17.4.45 Serednij
✓10507	Sachartschenko Jakow	25.11.08	3.9.41-20.3.42 Lazarett Neumarkt
✓1764	Satschko Siergiej	23.6.20	3.9.41-17.4.45 Skadowo
✓2257	Sidorenko Jurij	4.4.17	3.9.41-15.5.43 Weiden
✓10232	Simon Piotr	19.6.13	3.9.41-18.2.42 Lazarett Neumarkt
✓10603	Sumienij Alex	2.9.07	3.9.41-17.4.45 Kracowizze
✓14598	Swaschenko Michail	—	3.9.41-9.10.41 dch-SS abgeholt
✓10252	Schwend Danila	25.6.06	3.9.41-11.1.43 Stalag
✓10258	Schwetz Kusma	12.12.09	3.9.41-17.4.45 Sabuani
✓10236	Titarenko Andre	25.8.07	3.9.41-18.2.42 Lazarett
✓10325	Wasiltschenko Michail	25.5.05	3.9.41-18.7.42 Lazarett Neumarkt
✓9877	Woloschin Makar	1911	3.9.41-15.12.43 Lazarett Falkenau
✓115065	Zinschenko Jwan	15.7.07	3.9.41-16.3.43 Stalag 7.4.-31.5.43 Weiden
✓10051	Zurba Jauchim	25.12.05	3.9.41-31.1.42
✓164	Schulika Jwan	18.1.21	28.9.41-15.12.43 Dnepropetrowsk Flucht 24.2.44-17.4.45
✓116693	Shestopaluk Jwan	7.12.20	13.11.42-9.12.42 Flucht
✓15287	Sitschuk Dimitri	5.1.19	13.11.42-9.12.42 Flucht
✓111170	Stefanowskij Piotre	19.12.15	13.11.42-9.12.42 Flucht
✓9674	Zwibun Jwan	15.2.19	13.11.42-6.5.43 Flucht
✓15726	Kowaly Sidor	4.2.97	13.11.42-17.4.45 Tatalaiwka
✓113553	Kutschuk Jwan	1.10.93	13.11.42-26.3.43 Lazarett Falkenau

Erk.Nr.	Namen	Geburtsdat.	in Lager von bis Abgang nach	Geburtsort
✓11017	Kuznezow Nikolai	6.12.30	13.11.42-6.7.44	nowa-micheilex
			Lazarett Falkenau	
✓8517	Lukjanenko Jwan	26.9.13	11.22.7.44-17.4.45	
			Weiden	
✓12438	Komakowzew Georges	6.8.06	15.1.43-31.5.43	Weiden
✓110734	Soworona Wassilijs	---	15.1.43-22.2.43	am 5.4.43 Selbstmord, baerd.in Velden.
✓15826	Saprikin Michail	18.9.18	26.1.43-19.8.43	Nikolskaja Flucht
			23.9.43-17.4.45	
✓32211	Tschetschin Wassilijs I.I.10		26.1.43-31.5.43	Boischanow Weiden
			10.7.43-19.8.43-Flucht	
			23.9.43-15.12.43	Lazarett
			7.1.44-28.7.44	Falkenau
✓15792	Gorbatschow Andrej	15.5.11	26.1.43-17.4.45	Lobanowka
✓39670	Fawlik Fizro	---	26.1.43-22.2.43	
✓17015	Jwanow Michail	15.6.15	26.1.43-16.8.44	Krasnowo versetzt
✓116990	Horkowenko Wassilijs	22.4.22	26.1.43-16.5.43	
			Weiden	
✓16947	Dunaew Tichon	12.8.08	14.4.43-17.4.45	Koleno
✓17752	Klimow Jwan	2.2.06	14.4.43-17.4.45	Kusenykbrod
✓113141	Burulow Jwan	25.10.17	6.6.43-17.4.45	Naumono
✓14720	Melnikow Grigorij	23.2.39	1.7.43 - 27.9.43	Flucht
✓14721	Owtschinikow Dmitrij	24.11.13	1.7.43- 17.4.45	Molotow
✓15428	Prosdow Alexei	12.2.17	4.9.43-17.4.45	Moskau
✓10563	Lagorskij Nikolai	1987	6.9.43-8.10.43	
			Lazarett Falkenau	
			17.11.43-7.12.43	Stalag
✓4081	Werschinin Valentin	29.7.23	9.9.43 - 29.11.43	
			Lazarett Falkenau	
✓123956	Morosow Alexei	27.4.15	9.9.43-17.4.45	Alexandrowka
✓23560	Jaschinkow Jakob	1.5.19	22.11.43-15.12.43	Kiew
			Flucht	
✓28084	Krasoszki Serafin	5.1.22	22.11.43-17.4.45	Horkie
✓46384	Porzow Wassilijs	18.2.08	19.2.44- 18.12.44	Kurst
			Lazarett	
✓216209	Karpenko Stepan	10.12.01	11.3.44-17.4.45	Ostradam
			Kamienko	
✓216071	Budkin Stepan	26.12.03	11.3.44-17.4.45	Jstra Moskau
✓16947	Lissenko Jegor	17.2.22	28.7.44-17.4.45	Orlow
✓115141	Nosenko Wassilijs	---	17.8.44-18.12.44	
			Lazarett	
			4.1.45- 17.4.45	
✓9481	Boschanow Dimitre	23.2.44-XXX	29.12.44-17.4.45	Kostow
✓18482	Bublick Fedor	1.5.21	29.12.44-17.4.45	Tschernikow

Ark.-Nr.	Namen	Geburtsdat.	im Lager von	Geburtsort:
✓18484	Janin Wassilij	25.12.25	29.12.44.-17.4.45	Bienze
✓18475	Kotschelojew Jwan	7.11.23	29.12.44.-17.4.45	Bensa
✓18478	Niroschnisschenko Siergiej	25.9.24	29.12.44-17.4.45	Jskarlow
✓18494	Schelkin Gregor	6.2.26	29.12.44.-24.2.45	Stalingrad Flucht
✓18496	Stepanow Michael	18.9.23	29.12.44.-24.2.45	Jschewskij Flucht
✓119186	Andresian Kamsar	1.5.13	4.3.45.- 17.4.45	
✓119253	Bernachow Mamet	1920	4.3.45.- 17.4.45	
✓119117	Bogatow Wasili	25.11.10	4.3.45.- 17.4.45	
✓119138	Grogischow Sergei	24.4.15	4.3.45.- 17.4.45	
✓113340	Kleptsche Leon	1.8.05	4.3.45.- 17.4.45	
✓119230	Jschgichin Pawel	7.9.14	4.3.45.- 17.4.45	
✓14139	Podgorhob Alex	1912	4.3.45.-17.4.45	
✓18145	Noschaliskij Alex	7.10.16	4.3.45.- 17.4.45	
✓114216	Schagmula Luckménów	19.3.08	4.3.45.- 17.4.45	
✓119105	Smionow Pawel	19.6.09	4.3.45.- 17.4.45	
✓165961	Dmitrakow Wasil	1.5.22	9.3.45.- 17.4.45	

Vorstehende Arbeiter waren für Tiefbauarbeiten für die Deutsche Reichsbahn eingesetzt.

Arb.-Kdo.Nr. 7012 vom Sept. 41 -

Arb.-Kdo.Nr. 16043 vom Oktober 41 bis April 1942

Arb.-Kdo.Nr. 7020 vom Mai 42 bis April 1945

Arb.-Kdo.Nr. 6063 vom 23.1.42 - 31.7.42 (marktbibart).

Landwirtschaftlicher Arbeiter:

Seiko Jwan geb. 26.8.21 vom 26.11.44.-15.5.45 im Lager Geburtsort:  
Woroschilowgrad

Micheldorf, den 14.4.47

Gegeben:

*W. Hiermeier*

(Hiermeier)  
Pol.Übermstr.

F.d.R.d.A.

*Johann Schwammer*  
(Schwammer Johann)  
Pol.Hptw.

Nachtrag:

10125 Wasiltschenko Michail 26.5.05 3.9.41.-18.7.42  
Lazarett Neumarkt

2.0.

Vernehmungs-Niederschrift

in seiner Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt gibt der verheiratete Bauunternehmer

H o f m a n n, Vorname: Georg

geb. am 14. 11. 12 zu Michelfeld Landkreis Eschenbach/Opf. wohnhaft in Michelfeld HsNr. 51, Folgendes an:

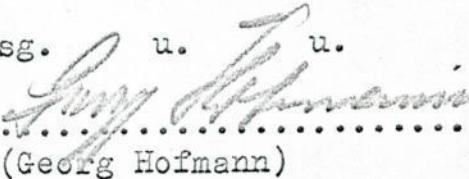
Zur Sache:

Laut meiner vorliegenden Liste über die russischen Kriegsgefangenen die bei mir von 1941 - 1945 ~~bei mir~~ beschäftigt waren wurde einer der Gefangenen von ~~dem~~ zw. Zivilisten (vermutlich SS) abgeholt. Der Gefangene war damals bei einem Kabelgrabkommando in Neuhaus beschäftigt. Ich kann mich nicht mehr entsinnen ob ich damals selbst anwesend war als der russ. Gefangene abgeholt wurde. Laut meiner Liste handelt es sich um die Gefangenen-Nr. 9948, Name Onykiptschyk Siergiej. Ob es nun dieser Gefangener war oder Gefangene Nr. 14598, Name Swaschenko Michail der in Neuhaus abgeholt wurde, kann ich heute auch nicht mehr angeben. Ich weiß nur noch, dass der Gefangene welcher in Neuhaus abgeholt wurde nach seinen Angaben ein Schullehrer gewesen sein soll. Nach dem Abgangsdatum in meiner Liste, wurden zwei russische Gefangene am 9.10.41 abgeholt. Ich kann mich aber nur auf einen Fall entsinnen, und zwar auf den, den ich bereits angegeben habe. Von meinem damaligen Vorarbeiter der die Grabarbeiten in Neuhaus beaufsichtigte, erfuhr ich, dass zwei Zivilisten (vermutlich SS) einen Gefangenen mit dem Auto abgeholt hätten. Über das Schicksal des in Neuhaus abgeholtene Gefangenen wurde mir nichts bekannt. Ich habe auch später nichts über das weitere Schicksal des abgeholtene Gefangenen erfahren. Ich habe auch nicht in Erfahrung bringen können, dass der oder die beiden Gefangenen nach Flossenbürg gebracht worden sein sollen. Ich habe auch nicht erfahren ob die beiden Gefangenen in Flossenbürg erschossen wurden oder nicht. Es ist möglich, dass einer der damaligen Bewachungsposten oder Kommandoführer nähere Angaben machen kann. Die Bewachung der Gefangenen unterstanden der Landesschützenkompanie Bayreuth (näheres siehe Gefangenensliste).

Weitere Angaben kann ich nicht machen. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit und sie wurden sinngemäß niedergeschrieben. Dies bestätige ich durch meine Unterschrift. "

Geschlossen:

  
(Senft) Pol.-Hptw.

sg. u.  u.

(Georg Hofmann)

Gemeindepolizei  
Stein b.Nbg.

Stein b.Nbg., den 12.5.1954

65 684

Vernehmungsniederschrift

Zur Wache der Gemeindepolizei Stein b.Nbg., vorgeladen, erscheint der verh. Farbmacher, Paul Flachenecker, und gibt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, zur Person und Sache folgendes an :

I. zur Person :

Flachenecker, vorn. Paul, geb. am 3.7.1899 in Röthenbach b.Nbg., verh. Farbmacher bei der Fa. A.W. Faber, verh. mit Grete Schneider, 2 Kinder im Alter von 24 und 18 Jahren, deutscher Staatsangehöriger, nicht vorbestraft, wohnhaft in Stein b. Nbg., Gartenstraße Nr. 28.

Eltern: Johann und Magdalena geb. Hübner, beide verstorben.

Einkommen: ca. 280.- bis 300.- DM monatl. Ohne Vermögen.

II. Zur Sache :

" Im Mai 1940 wurde ich zu den Landesschützen eingezogen. Ungefähr acht Tage blieb ich in der Panzerkaserne in Fürth/Bay. und kam dann nach Nbg.-Langwasser. Im Mai oder anfangs Juni 1940 kam ich nach Weiden. Dorthin gelangte ich mit einem Transport belgischer Kriegsgefangener. Bei diesem Transport gehörte ich zur Wachmannschaft. In Weiden wurden die Gefangenen auf verschiedene Arbeitsstellen verteilt. Die Schlafstelle befand sich in einem Saal des Postkellers in Weiden. Die Belgier waren bis gegen Ende des Jahres 1940 im Postkeller untergebracht. Anschließend kam ein Transport (150 Mann) Weißenrussen, die die Arbeiten der Belgier übernahmen. Als der Transport Weißenrussen eintraf, war ich bereits im Postkeller als Lagerführer eingesetzt. Die Weißenrussen wurden ungefähr ein halbes Jahr später durch Russen abgelöst. Unter dem letzten Transport befanden sich, wie ich dann später erfuhr, ein Israelit, 16 Kommissare und weitere Angehörige der KP.

Mir ist noch erinnerlich, daß im Sommer des Jahres 1941 an einem > Tage 4 Angehörige der Gestapo zu mir kamen. Dabei fragten sie nach den russischen Kriegsgefangenen. Da diese sich aber zu dieser Zeit auf den verschiedenen Arbeitsstellen befanden, gaben mir diese den Auftrag, die Gefangenen am nächsten Tage im Postkeller zu lassen. Am gleichen Tage meldete ich dies meinem damaligen Kompanieführer, Hauptmann Nagel, aus Weißenburg/Bay. Dieser erteilte mir nun den Befehl, die Gefangenen nicht zu den Arbeitsstellen zu schicken.

Am nächsten Tage am Morgen kamen dieselben Gestapo - Angehörigen

abermals in den Postkeller. Beim Postkeller befand sich eine Glasveranda, in welcher von dem Sonderkommando der Gestapo die Kriegsgefangenen vernommen wurden. Das Sonderkommando teilte sich in zwei Gruppen. 2 von dem Sonderkommando führten, wie bereits erwähnt die Vernehmungen in der Glasveranda des Postkellers durch, während 2 andere auf dem nahegelegenen Schießplatz die Vernehmungen durchführten. Zu diesem Zweck wurden die Gefangenen zu je vier Mann zu den Vernehmungsstellen gebracht und wieder zurückgeleitet.

Vor Beginn der Vernehmung mußten die Wachmannschaften antreten. Diesen wurde von dem Sonderkommando der Befehl erteilt, Haselnußstecken zu holen. Diesem Befehl kamen die Wachmannschaften auch nach. Die Haselnußstecken wurden unter dem Sonderkommando der Gestapo aufgeteilt, so daß die Hälfte in die Glasveranda und die andere Hälfte auf den Schießplatz kam. Durch die Fenster konnte ich dann feststellen, daß verschiedene Gefangene mit den Haselnußstecken geschlagen wurden. Soviel mir bekannt ist, bezog sich die Vernehmung der Gefangenen auf die Feststellung, wer Jude, Kommissar oder Parteiangehöriger war. Während der Vernehmung wurden einzelnen Gefangenen für etwaige Aussagen gegen Mitgefangene von den Vernehmenden Zigaretten und Brot gegeben. So kam es vor, daß verschiedene Gefangene, die ihre Parteizugehörigkeit leugneten, mehrere Male zur Vernehmung geholt wurden. Ich muß erwähnen, daß nur diejenigen Gefangenen geschlagen worden sind, bei denen festgestellt wurde, daß es sich um Israeliten, Kommissare oder Parteiangehörige ähnelt. Dabei ist mir ein Fall besonders in Erinnerung. Ein Gefangener leugnete, Israelit zu sein. Auf Grund dessen wurde er geschlagen, bis er zusammenbrach. Anschließend wurde er in den Saal zurückgebracht und nach kurzer Zeit, nachdem er sich etwas erholt hatte, abermals zur Vernehmung geholt. Dabei wurde er solange geschlagen, bis er zugab, Israelit zu sein. Nachdem wurde so lange auf ihn eingeschlagen, bis er bewußtlos liegen blieb. Die Vernehmung der Gefangenen dauerte den ganzen Tag.

Ungefähr 14 Tage nach der Vernehmung durch das Sonderkommando kamen die Angehörigen der Gestapo in Begleitung eines Gefangenentransportwagens. Wie ich später erfuhr kamen diese von Flossenbürg und sprachen erst bei dem Kompanieführer, Hauptmann Nagel, vor. Anschließend sprachen die Gestapo-Angehörigen bei mir vor. Dabei legten sie mir eine Liste vor, in welcher 17 Kriegsgefangene namentlich aufgeführt waren. Sie erklärten mir nun, daß diese Gefangenen sofort von der Baustelle geholt werden müßten. Dieser Befehl wurde ebenfalls von 2 Angehörigen der Wachmannschaft ausgeführt. Als die namentlich Aufgeführten im Postkeller eintrafen, wurden sie sofort in den Gefangenentransportwagen verbracht. Einen Feldwebel der Gestapo fragte ich, ob für diese Leute die Personalpapiere gebraucht würden. Darauf antwortete mir dieser, daß sie nichts brauchten, da diese 17 Mann in einer Stunde in den Himmel fahren würden. Erwähnen muß ich, daß es bei diesen 17 Mann um 16 Kommissare und einen Israeliten handelte. Von dem Sonderkommando wurde mir auch mitgeteilt, daß die 17 Gefangenen nach Flossenbürg gebracht werden.

Am Nachmittag des gleichen Tages erfuhr ich von einem mir namentlich unbekannten Kraftfahrer, der Steine und anderes Baumaterial zur Baustelle fuhr, daß diese 17 Mann im Steinbruch in Flossenbürg erschossen worden seien und anschließend verbrannt wurden.

Von dem Sonderkommando der Gestapo ist mir keiner namentlich bekannt. Auch bei einer eventuellen Gegenüberstellung würde ich nur einen da von erkennen, da ich mir dessen Gesicht sehr gut eingeprägt habe. Es besteht aber die Möglichkeit, daß mein damaliger Kompanieführer, Hauptmann Nagel, wohnhaft in Weißenburg/Bay. (soll vor dem Kriege in Weißenburg als Eichmeister tätig gewesen sein, ) nähere Angaben über

die Persönlichkeiten des Sonderkommandos der Gestapo machen könnte. Außer dem waren bei den Wachmannschaften der Johann Grünér, Forstlarn bei Kulmbach, ein gewisser Donhauser, nähere Personalien sind mir nicht bekannt, weiterhin Josef Schokolady, war aus dem Sudetenland und wohnhaft gewesen in Plissowa.

Von den vier Angehörigen des Sonderkommandos kann ich folgende Beschreibung abgeben:

- 1.) Ca. 180 cm groß, ca. 45 Jahre alt, volles Gesicht, glatt rasiert
- 2.) Ca. 175 - 180 cm groß, ca. 50 bis 55 Jahre alt, volles graues Haar, ~~sehr kräftig~~ ~~sehr~~ völslschlanke Figur, glatt rasiert.
- 3.) Ca. 170 bis 175 cm groß, ca. 45 Jahre, beleibt, glatt rasiert.
- 4.) Ca. 180 bis 185 cm groß, 40 bis 45 Jahre, kräftige, schlanke Figur, mageres Gesicht, schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, glatt rasiert.

Ueber die einzelnen Dienstgrade der Angehörigen des Sonderkommandos kann ich keine Angaben machen, da ich mich mit den Dienstgraden bei der SS nicht auskannte.

Erwähnen möchte ich noch, daß ich sowie die von mir genannten Personen bei der 2. Kompanie, Landesschützenbataillon 840, waren.

Weitere Angaben in dieser Angelegenheit kann ich nicht machen."

Geschlossen:

*Paula*  
(Preuss)  
Pol. Rptw.

vorgelesen, genehmigt  
und unterschrieben:

*P. Flachenecker*  
(Paul Flachenecker)

Bayer. Landpolizei  
Landpolizeistation  
Viechtach

Viechtach, den 22.8.1954

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint bei der LP.-Station Viechtach der verh. Landwirt S a l l e r, Vorn. Xaver, wohnh. in Haselbach Nr. 4, Gde. Wiesing, Lkrs. Viechtach und gibt mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt folgendes an:

**I. Zur Person:** S a l l e r, Vorn. Xaver, geb. 10.8.1908 in Haselbach, als. ehel. Sohn der Landwirtsleute May und Maria S., letzt. geb. Peter, deutscher Staatsanheöriger, verh. mit Maria Schaffer, Landwirt, wohnh. in Haselbach Nr. 4, Gde. Wiesing, Lkrs. Viechtach, nicht vorbestraft.

**II. Zur Sache:**

" Am 6.6.1941 wurde ich zu den Landesschützen eingezogen. Nach meiner Ausbildung in Hofstetten bei Deggendorf kam ich zur 4. Komp. 841 nach Deggendorf. Am 1.10.41 wurde diese Kompanie nach Schwandorf verlegt. Noch am gleichen Tage wurde ich mit einem Kommando von 7 Mann als Bewachung für das Russengefangenenlager nach Irrenlohe abgestellt. Wer der Kommandoführer war, weiß ich nicht mehr. Der Kommandoführer hat mit dem Vornamen Arthur geheißen. Soviel ich mich erinnern kann waren bei diesem Kommando folgende Männer: Josef Weber aus der Nähe von Stuttgart, Josef Stockinger aus Triefenried, LP.-Station Ruhmannsfelden, Breit Franz von Regen, Xaver Hacker von Deggendorf. ~~Sxxixxxixxhxmuk~~ Während ich bei diesem Kommando war kam auch noch Josef Englmeier aus Blossersberg zu unserem Kommando. Die Namen Reisig, Dickhorn oder Pregler sind mir unbekannt.

Ich kann mich heute noch erinnern, daß während der Zeit, wo ich in Irrenlohe war, einmal einige Männer mit einem Dolmetscher kamen, ~~der~~ die russischen Kriegsgefangenen im Lager überprüft ~~hat~~. Während dieser Zeit war ich auf der Arbeitsstelle. Das Gefangenentaler war 60 Mann stark. Die einzelnen Kriegsgefangenen wurden von der Baustelle abgeholt und zur Überprüfung in das Lager gebracht. Die Überprüfung fand im Wachzimmer statt. Wo die Prüfungskommission her war, kann ich nicht sagen. Es wurde davon gesprochen, daß sie von der Stalag waren. Diese Kommission hatten 6 oder 7 Mann ausgesondert, die sofort im Lager bleiben mußten. Am nächsten Tage wurden diese Männer mit älteren Kleidern eingekleidet und abtransportiert. Wohin diese Gefangenen kamen, weiß ich nicht. Wer den Transport ausführte, weiß ich ebenfalls nicht. Wahrscheinlich wurde dieser Abtransport im Monat ~~November~~ durchgeführt. Am 1.12. wurde von Irrenlohe nach Schwandorf versetzt.

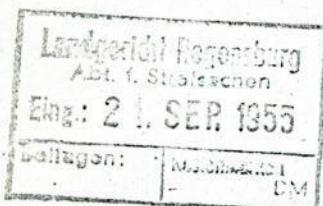
Ob die Kriegsgefangenen nach Flossenbürg gekommen und ob sie erschossen worden sind, ist mir nicht bekannt. Mir wurde seinerzeit nur erzählt, daß die Überprüfung durch die Stalag stattgefunden hat und daß nur die Gefangenen auf ihre politische Einstellung geprüft wurden. Nach Angabe der russischen Gefangenen handelt es sich bei den ausgesonderten Personen um Kommissare. Mehr kann ich zur Sache nicht angeben. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit!"

Geschlossen:

*Veit*  
(Veit)  
POM.

s.g.u.u.

*Xaver Säbler*  
(Xaver Säbler)



Im Namen des Volkes:  
Urteil

Zur Zustellung  
eingegangen am 30. Sep. 1955  
Der Oberstaatsanwalt  
b. d. g. Regensburg

Das Schwurgericht beim Landgericht Regensburg

erkennt in dem Strafverfahren gegen

K u h n Luitpold, geb. 28. 12. 1900 in Günzburg (Do.),  
verh. kaufm. Angestellter in Nördlingen,  
Herlinstraße 10,  
wegen Beihilfe zum Mord,

in der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, den 27. Juli 1955,  
an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. Feueregger,

als Beisitzer: a) Landgerichtsrat Fink,

b) Landgerichtsrat Dr. Hottner,

als Geschworene:

a) Josef Heigl, Zimmermann, Harrling,

b) Michael Hierlmeier, Bauer, Mittermühle,

c) Johann Büchl, Schreinermeister, Schmidmühlen,

d) Emil Winter, Bautechniker, Straubing,

e) Josef Perras, Fotogeschäftsinh., Parsberg,

f) Josef Frankl, Vorarbeiter, Saal (Donau),

als Beamter der Staatsanwaltschaft: Ger. Assessor Groß,

als ~~Sta~~ Urkundsbeamter: ap. Just. Assist. Siegl,

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse  
freigesprochen.

G r ü n d e :

1. a) Der jetzt 54-jährige Angeklagte Luitpold Kuhn hat 6 Jahre die Realschule in Nördlingen besucht. Er wurde dann, nachdem er kurze Zeit als Angestellter beim Bezirksamt Nördlingen tätig war, zum Militär eingezogen. Nach Entlassung aus dem Wehrdienst Ende des Jahres 1918 kam er wieder zum Bezirksamt Nördlingen, wo er die mittlere gehobene Laufbahn einschlug. Er verblieb bis zum Jahre 1923 in Nördlingen und wurde dann an das Bezirksamt Kelheim versetzt. Im Jahre 1924 kam er an das Polizeipräsidium Nürnberg. Er wurde dort in verschiedenen Abteilungen, zuletzt als Sekretär, beschäftigt. 1937 wurde er von der Kriminalpolizei in die Staatspolizeistelle übemommen und dort zum Kriminalkommissar ernannt. Auf seinen Wunsch erfolgte dann nach einer kurzen Tätigkeit in Koblenz im Mai 1939 seine Versetzung zur Staatspolizeistelle Regensburg. Hier hatte er bis zu Beginn des Jahres 1942 als Kriminalkommissar die Leitung der Abteilung IV a 1 (inner-politische Angelegenheiten, insbesondere Kampf gegen den Kommunismus) inne. Anfang 1949 wurde er als Kriminalkommissar nach Norwegen kommandiert, wo er in Stavanger bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei als Leiter der Abteilung II und IV (politische Angelegenheiten und Kriminalpolizei) eingesetzt war. Nach 2 Jahren Norwegen Einsatz kam er wieder in seine alte Stellung nach Regensburg zurück, wo er bis Kriegsende als Kriminalrat tätig war.

Im Jahre 1938 erhielt der Angeklagte als Kriminalkommissar den Angleichungsdienstrang bei der SS als Hauptsturmführer.

Nach Kriegsende war der Angeklagte bis zum 20. 10. 1948 in verschiedenen Gefängnissen und Lagern interniert. Durch Spruch der Hauptkammer Augsburg vom 12. 4. 1949 wurde er in die Gruppe I der Hauptschuldigen eingereiht. Ferner wurde sein Vermögen bis auf den Betrag von 2500 DM eingezogen und die Einweisung in ein Internierungslager auf die Dauer von 3 Jahren ausgesprochen. Seine bereits erlittene Internierungshaft von insgesamt 3 Jahren und 4 Monaten wurde aber voll in Anrechnung gebracht. Die gegen den Spruch der Hauptkammer Augsburg vom Angeklagten und vom Generalkläger eingelegten Berufungen wurden von der Berufungskammer in München am 7. 12. 1949 zurückgewiesen. Im April 1950 stellte der Angeklagte beim Kassationshof des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben den Antrag, den rechtskräftigen Spruch der Berufungskammer München vom 7. 12. 1949 nachzuprüfen, die Entscheidung aufzuheben und neuerliche Verhandlung anzuordnen. Der Kassationshof stellt aber in einer Verfügung vom 10. 10. 1950 fest, daß die Voraussetzungen für einen Antrag auf Nachprüfung nach Art. 52/II des Befreiungsgesetzes nicht vorliegen. Gegenstand des Spruchkammerverfahrens waren im wesentlichen auch die dem Angeklagten in dem gegenwärtigen Verfahren zur Last gelegten Straftaten.

- b) Der Dienstvorgesetzte des Angeklagten bei der Geheimen Staatspolizei in Regensburg war der Polizeidirektor Fritz Popp, der vom Herbst 1936 bis März 1945 gleichzeitig Leiter der Staatspolizeistelle für Niederbayern und Oberpfalz war. Polizeidirektor Popp genoß das uneingeschränkte Vertrauen der ihm unterstellten Beamten. Er gehörte nicht zu den Typen, die ohne weiteres bedenkenlos alle Anordnungen und Befehle des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) durchführten, er stellte vielmehr jeweils in allen Grenzfragen zwischen Menschlichkeit und Recht entsprechende Erwägungen an. Der Angeklagte, ein autoritätsgläubiger und subalterner denkender Beamter, vertraute auch blindlings der Rechtmäßigkeit der Führung seines Dienstvorgesetzten Popp. Polizeidirektor Popp war in dem gegenwärtigen Verfahren der Hauptangeschuldigte. Er ist aber am 17. März 1955 infolge eines Herzschlages verstorben.
- c) Der Angeklagte unterstand im Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen dem Militärstrafrecht. Durch § 1 der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S. 2107) wurde für die genannten Personenkreise eine der SS unterstehende Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingerichtet. Durch Erlaß des damaligen Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. 4. 1940 wurde bestimmt, daß im Sinne des § 1 Ziff. 6 der VO vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S. 2107) im besonderen Einsatz stehen
- aa) alle Verbände der Ordnungspolizei einschließlich der vorgesetzten Kommandostellen,
- bb) die gesamte Sicherheitspolizei einschließlich des SD.
- In Ziffer II dieses Erlasses ist festgelegt, daß das Gebiet des besonderen Einsatzes während des Krieges unbegrenzt ist.
- Im Anschluß an den Erlaß vom 9. 4. 1940 erließ der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 15. 7. 1940 ein "undschreiben an die ihm unterstellten Verbände, in dem eine alle 8 Wochen zu wiederholende Belehrung der der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei unterworfenen SS- und Polizeiangehörigen über gerichtliche Bestrafungen usw. erfolgen müsse. Bei diesen Belehrungen mußte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß auf jeden Angehörigen der SS und Polizei während des Krieges die Kriegsgesetze (Militärstrafgesetzbuch, Kriegsonderstrafrecht, Kriegsstrafverfahrensordnung) in all ihrer Härte Anwendung finden, ganz gleich, ob er sich in der Heimat oder an der Front befindet. Besondere Bestrafungen waren auch für Gehorsamsverweigerung und Widersetzung vorgesehen.

Der Angeklagte, der für seine Frau und eine Tochter zu sorgen hat, ist seit einigen Jahren als kaufmännischer Angestellter in einer Textilgroßhandlung in Nördlingen beschäftigt und verdient monatlich netto 300,- DM.

2.) In Ausführung einer am 16. Juli 1941 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD einerseits und dem Oberkommando der Wehrmacht andererseits erließ der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 17. Juli 1941 den Einsatzbefehl Nr. 8 (NO-3414) mit beigefügten Richtlinien über die Säuberung und politische Überprüfung der Gefangenengelager, in denen Sowjetrussen untergebracht waren. Der Befehl wurde durch spätere Änderungen ergänzt. Er hatte den Zweck, die Wehrmacht von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen zu befreien, die als "bolschewistische Triebkräfte" anzusehen waren, ferner das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hände zu nehmen. Auf Grund des Befehls sollten Einsatzkommandos in Stärke von einem SS-Führer und 4 bis 6 Mann, deren Bildung den örtlichen Staatspolizeistellen oblag, zu den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht abgestellt werden, welche nach besonderen, dem Befehl Nr. 8 beigefügten Richtlinien die politische Überprüfung aller sowjetrussischen Lagerinsassen zwecks Aussortierung und Weiterbehandlung durchzuführen hatten. Als Ergebnis dieser Untersuchung waren dem RSHA alle sowjetrussischen Lagerinsassen namhaft zu machen,

- a) die in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbar waren nnn-u. a., Funktionäre des Staates und der Partei, führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, Intelligenzler, Juden, Aufwiegler und fanatische Kommunisten - ,
- b) jene Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendbar waren.

Die Kommandos sollten die verdächtigen Personen unter Verwendung von Vertrauensleuten aus den Reihen der Gefangenen ermitteln. Über ihre wöchentliche Arbeit mußten die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellten Sonderkommandos einen Tätigkeitsbericht erstatten, in dem u. a. die Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen mitzuteilen und die Funktionäre der Komintern und der Partei, die Volkskommissare, die politischen Kommissare und die leitenden Persönlichkeiten mit kurzer Beschreibung ihrer Stellung namentlich anzuführen waren. Sodann hatten sie die Herausgabe der betroffenen Gefangenen bei den zuständigen Lagerkommandanten zu beantragen; diese waren vom Oberkommando der Wehrmacht angewiesen, solchen Anträgen zu entsprechen. Auf Grund des Tätigkeitsberichts teilte das RSHA die zu treffenden Maßnahmen dem Einsatzkommando mit.

Ziel der Aussortierung war die Exekution der ausgesonderten Gefangenen, die als "Sonderbehandlung" bezeichnet wurde. Die Exekutionen sollten ausschließlich in Konzentrationslagern durchgeführt werden. Über die "durchgeführten" Sonderbehandlungen waren namentliche Listen zu führen, die dem RSHA einzusenden waren.

Für den Bezirk der Staatspolizeistelle Niederbayern und Oberpfalz war der Einsatzbefehl Nr. 8 als "Geheime Reichssache" dem Leiter der ehemaligen Staatspolizei Regensburg, dem ehemaligen Polizeidirektor Popp, zugegangen. Popp erkannte den Befehl als "untragbar". Er teilte seine Bedenken auch dem RSHA fernmündlich mit, und zwar dem ihm persönlich gut bekannten Abteilungsleiter Müller. Bei diesem Gespräch wurde ihm aber erklärt, daß es sich bei dem Einsatzbefehl Nr. 8 um eine Anordnung des "Führers" handle, die auf Antrag des OKW ergangen sei. Die Russen hätten sich durch ihre Kriegsführung, insbesondere durch die Ermordung und Verstümmelung deutscher Soldaten und Kriegsgefangener außerhalb jedes Kriegsrechts gesetzt, so daß unbedingt Repressalien gegen Rußland ergriffen werden müßten. Im übrigen sei auch mit dem Reichsjustizministerium in dieser Angelegenheit Rücksprache genommen worden, das den beabsichtigten Maßnahmen seine Zustimmung erteilt habe. Als Popp fernmündlich daraufhin zum Ausdruck brachte, er wolle bei dieser Sache nicht gern mitmischen, wurde ihm bedeutet: "Das wolle man überhört haben; es würde ihm verflucht schlecht bekommen, wenn es weitergemeldet würde." Darauf stellte Popp seine bessere Einsicht gegenüber den Wünschen des RSHA zurück. Er verständigte den Angeklagten Kuhn vom Erhalt und vom genauen Inhalt des Einsatzbefehls Nr. 8 und von den beigefügten Richtlinien. Er erklärte ihm auch, daß trotz seiner Proteste das RSHA auf einer straffen Durchführung des Befehls bestehe. Weiterhin besprach er mit dem Angeklagten den Vollzug des Befehls, bestimmte ihn zum Leiter des "Einsatzkommandos", das er aus Beamten seiner Dienststelle zusammenstellte. Er beauftragte den Angeklagten auch, die ihm zugeteilten Beamten einzuleiheisen und ihre Arbeit zu überwachen. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit setzte sich der Angeklagte im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten Popp noch mit einem Lageroffizier des Konzentrationslagers Flossenbürg in Verbindung. Als dieser Offizier nach Regensburg kam, erklärte er den beiden, daß ihm noch nichts über die auf Grund des Einsatzbefehls Nr. 8 geplante Aktion bekannt sei, insbesondere insoweit keine Exekutionsanweisungen von Seiten des RSHA vorlagen.

Der Angeklagte Kuhn hatte im Auftrag seines Dienstvorgesetzten Popp den im Verlauf der Aktion anfallenden Schriftverkehr mit dem RSHA zu erledigen, vor allem die Tätigkeitsberichte und Vollzugsmeldungen an das RSHA zu fertigen. Unterzeichnet wurden die Berichte jeweils von Polizeidirektor Popp.

Das Einsatzkommando der Stpo-Stelle Regensburg überprüfte nach Maßgabe des Einsatzbefehls Nr. 8 und der hiezu ergangenen Richtlinien im Bereich des ehemaligen Wehrkreiskommandos XIII (Nürnberg) in der Zeit von Ende August bis Ende November 1941 insgesamt 2344 russische Kriegsgefangene. Davon wurden 330 russische Kriegsgefangene als unbrauchbare Elemente ausgesondert und in das Konzentrationslager Flossenbürg überstellt.

In den Monaten Oktober und November 1941 überprüfte das Einsatzkommando der Stapo-Stelle Regensburg auch im Bereich des Wehrkreiskommandos VII (München) 1254 russische Kriegsgefangene, von denen 278 als untragbare Elemente ausgesondert und 34 Gefangene, die aus den Lagern Ergolding und Kirchdorf stammten, am 8. 11. 1941 in das Konzentrationslager Dachau kamen. Der Vollzug der Exekution an 330 Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Flossenbürg und an 34 Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Dachau wurde vom Angeklagten und dessen Dienstvorgesetzten Popp an das RSHA gemeldet.

Mit Schreiben vom 11. November 1941 (Nr. 3295/II), das von Polizeidirektor Popp unterzeichnet war, wurde das Stalag VII a in Moosburg gebeten, die weiteren 244 im Bereich des Wehrkreiskommandos VII von der Stapo-Stelle Regensburg ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen in das Konzentrationslager Dachau einzuliefern. Am 14. 1. 1942 wurde ~~XXX~~ der Stapo-Stelle Regensburg von der Kommandantur des Konzentrationslagers Dachau mitgeteilt, daß die 244 ausgesonderten Kriegsgefangenen vom Stalag Moosburg nicht überstellt worden sind. Daraufhin begab sich der Angeklagte am 16. 1. 1942 in das Stalag VII nach Moosburg, um die Gründe für die beantragte Nichtüberstellung zu erfahren. Der Adjutant gab ihm den Aufschluß, daß dies auf Anweisung des Kommandeurs der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis VII in München unterblieben sei. Der Angeklagte fuhr nun zum Sachbearbeiter beim Kommandeur der Kriegsgefangenenlager München, nämlich zu Major Meinel. Dieser erklärte ihm, daß er eine Anweisung des OKW habe, wonach die Auslieferung der Gefangenen zu stoppen sei. Der Angeklagte erklärte darauf, daß im Wehrkreis XIII die Gefangenen ohne irgendeine Einwendung herausgegeben würden. Major Meinel wies demgegenüber auf den Bedarf des Deutschen Volkes an Arbeitskräften hin und fügte hinzu, daß die Listen über die auszuliefernden Gefangenen nochmals an die Stapo-Stelle Regensburg zurückgegeben werden, um eine neue Überprüfung vorzunehmen und daß gleichzeitig auch der Lagerkommandant seine näheren Feststellungen treffe.

Über die Unterredung mit Major Meinel berichtete der Angeklagte schriftlich an seinen Dienstvorgesetzten Popp. Darin führte er aus, er habe während der Unterredung mit Major Meinel nicht den Eindruck gewonnen, daß es Meinel hauptsächlich um die Erhaltung von Arbeitskräften zu tun sei, sondern nur darum, den Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei zu trotzen. Er fügte auch hinzu, daß Major Meinel der Staatspolizeistelle München dieselben Schwierigkeiten mache, wie er durch eine persönliche Information festgestellt habe. Ein diesbezüglicher Bericht sei deshalb von der Stapo-Stelle München auch dem RSHA erstattet worden, wobei auch auf die Person des Major Meinel näher eingegangen worden sei. Polizeidirektor Popp fügte dem Bericht des Angeklagten wörtlich einem Bericht vom 19. 1. 1942 an das RSHA bei, und bat

um nähere Weisung. Die Münchener Wehrmachtstellen erreichten trotz der von den Stapostellen München und Regensburg erstatteten Berichte, daß die 244 zurückgestellten russischen Kriegsgefangenen in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt, ~~dort~~ dort nochmals überprüft und z. T. in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt wurden.

- 3.) Der Angeklagte brachte zu seiner Verteidigung vor, er habe ebenso wie sein Dienstvorgesetzter Popp, nur widerstrebend dem Einsatzbefehl Nr. 8 auf Durchkämmung der Russenlager Folge geleistet und sei von vornherein nicht willens gewesen, die ausgesonderten Russen der Exekution zuzuführen. Er hätte zwar auftragsgemäß im Einvernehmen mit Höpp die erforderlichen Meldungen erstattet, dabei aber Falschmeldungen erstellt, die Zahlen willkürlich eingesetzt und die vom RSHA eintreffenden Exekutionsbefehle an die Konzentrationslager nicht weitergeleitet. Bezüglich der Kriegsgefangenen, die aus dem Gestapo-Bereich Regensburg in die Konzentrationslager Flossenbürg und Dachau überstellt worden seien, wäre zwar formal Exekutionsvollzug an die übergeordnete Dienststelle gemeldet worden, in Wirklichkeit könnten sie jedoch unmöglich exekutiert worden sein, weil ja die KZ-Kommandanten keine Exekutionsbefehle von der zuständigen Stapo-Stelle Regensburg erhalten hätten. Die Einlieferung eines russischen Kriegsgefangenen in ein Konzentrationslager habe nicht gleichzeitig dessen sofortige Exekution bedeutet. Die russischen Kriegsgefangenen seien vielmehr vom Konzentrationslager aus in Arbeitseinsatz gekommen.

Weiterhin machte der Angeklagte geltend, er sei ebenso wie sein Dienstvorgesetzter Popp rechtlich auf Grund der zum Einsatzbefehl Nr. 8 erteilten näheren Erläuterung durch das RSHA der Auffassung gewesen, es handle sich bei der Aussonderung der russischen Kriegsgefangenen um eine völkerrechtlich erlaubte Gegenmaßnahme und er habe nicht positiv gewußt, daß die von höchsten Stellen angeordneten Maßnahmen ein Unrecht darstellten.

Das Gericht kam auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Überzeugung, daß die von der Stapo-Stelle Regensburg ausgesonderten und in die Konzentrationslager Flossenbürg und Dachau überstellten 364 russischen Kriegsgefangenen erschossen wurden.

Es steht fest, daß in Ausführung des Befehls vom 17. 7. 1941 im ganzen damaligen Reichsgebiet russische Kriegsgefangene erschossen wurden. Als Haupttäter und Verantwortliche für diese Ermordung von russischen Kriegsgefangenen wurden im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg der damalige Chef des RSHA Kaltenbrunner und der damalige Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generalfeldmarschall Keitel ermittelt und bestraft (siehe "Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher" Bd. I S. 326 und 329). Eine Reihe von Zeugen haben bekundet, daß in der 2. Hälfte 1941 und Anfang des Jahres 1942 sowohl im Lager Flossenbürg wie im Lager Dachau russische Kriegsgefangene in zahlreichen Fällen getötet wurden. Der Zeuge Hommers, ein ehemaliger Häftling

im Lager Flossenbürg, sagte glaubwürdig aus, daß in diesem Lager in der fraglichen Zeit wöchentlich manchmal 3 bis 4mal Erschießungen von russischen Kriegsgefangenen vollzogen wurden. Er brachte vor, daß die russischen Kriegsgefangenen auf Lastkraftwagen ins Lager geschafft wurden, sich dann entkleiden mußten und unmittelbar darauf erschossen wurden. Die Angaben des Zeugen Hommers werden auch von den Zeugen Genheimer und Dr. Giesecke bestätigt. Allerdings können diese Zeugen nicht sagen, daß es sich bei den erschossenen Kriegsgefangenen auch um solche handelte, die von der Stapo-Stelle Regensburg ausgesondert waren. Zeuge Dr. Giesecke bekundete noch, daß die Erschießungen russischer Kriegsgefangener im Konzentrationslager Flossenbürg nach dem 18. 10. 1941 einsetzten und sich auf eine Zeit von etwa 8 Wochen erstreckten. Er sei politischer Häftling gewesen und als Schreiber im Lebensmittelmagazin beschäftigt worden. In dieser Eigenschaft habe er täglich die Zahl der zu Verpflegenden genannt bekommen. Die um diese Zeit eingelieferten russischen Kriegsgefangenen seien aber nicht auf der Lagerverpflegungsliste erschienen und auch nicht in die Lagerkartei und in die Effektenbücher aufgenommen worden. Ferner brachte Dr. Giesecke noch vor, daß im Jahre 1941 noch keine größeren Gruppen von Russen im Lager Flossenbürg in Arbeitseinsatz kamen. Erst nach Pfingsten 1942 seien Russen zum Arbeitseinsatz ins Lager gekommen. Dies wurde auch von dem Zeugen Schmatz, der vom Jahre 1939 bis 1942 im Konzentrationslager Flossenbürg als Rapportführer eingesetzt war, bestätigt. Die Aussagen der Zeugen Dr. Giesecke und Schmatz können auch nicht durch die Angaben des ehemaligen Kriminalsekretärs Siegert entkräftet werden, der behauptet hat, daß russische Kriegsgefangene aus dem Konzentrationslager Flossenbürg zwecks Arbeitseinsatzes wieder herausgeholt wurden (sog. V-Männer). Siegert konnte nicht mit Bestimmtheit angeben, ob die von ihm ausgesuchten V-Männer in die Listen aufgenommen wurden, in denen die Namen der russischen Kriegsgefangenen enthalten waren, die von dem vom Angeklagten geleiteten Einsatzkommando ausgesondert wurden. Es wäre auch unverständlich, wenn der Angeklagte sog. V-Männer als "Exekutiert" an das RSHA gemeldet hätte.

Durch die Zeugen Hofmann, Weber und Saller steht auch fest, daß die Zahl der in den Lagern Nasnitz, Kotthaisling und Irrenlohe ausgesonderten Kriegsgefangenen mit der jeweils vom Angeklagten an das RSHA als exekutiert gemeldeten Zahl übereinstimmte. Durch den Zeugen Paul Flachenecker, der in der fraglichen Zeit als Wachmann im Lager Postkeller in Weiden eingesetzt war, wird einwandfrei bekundet, daß im Sommer 1941 im Lager Postkeller sämtliche russische Kriegsgefangene von einem Kommando überprüft und 17 Gefangene, darunter 16 Kommunisten und 1 Jude, einige Zeit später auf einem grauen Gefangenewagen nach Flossenbürg transportiert wurden. Auf die Frage des Zeugen Flachenecker, ob er für diese Gefangenen die Papiere mitgeben müsse, antwortete ein Mann des Abholkommandos "die brauchen nichts mehr, die fahren in einer Stunde in den Himmel". Weiterhin brachte der Zeuge Flachenecker vor, daß ihm noch am gleichen Tage ein ihm dem Namen nach nicht bekannter Kraftfahrer, der Baumaterial an eine Baustelle in der Nähe des Postkellers fuhr,

gesagt habe, daß die 17 Mann in Flossenbürg erschossen und anschließend verbrannt worden seien. Es ist wiederum auffallend, daß tatsächlich 17 Personen aus dem Lager Postkeller-Weiden vom Angeklagten als exekutiert an das RSHA gemeldet wurden. Ferner steht fest, daß keiner der von der Stapostelle Regensburg als exekutiert gemeldeten russischen Kriegsgefangenen später wieder irgendwo in einem Lager oder als V-Mann oder sonstwie im Arbeitseinsatz stehend auftauchte.

Das Gericht sieht somit als erwiesen an, daß alle russischen Kriegsgefangenen, die vom Angeklagten und seinem Dienstvorgesetzten Popp als unbrauchbar dem RSHA namhaft gemacht worden waren, tatsächlich erschossen wurden.

Das Vorbringen des Angeklagten, bei den Meldungen über erfolgte Exekutierungen in den Konzentrationslagern Flossenbürg und Dachau habe es sich um Falschmeldungen gehandelt, verdient keinen Glauben. Unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und bei den strengen Überwachungsmassnahmen von Seiten des RSHA hielt es das Gericht für ausgeschlossen, dass der sonst subalterndenkende Angeklagte in diesen Fällen Falschmeldungen erstattet und sich dadurch grosser Gefahren ausgesetzt hätte. Dass der Angeklagte im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten Popp auf eine klare und eindeutige Berichterstattung bedacht war, geht auch daraus hervor, dass sich beide über einen Offizier des Heeres, nämlich über den Major Meinel beschwerten, der die Ausführung des Einsatzbefehls Nr. 8 zu verhindern trachtete. Es ist wohl richtig, dass die Beschwerde gegen den Major Meinel ursprünglich von der Staatspolizeileitstelle in München ausging und in diesem Schreiben erwähnt war, daß Major Meinel gelegentlich einer Aussprache mit Kriminalkommissar Kuhn den gleichen unhaltbaren Standpunkt eingenommen hat. Dem Angeklagten ist nicht zu widerlegen, daß ihm auf Grund des Schreibens der Staatspolizeileitstelle München nichts anderes übrig blieb, als der Beschwerde beizutreten, um keinen Verdacht zu erwecken. Der Bericht des Angeklagten beschränkte sich aber nicht auf die festgestellten Vorgänge, sondern enthielt auch eine Wertung und Kritik über die Person des Major Meinel, der den Kampf gegen das verbrecherische Unternehmen der Gefangenenermordung aufgenommen hatte. In dem Bericht wurde auch um "weitere Weisung" gebeten.

Gegen den Angeklagten spricht auch, daß er bei seinen Vernehmungen vor den amerikanischen Dienststellen in Nürnberg im Jahre 1947 eine andere Sachdarstellung gab. Damals erklärte er, er habe im Zusammenwirken mit der Lagerleitung Flossenbürg die russischen Kriegsgefangenen als nicht exekutiert gemeldet. Der verstorbene Polizeidirektor Popp bekundete hinwiederum vor den amerikanischen Dienststellen in Nürnberg, diese Exekutionen müßten wohl durchgeführt worden sein, wenn er die Meldungen über erfolgte Exekutionen unterschrieben habe. Später haben dann der Angeklagte und Popp offensichtlich ihre Aussagen miteinander in Einklang gebracht und von "Falschmeldungen" gesprochen.

Das Verhalten des Angeklagten würde sich demnach mindestens als ein Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag in 364 Fällen gem. §§ 49, 212 StGB darstellen. Die objektiv rechtswidrigen

Handlungen des Angeklagten müssen aber gleichwohl, wie noch darzulegen ist, straflos bleiben, da sie nicht schuldhaft begangen sind.

4.) Wie bereits erwähnt, verteidigt sich der Angeklagte gegen den Vorwurf, bei der Tötung der russischen Kriegsgefangenen schuldhaft mitgewirkt zu haben, mit dem Vorbringen, er habe nicht gewußt, daß er damit etwas rechtswidriges tue. Er sei auf Grund der Angaben seines Dienstvorgesetzten Popp der Auffassung gewesen, es handelte sich um eine völkerrechtlich erlaubte Vergeltungsmaßnahme gegen das Verhalten der Sowjetarmee. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß den damaligen erlassenden höchsten Reichsstellen objektiv weder der Rechtfertigungsgrund einer völkerrechtlich erlaubten Handlungsweise noch der übergesetzliche politische Rechtfertigungsgrund der Staats- oder Volksnothilfe zur Seite stand. Die Tötung der russischen Kriegsgefangenen war völkerrechtlich nicht erlaubt. Der Angeklagte konnte aber, wie ihm nicht zu widerlegen ist, subjektiv auf Grund der Erklärung seines Dienstvorgesetzten Popp, der seine Erklärung hinwiederum auf Grund einer telefonischen Auskunft beim RSHA dem Angeklagten gegenüber abgab, zu der Annahme kommen, Staatsnotwendigkeiten erzwangen diese Handlungsweise, die auf Grund besonderer, sich aus dem Verhalten des Gegners ergebender Umstände auch vom allgemeinen Völkerrecht gedeckt werden. Er befand sich somit in einem Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes.

Der Angeklagte bringt auch vor, daß er als Stapo-Beamter genauso wie ein Soldat unter Kriegsrecht stand und damit die erteilten Befehle ausführen mußte. Es ist bereits unter 1.c) ausgeführt, daß der Angeklagte im Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen dem Militärstrafrecht unterstand. Die VO vom 17. 10. 1939 und der Erlaß des damaligen Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. 4. 1940 ist rechtsgültig. Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 19. 3. 1953 (BGH St 5, 239) für den Erlaß vom 8. 8. 1942, der auf die Ordnungspolizei als im besonderen Einsatz stehend bezeichnete, ausgeführt. Für den maßgebenden Erlaß vom 9. 4. 1940 kann nichts anderes gelten (sh. OLG München Beschl. v. 26. 4. 1954 Ws 647 - 653/54; LG München I Urt. v. 30. 9. 1954, 1 Ks 2 - 3/50, III 296/54). Es ist daher davon auszugehen, daß der Angeklagte bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftaten rechtswirksam der durch die VO vom 17. 10. 1939 geschaffenen Sondergerichtsbarkeit unterstand und seine Taten somit unter dem Gesichtspunkt des § 47 MilStGB geprüft werden müssen, da dessen Anwendbarkeit im Rahmen der Sondergerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen worden ist.

Durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen wird zwar die Rechtswidrigkeit der befohlenen Handlung nicht aufgehoben, wenn durch sie ein Strafgesetz verletzt wird. Gem. § 47 MilStGB ist dafür aber in erster Linie der befehlende Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich. Den gehorchenden Untergebenen trifft die Strafe des Teilnehmers nur, wenn er den erteilten Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Der Anwendung des § 47 MilStGB steht die Vorschrift des Art. 2 Ziff. 2 des Ges. Nr. 22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. 5. 1946 (GVBl. S. 182) nicht entgegen. Durch dieses Gesetz sollten Eingriffe in die Strafrechts-pflege beseitigt werden, die der Verwirklichung nationalsozialistischer Auffassungen und Ziele gedient hatten. Insoweit sollte in der Schuldfrage sich niemand auf den Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten berufen dürfen. Diese Voraussetzungen sind jedoch im Anwendungsbereich des § 47 MilStGB nicht gegeben; denn der Schuldausschließungsgrund des § 47 MilStGB beruht nicht auf nationalsozialistischer Auffassung.

Das MilStGB ist zwar durch Kontrollratsgesetz Nr. 34 aufgehoben worden. § 47 MilStGB findet jedoch auch heute noch Anwendung auf Taten, die unter seiner Geltung begangen worden sind (BGH Urt. v. 13. 2. 1951 in NJW 1951 S. 323).

Der dem Angeklagten erteilte Befehl stellt zweifellos einen Befehl in Dienstsachen dar. Für seine Ausführung könnte der Angeklagte dann nur nach § 47 Abs. I S. 2 MilStGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dafür aber, daß der Angeklagte den ihm erteilten Befehl überschritten hätte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Angeklagte hätte sich darnach nur dann strafbar gemacht, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die ihm erteilten Befehle die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens bezweckten. Hierzu wäre eine sichere Kenntnis vom verbrecherischen Charakter des Befehls erforderlich gewesen. Ein sicherer Nachweis dafür, daß der Angeklagte den verbrecherischen Charakter der vom RSHA angeordneten und ihm von Polizeidirektor Popp übermittelten Maßnahmen erkannt hat, war aber nicht zu erbringen. Der Angeklagte beruft sich auch auf seinen ehemaligen Dienstvorgesetzten Popp, der, wie durch Zeugen erwiesen ist, nichts ~~sklavisch~~ an die Ausführung von Befehlen heranging, sondern jeweils weitestgehende Erwägungen anstellte, ob ein gegebener Befehl menschlichen Grundsätzen entsprach und mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen war. Das Verbleiben des ehemaligen Polizeidirektors Popp in seinem Amt war zur damaligen Zeit bei vernünftig denkenden und dem Nationalsozialismus nicht verfallenden Bürgerkreisen geradezu erwünscht, damit diese damals besonders wichtige Stellung eines Gestapo-Chefs in Regensburg nicht durch eine radikalere Persönlichkeit besetzt wird. Nicht nur der Angeklagte, sondern auch andere Untergebene des Polizeidirektors Popp waren ihrem Chef blindlings ergeben und auch davon überzeugt, daß durch Popp nicht Handlungen befohlen wurden, welche Verbrechen bezweckten.

Da somit der Angeklagte bestreitet, den verbrecherischen Zweck der ihm erteilten Befehle erkannt zu haben, und weitere Anhaltspunkte dafür, daß sich eine solche Erkenntnis bei ihm eingestellt hätte, nicht ersichtlich geworden sind, steht es nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, daß der Angeklagte das auf Grund des § 47 MilStGB

80

169

geforderte positive Wissen vom verbrecherischen Zweck der ihm erteilten Befehle hatte und damit schuldhaft gehandelt hat. Ein bloßer Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit eines Befehls genügt ebensowenig wie es ausreicht, daß der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte erkennen können oder müssen. Zur Kenntnis gehört das Wissen des Gehorchnenden, dass der Befehlende mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt hat (siehe BGH St Bd. 5 S. 244). Der Angeklagte war deshalb aus Mangel an Beweisen von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen.

Da der Angeklagte freigesprochen wurde, waren die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen, §§ 464, 467 StPO.

Eine Auferlegung der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen ist nicht veranlaßt, da der Angeklagte nur mangels Nachweises freigesprochen wurde.

K. L. Keweenaw

—  
Tink

Dr. Peters

258

I. Zustellungsschein s. Bl. 700  
II. Herrn Sachbearbeiter  
z. w. V. 30. 9. 55.  
Regensburg den 1. 10. 55.  
Der Oberstaatsanwalt

Dieses Urteil ist seit

Q. Mark 1956

rechtskräftig und vollstreckbar

Rechtskräftig und versteckbar.

### Der Rückwandschrank



Urkundbeamte:

Z.Zt. Nidda, den 3. Dezember 1955

621  
81

## Niederschrift

aufgenommen im nichtöffentlichen Termin vom 3.12.1955

Gegenwärtig: Landgerichtsrat Salzl,  
als Untersuchungsrichter

Justizassistent Fritzsche,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchung  
gegen

Weck, Franz Christian,  
II AK 5/54

erschien bei Aufruf der Sache  
der Angeklagte, der nach Ermahnung zur Wahrheit,  
vernommen wurde, wie folgt:

Zur Person:

Weck, Franz Christian,  
geb. am 8.1.1904 in Wien,  
Zahnarzt in Nidda, Ludwigstrasse 7,  
aussagebereit.

Zur Sache:

Zu den Erhängungen durch SS-Kommandos aus Flossenbürg ausserhalb des Lagers darf ich sagen: Ich bin ein einziges Mal mit einem solchen Kommando mitgefahren, habe jedoch damals keine Funktion bei diesem Kommando ausgeübt. Ich bin mit dem Kommando, welches ausserhalb Nürnbergs eine Erhängung durchführen sollte, bis Nürnberg mitgefahren, weil ich in Nürnberg etwas zu erledigen hatte und diese Fahrtgelegenheit benützte. Bei der Erhängung selbst war ich nicht zugegen. Die Fahrt von Flossenbürg nach Nürnberg wurde auf einem Lastauto zurückgelegt. Es waren noch drei Häftlinge und 3 Wachposten auf dem Lastauto, die Namen dieser Personen kann ich nicht angeben. Fassbender und der Arzt fuhren gesondert mit einem Pkw. Wie sich die Hinrichtung dann abgespielt hat, weiß ich nicht, weil ich -wie ich bereits erwähnt habe- nicht zugegen war. Der Delinquent ist nicht mitgefahren. Er sass zufällig bei der Polizei in Nürnberg in Haft. Die Nürnberger Polizei hat ihn an den Hinrichtungsort verbracht. Ich bin von dem Flossenbürg Auto in Nürnberg ausgestiegen, habe mich weisungsgemäß an eine bestimmte Straßenkreuzung begeben, um dort einem Erlanger Auto, den Leichenwagen der Universität, abzupassen. Es war nämlich mit der Universität Erlangen vereinbart, dass diese die Leiche des Delinquenten für anatomische Zwecke bekommen sollte. Ich habe an der betreffenden Straßenkreuzung dann das Erlanger Leichenauto aufgehalten. Als das Flossenbürg Auto vom Hinrichtungsort zu der Straßenkreuzung zurück-

622  
82  
kam, hat es vom Flossenbürger Auto die Leiche des Deliquenten übernommen und ich bin dann von der Strassenkreuzung aus mit dem Flossenbürger Auto nach Flossenbürg mit zurückgefahren.

Sonst war ich bei auswärtigen Hinrichtungen niemals irgendwie beteiligt.

Bei öffentlichen Erhängungen, d.h. bei Erhängungen von Häftlingen vor versammeltem Lager, war ich niemals während des Erhängungsvorganges zugegen. Nach meiner Erinnerung hat ein solcher Vorfall sich überhaupt nur ein einziges Mal abgespielt. Es handelte sich um zwei Häftlinge, die aus dem Lager entsprungen waren. Der eine von ihnen hatte nach Frankreich fliehen wollen, um dort in die Fremdenlegion zu gehen. Der andere war irgendwie gegen einen Lokomotivführer tatsächlich geworden. Meines Wissens handelte es sich um zwei deutsche Häftlinge. Beide waren aber wieder einmal gefangen worden. Die Leichen dieser erhängten Häftlinge habe ich vom SS-Lager aus natürlich schon hängen sehen. Sie sind etwa 1/4 Stunde am Galgen hängen geblieben. Ich habe nichts gesehen, dass diesen aufgefängten Personen eine Zipfelmütze aufgesetzt war oder Schilder mit Inschriften umgehängt waren. Ein Schild mit der Inschrift "Ich bin wieder da" hat man wohl Häftlingen, die vorübergehend geflohen waren und dann wieder eingeliefert wurden, um den Hals gehängt, wenn sie vor versammelten Lager wieder zurückgebracht wurden. Diese wurden aber nicht immer erhängt, sondern meistens vor versammelten Lager mit einer Prügelstrafe bestraft. Bei irgendeiner solchen öffentlichen Erhängung war ich niemals irgendwie tätig. Ich war nicht einmal auf dem Appellplatz zugegen.

Wenn ich zu den standrechtlichen Erschiessungen gefragt werde, wobei ich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Gericht darunter diejenigen Exekutionen versteht, wobei Häftlinge durch Salven eines Pelotons erschossen wurden, so sage ich: Diese Erschiessungen von Polen haben schon stattgefunden, bevor ich in die politische Abteilung gekommen war. Sie haben noch stattgefunden, allerdings nurmehr ein- oder zweimal, nachdem ich bereits in der Polit. Abteilung war. Nach meiner nachträglichen Informierung, die ich aus Aufzeichnungen in einem in der Polit. Abteilung verwahrten Buch entnahm, sind zirka 150 oder etwas mehr Polen erschossen worden. Das war aus dem Sterbebuch zu ersehen. Unter Todesursache war dort verzeichnet: "Auf Befehl des Reichsführers SS erschossen". Wenn mir aus Blatt 9 ff der Akten vor gehalten wird, dass diese Erschiessungsperiode etwa von April 1941 bis September 1941 gedauert haben dürfte, so mag dieser Zeitraum richtig sein. Desgleichen bin ich ebenso der Ansicht, wie sie gerade vom Richter geäussert wurde, dass es sich um diejenigen Personen handelt, die zum Teil auf Blatt 13 - 15 d.A. listenmässig erfasst sind. Es waren dies Polen, die nach dem Polenfeldzug von deutschen Dienststellen vorerst eingewiesen worden waren. Ich habe wiederholt Akten dieser Polen gesehen. Daraus ergab sich, dass diese Polen seinerzeit wegen des Verdachts, dass sie sich als Heckenschützen betätigten, dass sie zu Partisanengruppen gehört hatten, dass sie deutsche Soldaten ausserhalb des Kampfgeschehens getötet hatten, inhaftiert worden waren. Als dann die Todesbefehle kamen, stand jeweils darin: "wegen nachgewiesener Partisanentätigkeit", "bei der Haussuchung wurde ihm ein Waddendepot gefunden", "hat als Heckenschütze einen deutschen Soldaten getötet" usw. In dem Todesbefehl war jedesmal vermerkt, dass dies nachgewiesen sei. In manchen Fällen waren auch weitere Erläuterungen beigefügt, z.B. "durch Aussagen des Ortsältesten ist erwiesen, dass....", "der und der hat das und

das bekundet". Wie sich die betreffenden Polen auf die gegen sie erhobenen Beschuldigungen eingelassen oder dagegen verteidigt haben, darüber war nichts verzeichnet. Es hat sich um Befehle gehandelt, die aus dem Reichssicherheits-Hauptamt kamen. Es ist mir nicht ein Fall einer Exekution in Flossenbürg bekannt, bei welcher das Todesurteil vor einer anderen Behörde als wie vom Reichssicherheits-Hauptamt von Berlin gekommen wäre. Wenn ich mich nicht irre, so hieß die verfügende Dienststelle "Abt.V". Es stand als Unterschrift sehr oft: "Kaltenbrunner" und "Im Auftrage Kaltenbrunner" mit einer anderen Unterschrift.

222 Ich habe diese Befehle des Reichssicherheits-Hauptamtes für ein formell gültiges Todesurteil angesehen. Ich habe keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Art, wie diese Todesurteile gefällt wurden gehabt. Ich bitte, zu bedenken, dass ja auch die SS Gerichte hatte. Ich bin in juristischen Dingen ein Laie. Ich war deshalb der Ansicht, dass das Reichssicherheits-Hauptamt so eine Art höchstes SS-Gericht ist. Ich bin auch bei diesen Erwägungen davon ausgegangen, dass das Reichssicherheits-Hauptamt im Kriege besondere Aufgaben und besondere Rechte hatte. Wenn es im Frieden ein Todesurteil gefällt hätte, wären mir wahrscheinlich schon Bedenken über eine solche Maßnahme gekommen. Im Kriege habe ich das RSHA für zur Fällung von Todesurteilen ermächtigt gehalten. Ich hätte auch dem Oberkommando der Wehrmacht die Funktion zugestanden, Todesurteile auszusprechen. Ich war sogar der Ansicht, dass jede Wehrmachtsstreife, wenn sie einen Spion fing, diesen sogleich durch ein Standgericht zum Tode verurteilen lassen konnte. Der Reichsführer SS war ja zugleich Innenminister. Ich konnte annehmen, dass er zur Erlassung von Verfahrensvorschriften zuständig war und diese dann selbstverständlich auch richtig handhabte. Kurz und gut, ich war restlos davon überzeugt, dass die Todesurteil rechtlich in Ordnung gingen.

Ich habe auch niemals - und das gilt für alle Todesbefehle, die mir in die Hände gekommen sind - den Verdacht gehabt, dass dort ein unterschobener, d.h. unwahrer Sachverhalt aufgeführt war. Wenn mir der Exekutionsbefehl auf Bl.23 d.A. vorgezeigt wird, so sage ich dazu: Einen solchen Befehl habe ich niemals gesehen.

Die Befehle sahen wohl ähnlich aus, waren rot umrandet und verhältnismässig knapp gefasst. Es stand aber immer eine kurz abgesetzte Begründung des gefällten Todesurteils drin, in welcher eine Tat aufgezeichnet war, die man nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ein Todesurteil ausreichend ansehen konnte. Es standen immer Vermerke zusätzlich drin, wie: "Hat einen Fluchtversuch unternommen. Es wurde ihm nachgewiesen, dass er unter Ausnutzung der Verdunkelung Einbrüche begangen hat". Wenn mir nunmehr aus Blatt 20 d.A. vorgezeigt wird, dass nach den Statistiken die Leute ja nicht wegen bestimmter Taten, sondern wegen ihrer Gesinnung, Vorbildung, Rasse usw. zur Sonderbehandlung ausersehen waren, so sage ich dazu: Ich will auf der Stelle tot umfallen, wenn ich jemals bei irgendeiner Tötung in Flossenbürg angenommen haben sollte, dass einer nur aus solchem Grunde getötet werden sollte. Ich war der festen Überzeugung, dass diese Leute todeswürdige Verbrechen begangen hatten.

Eine Ausnahme kann ich insoweit nur machen von denjenigen kranken Russen aus dem Kriegsgefangenenlager, die der Arzt nur um ihrer Krankheit willen tötete, meistens durch Spritzen. Diese Handlungen habe ich stets als unrechtmässig angesehen, sie habe ich auch niemals als eine Exekution betrachtet. Wenn ich daher von Exekutionen und Hinrichtungen spreche, so meine ich nicht die Giftspritzen, mit denen Dr. Trommer von sich aus die kranken Häftlinge tötete. Um wieder auf die Hinrichtungsbefehle zurückzukommen, so sage ich auf Vokalt weiter: Es ist mir nicht bekannt

gewesen, dass die zum Tode verurteilten Leute keine Möglichkeit zu ihrer Verteidigung gehabt hatten. Ich war der Ansicht, dass gegen sie bereits vor der Einweisung nach Flossenbürg ein Verfahren stattgefunden hatte. Eingewiesen wurden die Leute zu uns ja durch die Stapo-Leitstellen Nürnberg, Regensburg und Karlsbad. Diese drei Stapo-Leitstellen überwiesen ihre Exekutionen nach Flossenbürg. Ich habe mir das Verfahren gegen die Angeklagten so vorgestellt: Die Angeklagten wurden von den betreffenden Stapo-Stellen nach ihren strafbaren Taten festgenommen, verhört, es wurden Zeugen gehört und sonstige Beweise erhoben, dann haben die Stapostellen ordnungsgemäß über das Ergebnis der Ermittlungen an das RSHA berichtet; dieses hat in einem Art schriftlichen Verfahren die Angelegenheit genau hinsichtlich der tatsächlichen Vorgänge und ihrer rechtlichen Würdigung überprüft und dann den Spruch gefällt. Ein solches Verfahren hielt ich unter den damaligen Verhältnissen für zulässig und rechtlich in Ordnung. Dass diese Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit und heimlich geschahen, liess sich für mich überzeugend leicht motivieren: Es war ja klar, dass dann, wenn die Russen bei ihrer Spionage von den Tötungen ihrer Leute gehört hätten, deutsche Kriegsgefangene bei nicht ordnungsgemäßen Verfahren, d.h. ohne ihnen überhaupt irgendwelche strafbaren Handlungen nachweisen zu können oder zu wollen, zur Vergeltung töten könnten. Ich habe deshalb auch aus der Heimlichkeit nicht geschlossen, dass die Tötungen vor der Öffentlichkeit, d.h. vor dem deutschen Recht, nicht verantwortet werden konnten. Die Heimlichkeit ~~hatte~~ habe ich lediglich als aus Gründen der Zeitlage erforderlich angesehen, weil es zweckmäßig war, dem Ausland nicht alles kund werden zu lassen, was bei uns geschah. Zusammenfassend darf ich nochmals sagen, dass ich hinsichtlich aller Exekutionen, die in Flossenbürg stattfanden, niemals das Bewusstsein oder auch nur den Verdacht hatte, es könnte sich nicht um ordentliche Urteile handeln.

Bei dem Kommando, welches durch Salven standrechtliche Erschießungen ausgeübt hat, war ich niemals. Ich habe niemals bei einer Salve mitgeschossen. Ich bin nur ein einziges Mal zu einer solchen Hinrichtung dazugekommen. Ich hatte nämlich die Kohlenversorgung des Krematoriums zu überwachen, überhaupt die gesamte Aufsicht über das Krematorium zu führen. Im Zuge der betreffenden Besorgungen ging ich einmal zufällig zum Krematorium, als dort einmal eine standrechtliche Hinrichtung stattfand. Zufällig ist eigentlich nicht ganz richtig. Ich wusste, dass die Exekutionen stattfanden und ging hinunter, um nachzusehen, ob sie schon vorbei seien. Sie waren aber noch nicht abgeschlossen, so dass ich aus der Ferne zusehen konnte, wie die Salve fiel. Bei diesen Polenexekutionen waren des öftern grössere Trupps. Es ist vorgekommen, dass, 20, 25 hingerichtet wurden. Ich habe aber niemals auf einen dieser Polen geschossen. Ich habe also bei standrechtlichen Erschießungen durch Salven eines Pelotons niemals aktiv mitgewirkt. Die Akten dieser Polen hat immer Fassbender hinuntergebracht. Wenn mir nun noch vorgehalten wird, dass Fassbender behauptet, diese Polen seien nicht Heckenschützen, sondern beim Einmarsch der Deutschen in Polen aus Zuchthäusern fereigekommene Schwerverbrecher gewesen, die nach und nach wieder eingefangen worden seien, so bin ich der Ansicht, dass diese Angabe des Fassbender nicht stimmt: Ich habe natürlich nicht alle Akten der Polen angeschaut, sondern nur in vereinzelten Fällen solche Akten eingesehen. Dabei fand ich jedesmal einen Vermerk über Partisanentätigkeit, Heckenschützentätigkeit oder Besitz eines Waffenlagers. Aus diesem Grunde bin ich zur Überzeugung gelangt, dass es sich bei allen Polen um illegale Helfer mit der Waffe in der Hand gegen Deutsche handelte.

Es ist schon vorgekommen, dass sich bei Genickschuss-Hinrichtungen beim Krematorium zugegen war. Es waren dies aber keine Polen, sondern Russen, die niemals Häftlinge des KZ-Lagers Flossenbürg waren, sondern die von den Stapo-Stellen Nürnberg, Karlsbad und Regensburg eingewiesen wurden. Ich habe bereits vorher erwähnt, dass ich in all diesen Fällen der Überzeugung war, dass es sich um ordentlich zum Tode verurteilte Menschen handelte. Diese Russen kamen entweder in Einzeltransporten zu 2, 3 Personen - die Zahl und die Zeit ihres Eintreffens wechselten periodisch unmittelbar in Begleitung eines Stabobeamten in Flossenbürg an. Oder einer oder zwei dieser Russen trafen mit einem Sammeltransport von Gefangenen, der für Flossenbürg bestimmt war, in Weiden ein und wurden von dort aus nach Flossenbürg verbracht. Auf der Transportliste war in solchem Falle die Person des zur Exekution bestimmten Häftlings rot angekreuzt. Der Todesbefehl aus Berlin lag dann im Lager jeweils schon vor und zwar in unserer Abteilung. Zwei- oder dreimal war der Befehl zur Hinrichtung allerdings noch nicht eingetroffen, als der Delliquent bereits in Flossenbürg war. In diesen Fällen sassen die betreffenden Russen zwei oder drei Tage im Arrest ein, bis der Befehl aus Berlin eingetroffen war. Diese Russen wurde alle miteinander nicht als Lagerhäftlinge aufgenommen, d.h. sie wurden weder karteimässig noch bekleidungsmässig usw. erfasst. Dagegen haben wir unter Zuziehung des Häftlings Buden, der als Dolmetscher diente, durch Befragung über die Personalien festgestellt, ob der betreffende Häftling tatsächlich derjenige war, der zum Tode verurteilt war. Diese Leute kamen gleich in den Arrestbau, bis der Schutzhaftlagerführer Fritzs den Zeitpunkt ihrer Exekution bestimmt hat. Fritzs war es auch, der veranlasst hat, dass die Hinrichtungen nicht mehr durch Salvén erfolgen sollten, sondern mittels Genickschusses durch KK-Gewehr. Er hat diese Praxis aus Auschwitz mitgebracht. Die Salven konnte man natürlich im Ort Flossenbürg hören und so kam es, dass die Leute dort öffentlich, z.B. im Wirtshaus darüber redeten, dass an dem und dem Tage wieder Leute erschossen wurden. Ausserdem wurde den SS-Leuten von Einwohnern des Dorfes auch vorgehalten, dass man im SS-Lager Leute willkürlich erschiesse. Die Einwohner des Ortes, die natürlich sahen, dass gelegentlich die Häftlinge von einem unbeherrschten Posten mit Füssen getreten wurden, schlossen daraus, dass auch die Erschiessungen ebenso willkürlich seien. Es war dies für die SS-Leute, deren Angehörige ja in Flossenbürg wohnten, wenig angenehm, im Rufe gewissermaßen von "Mörtern" zu stehen. Diese Umstände haben wohl dazu Veranlassung gegeben, dass das Salvenfeuer eingestellt und mit dem KK-Gewehr geschossen wurde. So kam es zu den Genickschuss-Hinrichtungen. Wenn mir nunmehr die Entschliessung des Reichsführers SS vom 6.1.1943 (Blatt 38) vorgehalten wird, so kann ich nur sagen, dass mir diese Entschliessung unbekannt ist und dass ich auch darüber niemals belehrt wurde. Nach diesen Richtlinien ist jedenfalls bei den Genickschuss-Hinrichtungen nicht verfahren worden. Der Arzt war wohl dabei, auch in den meisten Fällen der Lagerkommandant. Geschossen ist aber immer nur con einem Einzelnen, und zwar aus nächster Entfernung ins Genick des Delliquenten geworden. Der betreffende Mensch hat jedesmal gewusst, dass er getötet werden sollte. Das wurde ihm schon bei der Identifizierung seiner Person durch Buden eröffnet. Manchmal hat Fritzs es dem Delliquenten auch erst unmittelbar am Hinrichtungsort gesagt. Es ist aber keiner heimlich gestorben, der dort mittels eines Genickschusses getötet wurde. Nachdem Fritzs angeordnet hatte, dass nicht mehr durch Salven, sondern durch Genickschüsse die Hinrichtungen stattfinden sollten, hat er mich beauftragt, bei der Waffenkammer ein Kleinkaliber-Gewehr zu fassen. Das habe ich getan. Das Gewehr wurde in einem verschlossenen Schrank in der Polit. Abteilung aufbewahrt. Es

war mindestens zu meiner Zeit nicht mit einem Schalldämpfer versehen. Wenn nun so eine Exekution im Krematorium stattfand, rief Fritzsch in der Polit. Abteilung an. Wenn ich am Telefon war, beauftragte er mich, das Gewehr zum Krematorium zu bringen. Oft hat er diesen Auftrag auch Fassbender gegeben. Fassbender stand aber mit Fritzsch nicht gut. Er äusserte sich z.B. in Beziehung auf ihn wiederholt abfällig, z.B. nannte er ihn einen lächerlichen Donauschiffer (Fritzsch war nämlich Leichtmatrose) oder gebrauchte er in Beziehung auf Weisungen des Fritzsch das bekannte Zitat aus Götz von Berlichingen. Fassbender ging deshalb Fritzsch aus dem Wege, wo er konnte. Auch Fritzsch hat sich mir gegenüber immer abfällig gegenüber Fassbender geäussert. Deshalb hat Fassbender dann wiederholt den an ihn gerichteten Befehl, das Gewehr zum Krematorium zu bringen, an mich weitergegeben. Fritzsch hat Fassbender nicht eigentlich zum Gewehrtransport beauftragt, sondern dazu, bei der Exekution anwesend zu sein. Fassbender hat dann mich geschickt. So bin ich zu den Genickschuss-Hinrichtungen gekommen. Öfters war Fassbender auch garnicht im Lager. Dann bin ich gewissermassen von vornherein als sein Stellvertreter gegangen. Ich bin nur deswegen hingegangen, weil ich von Fritzsch, der Schutzhaftlagerführer und zugleich stellv. Kommandant war, zu dem Gang zum Krematorium beauftragt worden war. Wenn ich gefragt werde, wie oft ich bei solchen Hinrichtungen im Krematorium zugegen war, bei denen Leute durch Genickschüsse getötet wurden, so sage ich dazu: Das ist schwer anzugeben. Ich schätze, 10 - 12 Mal, kann aber keine Garantie dafür geben, dass diese Zahl auch richtig ist. Diese Gänge fanden in grösseren Abständen statt. Meistens wurde jeweils ein Häftling erschossen, im Höchstfalle sind einmal 3 Häftlinge erschossen worden.

Unten war bei diesen Vorgängen Fritzsch, seltener der Kommandant Kögel, ein-bis zweimal auch der Adjutant Baumgartner, aber immer ein Arzt, damals Dr. Schnabel.

Anhand des Krematoriumsplanes erläutere ich den Erschiessungsvorgang, wie folgt: Zunächst darf ich bemerken, dass die dort eingezeichnete Rollbahn seinerzeit noch nicht vorhanden war. Die 3 zur Hinrichtung bestimmten Delinquenten -jetzt erinnere ich mich gerade, einmal waren es 5 oder 6, die aus Karlsbad kamen- wurden durch einen Scharführer, meistens den Arbeitsführer, ich glaube, er hieß Schmatz, kann mich aber an den Namen nicht mehr genau erinnern, etwa in das Gelände zu dem mit gross A bezeichneten Punkt gebracht. Dort mussten sie sich ganz nackt ausziehen. Im Krematoriumsgebäude in Sezierraum (B) waren Fritzsch, ich und die sonst vorher erwähnten Personen. Der Seziertisch war seinerzeit nicht vorhanden, d.h. weggezogen. Die Türe zwischen dem Sezierraum (B) und der Leichenhalle (C) war nicht streng verschlossen. Dagegen waren auf Weisung von Fritzsch die Türe zwischen der Leichenhalle (C) und dem Verbrennungsraum (D) immer streng geschlossen. Im Raum D hielt sich nämlich während des Vorganges der Kalfaktor vom Krematorium auf. Dieser sollte von der Erschiessung nichts sehen. Der Raum E war ein kleiner Vorraum, der mit einer Art Holzverschalung versehen war. Die Türe zwischen dem Sezierraum (B) und dem Vorraum (E) ging nach aussen zum Vorraum zu auf und war dann immer so, wie in der Skizze eingezeichnet (f) angelegt. Der SS-Mann hat dann vom Punkt A aus den ersten Delinquenten in den Vorraum (E) geführt und so hingestellt, dass er mit dem Rücken zu der offenen Türe zum Sezierraum (D) stand. Fritzsch stand mit dem Gewehr in der Hand verdeckt im Sezierraum, wenn der Russe dann vor der Türe stand, hat Fritzsch ihn von hinten erschossen. Die Leiche fiel dann meistens nach rückwärts in den Sezierraum. Fritzsch rief "Hallo", daraufhin öffneten der Kalfaktor und ein Leichenträger die

Türe zwischen dem Verbrennungsraum (D) und der Leichenhalle (C) und liefen durch die Leichenhalle in den Sezierraum und brachten von dort die Leiche weg in die Leichenhalle. Hierauf begaben sich diese beiden Häftlinge wieder in den Verbrennungsraum (D) zurück und machten die Türe wieder hinter sich zu. Wenn mehrere erschossen wurden, wiederholte sich dann derselbe Vorgang. Die beim Punkt A stehenden anderen Deliquenten hörten selbstverständlich den Schuss im Krematoriumsgebäude. Sie wussten ja alle, dass sie erschossen werden sollten. Ich glaube, diesen Russen waren die Hände auf dem Rücken zusammengebunden. Nicht in einem einzigen Falle haben, solange ich zugegen gewesen bin, die Russen irgendwelche Schwierigkeiten bereitet oder sich gegen ihre Aufstellung vor der Türe gesträubt. Ich habe mich oft gewundert, wie stupide sich diese Leute erschiesßen ließen. Wenn mir die Darstellung des Zeugen Sommer mit der Türatrappe vorgehalten wird, so sage ich dazu: So war es in keinem einzigen Falle, so lange ich zugegen war.

Ich selbst habe niemals geschossen. In meiner Anwesenheit hat nur Fritzsch geschossen. Er hat mir das Gewehr, wenn ich hinunter kam abgenommen und nach Beendigung der Exekutionen wieder ausgenändigt. Auch zwischendurch hat er es mir zum Laden gegeben.

In der Regel wurden unten im Krematorium das Todesurteil nicht mehr bekanntgegeben, es wurde auch nicht ein ähnlicher Spruch wie unter III A b (Blatt 38) angeführt, aufgesagt. Ich habe bereits vorher erwähnt, dass regelmäßig bereits dem Deliquenten vorher im Arrestbau das Todesurteil bekanntgegeben worden war. Nur in ein oder zwei Fällen, in denen das nicht geschehen war, weil der Lagerführer bei der Einlieferung des betreffenden Deliquenten nicht anwesend gewesen war, hat man erst unten beim Krematoriumsgebäude den Leuten ihre bevorstehende Hinrichtung eröffnet.

In zwei Fällen war ich auch zugegen, als im Arresthof Russen genau derselben Art, d.h. der gleichen Fälle, durch Genickschuss erschossen wurden. Damals hat mich Fritzsch beauftragt, das Ge- wehr in den Arresthof zu bringen. Es waren der Arzt und Obersturmbannführer Köbel anwesend. Warum Fritzsch damals die Hinrichtungen im Arresthof durchführen liess, weiß ich selber nicht. Vielleicht hat man drunter beim Krematorium gerade gearbeitet, es wurde eine Kläranlage gebaut, bei der öfters däniert wurde und bei der es auch sonst verschiedentlich Arbeiten gab. Vermutlich hat man diese Arbeiten nicht unterbrechen oder stören wollen. Man hat deshalb einfachheitshalber die Erschiesungen gleich im Arresthof vorgenommen. Wenn man durch den Eingang zum Arresthof ging, war rechts an der nach Westen zum befindlichen Ecke ein Schuppen. Fritzsch liess sich durch einen der Arrestverwalter den ersten Deliquenten in die äusserste Nordwestecke des Arrestblocks vorführen. Dort wurde ihm das Urteil vorgelesen. Dort hat ihn Fritzsch auch durch einen Genickschuss getötet. Ich weiß genau, dass Fritzsch geschossen hat und nicht der Arrestverwalter. Beim zweiten Deliquenten ging Fritzsch dann etwa 10 Meter weiter dem Arresthoftor zu, offensichtlich, damit der zweite Deliquent die Leiche des zuerst Erschossenen nicht sehen konnte. Der Schuppen war nämlich durch verschiedene Zwischenwände so abgeteilt, dass man ihn nicht in allen Winkeln einsehen konnte. Es wiederholte sich dann der vorher beschriebene Vorfall ein zweites Mal. Dann ging Fritzsch noch weiter vor zum Arresttor und erschoss wieder an einer anderen Stelle nach dem Verlesen des Urteils einen dritten Russen. Ein solcher Vorgang hat sich insgesamt zwei Mal abgespielt, bei welchem ich im Arresthof Genickschusshinrichtungen beobachten konnte. Ich habe auch in keinem dieser Fälle geschossen. Auch in allen diesen Fällen wussten die Russen, dass sie erschossen wurden. Sonst habe ich

keine Genickschuss-Hinrichtungen im Arresthof miterlebt. Später, als ich nicht mehr bei der Polit.Abt.war - ich bin missverstanden worden: ich war noch bei der Polit.Abt., wurde aber zu Hinrichtungen nicht mehr zugezogen-, sollen, wie ich aber nur vom Hörensagen weiss, im Arresthof noch öfters Erschiessungen stattgefunden haben. Ich bin nämlich auf folgende Art und Weise von den Exekutionen weggekommen: Als Fassbender abgelöst wurde, wurde ich ja ein Verfahren gemacht, weil man ihm Unregelmässigkeiten vorwarf. Obwohl ich darin nicht verwickelt war, hat Kögel wohl einen leisen Verdacht gehabt, ich könnte auch beteiligt gewesen sein, ich wurde auch vernommen. Jedenfalls bin ich irgendwie bei Kögel auch in Misskredit bekommen durch diese Sache. Er wollte mich damals auch in den Arrest einliefern. Fassbender hat mir damals, als ich spät abends von einer Dienstfahrt nach München zurückkam und seiner dringenden Mahnung, ihn in der Wohnung aufzusuchen, nachgekommen war, dort eröffnet, nur ihm und seiner Fürsprache hätte ich es zu verdanken, dass mich Kögel nicht in den Arrest gesteckt habe. Er, Fassbender, habe nämlich Kögel davon überzeugen können, dass ich nicht in seine Angelegenheit mit verwickelt sei. Jedenfalls hat mir von diesem Zeitpunkt an der Obersturmbannführer Kögel Misstrauen entgegen gebracht, und mich sehr scharf behandelt. Als dann auf Fassbender Multhaupt folgte, wurde ich zu Kögel gerufen. Fassbender hatte nämlich keine Gelegenheit mehr, seinen Nachfolger Multhaupt in das Amt einzuführen. Kögel beauftragte mich, Multhaupt mit den Dienstobliegenheiten der Polit.Abt. vertraut zu machen, d.h. ihn in die neue Arbeit einzuführen. Das habe ich dann auch getan. Als ich dabei Multhaupt eröffnete, dass es auch zu seinen Dienstobliegenheiten gehöre, bei den Hinrichtungen anwesend zu sein, hat sich Multhaupt, der offensichtlich vorher von dem ganzen Betrieb keine Ahnung hatte und übrigens über die gegen seinen Willen erfolgte Versetzung an sich nicht erbaut war, darüber sogleich sehr erregt. Er hat mit beiden Händen abgewehrt. Er hat gesagt, er sei schwer herzleidend und könne so etwas nicht mitmachen. Eine solche Belastung halte er nicht aus. Er wolle versuchen, sich gleich wieder wegzumelden. Das hätte auch getan. Bevor er weg kam, d.h. gleich unmittelbar nach der betreffenden Aufklärung, habe ich zu Multhaupt gesagt, wenn er zu den Hinrichtungen nicht kommen wolle, müsse er dies mit dem Lagerkommandanten selber ausmachen. Multhaupt ist offenbar zu einer diesbezüglichen Aussprache zu Kögel, vielleicht auch nur zu Fritzsch gegangen. Das weiss ich daraus, weil mich Kögel rufen hatlassen und sich zu mir etwa im folgenden Sinne geäußert hat: "Was ist denn das für ein Heini. Jetzt ist er kaum ein paar Stunden da und macht schon solchen Krach. Ich werde so etwas nicht einreissen lassen. Jeder muss den Dienst tun, zu dem er befohlen ist". Jedenfalls aber, als es zur nächsten Exekution kam, hat Fritzsch von vornherein nicht Multhaupt, sondern mich gerufen. Das erste Mal und das zweite Mal nach dem Eintreffen Multhaupts bin ich noch gegangen, weil ich nicht so ostentativ mich mit Multhaupt gegen den Kommandanten stellen wollte, da ich Befürchtungen für meine Freiheit hegte, wenn ich dies täte. Als mich Fritzsch das dritte Mal nach dem Eintreffen Multhaupts wieder für die Exekutionen verlangte, habe ich gedacht, was bei Multhaupt gehe, müsse eigentlich auch für mich Recht sein. Mir war nämlich dieser Exekutionsbetrieb schon längst zuwider, durch den ich mich sselisch belastet fühlte. Ich habe deshalb am Telefon zu Fritzsch gesagt, ich sei heute nicht gesund und könnte deshalb nicht mit zu der Exekution kommen, er solle Multhaupt holen. Daraufhin hat mich Fritzsch durch einen Läufer auf sein Büro befohlen. Er hat mich dort, gelinde gesagt, zur Sau gemacht, er hat mir Befehlsverweigerung vorgeworfen, getobt und geschrien, er hat auch gesagt, jeder müsse an dem Platze, wohin er gestellt sei, seine Pflicht erfüllen. Ich war auch etwas erregt.

Ich habe Fritzsch gesagt, ich könne mich an den Hinrichtungen weiter nicht mehr beteiligen, selbst auf die Gefahr eines Disziplinarverfahrens hin, das er gegen mich einleiten möge. Als Grund habe ich angeführt, ich sei durch die bisherigen Vorgänge seelisch und gesundheitlich so zerrüttet, dass ich einfach nicht mehr in der Lage sei, weiter an solchen Vorgängen teilzunehmen. Fritzsch hat mir zunächst nichts getan. Ich bin auch nicht mehr zu Hinrichtungen gegangen. Ich war aber danach lange Zeit in grosser Sorge, ob nicht Fritzsch doch etwas gegen mich eingeleitet hätte. Ich musste auch alsbald zum Kommandanten, der mich auch nach Strich und Faden fertig machte. Der Kommandant erklärte mir dabei, er werde jetzt erst recht mein langjähriges Bestreben, als "Zahnarzt verwendet zu werden, zu vereiteln wissen. In der Folgezeit hat Fritzsch sofort das Gewehr, welches bisher ich unter Verchluss gehalten hatte, mir abgenommen und bei sich verwannt. Ich habe das Gewehr von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gesehen. Fritzsch hat von diesem Moment an auch veranlasst, dass die Hinrichtungsbefehle, die aus Berlin kamen, nicht mehr durch die Abt. II liefen, sondern unmittelbar der Abt. III vorgelegt würden. Vorher hatte ich auch jedesmal den Vollzug der Exekutionen nach Berlin melden müssen, d.h. die Meldung des Lagerkommandanten vorentwerfen müssen, so dass er sie unterschreiben konnte. Eine zeitlang nach der vorerwähnten Auseinandersetzung mit Fritzsch habe ich das noch getan; zu diesem Zwecke gab mir Fritzsch auf einem Handzettel den Vollzug der Tötung bekannt. Richtig schrieb er auf das Original des Tötungsbefehls Tag und Stunde des Vollzugs und unterzeichnete diesen Vermerk mit "durchgeführt. Fritzsch". Manchmal brachte er mir diesen Vermerk persönlich, meistens liess er mir durch einen Schreiber diesen Vermerk übermitteln, manchmal liess er mich auch zu sich rufen.

Nach einer gewissen Zeit wurde mir aber auch das Geschäft des Vorentwurfs der Vollzugsmeldung abgenommen. Kurz darauf, als Blomberg eingetroffen war, kam ich dann entgültig aus der Polit. Abt. weg und wurde als Zahnarzt verwendet, es war dies zu Anfang 1944. Multhaupts Versetzungsgesuch war durchgegangen. Multhaupt hatte sich darüber sehr gefreut. Von dem Zeitpunkt der geschilderten Auseinandersetzung mit Fritzsch ab hatte ich mit Hinrichtungen nicht mehr das Geringste zu tun.

*Vf.*  
*Bl.*  
*ASbdt*

Einmal, nur ein einziges Mal, kam ich zufällig zu einer Hinrichtung die im Arrestbau durch Erhängen vollzogen wurde. Zugegen waren damals: Kögel, Fritzsch, Fassbender, Dr. Schnabel, Baumgartner. Ich kam nur deswegen hin, weil ich Fassbender dringend etwas sagen musste. Ich wollte nämlich Fassbender, weil ihm ein auswärtiger Beamter, der mit dem nächsten Omnibus dringend wieder weg musste, sprechen wollte, holen. Als ich zu diesem Zwecke in den Arresthof kam, hing der Delinquent schon am Galgen. Ein anderes Mal habe ich keine Wahrnehmungen über eine Erhängungen im Arresthof machen können.

Mit den Giftspritzen hatte ich überhaupt nichts zu tun. Ich habe bereits vorher erwähnt, dass es sich dabei um keine Hinrichtungen handelte, sondern um Tötungen, die Dr. Trommer von sich aus an schwerkranken russischen Kriegsgefangenen vornahm, welche Angehörige des dem Schutzhaftlager angeschlossenen Kriegsgefangenenlagers waren. Es handelt sich um Russen, die als ein Arbeitskommando für die Messerschmittwerke von der Wehrmacht überstellt waren. Ich habe bereits bei meiner ersten Vernehmung ausführlich dargelegt, dass es sich dabei um ~~zumutbar~~ lauter gesundheitlich besonders schlechte Leute handelte, die die Wehrmacht abgestellt hat.

Auf diese Vorgänge wurde ich, wie folgt, aufmerksam: Ich ging einmal ins Krematorium, wo ich täglich Nachschau halten musste. Dabei kam mir ein Häftling entgegen, der seine Hände auffällig vors Gesicht hielt. Ich fragte ihn, was denn los sei. Daraufhin nahm er die Hände weg und ich sah, dass seine eine Gesichtshälfte grosse Verätzungen aufwies. Er erzählte mir, eine Spritze sei geplatzt. Auf diese Weise wurde ich auf die Abspritzungen aufmerksam. Zugesehen habe ich bei einem solchen Anspritzvorgang niemals.

Wenn mir nunmehr die Aussage Fassbenders vom 2.12.1955 vorgehalten wird, nach welcher ich dem Kriminalbeamten Metzger und einem weiteren Kriminalbeamten einen solchen Anspritzvorgang im Krematorium gezeigt haben soll, so sage ich dazu: Das bestreite ich ganz energisch, dass dies wahr ist. Metzger und ein anderer Kriminaler haben sich zwar sehr für die Einrichtung des Bordells interessiert. Ich habe sie deshalb einmal ins Lager geführt und Ihnen das Bordell gezeigt, aber auch nur von aussen. Bei dieser Gelegenheit habe ich ihnen von oben herab auch einen Blick auf das Krematorium gestattet. Es ist aber nicht wahr, dass ich mit ihnen jemals ins Krematorium gegangen wäre. Metzger wollte im übrigen auch sonst einmal eine Erschiessung mit ansehen. Er hat dazu aber keine Erlaubnis bekommen und auch keine Gelegenheit gehabt.

Ich war niemals persönlich zugegen, wie Tötungen von Häftlingen durch Giftspritzungen oder durch eine Überdosis von Medikamenten vorgenommen wurden. Lediglich durch ein Gespräch mit dem Apotheker, es war nicht Reubsch, habe ich davon erfahren, dass die Spritzen mit Venol gefüllt waren.

Ich habe aber Dr. Trommer und die anderen beim Abspritzen beteiligten Leute niemals bei dieser Arbeit gesehen.

Wenn ich nun gefragt werde, ob es denn für mich vor dem Ein treffen Multhaupts keine Möglichkeit gab, mich der Anwesenheitspflicht bei den Hinrichtungen zu entziehen, so sage ich dazu: Mir war selbstverständlich die Anwesenheit bei den Hinrichtungsvorgängen peinlich. Ich habe keine Freude gehabt, dabei sein zu müssen. Im Gegenteil wurde ich dadurch seelisch sehr bedrückt. Ich habe es schon als ein Unglück empfunden, ausgerechnet in einem Konzentrationslager Verwendung zu finden. Noch mehr hat es mich bedrückt, gerade zu solch ausgesuchten Diensten herangezogen zu werden. Im übrigen ist auch Fassbender über solche Zumutungen nicht erfreut gewesen und nur ungerne hingegangen. Ich habe mich fast geschämt, in meinem Bekanntenkreise zu erwähnen, dass ich in einem Kz.-Lager Dienst tat. Ich kann Zeugen dafür benennen, dass ich diesen gegenüber schon damals wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, wie ich mich durch meinen Dienst im Kz.-Lager seelisch erschüttert fühlte und dass ich ihn nicht angenehm empfand. Das war bei Gott nicht der Fall. Die Einzelheiten, woran ich Anstoss nahm, hatte ich diesen Leuten natürlich nicht erzählen können. Auch vor meiner Familie hatte ich keine Freude oder Genugtuung, wie sie sonst ein anderer Soldat über seinen Dienst gehabt haben mag. Ich kann mir irgendwie selbst wie ein vom Schicksal Geschlagener vor. Dies war meine Einstellung zum Dienst in Flossenbürg. Ich habe auch zum Beispiel versucht, aus Flossenbürg wegzukommen. Ich wollte eine Uk.-Stellung durchsetzen mit der Begründung, dass ich in Eger die zahnärztliche Betreuung der Belegschaft des dortigen Flugzeugwerkes übernehme. Der Kreisarzt aus Eger, Dr. Harbauer, hat mich bei diesem Bestreben bestens unterstützt. Ich habe ein entsprechendes Gesuch bei Kögel eingereicht. Dieser verlangte von mir eine Bescheinigung meines Abteilungsleiters, das ich freigegeben werden konnte, d.h. abkömmlig sei. Fassbender hat mir diese Bescheinigung erteilt. Ich habe sie dann bei Kögel vorgelegt. Wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass Kögel doch

erst 1943 kam, so sage ich: Vielleicht ist es auch schon bei Künstler gewesen, dass ich das Gesuch eingereicht habe. Ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, ob ich es zu Kögels oder zu Künstlers Zeiten eingereicht haben.

Durch Dr. Harbauer hatte ich von der Stelle des Zahnarztes im Flugzeugwerk Kenntnis erlangt. Dr. Harbauer wusste, dass ich mit aller Gewalt aus Flossenbürg weg wollte. Er hat es auch durchgesetzt, dass das Flugzeugwerk mit der Einstellung meiner Person einverstanden gewesen wäre. Das Flugzeugwerk hat den Uk.-Antrag gestellt. Es wäre mithin alles glatt gewesen, wenn ich von Flossenbürg freigekommen wäre, was mein sehnlichster Wunsch war. Um nun diese Freigabe zu erreichen, habe ich verschiedenste Verbindungen angeknüpft. So habe ich z.B. über Rechtsanwalt Dr. Hahn in Eger, dessen Tochter den früheren Adjutanten des Kz.-Lagers Flossenbürg (aus dem Jahre 1938, der Name ist mir unbekannt) geheiratet hatte, versucht, mit seinem Schwiegersohn, der unterdessen Adjutant bei eijer SS-Dienststelle in Oranienburg gewesen war, bei der vorgesetzten Dienststelle über sämtliche Konzentrationslager, in Verbindung zu kommen. Dieser Adjutant, dessen Namen mir entfallen ist, hat schliesslich mein Gesuch auch bestens befürwortet. Er hat mir mitgeteilt, der Uk.-Antrag des Flugzeugwerkes laufe formal, zur Beschleunigung der Angelegenheit solle ich aber auf dem Dienstwege auch noch von mir aus ein Gesuch um rasche Erledigung vorlegen. Er hat mir auch in Fotokopie die Stellungnahme der zuständigen Stelle in Oranienburg zum laufenden Uk.-Gesuch des Flugzeugwerkes zugesandt. Darin hiess es, dass die Stelle in Oranienburg das Gesuch des Flugzeugwerkes befürwortet, soferne die Abkömmlichkeitsbescheinigung der zuständigen Dienststelle in Oranienburg einlaufe.

Zu diesem Zwecke habe ich, wie vorher erwähnt, bei Künstler oder Kögel das Gesuch eingereicht. Dieser hat mich an Fassbender verwiesen, der mir die Bescheinigung erteilte. Diese habe ich dann wieder auf der Kommandantur vorgelegt. Dort wurde aber mein Gesuch sehr schleppend und verzögernd behandelt, ich habe deshalb keine sichere Gewähr, ob es überhaupt vom Kommandanten auf dem Dienstwege weitergegeben wurde. Jedenfalls scheiterte meine Uk.-Stellung am Widerstand des Kommandanten in Flossenbürg. Nach diesem missglückten Versuch bin ich sogar persönlich nach Berlin zu fahren, um bei dem obersten Zahnarzt in Oranienburg hinsichtlich meiner Verwendung als Zahnarzt vorzusprechen. Dieser hat mir dann versichert, er werde sich in dieser Hinsicht bemühen. Daraufhin führe ich es zurück, dass ich im Januar oder Februar 1944 als Zahnarzt verwendet wurde. Auch dem damaligen Zahnarzt Dr. Pütz bin ich dauernd in den Ohren gelegen, sich dafür einzusetzen, dass ich als Zahnarzt Verwendung fände. Er sagte mir, die Stelle des Zahnarztes sei besetzt; er wolle abwarten, bis diese Stelle freiwerde und dann mich übernehmen. Den anderen Zahnarzt wolle er nicht verdrängen.

Hieraus möge man entnehmen, dass ich wirklich viele Versuche gemacht habe und ein Interesse daran hatte, in erster Linie, überhaupt aus Flossenbürg wegzukommen, in zweiter Linie, wenigstens in meinem Berufe beschäftigt zu werden.

Auf die Frage, ob ich mich nicht von den Hinrichtungen als solchen verdrücken hätten können, sage ich:

In zahlreichen Appellen wurde uns immer wieder mit nachhaltiger Schärfe zum Bewusstsein gebracht, dass wir bedingslos zu gehorchen hätten. Es wurde uns dabei auch gesagt, dass wir durchaus nicht Soldaten des zweiten Gliedes und zweiten Ranges seien, auch wenn wir im Hinterland eingesetzt seien. Wir müssten hier unsere Pflicht genau so wie die Frontsoldaten erfüllen. Wir stünden im übrigen genau so wie diese unter Kriegsrecht. Eine Befehlsver-

632  
92

weigerung gebe es nicht. In diesem Sinne wurden wir dauernd propagandistisch beeinflusst. Es wurden auch immer wieder Drohungen ausgesprochen, dass solche Leute, die nicht bedings-  
los gehorchten in Bewährungs- oder Strafkompanien kämen. Das war gleichbedeutend mit Granatenfutter. Dass mit diesen Drohungen ernst gemacht wurde, konnte man auch immer wieder aus eigenem Beispiel erleben. So wurden öffentliche Degradierungen ausgesprochen, zahlreiche Bestrafungen von SS-Leuten bekanntgemacht, Abstellungen von SS-Leuten zu Bewährungseinheiten berichtet, auch Todesurteile über SS-Leute wegen Befehlsverweigerung verlesen, SS-Leute wegen Ungehorsams vor den Augen anderer SS-Leute ihrer Uniform beraubt und in Häftlingskleidung gesteckt. Diesen psychologischen Druck darf man bei der Beurteilung der ganzen Frage nicht übersehen. Schon die Einweisung in eine Bewährungseinheit bedeutete ja praktisch den Tod oder mindestens eine sehr hohe Todesgefahr. Ich kam deshalb zu der Überzeugung, dass ich im Falle einer Befehlsverweigerung mit Gefahr für Leib und Leben rechnen musste. Hinzu kommt, dass ich ein Mensch bin, der überall dort, wohin er gestellt wird, bedingungslos seine Pflicht zu erfüllen bestrebt ist. Ich habe 1 Jahr im tschech. Heer, die ganze Kriegszeit in der deutschen SS gedient, ich war 5 Jahre in ~~Flughafen~~ russ. Kriegsgefangenschaft. Ich habe nicht eine einzige Strafe während aller dieser Zeiten erhalten. Auch in meinem Zivilleben bin ich weder mit der Polizei noch mit einem Gericht jemals in Berührung gekommen, eben deshalb, weil ich mich bedingungslos allen obrigkeitlichen Anordnungen anpasse. Ich wollte deshalb auch in Flossenbürg die Aufgabe, die man mir übertragen hatte, pflichtgemäß erledigen, selbst wenn sie mir noch so widerlich war. Es bestand auch keine Möglichkeit, sich den Befehlen des Kommandanten des Schutzhaftlagerführers irgendwie zu widersetzen. Das hätte keinem Häftling und keinem Deliquenten geholfen, mir jedoch nur geschadet. Ich musste ja nicht nur die Angst haben, im Lager selbst bestraft und zur Rechenschaft gezogen zu werden, sondern ich musste darüber hinaus sogar befürchten, dass durch abtrügliche Qualifikationen mein ganzer zukünftiger Berufsweg verbaut würde. In dieser Zwangslage sah ich keinen Weg, mich gegen die Befehle meiner SS-Vorgesetzten in Flossenbürg zu stellen und dagegen zu opponieren. Erst nachdem ich durch das Beispiel Multhaupts ermuntert worden war, welches mir einen Teil meiner vorher nach und nach systematisch geschwächten Widerstandskraft wieder gegeben hatte, fand ich den Weg, mich Fritzsch gegenüber aus den Hinrichtungsangelegenheiten zu entziehen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Hans Mark*

Der Angeklagte erhielt einen Abdruck der heutigen Vernehmungsniederschrift ausgehändigt.

Dem Angeklagten wurde seine Kennkarte wieder ausgehändigt.

*Jahrl*

*Fritzsch*

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht  
1a Js 64/54 +

Geschäftsstelle  
des Landgerichts Weiden/Ob.  
Ring. 18. FEB. 1955  
Nr. ....

692

Schwurgerichtssache

93

Anklageschreif

zum Schwurgericht Weiden

Weck Franz Christian, Zahnarzt, wohnhaft in  
Nidda, Ludwigstraße 7, verh., geb. am  
8.1.1904 in Wien, deutscher Staatsange-  
höriger,

ist hinreichend verdächtig,

in 20 selbständigen Fällen den Tätern zur Begehung  
von Verbrechen des Mordes durch die Tat wissentlich  
Hilfe geleistet zu haben.

Sachverhalt:

Der in Wien geborene Angeklagte verbrachte seine  
Kinderjahre in Franzensbad und Mannheim. Dort be-  
suchte er auch 5 Klassen Volksschule und wechselte  
anschließend in die Realschule Eger über, die er  
nach 6 jährigem Besuch im Alter von 16 Jahren ver-  
ließ. Der Angeklagte begann nunmehr seine Aus-  
bildung als Dentist. Von 1924 auf 1925 leistete  
er seinen einjährigen Wehrdienst bei der tschecho-  
slowakischen Armee. Weck wurde zum Sanitäts-Unter-  
offizier ernannt. Nach längerer Lehrzeit legte er  
1934 in Prag das Staatsexamen als Dentist ab. Im  
Dezember des gleichen Jahres eröffnete er dann in  
Eger eine eigene Praxis, die sich guten Zuspruchs  
erfreute und die er bis zu seiner Einberufung im  
2. Weltkrieg führte.

Weck ist seit 23. Mai 1929 verheiratet. Aus der  
Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen.

Im Jahre 1935 trat der Angeklagte der Sudeten-  
deutschen Partei bei, in der er aber kein Amt be-  
kleidete. Nach der Angliederung des Sudetenlandes  
an das Deutsche Reich wurde er am 1.11.1938 in  
die NSDAP übernommen. Weck schloss sich nunmehr

zunächst dem NSKK an, trat jedoch 4-5 Monate später, etwa anfangs 1939 auf Drängen des damaligen SS-Standartenführers von Eger, der für die SS einen Dentisten benötigte, zur allgemeinen SS über. Dort arbeitete er als Dentist der Standarte.

Am 3.9.1939 wurde der Angeschuldigte zur Waffen-SS-Sanitätsstaffel nach München-Freimann einberufen. Nach kurzer militärischer Ausbildung kam Weck, der nur g.v.H. war, zur Dienstleistung in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde. Am 3.1.1940 wurde der Angeschuldigte zum SS-Unterscharführer befördert. Nach Beendigung des Frankreichfeldzuges wurde er auf sein Ersuchen hin bis auf Widerruf beurlaubt und konnte in Eger seine Praxis wieder eröffnen. Im Frühjahr 1941 erfolgte die erneute Einberufung zur Waffen-SS. Weck kam ohne sein Zutun in das Konzentrationslager Flossenbürg. Dort war er zunächst auf einer Kompanieschreibstube tätig. Im Juni oder Juli 1942 wurde er in die Abteilung II, die sogenannte politische Abteilung versetzt, welcher der SS-Untersturmführer Wilhelm Faßbender vorstand. Weck wurde Faßbenders Stellvertreter. Ende 1943 oder Anfang 1944 kam Weck in die Zahnstation des Lagers. Er war bis Kriegsende vielfach in Außenlagern unterwegs. Der höchste Dienstrang, den der Angeschuldigte erreichte, war SS-Oberscharführer.

Kurz vor Kriegsende erhielt der Angeschuldigte Befehl, sich mit seiner Zahnstation nach Dachau abzusetzen, wurde jedoch bereits in Tepel von amerikanischen Truppen gefangen genommen, 24 Stunden später den Russen übergeben und im Herbst 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Weck begab sich nach Bad Brambach in Sachsen, wo ihm etwa nach 14 Tagen die sowjetische Polizei, vermutlich wegen seiner SS-Zugehörigkeit, verhaftete. Über das Internierungslager Bautzen kam Weck ins Gefängnis nach Berlin. Dort wurde er über seine SS-Tätigkeit vernommen und auch anderen SS-Angehörigen aus dem KZ Flossenbürg gegenübergestellt. Ohne Aburteilung lieferte man Weck in das Lager Sachsenhausen-Oranienburg ein, aus dem er am 20.1.1950 entlassen wurde. Seine inzwischen aus Eger ausgesiedelte Familie fand Weck in der Nähe von Nidda (Hessen). Dort eröffnete er im Juli 1950 eine Dentistenpraxis.

In der Abt. II des KZ Lagers Flossenbürg erfolgte die Registrierung der Zu- und Abgänge, die erkundungsdienstliche Behandlung und die Vernichtung der

Häftlinge. Auch das Krematorium unterstand der politischen Abteilung. Ende 1942 oder anfangs 1943 wurden der Abteilung II außerdem die Aufgaben eines Standesbeamten für das KZ-Lager übertragen.

Im KZ Flossenbürg fand eine große Anzahl von Hinrichtungen statt. Häftlinge aller Nationalitäten, insbesondere Polen und Russen wurden vom Jahre 1941 ab auf Befehl des Reichsführers-SS bzw. des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) zu Tode gebracht. Die Befehle, die aus Berlin kamen, enthielten die Namen der zu exekutierenden Personen, zuweilen auch eine kurze Begründung. Die "Verbrechen" der Hinrichtenden bestanden nur darin, daß sie wegen ihrer Gegnerschaft zum NS-Regime, ihrer rassischen oder völkischen Andersartigkeit, ihres Glaubens oder ihrer politischen Überzeugung, wegen krimineller Taten oder wegen Betätigung in einer ausländischen Untergrundbewegung der nationalsozialistischen Gewalt herrschaft unbequem waren. Auf Grund des geheimen Einsatzbefehls Nr. 8 wurden etwa ab September 1941 sowjetische Kriegsgefangene, bei denen es sich um unheilbar Kranke, Kriminelle, politische Kommissare, Arbeitsverweigerer oder Aufwiegler, aber auch um Offiziere und besonders intelligente Leute handelte, ohne Vorliegen eines Todesurteils, lediglich auf Befehl Himmlers hingerichtet.

Die Exekutionen fanden im KZ Flossenbürg auf einem Platz neben dem Krematorium durch standrechtliche Erschießung, im Krematorium durch Genickschuß oder Injektion, im Arrestbau durch Genickschuß oder durch Erhängen und öffentlich auf dem Appellplatz des Lagers durch Erhängen statt.

Der Angeklagte wirkte bei den Genickschüßhauptnahmen von mindestens 20 Personen im Krematorium und im Arrestbau während der Zeit seiner Tätigkeit in der politischen Abteilung mit. Nachdem der damalige Schutzhaftlagerführer Fritsch angeordnet hatte, daß die Hinrichtungen nicht mehr durch Salven eines Kommandos, sondern mittels Genickschusses mit einem Kleinkalibergewehr durchzuführen seien, mußte der Angeklagte auf der Waffenkammer ein Kleinkalibergewehr (Long Rifle) fassen, das ständig in der politischen Abteilung verwahrt wurde. Wenn eine Exekution stattfand, rief Fritsch vorher in der politischen Abteilung an und gab den Auftrag, das Gewehr in das Krematorium zu schaffen. Da der Leiter der Politischen Abteilung Fassbender mit Fritsch fortlaufend Differenzen hatte, erhielt gewöhnlich der Angeklagte den Befehl, das Gewehr zur Hinrichtungsstätte zu bringen. Bei den Exekutionen im Krematorium waren jeweils außer dem Angeklagten der Schutzhaftlagerführer Fritsch, der Lagerkommandant Kögel oder

der Adjutant Baumgartner und der Lagerarzt Dr. Schnabel anwesend. Die zur Hinrichtung bestimmten Delinquenten wurden durch einen SS-Führer vorgeführt. Sie mußten sich außerhalb des Krematoriums auszichen. Hierauf wurde das erste Opfer in den Vorraum gebracht, wo es so hingestellt wurde, daß es mit dem Rücken zu der offenen Tür des Sezierraums stand. Im Sezierraum hielten sich die der Exekution beiwohnenden Personen auf. Der Schütze gab alsdann auf kürzeste Entfernung den tödlichen Schuß auf das Genick des Häftlings ab. Der zumeist nach rückwärts in den Sezierraum fallende Körper wurde sofort von dem herbeigerufenen Kalfaktor und einem Leichenträger durch den Sezierraum in die angrenzende Kammer gebracht, von wo er in den Verbrennungsraum kam. Bei der Exekution mehrerer Häftlinge wurde nach dem Wegtragen der Leiche sofort der nächste Delinquent vorgeführt. Es wiederholte sich sodann der gleiche Vorgang.

Der Angeklagte überreichte, nachdem er in das Krematorium gekommen war, jeweils das Gewehr dem Schutzhaftlagerführer Fritsch. Dieser gab es, sofern er selbst die tödbringenden Schüsse austeilte, zum Laden an den Angeklagten zurück. Teilweise gab auch der Angeklagte selbst die Schüsse ab. Nach Beendigung der Exekution trug Weck das Gewehr wieder in die politische Abteilung zurück. An derartigen Hinrichtungen nahm der Angeklagte auf die eben geschilderte Weise etwa 10 - 12 mal teil, wobei zumeist ein Häftling, manchmal auch 2 oder 3, einmal sogar 5 - 6 Häftlinge getötet wurden.

Weck war auch mindestens 2 mal zugegen, als im Arresthof durch Genickschuß jeweils 3 Russen hingerichtet wurden. Der Angeklagte mußte in diesen Fällen das Kleinkalibergewehr in den Arrestbau bringen, in dem sich der Lagerkommandant oder der Adjutant Baumgartner, der Schutzhaftlagerführer Fritsch und der Arzt versammelt hatten. Der Delinquent wurde durch den Arrestverwalter vorgeführt und in die äußerste Nordwestecke des Arresthofs neben den dort befindlichen Schuppen gebracht. Nach Bekanntgabe des Hinrichtungsbefehls gab Fritsch, Baumgartner oder der Angeklagte selbst mit dem Kleinkalibergewehr den tödlichen Schuß auf das Genick des Opfers ab. Hierauf wurde der nächste zur Hinrichtung bestimmte Häftling herbeigebracht, der auf die gleiche Weise ums Leben kam.

Erst nachdem der Kriminalbeamte Multhaupt die Leitung der politischen Abteilung übernommen hatte, weigerte sich der Angeklagte, weiterhin bei den Exekutionen

mitzuwirken. Daraufhin verwahrte Fritsch das Kleinkalibergewehr selbst. Weck hatte von dann an mit den Hinrichtungen nichts mehr zu tun.

Dem Angeschuldigten war bekannt, daß die Hinrichtungen dieser Menschen lediglich auf Befehl Himmlers bzw. des RSHA Berlin erfolgten, um Häftlinge, die als politische Gegner oder als Kriminelle der NS-Diktatur ungelegen waren, zu beseitigen. In keinem Falle lag, wie Weck wußte, ein auf Todesstrafe lautendes Urteil eines Gerichts vor. Die geschilderten Exekutionen durch Genickschüsse im Krematorium und im Arresthof hat der Angeschuldigte durch sein Mitwirken gefördert.

#### Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte gibt zu, etwa 10 bis 12 mal bei Genickschußhinrichtungen im Krematorium und etwa zweimal bei Erschießungen im Arresthof zugegen gewesen zu sein. Er räumt auch ein, jeweils das Gewehr zur Hinrichtungsstätte gebracht und Fritsch übergeben, ferner das Gewehr zwischendurch geladen zu haben. Weck stellt in Abrede, daß er selbst geschossen habe. Er wird jedoch insoweit durch die Aussagen der Zeugen Feichtmeyer und Lauterbach überführt.

Weck will die formelle Rechtsgültigkeit der Hinrichtungsbefehle nicht bezweifelt, sondern angenommen haben, daß der Reichsführer-SS bzw. das RSHA zur Anordnung der Todesbefehle befugt gewesen sei. Er will ferner der Ansicht gewesen sein, daß vor der Einweisung der Opfer in das KZ Flossenbürg ein - zumindest schriftliches - Verfahren gegen die hinzurichtenden Personen durchgeführt worden sei. Auch aus der Heimlichkeit, mit der die Exekutionen vollzogen wurden, will er keine Schlüsse auf die Unrechtmäßigkeit der Hinrichtungen und deren verbrecherischen Zweck gezogen haben. Die Hinrichtungen hätten nach seiner Ansicht lediglich dem Ausland gegenüber geheim bleiben müssen.

Der Angeschuldigte bringt weiter vor, er habe sich ständig bemüht, aus der politischen Abteilung weg zu kommen, um seiner beruflichen Vorbildung gemäß als Dentist Verwendung zu finden. Er habe nur auf Befehl gehandelt, dem er sich ohne gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht habe entziehen können.

Die Hauptverhandlung wird ergeben, daß sich der Angeklagte zu Unrecht auf § 47 MilStGB oder auf Notstand beruft.

Aus den ganzen Tatumständen geht hervor, daß der Angeklagte um den verbrecherischen Zweck der Hinrichtungen wußte. Bei seiner Vorbildung, seiner umfangreichen Kenntnis von den gesamten Vorgängen im KZ-Lager Flossenbürg, insbesondere auch von Tötungen durch Abspritzungen, bei seinem Einblick in die Häftlingsakten und aus der Vielzahl, sowie der Art und Weise, wie die einzelnen Hinrichtungen durchgeführt wurden, ergab sich für den Angeklagten ein sicheres Wissen über den verbrecherischen Charakter der angeordneten Tötungen.

Der Angeklagte hätte sich auch der Mitwirkung bei den Exekutionen enthalten können, ohne daß er dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben seiner Person heraufbeschworen hätte.

Die dem Angeklagten zur Last liegenden Handlungen erfüllen den Tatbestand von 20 in Tatmehrheit stehenden Verbrechen der Beihilfe zu 20 Verbrechen des Mordes nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Zur Aburteilung ist nach § 80 GVG, § 7 StPO das Schwurgericht bei dem Landgericht Weiden zuständig.

Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage

- a) die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Weiden/Opf.,
- b) die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung,

Als Beweismittel bezeichne ich:

a) Zeugen:

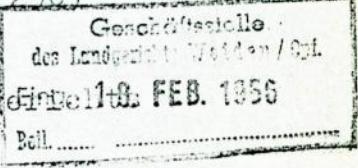
1. Feichtmeyer Max, Asphaltur, München, Zenetti-platz 1
2. Lauterbach Peter, Metzger, Sicherungsverwahrer in der Strafanstalt Rheinbach
3. Moser Franz, Kaufmann, Fürth, Höfenerstr. 18/I
4. Nies Adolf, Hilfsarbeiter, z.Zt. Landgerichtsgefängnis Weiden
5. Stelzner Kurt, Handelsvertreter, München 13, Adalbertstr. 102/II
6. Rott, Max, Bimssteinfabrikant, Kehlheim, J 127
7. Schade Justus, Bauhilfsarbeiter, Bochum, Clemensstraße 20
8. Diederich Clemens, Händler, Trier-Weismark, Am Weiher, Wochenendhaus

9. Stroinski Paul, Metzger, Düsseldorf, Ruhrtalstr. 12  
10. Sommer Erich Karl, Textilkaufmann Osnabrück,  
Herrenteichstraße 24  
11. Fassbender Wilhelm, Kriminalsekretär z.Wv.,  
Honhof, Bergstraße 38  
12. Metzger Hans, Kriminalsekretär z.Wv., Regensburg,  
Engelburgergasse 6  
13. Schlundermann Fritz, Geschäftsführer, Paderborn,  
Geroldstraße 65  
14. Becker Friedrich, Essen, Elsa-Brandströn-Str. 9  
15. Multhaupt Fritz, Kriminalbeamter, Bad Salzuflen,  
Luisenstraße 3  
deren persönliche Anwesenheit notwendig ist.

b. Ablichtungen der NSDAP-Mitgliedskarte des Weck  
(Bl. 370/371)

Verteidiger ist Rechtsanwalt Gerhardt und Dr. Mayer,  
Wetzlar, Hausertoerstraße 46 (Bl. 290)

II. Mit 4 Bänden Akten  
an den Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts  
bei dem Landgericht



in Weiden

Weiden, den 17. Februar 1956

  
( Dr. Nolten )   
Oberstaatsanwalt

Nachstehendes Urteil ist rechtskräftig  
und vollstreckbar seit 22. 11. 1957.

Weiden, den 9. Dez. 1957

Der Urk. B. d. Geschäftsführer

des Landgerichts

Wodarz

(Wodarz)

Just.Insp.

Im Namen des Volkes !

U r t e i l .

Das Schwurgericht beim Landgerichte Weiden/Opf. erkennt in der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, den 3.Juli 1957, wobei zugegen waren:

Landgerichtsdirektor Schönberger als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr.Schuster als Beisitzer,

Landgerichtsrat Dr.Oberndorfer als Beisitzer,

Hassler Hans, Bauer in Neuzirkendorf,

Neuser Johann, Landwirt in Wollau,

Paulus Michael, Schneidermeister,  
Kirchenthumbach,

Praller Alois, Geschäftsinhaber in  
Ebnath,

Eisner Hans, Porzellanmaler in  
Krummennaab,

Bauer Johann, Verwaltungsobersekretär  
in Weiden

Oberstaatsanwalt Dr.Nolten

Justizassistentin Weiß

als Geschworene,

als Anklagevertreter

als Urkundsbeamtin,

in der Strafsache gegen

Weck Franz Christian, geb.am 8.1.1904 in Wien,  
verh.Zahnarzt in Nidda/Ober-  
hessen, Ludwig Straße 7,

wegen Beihilfe zum Mord

zu Recht wie folgt:

W e c k Franz Christian, Zahnarzt in Nidda/Oberhessen,  
Ludwig Straße 7, geb.am 8.1.1904  
in Wien,

ist schuldig

- 7 in Tatmehrheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu  
- je einem Verbrechen des Mordes, sachlich zusammen-  
treffend mit  
5 in Tateinheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu  
je einem Verbrechen des Mordes in Tatmehrheit mit  
2 rechtlich zusammen treffenden Verbrechen der Beihilfe  
zu je einem Verbrechen des Mordes sowie  
2 mal 3. in Tateinheit stehender Verbrechen der Beihilfe  
zu je einem Verbrechen des Mordes>

und wird hierwegen zur

Gesamtstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus

verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden 4 Jahre Internierungs-  
haft angerechnet.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte  
auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließ-  
lich des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

A I 1) Die Persönlichkeit des Angeklagten.

Der Angeklagte Weck wurde am 8. Januar 1904 als ältester Sohn der Gastwirtseheleute Franz und Katharina Weck, letztere eine geborene Dauber in Wien geboren. Er verzog mit seinen Eltern bald nach Franzensbad im Sudetenland, wo er auch die Volksschule besuchte. Nach der 5. Klasse trat der Angeklagte in die Oberrealschule in Eger über und verblieb dort ebenfalls 5 Jahre.

Im Jahre 1920 zogen auch die Eltern des Angeklagten nach Eger und betrieben dort ein Cafe.

Der Angeklagte selber wandte sich, nachdem er die Oberrealschule verlassen hatte und ursprünglich zur Marine gehen wollte, der Dentistenlaufbahn zu. Er war damals 16 Jahre alt. Als Lehrling war er zuerst bei dem Zahnarzt Dr. Weil und bei dem Dentisten Stiegler in Eger tätig und arbeitete schließlich als zahntechnischer Assistent.

Vom 1. Oktober 1924 bis 1. Oktober 1925 leistete Weck seinen Wehrdienst in der tschechoslowakischen Armee. Er diente bei einer Sanitätsabteilung in Pilsen und Eger. An sich hätte der Angeklagte 18 Monate Wehrpflicht ableisten müssen. Im Jahre 1925 war jedoch seine Mutter an den Folgen einer Entbindung gestorben, worauf der Vater des Angeklagten, der damals das Cafe Apollo in Eger betrieb, versuchte, seinen Sohn bereits nach Ableistung einer Dienstpflicht von einem Jahr aus dem tschechoslowakischen Heer freizubekommen. Das ist ihm auch gelungen. Der Angeklagte hatte während seiner Dienstzeit den Dienstgrad eines Sanitätsunteroffiziers erreicht.

1929 schloß Weck die Ehe mit Rosina Schwab. In der Zeit von 1925 - 1934 war er in seinem Beruf tätig, nämlich von 1924 - 1926 bei dem prakt. Arzt und Zahnarzt Dr. Bachtrog in

Sandau bei Marienbad und von 1927 - 1934 bei dem Dentisten Anton Ott in Eger. Im Jahre 1934 legte Weck in Prag das Examen als Dentist ab.

Seit dieser Zeit führte der Angeklagte in Eger eine eigene Praxis. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren geordnet.

Aus der Ehe des Angeklagten sind 3 Kinder hervorgegangen, nämlich die Tochter Rosemarie, geb. am 23. Januar 1939, die sich seit einem Vierteljahr beim Bruder des Angeklagten in England aufhält, der Sohn Heinz-Dieter, geb. am 11. Juli 1942, z.Zt. kaufmännischer Lehrling bei einer Firma in Gießen und die Tochter Irmgard, geb. am 15. Oktober 1945, die das Gymnasium in Nidda besucht.

Der Vater des Angeklagten hatte 1927 zum zweiten Mal geheiratet und zog 1929 wiederum nach Franzensbad, wo er bis zu seinem im Jahre 1941 erfolgtem Ableben das Parkhotel führte.

## 2) Zugehörigkeit zur allgemeinen SS.

Im Jahre 1935 trat der Angeklagte der Sudetendeutschen Partei bei und wurde 1939 automatisch in die NSDAP übernommen. Nach dem Anschluß des Sudetenlandes an das Altreich schloß sich der Angeklagte dem NSKK an und führte den 3. Sturm. Die Zugehörigkeit zum NSKK dauerte 4 - 5 Monate. Eines Tages trat nämlich der Standartenführer der SS-Standarte 211 in Eger an Weck heran und bat ihn, sich als SS-Standarten-Dentist zur Verfügung zu stellen. Er erklärte, daß es sich um einen in Eger ansässigen Dentisten handeln müsse und die anderen Dentisten von Eger aus verschiedenen Gründen, z.B. Alter, Körperstatur usw. nicht geeignet wären, in die SS aufgenommen zu werden. Der Angeklagte sagte, daß er beim NSKK bleiben wolle. Der SS-Standartenführer blieb aber auf seinem Wunsch bestehen und führte aus, daß er mit dem zuständigen NSKK-Führer die Überstellung des Angeklagten vom NSKK zur allgemeinen SS regeln werde. Weck wurde sodann Standartendentist der SS.

### 3) Zugehörigkeit zur Waffen-SS.

Am 3. September 1939 wurde der Angeklagte zur SS-Sanitätsabteilung Freimann bei Dachau einberufen. In der Sanitätsabteilung waren Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zusammengefaßt. Bei der körperlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß Weck wegen eines Herzfehlers lediglich garnisonsverwendungsfähig Heimat (g.v.H.) war.

In Freimann verblieb der Angeklagte bis ungefähr Ende Oktober 1939 und wurde sodann mit einigen weiteren Angehörigen der SS-Sanitätsabteilung zum SS-Sanitätsbataillon Berlin-Lichterfelde versetzt, das in der Kaserne der Leibstandarte untergebracht war. Der Angeklagte wurde einer nochmaligen 3tägigen Untersuchung unterzogen, die von einem SS-Arzt und zwar von einem Internisten durchgeführt wurde. Weck blieb g.v.H. Daraufhin wurde der Angeklagte in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde abkommandiert, wo er schließlich Dienst in der Schreibstube leistete und u.a. das Hauptkrankenbuch führte.

Am 8. Januar 1940 wurde Weck, der bereits in Freimann bei Dachau in die SS-Uniform eingekleidet worden war, infolge seines Dienstranges bei der tschechoslowakischen Armee zum SS-Unterscharführer ernannt.

In Berlin-Lichterfelde verblieb Weck bis Oktober 1940, worauf er, - nach Abschluß des Westfeldzuges - aus dem Wehrdienst beurlaubt wurde. Der Angeklagte kehrte nach Eger zurück und betrieb dort wiederum seine bis dahin stillgelegte Praxis.

### III. Tätigkeit des Angeklagten im Konzentrationslager Flossenbürg.

#### 1) Aufgaben der politischen Abteilung.

Am 18. Februar 1941 wurde Weck, obwohl am 17. Februar 1941 sein Vater verstorben war, zum 21. Februar 1941 wiederum einberufen und zwar zur Kommandantur des Konzentrationslagers Flossenbürg. Das war dem Angeklagten aus 2 Gründen sehr unan-

genehm. Einmal wollte er überhaupt in seinem Beruf weiterarbeiten, zum anderen war es ihm peinlich, gerade in einem Konzentrationslager Dienst leisten zu sollen.

Zur damaligen Zeit war SS-Obersturmbannführer Karl Künstler Kommandant des Konzentrationslagers. Der Angeklagte wurde der 3. Kompanie des SS-Wachbataillons zugewiesen. Seine Aufgabe war es nun, als Unterscharführer die Wache aufzuführen, zum Teil leistete er auch selber Wachdienst. Weck versuchte vergeblich in seinem Beruf als Dentist bei der Zahnstation des Lagers verwendet zu werden. Er brachte u.a. auch vor, daß er keine infanteristische Ausbildung erhalten habe. Infolge seiner Vorstellungen erreichte er, daß er in der Schreibstube der 3. Kompanie Verwendung fand und dort etwa 1 Jahr verblieb.

Etwa im Spätfrühling 1942, im Mai, Juni oder Juli nämlich, kam der Angeklagte von der Schreibstube der 3. Kompanie zur Kommandantur in die Abteilung II, die sogenannte politische Abteilung. Weck wurde Nachfolger des Hauptscharführers Karl Klipp, der als Lagerkommandant nach Polen versetzt worden war.

Die Abteilung II führte die Registrierung der Zu- und Abgänge der Häftlinge durch. Jeder Häftling, der in das Lager Flossenbürg kam und dort bleiben sollte, wurde zuerst durch die politische Abteilung erkennungsdienstlich behandelt. Die Akten des Häftlings verblieben in der Abteilung II und wurden dort bearbeitet. Die an anderen Stellen angefallenen Vorgänge über die einzelnen Häftlinge wurden ebenfalls in der Abteilung II verwahrt.

Falls ein Häftling im Konzentrationslager verstarb oder exekutiert wurde, schloß die politische Abteilung seinen Akt ab. Die Todesfälle wurden unter anderem an das RSHA in Berlin gemeldet. Die Akten für die Toten wurden dann in der politischen Abteilung abgelegt. Die Abteilung II besorgte, soweit es sich um deutsche Häftlinge handelte, die Benachrichtigung der Angehörigen der Verstorbenen. Über die politische Abteilung ging der ganze Schriftverkehr der Außenwelt mit den Häftlingen. Sie führte die Vernehmung der Häftlinge auf Ersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten durch.

Die Verwaltung des Krematoriums des Konzentrationslagers Flossenbürg unterstand ebenfalls der Abteilung II. Sie hatte die Verbrennungen zu überwachen und zu registrieren und die Urnen der deutschen Häftlinge mit Nummern zu versehen. Auch die Verwaltung der kontingentierten Kohle für die Beheizung des Krematoriumsofens wurde von der Abteilung II besorgt.

Ende 1942, etwa Ende September oder anfangs Oktober, wurden die Aufgaben eines Standesbeamten, die bisher vom jeweiligen Bürgermeister in Flossenbürg wahrgenommen wurden, ebenfalls der Abteilung II übertragen. Die Gründe der befohlenen Übertragung waren angeblich, daß die kleineren personell schlecht besetzten ländlichen Standesämter entlastet werden sollten, in Wirklichkeit aber um Außenstehenden keinen Einblick in die Vorgänge im Konzentrationslager, insbesondere die große Zahl der täglichen Sterbefälle und Exekutionen zu geben.

Die Führungsberichte über die Häftlinge wurden vom Schutzhäftlagerführer, also von der Abteilung III des Lagers erstellt. Das waren Berichte über die Leistung und Führung des einzelnen Häftlings im Lager. Die Berichte gingen sodann in die Abteilung II zu den Akten des jeweiligen Häftlings. Teilweise hat auch Kriminalsekretär Faßbender, der Leiter der politischen Abteilung Berichte gemacht, z.B. die periodischen Berichte für die Häftlinge, gegen die Sicherungsverwahrung ausgesprochen worden war.

## 2) Personalverhältnisse in der Abteilung II.

a) Leiter der politischen Abteilung war vom 1. Oktober 1938 bis September oder Oktober 1943 Untersturmführer Wilhelm Faßbender. Dieser kam von der Kriminalpolizei in Köln und versah seinen Dienst zuerst in Zivil.

Als Faßbender in das Lager Flossenbürg kam, waren ungefähr 800 Vorbeugungshäftlinge, die zum Großteil aus Dachau überstellt worden waren, im Lager. Bald darauf kamen etwa 1000 weitere Häftlinge aus Sachsenhausen.

b) SS-Untersturmführer Faßbender wurde abgelöst, weil gegen ihn ein Kriegsgerichtsverfahren lief, in dem ihm zum Vorwurf gemacht wurde, Verbindung mit Angehörigen von Häftlingen aufgenommen zu haben und dabei bestochen worden zu sein.

Als Nachfolger von Faßbender kam Kriminalsekretär Fritz Multhaupt aus Salzuflen nach Flossenbürg. Er übernahm am 12. Oktober 1943 die politische Abteilung des Konzentrationslagers und behielt sie bis Ende Februar 1944. Multhaupt wurde von SS-Obersturmführer Konrad Blomberg abgelöst, der der Abteilung II bis zum Kriegsende vorstand.

c) Der Angeklagte Weck war Stellvertreter des Leiters der politischen Abteilung. Er wurde noch während seiner Zugehörigkeit zur Abteilung II, nämlich im Jahre 1943, zum Oberscharführer ernannt. Neben dem Angeklagten waren noch die Unterscharführer Kuhlmann, Strehlau und Schlundermann, kürzere Zeit auch Becker, in der Abteilung II tätig.

Neben den SS-Dienstgraden waren auch Häftlinge in der Abteilung II beschäftigt. Kalfaktor von Faßbender war der am 19. Februar 1955 verstorbene kaufmännische Angestellte Franz Moser aus Fürth i. Bay.

### 3) Allgemeine Verhältnisse im Konzentrationslager Flossenbürg und Hinrichtungen.

a) Im Konzentrationslager Flossenbürg fand eine große Zahl von Hinrichtungen statt. Eine noch größere Zahl von Häftlingen starb an den Unzulänglichkeiten des Lagerbetriebs, an Unterernährung, Fleckfieber, Tbc, an Erkältungskrankheiten wegen nichtausreichender Bekleidung usw. Oft war es so, daß bei größeren Transporten aus anderen Lagern durch die unzulängliche Unterbringung und Versorgung während der Fahrt schon ein Teil der Häftlinge auf der Fahrt verstorben war.

Die Hinrichtungen fanden, soweit sie als standrechtliche Erschießungen durchgeführt wurden, in der Nähe des Krematoriums, das sich in der Südost-Ecke des Lagers in einem schlecht einsehbaren zum Teil bewaldeten Tal befand, statt. Darüberhinaus

881  
fanden Exekutionen durch Genickschuß in einem Holzvorbau des Krematoriums selber statt. Exekutionen durch Erhängen wurden in Einzelfällen auf dem Appellplatz in der Öffentlichkeit durchgeführt, eine große Zahl von Hinrichtungen und zwar sowohl durch Erhängen als auch durch Genickschuß wurden im Arresthof, der von hohen Mauern umgeben war und fast nicht eingesehen werden konnte, durchgeführt.

Eine kleinere Zahl von sogenannten marastischen Häftlingen wurde durch Phenol- oder Novacaineinspritzung getötet. Dies wurde zum Teil im Krematorium und zwar im Sezierraum und zum Teil in einem Raum der Isolierbaracke gemacht.

b) Diese Hinrichtungen, deren Opfer Angehörige aller Nationen, insbesondere aber Russen und Polen waren, fanden auf Befehl des Reichsführers SS und des Reichssicherheitshauptamtes statt. Die Hinrichtungsbefehle, die aus Berlin kamen, waren von Himmler, Kaltenbrunner oder Müller unterschrieben. Sie enthielten die Namen der zu exekutierenden Personen und zum Teil auch eine kurze schlagwortartige Begründung. Zum Teil standen auf den Hinrichtungsbefehlen die Namen einer ganzen Reihe von zu exekutierenden Häftlingen untereinander. Es waren also mehrere Personen auf einem Hinrichtungsbefehl verzeichnet, ohne daß eine Begründung für die Hinrichtung des einzelnen angegeben gewesen wäre. Spätestens, als der Hinrichtungsbefehl aus Berlin eintraf, wurde der betreffende Häftling in den Arrest überstellt. Daraufhin bestimmte der Schutzhaftlagerführer den Zeitpunkt der Hinrichtung.

Auf Grund des Geheimen Einsatzbefehles Nr.8 wurden etwa ab September 1941 bis ungefähr Sommer 1942 sowjetische Kriegsgefangene, bei denen es sich um unheilbare Kranke, Kriminelle, politische Kommissare, Arbeitsverweigerer oder Aufwiegler, aber auch um Offiziere und sogenannte Intelligenzler handelte, ohne daß ein Todesurteil vorgelegen hatte, lediglich auf Befehl des Reichsführers SS Himmler hingerichtet. Diese Häftlinge wurden aus den Gefangenengelagern der Wehrmacht dem Konzentrationslager Flossenbürg überstellt und dort entweder noch am gleichen Tage, spätestens aber am nächsten Tag exekutiert und zwar meist erschossen.

c) Der Angeklagte Weck war in der politischen Abteilung neben seinen sonstigen Obliegenheiten als Stellvertreter des Leiters der politischen Abteilung u.a. auch mit der Führung des Zentral-Sterbebuches betraut. Er hatte die Mitteilungen der Sterbefälle und der durchgeföhrten Exekutionen an das Reichssicherheitshauptamt, die über den Kommandanten liefen, vorzubereiten.

Außerdem oblag ihm bei deutschen Häftlingen, die gestorben oder exekutiert worden waren, die Anfrage an die Hinterbliebenen, ob die Urne übersandt werden sollte oder nicht.

In der Zeit, zu der der Angeklagte in die politische Abteilung kam, waren im Lager Flossenbürg ungefähr 5000 Häftlinge. Diese Zahl erhöhte sich bis zu seinem Ausscheiden aus der Abteilung II auf etwa 8000. Aus den vorhandenen und ihm zugänglichen Unterlagen wußte Weck, daß bis dahin annähernd 2000 Häftlinge den Tod gefunden hatten.

Von den im Lager durchgeföhrten Exekutionen wußte der Angeklagte schon, als er noch in der Schreibstube bei der Wachkompanie war. Er hatte gesehen, wie das Erschießungskommando jeweils antrat und hörte, wie abends gegen 18 Uhr am Schießstand beim Krematorium die Schüsse fielen. Die am Erschießungskommando beteiligten SS-Angehörigen haben dem Angeklagten und ihren anderen Kameraden auch von den Exekutionen erzählt. Weck ist auch selbst einige Male mit dem Schützenkommando zum Platz vor dem Krematorium, wo die standrechtlichen Erschießungen stattfanden, marschiert und hat mindestens in einem Fall bei diesen Erschießungen als Schütze teilgenommen.

Zur Zeit, als der Angeklagte noch in der Wachkompanie war, kamen einmal für 150 - 200 Polen, die schon längere Zeit Häftlinge des Konzentrationslagers Flossenbürg waren, ziemlich zu gleicher Zeit die Hinrichtungsbefehle. Unter den SS-Angehörigen wurde darüber gesprochen, daß diese Hinrichtungen nicht auf einmal durchgeföhrt werden könnten und man sie auf einen größeren Zeitraum verteilen müsse. Diese Gruppe von Polen wurde dann nacheinander exekutiert.

Als die letzte Gruppe dieser Polen und zwar 20 - 25 Mann erschossen wurden, leistete der Angeklagte bereits in der politischen Abteilung Dienst. Er suchte die Akten einer größeren Zahl der exekutierten polnischen Häftlinge heraus und stellte dabei fest, daß nur bei einem Teil dieser Häftlinge ein Hinrichtungsgrund angegeben war.

Im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtungen kam der Angeklagte auch mindestens einmal zu den standrechtlichen Erschießungen am Krematorium, als der Erschießungsvorgang bereits beendet war. Weck sah, daß 15 - 20 Häftlinge erschossen worden waren.

Der Angeklagte hatte auch davon Kenntnis, daß während eines kurzen Zeitraumes vor allem tbc-kranke russische Häftlinge durch Einspritzen von Phenol oder Novacain zu Tode gebracht wurden. Als er eines Tages etwa Ende 1942, anfangs 1943 zum Krematorium ging, kam ihm ein Häftling entgegen, der eine Verätzung im Gesicht hatte und seine Hand darauf hielt. Der Häftling, der als Sanitäter im Häftlingsrevier tätig war, sagte, er müsse schnell in das Krankenrevier laufen, um sich versorgen zu lassen. Die Verletzung stammte von der Phenol- oder Novacainspritze, die bei einem Tötungsvorgang geplatzt war.

Ein anderes Mal 1942 oder 1943 zeigte Weck dem Kriminalbeamten Hans Mezger aus Regensburg, der im KZ-Lager Flossenbürg Vernehmungen durchführte, das Lager und auch das Krematorium. Die Türe zum Sezierraum stand offen und es lag ein nackter Mensch auf dem Seziertisch. Der Angeklagte sagte zu Mezger "es werden entweder welche abgespritzt oder seziert". Zu einer eingehenden Besichtigung des Krematoriums durch Mezger unter der Führung von Weck kam es deshalb nicht mehr, weil der Angeklagte im Auftrag von Faßbender in die politische Abteilung zurückgeholt wurde.

Für die Häftlinge, die durch die Einspritzungen getötet wurden, lag kein besonderer Hinrichtungsbefehl aus Berlin vor.

Bei den Opfern handelte es sich um russische Kriegsgefangene, die 1942 zum Arbeitseinsatz von den Stalags nach Flossenbürg gekommen und die gesondert im Lager untergebracht gewesen waren. Von diesen etwa 2000 russischen Kriegsgefangenen wurden 1000 alsbald mit unbekanntem Ziel wieder abtransportiert, während von den verbliebenen 1000 Häftlingen etwa 700 in kurzem Zeitraum in Flossenbürg verstarben. Das wußte Weck, weil er den Tod jedes dieser Kriegsgefangenen an eine Meldestelle in Berlin, die sich mit der Registrierung der Kriegsvermißten und der verstorbenen Kriegsgefangenen befaßte, weiterzugeben hatte. Ein Teil dieser 700 russischen Kriegsgefangenen ist keines natürlichen Todes gestorben, vielmehr ist, wie bereits geschildert, der infolge Erschöpfung oder Krankheit vielleicht zu erwartende Tod durch den Arzt mittels einer Einspritzung herbeigeführt worden. Bei den Todesmeldungen wurden, wie Weck wußte, der Wahrheit zuwider irgendwelche Krankheiten als Todesursache angegeben.

4) Mitwirkung des Angeklagten bei Hinrichtungen.

Der Angeklagte wirkte während der Zeit seiner Tätigkeit in der politischen Abteilung bei den Genickschußhinrichtungen von mindestens 20 Häftlingen im Krematorium und im Arrestbau mit.

Der Schutzhaftlagerführer, Hauptsturmführer Fritsch, der vom Konzentrationslager Auschwitz nach Flossenbürg versetzt worden war, hatte im Herbst 1942 angeordnet, daß diese Hinrichtungen in Zukunft nicht mehr durch Salven, sondern durch Genickschüsse mit einem Kleinkalibergewehr durchgeführt werden sollten, so, wie es nach seiner Behauptung in Auschwitz schon längst gehandhabt worden war. Zur Begründung führte Fritsch an, daß dadurch eine Beunruhigung der arbeitenden Häftlinge vermieden werde, nachdem die Salven bei den Exekutionen kilometerweit, also im ganzen Lager, aber auch in der Ortschaft Flossenbürg, zu hören waren. Fritsch sagte auch, daß in Flossenbürg viel zu viel "Tamtam" um die Sache gemacht werde.

Der Angeklagte faßte nun auf Befehl des Schutzhaftlagerführers Fritsch, der der Abteilung III des Konzentrationslagers vorstand, auf der Waffenkammer ein Kleinkalibergewehr, mit dem die Exekutionen durchgeführt werden sollten und das nunmehr ständig in der politischen Abteilung in einem Schrank verwahrt wurde, der im Zimmer des Angeklagten stand.

Sobald eine Exekution durchzuführen war, rief Fritsch vorher in der politischen Abteilung an und gab den Auftrag, das Gewehr in das Krematorium oder in den Arrestbau, je nachdem wo die Exekutionen stattfanden, zu schaffen. Da der Leiter der politischen Abteilung, Untersturmführer Wilhelm Faßbender, mit dem Schutzhaftlagerführer Fritsch fortlaufend Differenzen hatte, erhielt gewöhnlich Weck von Fritsch den Befehl, das Kleinkalibergewehr zur Hinrichtungsstätte zu bringen.

In mindestens 10 Fällen brachte der Angeklagte das Gewehr mit der dazu gehörenden Munition zur Hinrichtungsstätte, davon 2 mal in den Arrestbau. Dabei war ihm bekannt, daß mit dem Gewehr und der Munition jeweils vom Reichsführer SS oder vom Reichssicherheitshauptamt angeordnete Hinrichtungen durchgeführt werden sollten.

Die Hinrichtungen im Arresthof fanden deswegen dort statt, weil in der Nähe des Krematoriums eine Kläranlage gebaut wurde, und diese Arbeiten nicht gestört werden sollten. Die Hinrichtungsstelle im Arresthof war vom Eingang aus gesehen in der rechten hinteren Ecke. Die Opfer waren sowjetische Kriegsgefangene, die erst nach Flossenbürg eingeliefert worden waren. Im Arresthof sind in diesen 2 Fällen jeweils 3 Häftlinge exekutiert worden. Bei diesen Hinrichtungen im Arresthof waren anwesend der Lagerkommandant Obersturmbannführer Kögel, der Adjutant des Lagers Obersturmführer Ludwig Baumgartner und der Schutzhaftlagerführer Fritsch, genannt "Staubchen". Letzterer gab dabei jeweils die Genickschüsse ab. Er ließ sich durch einen der Arrestverwalter den ersten Delinquenten - den Häftlingen waren die Hände auf dem Rücken gefesselt - in die äußerste Nordwest-Ecke des Arresthofes, in der sich ein Schuppen befand, vorführen. Dort wurde dem Häftling der Hinrichtungsbefehl vorgelesen, worauf ihn Fritsch durch Genickschuß

tötete. Beim zweiten Opfer ging Fritsch dann etwa 10 m weiter dem Arresthoftor zu, damit der Häftling seinen ihm im Tod vorausgegangenen Kameraden nicht sehen sollte. Der Schuppen war nämlich durch verschiedene Zwischenwände so abgeteilt, daß man ihn nicht in allen Winkeln einsehen konnte. Es wiederholte sich dann der vorhin beschriebene Vorgang ein zweites Mal. Dann ging Fritsch noch weiter vor zum Arresttor und erschoß wieder an einer anderen Stelle nach dem Verlesen des Hinrichtungsbefehls einen dritten Russen. Ein solcher Vorgang hat sich dann noch ein zweites Mal abgespielt. Weck stand bei der Abgabe der Genickschüsse jeweils unmittelbar neben Fritsch.

Bei den Hinrichtungen im Holzvorbau am Krematorium, bei denen der Angeklagte mitgewirkt hat, wurden einmal 5, einmal 2 und 5 mal ein Häftling exekutiert. In einem weiteren Fall wurden einmal 20 - 27 russische Kriegsgefangene hingerichtet. Hierbei hat der Angeklagte einen Russen, der bei der Exekution nicht tödlich getroffen war und noch lebte, den "Gnadenschuß" gegeben und einen weiteren Häftling mit dem Kleinkalibergewehr durch Genickschuß eigenhändig getötet.

Bei diesen Hinrichtungen im Holzvorbau am Krematorium waren dieselben Personen anwesend, wie im Arresthof. Kögel und Baumgartner fehlten manchmal. Den Opfern wurde zum Teil bei der Einlieferung in den Arrest, aus dem sie zum Krematorium vorgeführt wurden und zum Teil unmittelbar vor der Exekution mitgeteilt, daß und warum sie hingerichtet werden sollten. Die hinzurichtenden Häftlinge wurden mit Draht zum Teil auch mit Schnur gefesselt zur Hinrichtungsstelle geführt. Die Häftlinge mußten sich außerhalb des Krematoriums und des Holzvorbaues nackt ausziehen und wurden nun einzeln in den Bretterverschlag gerufen. Sie mußten sich so hinstellen, daß sie mit dem Rücken zur Türe des Sezierraumes standen und mit dem Gesicht zur Holzwand schauten. Der Holzvorbau war nämlich direkt an das Krematorium angebaut. Aus dem Sezierraum heraus wurde sodann auf kürzeste Entfernung in das Genick des Häftlings der tödliche Schuß abgegeben. Das ging alles sehr schnell, so daß der zu Exekutierende, wenn er nicht besonders aufpaßte, den Schützen gar nicht sah. Sobald der Erschossene umfiel und tot

war, rief Fritsch einen Häftling, der als Kalfaktor im Krematorium Dienst tat. Dieser trug dann den Toten in den Leichenraum, während in der Zwischenzeit bereits der nächste Häftling in den Bretterverschlag gerufen und dort erschossen wurde.

Der Angeklagte, der jeweils das Gewehr zum Krematorium und zum Arrest gebracht hatte, übergab es dort dem Schutzhäftlagerführer Fritsch, der die Todesschüsse abgab, lud es, soweit er nicht selber geschossen hatte, auf Befehl von Fritsch nach der jeweiligen Schußabgabe wieder und reichte es sodann an den Schutzhäftlagerführer zurück. Nach der Durchführung der Exekutionen übernahm Weck das Kleinkalibergewehr und trug es in den Raum der politischen Abteilung zurück, wo es bis zur nächsten Exekution verwahrt wurde.

5) Kriminalsekretär Fritz Multhaupt als Leiter der politischen Abteilung.

Als Untersturmführer Faßbender von Multhaupt als Leiter der politischen Abteilung abgelöst wurde, ließ der Lagerkommandant Kögel den Angeklagten rufen und beauftragte ihn, Multhaupt mit den dienstlichen Obliegenheiten der politischen Abteilung vertraut zu machen. Das tat der Angeklagte auch. Als er dabei Multhaupt, der offensichtlich vorher vom ganzen Konzentrationslagerbetrieb wenig wußte, eröffnete, daß dieser auch bei den Hinrichtungen anwesend zu sein habe, hat sich Multhaupt darüber sehr erregt. Er wehrte mit beiden Händen ab und sagte, er sei schwer herzleidend und könne so etwas nicht machen. Eine solche Belastung halte er nicht aus. Das sei sein sicherer Tod.

Der Angeklagte berichtete davon auch Fritsch, worauf dieser Multhaupt ein "A . . . . . ch" nannte und sinngemäß erklärte, was sie ihm da wieder für eine Nudel geschickt hätten, die überhaupt nicht zu gebrauchen wäre.

Multhaupt meldete sich, weil er den ganzen KZ-Betrieb nicht mochte, auch gleich wieder aus dem Lager weg und bean-

tragte beim Reichskriminalamt seine Rückversetzung nach Salzuflen.

Bei der Unterweisung, die Weck Multhaupt gab, erklärte er diesem auch, daß er sich an den Kommandanten wenden müsse, wenn er bei den Hinrichtungen nicht teilnehmen wolle. Daraufhin hat offenbar eine Aussprache zwischen Multhaupt und Kögel stattgefunden, weil der Kommandant den Angeklagten Weck rufen ließ und zu diesem äußerte: "Was ist denn das für ein Heini". Damit war der Zeuge Multhaupt gemeint. Kögel erklärte weiter, "jetzt ist er kaum ein paar Stunden da und macht schon solchen Krach, ich werde so etwas nicht einreißen lassen, jeder muß seinen Dienst tun, zu dem er befohlen ist".

Als es aber zur nächsten Exekution kam, rief Fritsch nicht Multhaupt, sondern gleich Weck an und forderte diesen wieder auf, zu den Exekutionen zu kommen. Nachdem Weck noch 2 mal bei den Hinrichtungen in der oben beschriebenen Art und Weise mitgewirkt hatte, weigerte er sich weiterhin derart tätig zu werden. Daraufhin wurde Weck sowohl durch Fritsch als auch durch den Kommandanten Kögel in einer scharfen Art zurechtgewiesen. Kommandant Kögel erklärte dabei, daß er nunmehr das Bestreben des Angeklagten, als Dentist verwendet zu werden, erst recht zu vereiteln wissen werde.

Gegen den Angeklagten wurden aber keinerlei Maßnahmen dienstlicher Art wegen seiner Weigerung eingeleitet. Fritsch holte lediglich das Kleinkalibergewehr, das bisher Weck unter Verschluß gehalten hatte, ab und verwahrte es bei sich. Auch wurden nunmehr die Vollstreckungsmeldungen nach Berlin nicht mehr durch den Angeklagten, sondern durch den Schutzhaftlagerführer Fritsch selber, also durch die Abteilung III zur Unterschrift für den Lagerkommandanten vorbereitet.

6) Das Versetzungsgesuch des Kriminalsekretärs Multhaupt hatte im Frühjahr 1944 Erfolg. Zu gleicher Zeit oder etwas früher, wahrscheinlich im Januar 1944 gelang es dem Angeklagten aus der politischen Abteilung wegzukommen und in der Zahn-

station des Lagers Verwendung zu finden. Der Angeklagte bekam bald eine fahrbare Zahnstation übertragen und wurde damit in die auswärtigen Nebenlager geschickt, die zum Stammlager Flossenbürg gehörten. Zum Teil hatte Weck dort die Bewachungsmannschaften, zum Teil auch weibliche Häftlinge zahnärztlich zu behandeln. Von Oktober 1944 bis 18. April 1945 war der Angeklagte auf Schloß Eisenberg bei Brüx, wo er die dort inhaftierten hohen französischen Politiker u.a. den Oberbürgermeister von Paris zahnärztlich betreute.

Gegen Kriegsende bekam der Angeklagte den Befehl, sich mit seiner fahrbaren Zahnstation in das Konzentrationslager Dachau bei München abzusetzen. Er kam aber lediglich noch bis Tepl im Sudetenland, wurde dort am 6. Mai 1945 von den Amerikanern gefangen genommen und in das Gefangenenlager in Eger eingeliefert. Nach 3 Tagen wurde Weck als Sanitätsdienstgrad einem Gefangenentransport von 4000 Mann, der aus Franzensbad nach Karlsbad überführt wurde, beigegeben und schließlich wie alle anderen Gefangenen, der russischen Wehrmacht ausgeliefert. In 11 Tagen marschierte Weck mit anderen Gefangenen nach Görlitz, wo er einer Arbeitsgruppe nach Schlesien zugeteilt wurde. Bis anfangs September 1945 war der Angeklagte sodann als Kriegsgefangener für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt. Dabei hatte er gleichzeitig 400 Gefangene ärztlich zu betreuen.

Sodann wurde das ganze Arbeitskommando, dem der Angeklagte angehörte, überraschend aus der Gefangenschaft entlassen. Weck begab sich nach Bad Brambach in Sachsen, wo ein Bekannter des Angeklagten wohnte. Zu seiner Frau, die noch in Eger war und gerade entbunden hatte, konnte der Angeklagte nicht gelangen.

Nach 8 Tagen Aufenthalt in Bad Brambach konnte Weck bei einem Zahnarzt als Assistent anfangen. In der Ortschaft hielt sich jedoch ein Landsmann des Angeklagten aus Eger auf, der bei der Polizei meldete, daß es sich bei Weck um einen Angehörigen der Waffen-SS handle, der in Flossenbürg Dienst geleistet habe. Daraufhin wurde Weck am 14. Oktober 1945 verhaftet und der russischen Militärverwaltung übergeben. Er wurde

nach Olsnitz verbracht und dort einem Verhör unterzogen. Man hielt dem Angeklagten vor, daß er im Konzentrationslager Flossenbürg Frauen mißhandelt und auch sonst sehr brutal gewesen sei. Schließlich wurde Weck nach Zwickau und anfangs Dezember nach Bautzen verbracht. Im dortigen Zuchthaus saß der Angeklagte 3 Jahre als Internierter ein.

Im Dezember 1947 wurde Weck durch einen russischen Offizier einem eingehenden Verhör unterzogen und unter anderem auch über das Konzentrationslager Flossenbürg und die dort durchgeföhrten Exekutionen ausgefragt.

Dem Mithäftling Dr. Hans Lölke, praktischer Arzt in Berlin-Steglitz erzählte der Angeklagte, daß er wegen seiner Tätigkeit als Dentist im Konzentrationslager Flossenbürg in Haft sei.

Am 3. Januar 1948 bekam er vom politischen Offizier der Kommandantur mitgeteilt, daß er nach Berlin gebracht und dort einem russischen Tribunal überstellt werde. Weck kam dann tatsächlich in das Gefängnis am Prenzlauer Berg in Berlin. Dort war der Angeklagte 3 Monate in Einzelhaft und wurde in dieser Zeit von Angehörigen der russischen Besatzungsmacht verhört, sowie Häftlingen aus Flossenbürg gezeigt.

Weck wurde aber nicht verurteilt. Es fand weder eine Hauptverhandlung gegen ihn statt, noch wurde ihm eine gerichtliche Entscheidung bekanntgegeben. Er kam schließlich in das Lager Sachsenhausen-Oranienburg, wo er am 19. Januar 1950 entlassen wurde, ohne daß man ihm sagte, was nun eigentlich gegen ihn vorgelegen hatte.

Über den Suchdienst ermittelte Weck nunmehr den Aufenthalt seiner Familie. Diese befand sich in einem Dorf 3 km von Nidda entfernt. Der Angeklagte begab sich dorthin und arbeitete zunächst vertretungsweise in einer zahnärztlichen Praxis in Weilburg.

Am 1. Juni 1950 pachtete er eine zahnärztliche Praxis in Nidda, die er bis zur ersten Hauptverhandlung ausübte. Ein großer Teil der zahnärztlichen Einrichtung gehörte nunmehr dem Angeklagten. Seit der ersten Hauptverhandlung ist dem Angeklagten

die selbständige Ausübung seines Berufes als Zahnarzt untersagt worden. Er arbeitet nunmehr gegen entsprechende Bezahlung in einer fremden Zahnpraxis.

### III. Die Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte gibt den tatsächlichen Hergang der ihm zur Last gelegten Handlungen im wesentlichen zu, behauptet aber, selber überhaupt keine Genickschüsse erteilt, die damals von ihm unterstützten Tötungen für Recht gehalten und sich außerdem im Notstand befunden zu haben. Im einzelnen läßt er sich wie folgt ein:

1) Er habe das Reichssicherheitshauptamt und die Reichsführer SS, die diese Hinrichtungen angeordnet hätten, als die höchsten Stellen der SS, für dazu berechtigt gehalten. Er habe die Überzeugung gehabt, daß die Häftlinge, gegen die ein Todesbefehl von Berlin gekommen sei, zuerst von den Polizeibehörden entsprechend gehört und vernommen worden seien und diese Berichte dann an das RSHA weitergegeben worden seien. Auf Grund der Untersuchungen durch die Leitstellen der Geheimen Staatspolizei, so habe er gedacht, sei dann der Befehl zur Hinrichtung gegeben worden. Es sei ihm nicht bewußt gewesen, daß das RSHA keine Befugnis gehabt habe, jemand das Leben abzusprechen. Heute erscheine ihm das freilich anders. Er habe aber damals angenommen, daß für die Oberste SS-Führung eine gerichtliche Zuständigkeit vereinbart worden sei, obwohl er es mißbilligt habe, daß die SS eine zweite Gerichtsbarkeit aufgebaut habe.

Bei den vor seiner Tätigkeit in der politischen Abteilung in größerer Zahl hingerichteten Polen, habe er außerdem bei der Nachschau in den Akten, soweit Begründungen überhaupt vorhanden gewesen seien, gefunden, daß diese Polen als Partisanen, weil bei ihnen Waffenlager gefunden worden waren und ähnlichem, hingerichtet worden seien, so daß er sich klar darüber gewesen sei, daß alles in Ordnung ging.

Bei den Hinrichtungen, bei denen er beteiligt gewesen sei, habe es sich ausschließlich um russische Kriegsgefangene gehandelt, die nicht im Lager als Häftlinge eingesessen waren, sondern die von auswärts angeliefert worden und unmittelbar darnach hingerichtet worden seien. Die Hinrichtungsbefehle für diese Sowjetrussen hätten eine kurze Begründung enthalten und zwar meist "wegen auf der Flucht unter Ausnützung der Verdunkelung begangener Einbruchsdiebstähle". Zwei Häftlinge seien auch einmal wegen Kriegssabotage hingerichtet worden.

Er sei deshalb innerlich nicht belastet gewesen und habe nicht geglaubt, daß durch die Hinrichtungen Unrecht geschehe. Er habe die Überzeugung gehabt, daß es sich um eine gerechte Sache handle, weil die hinzurichtenden Häftlinge Verbrechen begangen hätten. Die Belastung, die er innerlich verspürt habe, sei rein menschlich gewesen, aber nicht von der Seite her, daß er die Tötungen für Unrecht angesehen habe.

Auch seine angeborene Pflichtauffassung habe ihn davon abgehalten, sich zu weigern, an den Hinrichtungen teilzunehmen.

Die Einrichtung des Konzentrationslagers selber habe er schon für Unrecht angesehen. Er sei nie über die Hinrichtungen belehrt worden und habe über die Förmlichkeiten, die dabei zu beachten seien, auch keine Vorschrift bekommen.

Bei den Erschießungen durch Peloton, unmittelbar neben dem Krematorium sei er nicht dabei gewesen.

Er habe in jedem einzelnen Fall, als er das Gewehr zur Hinrichtungsstätte getragen und nach dem jeweiligen tödlichen Schuß es wieder geladen habe, den Befehl hierzu vom Schutzhaftlagerführer Fritsch bekommen. Er sei ja auch deswegen zur Exekution befohlen worden, weil er dazu bestimmt gewesen sei, die Vollstreckungsmeldung über den Kommandanten wieder an das Reichssicherheitshauptamt weiterzugeben.

Im ganzen und zwar nach oben abgerundet, so sagt der Angeklagte, sei er 6, 7 oder 8 mal bei Exekutionen beteiligt gewesen, davon zweimal im Arrestbau und in den restlichen Fällen im Holzvorbau am Krematorium. Dabei seien schätzungsweise insgesamt 10 bis 12 Häftlinge getötet worden. Im Arrestbau seien in den zwei Fällen einmal einer und das andere mal

2 oder 3 getötet worden.

Bei den Erschießungen am Krematorium sei die größte Gruppe der zu exekutierenden Häftlinge 4 oder 5 Mann gewesen, im übrigen seien einmal 2 und in den restlichen Fällen meist nur ein Häftling hingerichtet worden.

Zu den Hinrichtungen im Arrestbau habe er lediglich einmal das Gewehr mit den Patronen hinübergetragen und dann bei den Exekutionen einmal geladen. Für die Hinrichtungen beim Arrestbau habe er einige Male das Gewehr mit den Patronen hingebraucht und auch einige Male geladen, aber nicht immer.

Freilich habe er beim Abspritzen der Häftlinge gesehen, wie leicht Häftlinge umkommen konnten und daß das eine Eigenmächtigkeit des Arztes sein konnte, aber das habe doch der Arzt verantworten müssen. Es sei ihm kein Fall bekannt, daß für diese Abspritzungen ein Tötungsbefehl für die einzelnen Häftlinge vorhanden gewesen sei. Er habe von diesen Tötungen durch Spritzen auch deshalb gewußt, weil die große Zahl der Sterbefälle der Russen aufgefallen sei.

Es habe ihn abgestoßen, wenn ein Häftling geschlagen worden sei.

2) Er habe sich auch dem Befehl des Schutzhaftlagerführers Fritsch nicht entziehen können, obwohl er seelisch sehr darunter gelitten habe, an den Exekutionen teilnehmen zu müssen. Hauptsturmführer Fritsch sei ihm und auch Faßbender rangmäßig überlegen und auch sehr energisch sowie rücksichtslos gewesen.

Was er in Flossenbürg getan habe, sei nur auf Befehl und widerwillig geschehen. Er habe keine Möglichkeit gehabt, einen solchen Befehl zu verweigern. Im Falle er das trotzdem getan hätte, habe ihm selber die Einweisung in das Konzentrationslager und damit schwere Lebensgefahr gedroht. Er habe diese Hinrichtungen ungern gesehen.

Faßbender habe sich mit Fritsch nicht vertragen und sich öfters über diesen abfällig geäußert. Unter anderem habe er ihn einen "lächerlichen Donauschiffer" genannt, weil Fritsch von Beruf Leichtmatrose auf der Donau gewesen sei. Faßbender habe sich deshalb leichter der Teilnahme an den Hinrichtungen

entziehen können. Er sei ja auch bloß abkommandiert und eigentlich Kriminalbeamter gewesen. Faßbender, der keine Freude an den Hinrichtungen gehabt habe, habe sich geweigert, daran teilzunehmen, worauf Fritsch gewöhnlich ihn - den Angeklagten - angerufen habe.

Die Verhältnisse bei der SS seien sehr streng gewesen. Erst das Beispiel Multhaupt habe ihm gezeigt, daß man sich gegen die Teilnahme an den Hinrichtungen zur Wehr setzen könne. Das habe er dann auch getan.

Er habe aber schon früher immer wieder versucht, in seinem Beruf Verwendung zu finden. Anlässlich einer Dienstfahrt nach Berlin habe er sogar einmal eigenmächtig beim Leiter sämtlicher Zahndienststellen der SS und der Konzentrationslager vorgesprochen und diesen gebeten, er möchte sich dafür einsetzen, daß er - Weck - wieder in seinem Beruf arbeiten könne. Das sei aber alles erfolglos gewesen..

B) Tatsächlich und rechtliche Würdigung.

Das Schwurgericht Weiden ist zur Entscheidung im vorliegenden Fall zuständig. Die Strafklage ist noch nicht verbraucht. Der Grundsatz ne bis in idem steht dem Verfahren, entgegen der Meinung des Verteidigers, nicht entgegen.

Der Angeklagte hat selber nicht behaupten können, daß gegen ihn von der russischen Besatzungsmacht ein Urteil ergangen sei. Eine Erhebung der insoweit angebotenen Beweise war überflüssig, weil eine solche behauptete Entscheidung eines sowjetischen Militärtribunals das deutsche Strafklagerecht nicht verbrauchen würde, vgl. BGH 21. Mai 1954 abgedr. in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Bd. 6, 176.

Die Einlassung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden.

Dem Angeklagten war bekannt, daß die Befehle, die er ausführte, die Begehung von Verbrechen bezweckten. Er befand sich nicht in einem die Schuld ausschließenden Notstand.

I 1) Der Angeklagte hat dem Schwurgericht nicht die Wahrheit gesagt. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Weck bestreitet zu Unrecht, bei den standrechtlichen Erschießungen in der Nähe des Krematoriums selber als Schütze teilgenommen zu haben.

Der Zeuge Nies, ebenfalls SS-Angehöriger und ehemaliger Arrestverwalter des Konzentrationslagers Flossenbürg, der durch Urteil des Schwurgerichts Weiden vom 14. November 1955 wegen Beihilfe zum Mord zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, hat nämlich glaubhaft bekundet, daß er den Angeklagten Weck einmal beim Exekutionskommando in der Nähe des Krematoriums schießen habe sehen. Das sei, so sagte der Zeuge, an dem Tag gewesen, wo er - Nies selber - ebenfalls mitgeschossen habe. Diese Aussage des Zeugen Nies verdient jedenfalls insofern Glauben, als sie ergibt, daß Weck mindestens einmal mitgeschossen hat. Nies hat mit seiner Aussage sehr zurückgehalten und war bestrebt, Weck nicht zu belasten. Wegen der Teilnahme an den standrechtlichen Erschießungen ist Weck ja auch nicht angeklagt worden.

Daß Weck bei diesen standrechtlichen Erschießungen mitgewirkt hat, ergibt sich auch aus weiteren Zeugenaussagen. So hat der ehemalige Häftling Justus Schade, der von Oktober 1942 bis 24. Dezember 1943 in der politischen Abteilung war, erklärt, daß er den Angeklagten das Erschießungskommando bei den Polenerschießungen manchmal anführen habe sehen. Die Aussage des Zeugen Schade stimmt mit der Aussage des Zeugen Nies bezüglich der Teilnahme an sich überein. Es ist kein Grund vorhanden, der Aussage des Zeugen Schade keinen Glauben zu schenken, auch wenn er krimineller Häftling war.

Die Bekundungen des Justus Schade werden auch noch durch die Aussage des Zeugen Franz Moser gestützt, gegen dessen Glaubwürdigkeit ebenfalls nichts vorgebracht werden konnte. Moser war von Mai 1938 bis 21. März 1943 als Häftling im Konzentrationslager und während dieser Zeit 2 Jahre als Kalfaktor in der politischen Abteilung tätig. Er hat ausgesagt, daß er den Angeklagten sehr gut gekannt habe. Er bezeichnet Weck

als einen gefühlvollen Menschen, der auf keinen Fall brutal war. Ihm gegenüber - dem Zeugen - sei der Angeklagte gut gewesen. Moser ist dem Angeklagten auch in seinen sonstigen Ausführungen offensichtlich zugetan. Schließlich führt er aus, daß der Angeklagte bei Erschießungen mitgewirkt habe, fügt aber gleich hinzu, daß er Weck nicht gerne belaste, er müsse jedoch die Wahrheit sagen. Moser erklärt, er habe Weck einige Male, allerdings nicht zu oft im Vergleich zu anderen, bei dem Schützenkommando durch das Lager mitmarschieren sehen, das die Erschießungen der Polen durchgeführt habe. Nach den Bekundungen des Zeugen steht dabei eindeutig ist, daß Weck in diesen Fällen nicht zu einem Übungsschießen, sondern zu Hinrichtungen in der Nähe des Krematoriums marschiert ist.

Weck hat also in diesem Punkt, nachdem er ja bestreitet überhaupt bei einer standrechtlichen Erschießung geschossen zu haben, wie in vielen anderen Punkten, die Unwahrheit gesagt.

Der Angeklagte hat zum Teil auch wechselnde Angaben gemacht. Während er im Ermittlungsverfahren ursprünglich glatt ableugnete, bei Erschießungen im Arrest zugegen gewesen zu sein, hat er zuletzt diese Hinrichtungen mittels Genickschuß im Arresthof, bei denen er mitgewirkt hat, ganz genau geschildert. Auch daraus ergibt sich, daß der Angeklagte Verschiedenes zu verbergen hat und daß seine Einlassung nicht wahrhaftig ist.

b) Entgegen der Einlassung des Angeklagten, daß für jeden Hinrichtungsbefehl eine Begründung vorhanden gewesen sei, hat der Zeuge Justus Schade weiter bekundet, daß er rote Hinrichtungsbefehle gesehen habe, auf denen es bloß hieß, "der Russe .... ist zu exekutieren", während ein Grund für die Hinrichtung nicht verzeichnet gewesen sei.

Schade kam als Reinemacher in die politische Abteilung, als der Angeklagte Weck bereits dort beschäftigt war und verblieb dort bis 1943. Die Befehle, die der Zeuge in dieser Zeit in der politischen Abteilung sah, hat also auch der Angeklagte gekannt.

Auch diese Aussage des Zeugen Schade wird durch die Bekundungen des Zeugen Moser, die dieser über die Todesbefehle gegen die Polen gemacht hat, bekräftigt. Moser bekundete, daß er die aus Berlin eintreffenden Todesbefehle für die Polen mit eigenen Augen gesehen habe. Sie seien vom Reichsführer SS unterzeichnet gewesen und hätten den Zusatz getragen, "das Urteil ist sofort zu vollstrecken". Auf so einem Hinrichtungsbefehl seien in der Regel 15 - 20 Namen gestanden, deren Träger zum Tode verurteilt worden seien. Das alles sei auf einem einzigen Blatt, das nur auf der Vorderseite beschrieben gewesen sei, gestanden. Eine Bezeichnung der Taten, weswegen die Polen hingerichtet werden sollten, sei nicht vorhanden gewesen. Er habe solche Hinrichtungsbefehle selbst in Akten eingeordnet.

Daß die Hinrichtungsbefehle entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nur zum Teil mit Gründen versehen waren, ergibt sich auch daraus, daß an der Exekutionsstätte eine Verlesung solcher Befehle nicht immer stattgefunden hat.

So hat der Zeuge Paul Stroinski, der von Anfang bis Ende 1943 als Häftling Dienst im Krematorium leistete und dann zur Bewährungseinheit Dirlewanger kam, bekundet, daß er bei den Hinrichtungen der Russen sich lediglich erinnere, daß einmal etwas vorgelesen worden sei. Ansonsten habe er bei den Hinrichtungen nie etwas davon gehört.

Der Zeuge Max Rott erklärte ebenfalls, daß den Russen bei der Hinrichtung am Krematorium nichts vorgelesen worden sei.

2) Der Angeklagte hat auch selber Genickschüsse abgegeben. Dafür spricht einmal seine eigene Einlassung vom 20. August 1954 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Weiden. Damals gab der Angeklagte, wie er auf Vorhalt zugeben mußte, an, daß die Genickschüsse in einem Holzvorbau vor dem Sezierraum des Krematoriums durchgeführt wurden. Wenn er gefragt werde, wer das gemacht habe, so könne er darauf vorerst keine Antwort geben. Das müsse er sich erst einmal überlegen. Hauptsturmführer Fritsch sei ihm in Erinnerung, er habe es vorwiegend gemacht. Fritsch sei aber nicht der einzige gewesen. Diese damaligen Angaben des Angeklagten lassen den Verdacht aufkommen, daß der Angeklagte geschwankt hat, ob er nicht selber zugeben will, mitgeschossen zu haben. Denn wenn es sich um andere

Personen handelte, konnte er ja ohne weiteres sprechen, so, wie er es für den Hauptsturmführer Fritsch auch getan hat. Völlig ausgeschlossen erscheint, daß Weck bei der geringen Zahl von Hinrichtungen, an denen er teilgenommen hat, nicht mehr gewußt haben sollte, wer die tödlichen Schüsse abgab.

Auch der Zeuge Multhaupt hat ausgesagt, daß ihm von Kuhlmann, der ebenfalls in der Abteilung II tätig war, erzählt worden sei, Weck habe bei den Exekutionen mitgeschossen.

Der Zeuge Schlundermann gab an, daß er gehört habe, Weck sei derjenige gewesen, der im Arrest die Genickschüsse gegeben habe.

Der Zeuge Lauterbach hat den Angeklagten in der Voruntersuchung ebenfalls schwerstens belastet. Er hatte angegeben, daß derjenige, der im Arresthof gewöhnlich die Erschießungen ausgeführt habe, Oberscharführer Weck gewesen sei. In den beiden Hauptverhandlungen hat dieser Zeuge nunmehr ausgeführt, daß seine damalige Vernehmung lediglich 1 Stunde gedauert habe und er sich in dieser kurzen Zeit nicht mehr so an alles zurückerinnern habe können. Er sei bis 1945 11 Jahre in Schutzhaft gewesen und in der Zwischenzeit seien wieder 10 Jahre vergangen. Er habe seit seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter über diese Dinge nochmals scharf nachgedacht und es sei ihm eingefallen, daß Weck zu seiner - des Zeugen - Zeit, nicht geschossen habe. Die Schützen seien damals Fritsch, Baumgartner, Winkler und ein SS-Angehöriger mit schwäbischem Dialekt, der Schwan oder so ähnlich geheißen habe, gewesen. Bei dieser nunmehrigen Abänderung kann diese Aussage des Zeugen Lauterbach den Angeklagten nicht mehr belasten.

Der Staatsanwalt sieht den Beweis dafür, daß der Angeklagte auch selber Genickschüsse abgegeben hat, mit Recht durch die Aussage des Zeugen Feichtmeyer als erbracht. Dieser war von 1942 auf 1943 als Leichenträger des Krematoriums eingesetzt und hat bei dieser Gelegenheit Weck kennengelernt.

Feichtmeyer hatte mit einem weiteren Häftling die Toten in das Krematorium zu tragen und wurde auch zum Wegschaffen der im Holzvorbau des Krematoriums exekutierten Häftlinge herangezogen.

Eines Tages, so berichtete der Zeuge, seien 20 - 27 Russen im Holzvorbau vor dem Sezierraum des Krematoriums hingerichtet worden. Diese hätten sich hinter dem Krematorium nackt ausziehen müssen, worauf einer nach dem anderen in den Bretterverschlag gerufen und dort erschossen worden sei. Der Angeklagte sei im Sezierraum, dessen Tür halb geschlossen gewesen sei, gestanden und habe aus diesem Raum heraus die tödlichen Schüsse abgegeben. Als ein Häftling, der ein Halsband getragen habe, nicht gleich tot gewesen sei, sei Weck aus dem Sezierraum herausgegangen und habe noch den Gnadenschuß gegeben. Den Häftlingen sei nicht gesagt worden, was eigentlich los sei. Erst als die vorher in den Holzverschlag Hineingerufenen nicht mehr herausgekommen seien, hätten die anderen gemerkt, daß sie getötet werden sollten. Die Abgabe des Gnadenschusses und eines weiteren Genickschusses auf einen Häftling durch den Angeklagten, habe er, so bekundete der Zeuge, selber gesehen. Seiner festen Überzeugung nach habe Weck auch die restlichen Häftlinge dieser Gruppe erschossen. Er habe ihn, außer den beiden oben angegebenen Fällen, bei der Schußabgabe zwar nicht gesehen, stütze seine Meinung aber darauf, daß die anderen SS-Führer herausen vor dem Krematoriumsgebäude gestanden seien und nach Durchführung der ganzen Exekutionen niemand anders als diese Gruppe SS-Führer und Weck den Platz vor dem Krematorium verlassen hätten. Der Angeklagte sei damals furchtbar aufgeregt gewesen, so daß man den Eindruck gehabt habe, daß er angetrunken gewesen sei. Er habe sich z.B. eine Zigarette angezündet und diese nach zwei Zügen wieder weggeworfen. Neben dem Angeklagten seien auch noch der Adjutant Baumgartner, Schutzhaftlagerführer Fritsch, der Standortarzt Dr. Schnabel und Kübler anwesend gewesen; die seien, wie bereits ausgeführt, außerhalb des Sezierraumes gestanden.

Der Verteidiger greift die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen damit an, daß er sagt, es handle sich bei Feichtmeyer um einen vielfach vorbestraften Kriminellen, der auch schon wegen Delikten, durch die die Wahrheitspflicht verletzt worden sei, in Strafe genommen habe werden müssen. Das ist, wie der verlesene Strafregisterauszug ergibt, richtig. Der Zeuge Feichtmeyer ist u.a. wie folgt vorbestraft:

- 1) Am 14.6.1922 vom Schöffengericht München wegen Betrugs unter Einrechnung einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe wegen Unterschlagung zu 6 Monaten Gefängnis,
- 2) am 22.7.1922 vom Schöffengericht München wegen Betrugs und Diebstahl zu 6 Wochen 15 Tagen Gefängnis,
- 3) am 30.1.1923 vom Schöffengericht Rothenburg wegen falscher Anschuldigung zu 1 Monat Gefängnis,
- 4) am 16.10.1925 vom AG München wegen Betrugs zu 14 Tagen Gefängnis,
- 5) am 25.10.1950 vom AG München wegen Betrugs zu 100 DM Geldstrafe, ersatzweise 25 Tagen Gefängnis,
- 6) am 5.12.1952 vom LG München I als Berufungsinstanz wegen Betrugs zu 2 Monaten Gefängnis,
- 7) am 22.4.1954 vom AG München wegen Betrugs zu 100 DM, ersatzweise zu 25 Tagen Gefängnis.

Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte wegen falscher Anschuldigung vor nunmehr 34 Jahren, als er 19 Jahre alt war, bestraft wurde. Wegen eines Eidesdeliktes, wegen uneidlicher Falschaussage oder wegen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt ist der Zeuge noch niemals straffällig geworden. Freilich sprechen die Betrugsfälle gegen den Zeugen, weil er dabei jeweils etwas vorgespiegelt oder die Wahrheit unterdrückt hat. Es darf aber nicht verkannt werden, daß beim Betrug der Täter deswegen sich der Unwahrheit bedient, um einen Vermögensvorteil zu erlangen. Die Schlußfolgerung des Verteidigers, die Aussage des Zeugen Feichtmeyer sei unglaubwürdig, weil dieser bereits mehrfach u.a. wegen Betrugs vorbestraft sei, ist also nicht zwingend. Das Schwurgericht kann dieser Meinung auch aus anderen Gründen nicht folgen.

Infolge der seit 1945 verstrichenen Zeit sind irgendwelche

Haßgefühle ehemaliger Häftlinge des Konzentrationslagers gegen die SS-Angehörigen längst abgeklungen. Das hat sich bei den durch das Schwurgericht vernommenen Zeugen gezeigt. Diese waren alle an einer Bestrafung des Angeklagten überhaupt nicht mehr interessiert. Auch Feichtmeyer macht insoweit keine Ausnahme. So hat der Zeuge, der noch am 15. April 1945 zur Waffen-SS kam, ausdrücklich erklärt, daß er kein Interesse habe, Weck weh zu tun, weil er - der Zeuge - sich zur Zeit in der gleichen traurigen Lage befindet, wie der Angeklagte. Feichtmeyer verbüßt zur Zeit eine Strafe wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde. Der Zeuge hat weiter dem Angeklagten ausdrücklich bestätigt, daß dieser ihn nicht geschlagen habe und daß er auch nichts davon wisse, daß Weck andere Häftlinge geschlagen habe. Dies und die Einzelheiten der Darstellung durch den Zeugen sprechen überzeugend für dessen Glaubwürdigkeit.

Der Verteidiger hat noch ausgeführt, daß der Zeuge Feichtmeyer sich in der Person des Angeklagten auch getäuscht haben könne, weil der Zeuge den Angeklagten bei diesem Vorfall erst kennengelernt haben will. Hiezu hat Feichtmeyer bekundet, daß er Weck vor dieser Exekution schon einmal gesehen gehabt habe, als toten Häftlingen Goldplombe herausgenommen worden seien. Das habe der Angeklagte zwar nicht selber getan, dieser sei aber dabei gewesen. Er habe Weck damals dem Namen nach noch nicht gekannt. Nach dem Hinrichtungsvorgang habe er sich aber sofort nach dem Namen des Angeklagten erkundigt.

Schließlich hat der Zeuge auch in der Hauptverhandlung den Angeklagten als den damaligen Schützen sicher wiedererkannt.

Nach alldem hat das Schwurgericht an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Feichtmeyer keine Zweifel mehr.

Daß diese 20 - 27 Personen einmal hingerichtet wurden, ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen Nies.

Der Angeklagte hat in der nunmehrigen Hauptverhandlung vergeblich versucht, die Zahl der Teilnahmen bei Exekutionen sowie die Gesamtzahl der dabei getöteten Häftlinge zu verringern und seine Beihilfetätigkeit abzuschwächen.

Während Weck bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 20. August 1954 glatt abgestritten hat, bei Erschießungen im Arrest überhaupt zugegen gewesen zu sein und diese Angaben bei seiner Vernehmung am 16. Februar 1955 als Zeuge in der Voruntersuchungssache Wilhelm Faßbender der Wahrheit zuwider wiederholt hat, konnte der Angeklagte bei seiner Schlußvernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 3. Dezember 1955 nicht mehr umhin, ein Geständnis dahingehend abzulegen, daß er in zwei Fällen auch zugegen war, als im Arresthof Russen durch Genickschuß getötet wurden und daß es jeweils 3 Russen waren, die exekutiert wurden.

Der Angeklagte hat in der ersten Hauptverhandlung angegeben, daß in diesen 2 Fällen einmal 2 und einmal 3 Häftlinge getötet wurden, sich in der nunmehrigen Hauptverhandlung jedoch dahingehend eingelassen, daß einmal ein Häftling und das andere Mal 2 oder 3 Häftlinge exekutiert wurden. Daraus ist ersichtlich, daß der Angeklagte in seinen Angaben immer zurückhaltender wird. Es ist oben bereits ausgeführt worden, daß Weck es auch sonst und zwar zu seinen Gunsten mit der Wahrheit nicht genau nimmt. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum die Angaben des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter am 3. Dezember 1955 nicht der Wahrheit entsprechen sollten. Weck hat damals bis ins Einzelne geschildert, wie die 2 mal 3 Russen im Arresthof durch Genickschuß getötet wurden und der Angeklagte ist nicht der Mann, der mehr zugibt, als sich in Wirklichkeit zugetragen hat.

Bezüglich der Zahl der Fälle in denen der Angeklagte überhaupt bei Hinrichtungen beteiligt war, gehen seine Angaben auch auseinander. Die obere Grenze, so hat der Angeklagte in der neuerlichen Hauptverhandlung bekundet, seien 6, 7 oder 8 Fälle, davon 5 oder 6 mal im Krematorium. In der ersten Hauptverhandlung hat er von 8 - 12 Fällen insgesamt gesprochen, vor dem Untersuchungsrichter die Zahl 10 - 12 genannt. Insoweit gelten die obigen Ausführungen. Bei dieser Einlassung bestehen erhebliche Verdachtsgründe, daß Weck sogar in 12 Fällen beteiligt war, erwiesen sind aber jedenfalls mindestens 10 Fälle.

Die Zahl der exekutierten Häftlinge, bei denen Weck beteiligt war, beträgt im Gegensatz zur Einlassung des Angeklagten,

der von 10 - 12 spricht, mindestens 20.

Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

a) Erschießungen durch Genickschuß im Arrestbau wie oben ausgeführt  $2 \times 3 = 6$  Häftlinge,

b) Erschießungen im Holzvorbau des Krematoriums:

Die beiden Erschießungen, die der Angeklagte eigenhändig vorgenommen hat.

Die weiteren Gruppen, die unter Beteiligung des Angeklagten an dieser Stelle getötet wurden, hat der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter und bei der ersten Hauptverhandlung mit einmal 5 - 6, im übrigen mindestens 2 oder 3, manchmal auch bloß 1 Häftling, im Durchschnitt aber mindestens 2 Häftlinge angegeben. In der jetzigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte erklärt, daß einmal 4 - 5 Häftlinge, 1 mal zwei und sonst meist nur einer getötet wurde. Auch hier ist davon auszugehen, daß entsprechend den ursprünglichen detaillierten Angaben in der einen Gruppe mindestens 5 Häftlinge getötet wurden, im übrigen muß das Schwurgericht den nunmehrigen nicht zu widerlegenden Angaben des Angeklagten folgen.

Es kommen also bezüglich der Exekutionen am Krematorium noch hinzu, 1 Gruppe 5 Häftlinge,  
eine weitere Gruppe mit 2 Häftlingen,  
und 5 mal je 1 Häftling 5 Häftlinge  
insgesamt also 20 Häftlinge.

Damit sind die 10 Fälle, die der Angeklagte zugegeben hat, erreicht, wobei die eigenhändige Erschießung der beiden russischen Häftlinge, die der Angeklagte ja überhaupt abstreitet, zu seinen Gunsten als eine Gruppe miteinbezogen wurde.

Hinsichtlich der Beihilfehandlungen hat der Angeklagte bei dem Untersuchungsrichter ausgesagt, daß er deswegen zu den Genickschußhingerichtungen am Krematorium gekommen sei, weil er jeweils beauftragt worden sei, das Gewehr zum Krematorium zu tragen. Fritsch habe ihm dann, als er - der Angeklagte - am Krematorium gewesen sei, das Gewehr abgenommen und nach Beendigung der Exekutionen wieder ausgehändigt. Auch zwischen-durch habe ihm Fritsch das Gewehr zum Laden gegeben.

In der ersten Hauptverhandlung hat der Angeklagte eingeräumt, daß er das Gewehr in den 8 - 12 Fällen zur Exekutionsstelle gebracht hat.

Beide Male hat der Angeklagte kein Wort davon erwähnt, daß er, so wie er sich jetzt einläßt, das Gewehr zum Krematorium bloß "einige Male" hingetragen und einige Male geladen, im Arrestbau lediglich einmal geladen und das Kleinkalibergewehr auch nur ein einziges Mal dorthin gebracht habe.

Der Angeklagte hat auch in diesem Punkt seinen Tatbeitrag abzuschwächen versucht.

Der Angeklagte, der all diese Widersprüche auf Vorhalt zugeben mußte, hat auch keinen stichhaltigen Grund angeben können, aus dem sich schliessen lassen würde, daß seine ursprünglichen Angaben unrichtig seien.

Das Schwurgericht folgt nach alldem der Einlassung des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter und der ersten Hauptverhandlung, woraus sich der unter II 4 festgestellte Sachverhalt ergibt.

Unerheblich ist der Einwand der Verteidigung, daß eine Schuld des Angeklagten deshalb nicht vorhanden sei, weil die Strafrechtspflege bezüglich der hinzurichtenden Häftlinge von der Justiz an den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei übertragen worden sei. Was auch immer bei den obersten Instanzen "offiziell" übertragen worden ist, vermag am Urrechtsgehalt der vom Reichsführer SS oder vom Reichssicherheitshauptamt angeordneten Hinrichtungen nichts zu ändern. Im übrigen hat der Angeklagte Weck von all diesen Kompetenzübertragungen überhaupt keine Kenntnis gehabt.

3) Der Angeklagte hat als Angehöriger der Waffen-SS im Zeitpunkt der Taten dem Militärstrafrecht unterstanden. Durch § 1 der Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2107) wurde für die genannten Personengruppen eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingerichtet. Für diese

Sondergerichtsbarkeit fanden gem. § 3 der VO die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches sinngemäße Anwendung.

Auch nach dem Militärstrafgesetzbuch wird aber durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen die Rechtswidrigkeit der befohlenen Handlung nicht aufgehoben, wenn durch sie ein Strafgesetz verletzt wird. Jedoch sind dafür gem. § 47 Abs. I S. 1 Militärstrafgesetzbuch in erster Linie der befehlende Vorgesetzte, also im vorliegenden Fall der Reichsführer SS und die SS-Führer beim RSHA verantwortlich. Den gehorchnenden Untergebenen trifft nach § 47 Abs. I S. 2 Militärstrafgesetzbuch die Strafe des Teilnehmers, wenn er den Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die Erschießungen im Holzvorbau am Krematorium und im Arresthof fallen unter den Begriff des besonderen Einsatzes. Weck kann deshalb nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm bekannt war, daß die Hinrichtungsbefehle Verbrechen bezeichneten.

Diese Kenntnis muß für den Angeklagten bejaht werden, auch wenn man berücksichtigt, daß damals eine völlige Verwirrung aller Rechtsbegriffe in weite Kreise der Bevölkerung eindrungen war.

Dabei bedeutet Kenntnis des Angeklagten im Sinne des § 47 Abs. I S. 2 Nr. 2 Militärstrafgesetzbuch dessen sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck der Hinrichtungen. Ein bloßer Zweifel des Angeklagten an der Rechtmäßigkeit würde nicht ausreichen, ebensowenig die Tatsache, daß Weck den verbrecherischen Charakter der Befehle hätte erkennen können oder müssen.

Es ist festzustellen, daß die Grundsätze über den Verbotsirrtum im Rahmen des § 47 Militärstrafgesetzbuch angesichts der ausdrücklichen Regelung wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse unanwendbar sind, vgl.

BGH in Strafsachen Urteil vom 19. März 1953 Bd. 5 S. 244;  
NJW 54, 401.

Die vom Reichsführer-SS und vom Reichssicherheitshauptamt gegebenen Hinrichtungsbefehle erfolgten vom grünen Tisch aus, ohne daß den Betroffenen rechtliches Gehör gegeben worden wäre. Die Hinrichtungsbefehle waren reine Verwaltungsverfügungen. Die Betroffenen hatten auch keine Möglichkeit sich eines Verteidigers zu bedienen.

Selbst wenn die Hingerichteten todeswürdige Verbrechen begangen haben sollten, hätte ihnen das Leben nur in Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils eines Gerichts genommen werden dürfen. Dabei mußte ein Verfahren vorausgegangen sein, in dem der Betroffene sich verteidigen konnte und in dem der Nachweis der Schuld geführt war. Das gehört bei allen zivilisierten Völkern zu dem unantastbaren und keine Ausnahme zulassenden Kernbereich des Rechts, der keiner ausdrücklichen Norm bedarf und immer Gültigkeit hat, ganz gleich welches politische System die Macht ausübt, BGH St Urteil vom 29.1.1952 Bd. 2 S. 237 und Urteil vom 6. Mai 1952 Bd. 2 S. 333.

Die Hinrichtungsanordnungen und die Art und Weise der Hinrichtungen verletzten den Grundgedanken der Menschlichkeit, der Gleichheit und damit der Gerechtigkeit. Sie mißachteten deutlich allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen. Die Verstöße waren derart grob und offensichtlich, daß dies allein schon ein sicheres Zeichen dafür ist, daß der Angeklagte als Ausführender dieser Maßnahmen die Kenntnis vom verbrecherischen Zweck dieser Befehle hatte.

Den Anordnungen des Reichsführers-SS und des RSHA bezüglich der durchgeführten Hinrichtungen fehlten jede Rechtsverbindlichkeit.

Bei den Befehlen, die der Angeklagte durch den Schutzhaftlagerführer bekommen hat, nämlich das Kleinkalibergewehr zu fassen, zu verwahren, zur Hinrichtungsstätte zu bringen und es jeweils wieder zu laden, hat es sich um Befehle in Dienstsachen gehandelt.

Daß der Angeklagte erkannt hat, daß diese Befehle einen verbrecherischen Zweck hatten, ergibt sich auch noch aus folgendem:

Weck hat eine normale Erziehung genossen und sogar eine höhere Schule besucht. Mit seinem Beruf als Dentist gehörte er zu einem Bevölkerungskreis, der sich über das normale Bildungsniveau heraushob.

Im Zeitpunkt der Machtübernahme durch Hitler war der Angeklagte bereits 29 Jahre alt, also ein ausgereifter gefestigter Mensch. Der Angeklagte hat demnach die bestimmenden Eindrücke für das Leben in einem demokratischen Staat bekommen. Denn, auch wenn die deutsche Bevölkerung in der Tschechoslowakei zeitenweise einen schweren Stand hatte, hat es sich doch um ein geordnetes Staatswesen, um einen Rechtsstaat gehandelt.

Daß diese Eindrücke beim Angeklagten nicht spurlos vorbeigegangen sind, ergibt sich daraus, daß er, wie er selber sagt, die Errichtung einer zweiten Gerichtsbarkeit durch die SS ablehnte.

Der Angeklagte hat schon während seiner Zugehörigkeit zur Wachkompanie gesehen, wie es im Konzentrationslager zugeing und welche Ziele die Reichsführung-SS und das RSHA hatten. Er hat gesehen, wie die Häftlinge geschlagen wurden. Er wußte auch, daß die Konzentrationslagerhaft, auch wenn sie gegen straffällige Personen verhängt war, ohne Richterspruch, an sich schon eine der rechtlichen Grundlage entbehrende Willkürmaßnahme war.

Um das Konzentrationslager war eine geheimnisvolle Sphäre, und eine Mauer tiefsten Schweigens. Niemand durfte damals - das ist offenkundig - über diese Dinge in der Öffentlichkeit sprechen.

Ganz besonders geheim wurden die Hinrichtungen gehalten. Schon die Befehle hierzu waren Geheimsachen, von denen nur ein ganz kleiner Kreis SS-Angehöriger Kenntnis bekam.

Den Kalfaktoren war verboten, sich an der Hinrichtungsstätte aufzuhalten, um ja keine Zeugen für diese Vorgänge zu

haben. Dabei wußten die Kalfaktoren, die ja die Leichen abtransportierten, daß und wie viel Häftlinge exekutiert worden waren. Fast kein Häftling, der solche Dienste leistete, konnte aber mit Sicherheit den Schützen benennen.

Der Übergang von den standrechtlichen Erschießungen zur Hinrichtung mittels Genickschuß war hauptsächlich deswegen erfolgt, um der Bevölkerung von Flossenbürg diese Vorgänge zu verheimlichen.

Die Hinrichtungen wurden auch, was ebenfalls offenkundig ist, im Gegensatz zur sonstigen Gepflogenheit der damaligen Zeit nicht durch die Presse oder Sonderanschläge veröffentlicht.

All diese einzelnen Punkte zusammengenommen sind ein sicherer Beweis dafür, daß etwas verborgen gehalten werden sollte und daß diese ganzen Vorgänge das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hatten.

Wenn der Angeklagte hiezu vorbringt, daß diese Heimlichkeit wegen der Vergeltungsgefahr veranlaßt gewesen sein könnte, so läßt er unberücksichtigt, daß im Lager ja auch eine große Zahl von deutschen Häftlingen untergebracht war.

Das System der Hinrichtungen brachte für jeden auch den naivsten Menschen die Erkenntnis, daß hier Unrecht geschah.

Der Häftling, der hingerichtet werden sollte, mußte mindestens den Oberkörper entblößen, damit die von ihm getragene Jacke für das nächste Opfer wieder verwendet werden konnte. Sehr oft mußten sie sich sogar nackt ausziehen. Die Opfer hatten keine Gelegenheit sich von ihren Angehörigen zu verabschieden und bekamen keinen geistlichen Beistand. Der Angeklagte gab selber zu, daß die Todesbefehle den Häftlingen zum Teil erst am Hinrichtungsort bekanntgemacht wurden.

Weck hat auch eingeräumt, daß bei seinem Dienstantritt in der politischen Abteilung bereits etwa 2000 Häftlinge im Konzentrationslager Flossenbürg verstorben waren. Dabei erhöhte sich aber ab 1942 wegen der stärkeren Belegung und der immer schwierigeren Kriegsverhältnisse die Zahl der Todesfälle laufend.

Bis Ende 1943 oder anfangs 1944, so hat der Zeuge Rott bekundet, waren es nicht ganz 4000 auf natürliche Weise verstorbene Häftlinge, die im Krematorium eingeäschert wurden und deren Namen in dem dort geführten Buch verzeichnet waren. In dieser Zahl waren aber die erschossenen und erhängten Häftlinge, von denen die Kalfaktoren des Krematoriums die Namen nicht wußten, nicht enthalten. Als der Zeuge Rott seinen Dienst im Juni 1942 im Krematorium begann, waren es ungefähr 1500 Tote, die im Verbrennungsbuch des Krematoriums eingetragen waren.

Die Hinrichtungen erfolgten zum Großteil durch Genickschuß, einer Hinrichtungsart, die bis dahin in Deutschland völlig unbekannt war und die den Charakter der Willkür und des Unrechts in sich birgt.

Auch aus der Zahl der Hingerichteten und der Todesfälle überhaupt ergibt sich eindeutig, daß der ganze Konzentrationslagerbetrieb einschließlich der durchgeföhrten Exekutionen mit Recht und Gerechtigkeit nicht mehr das Geringste zu tun hatte.

Nach den Angaben des Angeklagten sind von 1000 verbliebenen kriegsgefangenen Russen innerhalb kürzester Zeit 700 verstorben, wobei ein Teil von diesen 700 durch die bereits erwähnten Einspritzungen getötet wurde. Diese Tötungen der nicht mehr arbeitsfähigen und schwer kranken russischen Kriegsgefangenen erfolgte offensichtlich aus reinen Zweckmässigkeitserwägungen, nämlich weil diese Häftlinge dem Lager nichts mehr nützen konnten.

Der Angeklagte hat auch von Anfang an zugegeben, daß er diese Tötungen durch Abspritzen immer als Unrecht angesehen habe.

All diese Zahlen waren dem Angeklagten, der zeitenweise das Zentralsterbebuch selber führte und auch als stellvertretender Leiter der politischen Abteilung in die ganzen Unterlagen Einblick hatte, genau bekannt.

Er wußte aus dem Kohlenverbrauch, der wegen der Kontingentierung genau überwacht wurde, wie viel tote Häftlinge im Krematorium verbrannt wurden.

Der Angeklagte wußte, daß vor seiner Tätigkeit in der politischen Abteilung ungefähr 150 - 200 Polen in wenigen Tagen erschossen worden waren. Wie Weck angibt, hat er für diese Häftlinge, nachdem er bereits in der Abteilung II war, die Akten herausgesucht und nachgesehen, warum sie erschossen worden seien. Dabei hat er für eine Reihe von Häftlingen eine Begründung für die Exekution nicht gefunden. Sein Einwand, daß dies deshalb der Fall gewesen sei, weil die Begründung auf einem anderen Hinrichtungsbefehl, der mehrere Namen enthalten habe, vermerkt gewesen sein könne, ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts eine Ausrede des Angeklagten. Aus der Aussage des Zeugen Franz Moser ergibt sich nämlich eindeutig, daß diese Erschießungsbefehle für die bezeichnete Gruppe Polen, 15 - 20 Namen, auf einem nur auf der Vorderseite beschriebenen Blatt, aber keine Bezeichnung der Tat, weswegen sie hingerichtet wurden, enthielten.

Weck wußte auch, wie er selber zugibt, daß für diese Hinrichtungen, an denen er beteiligt war, keinerlei Gerichtsurteil vorlag.

Sein Einwand, er habe gedacht, daß polizeiliche Untersuchungen vorgenommen worden seien, kann nicht überzeugen, weil sich der Angeklagte doch völlig darüber im klaren war, daß diese Häftlinge dann nicht bis von den Ostgebieten nach Flossenbürg zur Hinrichtung transportiert werden hätten müssen. Wenn gegen diese Häftlinge polizeiliche Ermittlungen der üblichen Art durchgeführt worden wären, hätte der Angeklagte ja auch in den Personalakten darüber etwas finden müssen. Darüber konnte der Angeklagte aber nichts berichten.

Daß diese Verteidigung des Angeklagten unwahrhaftig ist, ergibt sich schon daraus, daß auch für Häftlinge, die bereits längere Zeit in Flossenbürg waren, Hinrichtungsbefehle aus Berlin eintrafen.

Schließlich hat auch die Formlosigkeit der Hinrichtungen durch Genickschuß dem Angeklagten Gewißheit verschafft, daß es sich nicht mehr um die Verwirklichung des Rechts, sondern lediglich um Maßnahmen der Menschenvernichtung und einen Mißbrauch staatlicher Machtfülle gehandelt hat.

Der Angeklagte hat von Anfang an zugeben müssen, daß es ihm peinlich war, im Konzentrationslager zu sein und daß er den Konzentrationslagerbetrieb als solchen für Unrecht angesehen hat.

Aus dem Verhalten des Weck kann nur geschlossen werden, daß er zu bequem war, den eingeschlagenen Weg zu verlassen, weil er sein ruhiges und gefahrloses Leben weitab vom Frontgeschehen nicht aufgeben wollte, obwohl er doch nach den damaligen Anschauungen zur Elitetruppe des Reiches gehörte.

Weck hat aber nicht nur gewußt, daß diese Hinrichtungen Unrecht waren, sondern auch den verbrecherischen Zweck der Befehle, die er ausführte, erkannt. Die Hinrichtungen erfolgten aus einer menschenverachtenden Gesinnung. Sie basierten vor allem darauf, daß alle Gegner des Systems, ganz gleich in welcher Form sie sich dagegen gewandt hatten, rechtlos waren und vor allem die Angehörigen der Ostvölker als zweitrangige Menschen behandelt wurden. Das hat Weck an dem ganzen Konzentrationslagerbetrieb täglich feststellen können.

Der Einwand des Angeklagten, daß er aus den den Häftlingen vorgeworfenen Taten die Überzeugung gewonnen habe, daß alles rechtens sei, vermag nicht zu überzeugen. Weck hat, wie ihm nicht zu widerlegen war, lediglich an mindestens 20 Hinrichtungen teilgenommen. Bei dieser geringen Zahl und bei der Ungeheuerlichkeit der Vorgänge ist es unerklärlich, daß der Angeklagte lediglich einige Begründungen für die Hinrichtungen angeben konnte, die nach seinen eigenen Angaben zudem nur schlagwortartig angegeben waren. Auch aus dieser Tatsache schließt das Schwurgericht, daß für den Rest der Hingerichteten eine Begründung überhaupt nicht vorhanden war, so wie es vom Zeugen Schade für andere Fälle bekundet wurde.

Wie der Zeuge Becker, der als SS-Angehöriger selber in der Abteilung II tätig war, erklärte, wurden die Exekutionen von Häftlingen, die nicht zum Lagerbestand gehörten, sondern lediglich zur Hinrichtung in das Lager eingeliefert wurden, auch gar nicht registriert und nicht standesamtlich behandelt.

Für diese Häftlinge, die nicht registriert wurden, waren, wie der Angeklagte genau wußte, im Lager keinerlei Unterlagen oder Personalakten vorhanden.

4) Für den Angeklagten lag kein echter Notstand vor. Wenn er sich darauf beruft, so ist das an sich unlogisch, weil er ja gleichzeitig vorgetragen hat, von der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen überzeugt gewesen zu sein. Dann war aber kein Grund vorhanden, sich gegen die Beihilfe zu den Hinrichtungsbefehlen zu wehren.

Weck hat sich nicht ernstlich bemüht, aus dem Konzentrationslager wegzukommen. Sein Bemühen, so wie er es geschildert hat, ging hauptsächlich dahin, im Konzentrationslager in seinem Beruf als Dentist verwendet zu werden. Das ist ein Zeichen dafür, daß ihm der Betrieb nicht so widerlich war, wie er es heute gern hinstellen möchte.

Wenn Weck es wirklich ernstlich gewollt hätte, so hätte er aus dem Lager wegkommen können, ohne daß ihm dabei viel passiert wäre. Das was für alle anderen Deutschen in der Kriegszeit Recht war, nämlich an der Front oder wenigstens im rückwärtigen Gebiet eingesetzt zu werden, hätte auch der Angeklagte nicht fürchten dürfen. Nun beruft sich dieser darauf, daß er lediglich garnisonsverwendungsfähig Heimat geschrieben gewesen sei. Das hätte ihn aber nicht gehindert, zu einem Frontruppen teil zu kommen, wo er sich dann ohne weiteres auf seine körperliche Untauglichkeit berufen hätte können. Vom Konzentrationslagerbetrieb wäre er jedenfalls dann verschont gewesen.

Aber auch eine glatte Weigerung, die Befehle des Schutzhäftlagerführers Fritsch auszuführen, hätte für den Angeklagten keine ernste Gefahr bedeutet. Das ergibt sich aus seinem eigenen Verhalten nach dem Eintreffen von Multhaupt. Genau wie dieser, konnte sich der Angeklagte auf seinen Herzfehler berufen und sagen, daß er es einfach nicht mehr mitmachen könne. Weck hätte nur von Anfang an das machen brauchen, was er später dann ja tatsächlich getan hat.

Der Zeuge Kurt Stelzner, Häftling in Flossenbürg von 1939 - 1943 und anschließend bis Kriegsende bei der Geheimen Staatspolizei in Regensburg beschäftigt, hat bekundet, daß einmal ein SS-Mann, der bei den Arbeiten im Steinbruch entgegen

eines ihm gegebenen Befehls, die Häftlinge nicht antreten ließ, sofort zu einer SS-Strafkompanie nach Dachau versetzt worden sei. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Stelzner ist im Hinblick auf seine Tätigkeit nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager, zweifelhaft. Selbst wenn seine Bekundung den Tatsachen entspricht, kann der Angeklagte daraus keine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben herleiten. Weck konnte sich immer auf seinen von einem SS-Spezialarzt festgestellten Herzfehler berufen. Auch mußte er bei der Zahl der durch seine Mithilfe gefährdeten Menschenleben, selbst eine Versetzung zu der angeblichen SS-Strafkompanie in Dachau in Kauf nehmen.

Im übrigen war Weck kein gezwungener widerwilliger Mitarbeiter und Mitwirkender bei den Hinrichtungen. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß er während seiner Zugehörigkeit zur Abteilung II zum Oberscharführer befördert wurde. Die Lagerführung und insbesondere der nach den Angaben des Angeklagten äußerst einflußreiche Schutzhaftlagerführer Fritsch, der zugleich stellvertretender Lagerkommandant war, müssen also mit der Dienstleistung des Angeklagten sehr zufrieden gewesen sein.

Die Voraussetzungen des § 54 StGB liegen deshalb nicht vor.

Es liegen auch nicht etwa die Voraussetzungen des Putativnotstandes vor. Der Angeklagte hat nicht irrig Umstände angenommen, deren Vorliegen die gesetzlichen Merkmale des § 54 StGB schaffen würden, sondern hat überhaupt an eine solche Möglichkeit nicht gedacht.

Wie sehr der Angeklagte mit dem Konzentrationslagerbetrieb verhaftet war und wie sehr er ihn gutgeheißen hat, ergibt sich aus dem Ausspruch, den er dem Zeugen Diederich, den er als "rotpolitisches Schwein" beschimpfte, gegenüber gebraucht hat. Als dieser am 30. März 1943 in Flossenbürg aufgenommen wurde, erklärte der Angeklagte diesem Häftling u.a., "der Eingang ist vorne und der Ausgang ist hinten", womit gemeint war, daß kein Häftling lebend, sondern höchstens tot, nämlich durch das Krematorium das Lager wieder verlassen konnte. Das Krematorium befindet sich, wie bereits oben beschrieben, an einer abgelegenen Stelle des Lagers, und zwar entgegengesetzt vom Eingang.

Diederich erklärte weiter, daß die ca. 20 ausländischen Häftlinge der Gruppe, mit der er eingeliefert worden sei, anlässlich der Aufnahmeformalitäten fast alle eine Tracht Prügel erhalten hätten. Er sei schon auf dem Flur gestanden und seine Kameraden hätten das Gesäß gehalten, als sie aus dem Vernehmungsraum herausgekommen seien. In diesem Raum sei aber lediglich ein Häftling und der Angeklagte gewesen. Das könne er bestimmt sagen und wisse er bestimmt.

Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte zumindest damit einverstanden war, daß in seiner Anwesenheit Häftlinge geschlagen wurden.

Der Ausspruch macht aber auch deutlich, daß die Häftlinge der Lagerleitung völlig wehrlos ausgeliefert waren und sie durch irgendwelche Maßnahmen des RSHA zu Tode gebracht werden konnten.

Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür aufgetreten, daß die beeidigte Aussage des Zeugen Diederich, der politischer Häftling war, unrichtig wäre.

Für die Anwendung des § 52 StGB sind überhaupt keine Anhaltspunkte hervorgetreten.

Wenn Weck immer wieder darauf hinweist, daß es bei der SS sehr streng zugegangen sei, so will er damit offenbar eine außerordentliche psychologische Zwangslage darstellen, in der sich alle SS-Angehörigen befunden hätten. Solche Gesichtspunkte können jedoch bei der Schuldfrage keine Berücksichtigung finden. Der Angeklagte beruft sich zu Unrecht auf die angeblichen strengen Befehlsverhältnisse, die bei der SS vorhanden waren. Es gibt keinen Entschuldigungsgrund des blinden Gehorsams, womit praktisch ein Sonderrecht für die SS-Angehörigen geschaffen wäre, vgl. BGH St Urteil vom 22. Januar 1952 Bd. 2 S. 256.

Der Angeklagte hat sich noch damit verteidigt, daß er lediglich als Soldat seine Pflicht getan hat. Es bedarf aber keiner weiteren Erörterungen, daß das, was im Konzentrationslager Flossenbürg geschah und wozu der Angeklagte Beihilfe geleistet hat, mit dem sauberen Kampf der deutschen Soldaten während des letzten Krieges nicht das geringste gemein hat.

C I 1) Der Reichsführer SS und die leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes haben in den 20 vorliegenden Fällen vorsätzlich den Befehl gegeben, je einen Menschen widerrechtlich zu töten. Sie haben dabei aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Diese basierten auf einer menschenverachtenden Gesinnung und einer völligen MiBachtung jeglichen Persönlichkeitswertes. Der Grundsatz war der, daß alle Gegner des damaligen politischen Systems, ganz gleich in welcher Form sie sich gegen die Machthaber wandten, außerhalb der Rechtsordnung gestellt und vor allem die Angehörigen der Ostvölker als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden.

2) Der Angeklagte hat diese Mordbefehle wissentlich gefördert. Er hat das Kleinkalibergewehr in der Waffenkammer gefaßt, es in seinem Zimmer verwahrt und es zu den Erschießungen von mindestens 20 Häftlingen mit der Munition zur Erschiessungsstelle gebracht, dann das Kleinkalibergewehr jeweils geladen und wieder in die politische Abteilung zurückgetragen. Er hat damit tätige Hilfe geleistet und die Hinrichtungen auch fördern wollen. Seine Tätigkeit war ursächlich für den Erfolg. Er hat die Taten nicht als eigene gewollt, hat nicht mit dem animus auctoris, sondern dem animus socii gehandelt, er hat die Befehle des Reichsführers-SS und des RSHA unterstützen wollen.

Der Angeklagte hat zumindest die niedrige Gesinnung der Haupttäter, die die Hinrichtungsanordnung gegeben haben, gekannt. Es ist deshalb wegen Beihilfe zum Mord zu bestrafen, vgl. BGH St 22. Januar 1952, Bd. 2 S. 256.

3) Bei den Haupttaten handelt es sich gem. §§ 211, 74 StGB um 20 untereinander in Tatmehrheit stehende Verbrechen des Mordes.

Der Angeklagte Weck hat hierzu Beihilfe geleistet.

Für den Gehilfen ist selbständig zu ermitteln, ob sein Tatbeitrag eine einheitliche Handlung ist oder nicht. Es hängt dies nicht von der Bewertung der Haupttat ab.

Für die von Weck begangenen 20 Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes gem. §§ 211, 49 StGB kann kein Fortsetzungszusammenhang angenommen werden. Bei Verletzung

höchstpersönlicher Rechtsgüter verschiedener Personen ist dies ausgeschlossen, vgl. BayObLG St Bd. 1949 - 1951 S. 183.

Bei diesen 20 Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes liegt für die verschiedenen Tatgruppen Tatmehrheit gem. § 74 StGB vor.

Je in Realkonkurrenz zueinander stehen also die 2 Gruppen von je 3 Häftlingen, die im Arrestbau hingerichtet wurden, die Gruppen von 5 und von 2 sowie die 5 Häftlinge, die einzeln hingerichtet wurden und schließlich die zwei Fälle, in denen der Angeklagte selbst die Schüsse abgegeben hat.

Der Angeklagte hat, wenn ihm der Schutzhaftlagerführer Fritsch den Befehl gab, ihm das Gewehr zu bringen, sich jeweils neu entschlossen, den Auftrag auszuführen.

Die Tötungen in den Gruppen selber stehen zueinander in Tateinheit, da die Beihilfetätigkeit insoweit durch eine und dieselbe Handlung erfolgt ist.

Der Angeklagte hat sich deshalb wie folgt schuldig gemacht:

7 in Tatmehrheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes, sachlich zusammentreffend mit

5 in Tateinheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes in Tatmehrheit mit

2 rechtlich zusammentreffenden Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes sowie

2 mal 2 in Tateinheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu je einem Verbrechen des Mordes.

II 1) Bei der Strafzumessung war folgendes zu berücksichtigen:

- a) Straferschwerend war die große Zahl, der durch die Beihilfe des Angeklagten ermordeten Häftlinge in Betracht zu ziehen.
- b) Strafmildernd muß berücksichtigt werden, daß seit den Taten über 10 Jahre vergangen sind und daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

Betont muß auch werden, daß die Hauptschuldigen die verantwortlichen Männer der Reichsführung-SS waren, daß aber auch dem Lagerkommandanten sowie dem Schutzhaftlagerführer Fritsch ein wesentlich höheres Maß von Schuld als dem Angeklagten bei-

zumessen ist. Die Beihilfehandlungen des Angeklagten sind auch  
~~zum Aufkommen~~ ~~zu~~ leichterer Natur.

Es mag auch sein, daß sich der Angeklagte in einer gewissen Zwangslage befand und auch Schwäche nicht den Mut gefunden hat, auf den richtig Weg zurückzukehren.

Vergessen darf auch nicht ~~werden~~ sein, daß Weck sich seine Existenz neu aufbauen mußte.

Der Angeklagte war zum Teil geständig.

Der Angeklagte mag sich auch gegenüber einzelnen Häftlingen menschlich verhalten haben. So hat der Zeuge Stelzner bekundet, daß Weck ihm einmal gestattet habe, Geld an seine - des Stelzner - Mutter zu schicken.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sind gem. §§ 211 Abs.I, 49 Abs.I u.II, 44 Abs.II StGB folgende Einsatzstrafen schuldangemessen:

Im Falle der Abgabe des Gnadenschusses 4 Jahre Zuchthaus, im zweiten Fall der vom Zeugen Feichtmeyer bekundeten eigenhändigen Schußabgabe 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, bei den Exekutionen im Arresthof, bei denen zweimal je 3 Häftlinge getötet wurden, je 4 Jahre Zuchthaus, hinsichtlich der Gruppe von 5 Häftlingen, die im Holzvorbau des Krematoriums hingerichtet wurden, 4 Jahre Zuchthaus, bei der Gruppe von 2 Häftlingen, die am Krematorium getötet wurden 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus und schließlich wegen der 5 einzeln erschossenen Häftlinge 5 mal je 3 Jahre Zuchthaus.

Die höchste Einsatzstrafe von 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus war auf Grund der obigen Strafzumessungsgründe auf eine Gesamtstrafe von 5 Jahren 6 Monaten Zuchthaus zu erhöhen.

2) Der Angeklagte war nicht in Untersuchungshaft, hat jedoch vortragen lassen, daß seine Haftzeit bei den Russen auf eine zu erkennende Strafe angerechnet werden müsse.

Die Voraussetzungen des § 60 StGB liegen vor. Nach dieser Bestimmung kann jede Freiheitsentziehung und auch eine Internierungshaft angerechnet werden. Die Haft muß in Beziehung zu der Tat stehen, weswegen die Verurteilung erfolgt. Dies ist der Fall. Das Schwurgericht hat dem Angeklagten deshalb 4 Jahre der erlittenen Internierungshaft angerechnet.

3) Die Taten, wegen deren der Angeklagte verurteilt wurde, sind schwerwiegender Art und zeigen von einer ehrlosen menschenverachtenden Gesinnung. Gem. § 32 StGB waren ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren abzuerkennen.

4) Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 465 Abs. I StPO.

Für den in Urlaub befindlichen LGRat  
Dr. Schuster:

*Linsinger*  
(Schönberger)  
Landgerichtsdirektor

*Linsinger* *Wlenczynski*  
(Schönberger) (Dr. Oberndorfer)  
Landgerichtsdirektor Landgerichtsrat.

Landgericht Weiden

Freising, den 22. Oktober 1953

KLV

146

Gegenwärtig:  
 Landgerichtsrat Salzl  
 als Untersuchungsrichter

Just. Ang. Lex  
 als stv. Urkundsbeamter

In den Vorerkundungen gegen

- a) Schneider Heinrich,
- b) Fassbender Wilhelm,
- c) Dr. Schnabel Alfons

wegen Beihilfe zum Mord u.a.

erschien bei Aufruf der Sache der Angeklagte und Zeuge Heinrich Schneider, der über den Unterschied bezüglich seiner Aussage als Angeklagter und als Zeuge belehrt und an die früheren Belehrungen erinnert wurde. Er wurde sodann vernommen wie folgt:

Zur Person:

Schneider Heinrich, 39 Jahre alt, verh. Molkereimachearbeiter in Freising, Sighartstrasse 6, aussagebereit.

Zur Sache:

Mit mir wurden soeben die Aufstellungen über die Todesurkunden von Flossenbürg, die Geheimberichte der Gestapo Regensburg vom 17.1.1942, der Gestapo-Leitstelle München vom 24.1.1942 und der Geheimstelle des Reichsführers-SS v. 6.1.1943 durchgesprochen. Wenn ich gefragt werde, ob ich denn aus meinen Karteien nicht ersehen habe müssen, wieviel Leute in Flossenbürg getötet wurden, und auf welche Weise die Leute dort ums Leben kamen, so erwidere ich dazu: Ich habe wohl gewusst, dass im Lager Flossenbürg Executions von Häftlingen stattfanden. Ich wäre ja sogar selbst dazu abkommandiert worden, wenn ich mich nicht vom Arzt befreien hätte lassen. Aber die Todesmeldungen sind an mich nicht immer exakt erstattet worden, d.h. ich habe oft erst nach Wochen vom Tode eines Häftlings Kenntnis erlangt. Die Meldungen wurden mir teils von Häftlingen aus der Lagerschreibstube, teils von den Dienststellen - Abteilung II und III - selber bekommen. Einen gehauenen Überblick, wieviele Leute am einzelnen Tag umgekommen sind, habe ich deshalb nicht gehabt. Dabei sind die Meldungen an mich teils einzeln, teils auf Schmierzetteln, aus welchem 2 - 3 Tote standen, teils in längeren Listen erfolgt. Die Meldungen kamen aus dem Revier, der Lagerschreibstube, Abteilung II oder Abteilung III.

Von der Hinrichtung der polnischen Heckenschützen habe ich insoferne Kenntnis erlangt, als diese Leute bei mir registriert waren und bei mir als tot abgemeldet wurden. Wenn ich mich noch richtig erinnere, habe ich auf die Karteikarten dieser Leute sogar 2 Kreuze gemacht, mit dem Sterbedatum, damit ich unterscheiden konnte, was Execution und was normal tot war. Wenn auf den Todesmeldungen Todesursachen angegeben waren, so habe ich dieselben nicht eingetragen. Es ist mir allerdings aufgefallen, dass besonders häufig als Todesursache Herz- und Kreislaufstörungen angegeben waren. Es ist dies aber nicht so unnatürlich, wie es auf den ersten Anschein hin aussieht, wenn man bedenkt,

1) C I 85 = Drol. Bd A III Bl. 39

2) C I 92 = " " Bl. 64

3) Mulf.

dass die Häftlinge sehr entkräftet waren, hart arbeiten mussten und mitunter auch von den Kapos übermäßig zur Arbeit angetrieben wurden. Wieviele Polen executiert worden sind und in welchem Zeitraum diese Polenerschiessungen stattgefunden haben, kann ich beim besten Willen auch annähernd ~~mit~~ bezeichnen.

Es hat aber auch Gefangene gegeben, vor allem Russen, die bei mir ~~xxxkatzp~~ vermutlich überhaupt nicht registriert wurden. Wenn mir vorgehalten wird, dass sich z.B. die Angaben in der in der Aufstellung zum Geheimbericht der Gestapo. Regensburg vom 17.1.1942 nicht mit den Todesanzeigen aus dem KZ-Lager vereinbaren lassen, dass insbesondere bei den dem Standesamt Flossenbürg gemeldeten Toten nahezu keine Russen sind, so könnte ich mir das schon so erklären, dass unter Umständen die Russen nicht gemeldet wurden. Ich war allerdings bisher der Meinung, dass jeder Tote ordnungsgemäß dem Standesamt in Flossenbürg und später dem Standesamt in Arolsen gemeldet wurde. Genaues kann ich hierzu nicht sagen. Wissen müsste das eigentlich Fassbender und Schlundermann. Ich weiß bei allen diesen Dingen nur vom Hörensagen. Ich kann nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, dass russische Gefangene da waren, die bei mir nicht registriert waren. Ich vermute nur, dass es event. so etwas gegeben hat. Darüber müssten eigentlich die Angehörigen der Abteilung II am besten Auskunft geben können.

Es müssten doch eigentlich auch noch andere Dokumente da sein, aus welchen ersichtlich ist, wer bei den Executionen mitgewirkt hat. Einmal könnte ich mir vorstellen, dass die Teilnehmer Protokolle unterschrieben habe. Zum anderen werden sie den Empfang von Zusatzverpflegung quittieren haben müssen. Wenn ich gefragt werden, wer das Verpflegungsmagazin verwaltet hat, so glaube ich, dass das ein Unterscharführer Müller war, ein Sachse, der durch seine Lustigkeit bekannt war. Wenn es mir recht ist, hat er Hermann Müller geheissen. Ich weiß allerdings nicht bestimmt, ob er bereits zu der Zeit, als die Erschießungen stattfanden, das Verpflegungsmagazin geleitet hat. Aus den Quittungsunterschriften müsste man m.E. feststellen können, wer an solchen Erschießungen teilgenommen hat.

Ich bleibe nach wie vor dabei, dass ich keine solche Erschießung mitgemacht habe.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass er die folgenden Aussagen als Zeugemache. Er erklärt weiter:

Fassbender habe ich als anständigen Kerl uns SS-Männern gegenüber und als besonders intelligent eingeschätzt. Er war Offizier, hat sich uns gegenüber als sehr kameradschaftlich gezeigt. Ob er der Stellvertreter Baumgartners war, weiß ich nicht bestimmt. Ich habe von Herrn Fassbender das Gefühl gehabt, dass ihm der ganze KZ-Betrieb zuwider war. Meins Erachtens ist er auch wohl der einzige Mann gewesen, der sich nicht mit allen Befehlen einverstanden erklärt hat, sondern es gewagt hat, hin und wieder Verbesserungsvorschläge zu machen ~~xxii~~ oder darauf hinzuweisen, dass eine bestimmte Handhabung Bedenken bestünden.

Ich habe nicht gewehnt, dass er Häftlinge geschlagen hat. Er war natürlich als Kriminalbeamter an einer Stelle gesessen, an welcherer zuerst mit Häftlingen zu tun hatte, die etwas ausgestellt hatten. Er hat sie vernahmen müssen. Über seine Vernehmungsmethoden habe ich keine Kenntnis, weil ich niemals einer solchen Vernehmung beigewohnt habe. Ich habe das Gefühl gehabt, dass es den Häftlingen, die bei ihm in der Abteilung II beschäftigt waren, besonders gut gegangen ist, weil er ihnen immer wieder etwas zukommen hat lassen.

Wie der Häftling, der entflohen war, und einen Zivilisten ausserhalb des Lagers verletzt hatte, aufgehängt wurden, war ich dabei. Es ist dies aber schon solange her, dass ich heute nicht mehr weiß, wer die Execution geleitet hat. Ich kann deshalb nicht sagen, ob Fassbender oder Baumgartner oder sonst ein Offizier bei diesem Atlass das Todesurteil verlesen hat und gesprochen hat. Ich kann auch nicht sagen.

ob der Häftling, der erhängt wurde, schon am Tage seines Zugriffens oder erst einige Zeit später hingerichtet wurde. Wer dem Häftling die Kiste weggezogen hat, auf der er stand, und war ihm die Schlinge um den Hals gelegt hat, weiß ich auch nicht. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass dies ein SS-Mann getan hat. Vermutlich sind hierzu Häftlinge befohlen worden.

Wenn mir vorgehalten wird, dass Fassbender zusammen mit einigen Häftlingen mit einem zusammenlegbaren Galgen ausserhalb des Lagers Hinrichtungen durchgeführt haben soll, so erkläre ich dazu: Ich weiß wohl, dass einmal - wenn ich mich nicht irre - auf der SS-Kammer, vielleicht durch Bauchspreiss - Häftlinge tip top in Zivil eingekleidet werden mussten, weil sie ausserhalb des Lagers verweilen durften. Was sie aber gemacht haben, und ob Fassbender bei ihnen war, weiß ich nicht. Ich habe heute zum erstenmal gehört, dass von Flossenbürg aus auch ausserhalb des Lagers Hinrichtungen inszeniert worden sein sollen.

Der Nachfolger Fassbenders war der in Dachau durch Erhängen hingerichtete Blomberg.

Von Dr. Schnabel weiß ich, dass er aus guter Familie gestammt haben soll. Er soll Güter besessen haben. So viel ich weiß, war er zu den Häftlingen und zu den SS-Leuten, anständig. Er wäre in seinen alten Tagen lieber zu Hause gewesen, als im KZ-Flossenbürg. Der Dienst hat ihm nicht zugesagt. Es ist mir nicht bekannt, dass er Häftlinge andere Häftlinge operieren haben lassen sollen. Ich weiß nichts davon, dass er Häftlinge zu Tode gespritzt habe. Ich habe überhaupt keine positive Kenntnis davon, dass in Flossenbürg Leute zu Tode gespritzt wurden. Gemunkelt hat man solches schon, ohne dass ich allerdings hiervon Gewissheit erhalten hätte können. So hat man z.B. erzählt, dass der SS-Untersturmführer Klipp solche Spritzen ausgeteilt haben soll. Ob dies wahr ist, weiß ich nicht.

v.g.u.

Kurt Guenli

Salzl u.a.

Leser Just Aug

das Ergebnis der Ermittlungen in der Voruntersuchung II AK 2/53

A) Zur Person des Angeschuldigten Heinrich Schneider:

I. Lebenslauf des Angeschuldigten:

1.) Der Angeschuldigte wurde am 6.1.1914 als Sohn des Justizsekretners Richard Schneider und dessen Ehefrau Meta Schneider, geborene Köhn (Bl. 400) in München-Gladbach geboren, wo er 5 Jahre lang die evangelische Volksschule und 6 Jahre lang die Mittelschule besuchte, die er mit dem Zeugnis der Untersekundareife verließ. Anschliessend meldete er sich freiwillig zur Ableistung eines Arbeitsdienstes (vor dem 30.1.1933) für die Dauer von 9 Monaten. In der Folgezeit war er bei der Königsmolkerei in Rheydt beschäftigt. Vom 29.10.1935 bis zum 25.9.1937 diente er als Soldat in Freising bei 10. JR 19 III B, wo er als Oberschütze entlassen wurde, nachdem er sich freiwillig (Bl. 99) zum SS-Dienst gemeldet hatte. Am 11.10.1937 trat er seinen Dienst bei der I. SS Totenkopf-Standarte "Oberbayern" in Dachau an. Er tat dort bis 1.4.1938 Dienst, nahm an einem Unterführerlehrgang teil und wurde in die 4. Ausbildungshundertschaft I. SS-Totenkopf-Standarte "Oberbayern" versetzt. Ab 1. Juli 1938 wurde er dann der 12. Rekrutenhundertschaft I. SS-Totenkopf-Standarte "Oberbayern" in Dachau zugewiesen, wo er als Korporalschafts- und Gewehrführer Verwendung fand. Nachdem er bereits am 1.12.1937 aus der evangelischen Kirchengemeinschaft ausgetreten war (Bl. 398), beantragte er am 19.10.1939 seine Aufnahme in die NSDAP, wo er unter der Mitgliedsnummer 7262456 am 1.11.1939 (Bl. 392) aufgenommen wurde. Der Angeschuldigte war bereits als SS-Unterscharführer in die SS übernommen worden; er bekleidete mithin diesen Dienstrang seit 11.10.1937 (Bl. 398). Am 25.2.1939 heiratete er die in Freising beheimatete Cäcilie, geborene Geltl.

2.) Am 1.9.1938 wurde der Angeschuldigte zum Kommandanturstab des KZ-Lagers Flossenbürg versetzt (Bl. 398). Gleichzeitig verlegte er den Wohnsitz seiner Familie an den Ort Flossenbürg, wo seine Frau bis Kriegsende wohnen blieb. Schneider wurde zunächst in der Abteilung III als Block- und Kommandoführer bei der Häftlingsbewachung verwendet. Im Hinblick darauf, dass er die Kurzschrift beherrscht, Schreibmaschine schreiben kann und französisch spricht, sonach-auch auf Grund seiner Vorbildung - sich

150 698

bezüglich seiner geistigen Fähigkeiten erheblich über den Durchschnitt des sonst in Flossenbürg verwendeten Wachpersonals hinaushob, suchte er um seine Übernahme in den Verwaltungsdienst nach. Diesem Gesuch wurde stattgegeben. Angeblich bereits im Januar 1939 kam Schneider auf die Effektenkammer, bei der er in der Folgezeit - später als deren Leiter - Dienst tat, bis er im Februar 1945 zu einer Fronttruppe versetzt wurde. Die Abstellung aus Flossenbürg erfolgte wider seinen Willen. Er selbst bezeichnet sie als eine "Strafversetzung" (Bl.100), ohne dass er allerdings Gründe für eine Bestrafung angeben könnte. Es ist deshalb eigentlich eher anzunehmen, daß er in jenen letzten Kriegstagen, als auch andere bis dahin in Flossenbürg beschäftigte SS-Leute im Zuge des totalen Kriegseinsatzes, z.B. Kübler, gleichzeitig zur Front versetzt wurden, seinen Posten in Flossenbürg aufgeben musste. Schneider will während des Krieges an einem Magenleiden erkrankt gewesen sein, so dass er gvH geschrieben war. Eine Reihe von Zeugen hat bekundet, daß Schneider immer wieder alle Hebel in Bewegung setzte, um nicht zur Front abkommandiert zu werden (z.B. 500 R; 281).

- 3.) Spätestens am 25.1.1940 (Bl.396) wurde der Angeklagte zum Scharführer, am 1.3.1942 (Bl.394) zum Oberscharführer befördert. Die Verwaltung der Effektenkammer umfasste vor allem die Verwahrung der von den Häftlingen bei der Einweisung ins KZ-Lager mitgebrachten Habseligkeiten, aber auch die Kleider - und Wäscheausgabe für die Häftlinge, die Überwachung des Bades und der Entlausung der Häftlinge bei ihrem Eintreffen in Flossenbürg. Bei den Häftlingseffekten befanden sich erhebliche Wertstücke. Im Verlaufe des Verfahrens ist immer wieder die Behauptung aufgetaucht, der Angeklagte habe solche Wertsachen in grossem Umfange veruntreut und sich rechtswidrig zugeeignet (z.B. Bl.439, 117, 14, 98).
- 4.) Dagegen hatte der Effektenkämmerer mit der eigentlich <sup>en</sup> Bewachung der Häftlinge wenig zu tun. Die Effektenkammer selbst war nicht im Schutzhaftrlager, sondern im SS-Lager untergebracht. Allerdings hatte der Effektenkämmerer ein Kommando von Häftlingen zur Verfügung, welches ihm bei seinen Arbeiten zu helfen hatte. Schneider soll vor allem tschechische Häftlinge hierfür verwendet haben. Der Effektenkämmerer unterstand dem Verwaltungsführer, der ab Oktober 1943 der SS-Hauptsturmführer Hermann Kirmsamer (Bl.368) und vor dieser Zeit der SS-Hauptsturmführer Brenneis war. Nachforschungen nach dem derzeitigen Aufenthalt

des Brenneis sind erfolglos geblieben. Eine Zeit lang war zwischen Schneider und Brenneis als unmittelbarer Vorgesetzter des Schneider noch Hauptscharführer Zarahdnik (Bl.501 R) zwischen geschaltet.

- 5.) Dagegen wurde der Effektenkämmerer als Portepeeträger gelegentlich auch als Wachhabender vom Dienst eingeteilt. Diese Aufgabe brachte es dann mit sich, dass Schneider hin und wieder doch auch durchs Schutzhaftlager kam.
- 6.) Nach seiner Abstellung im Februar 1945 kam Schneider an die Ostfront, wo er bei Kriegsende in russische Gefangenschaft fiel, aus der er am 9.1.1950 zurückkehrte (Bl.30), wobei er sich in Freising, wohin s eine Ehefrau nach der Plünderung der ehelichen Wohnung in Flossenbürg und allerlei Schikanen, die sie dabei in den letzten Kriegstagen zu erdulden gehabt hatte, verzogen war, registrieren liess. Bei dieser Registrierung verschwieg er, obwohl er versicherte, seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, seine frühere Zugehörigkeit zur SS (Bl.30). Infolgedessen wurde er bisher in ein Entnazifizierungsverfahren nicht verwickelt.
- 7.) Der Angeklagte lebt zur Zeit mit seiner Ehefrau in Freising. Beide behaupten, ihr Lebensstandart sei ein dürftiger. Die Ehefrau leistet in Freising als Bedienung in einem Cafe Dienste. Der Angeklagte selbst war während des Verfahrens zeitweise arbeitslos. Er hält sich allerdings einen Pkw.

II. Einstellung des Angeklagten zu den Häftlingen im Lager Flossenbürg zur Zeit seiner dortigen Beschäftigung:

Der Angeklagte ist körperlich eher schmächtig denn kräftig, geistig sehr rege, auch nicht unintelligent, hat gute Umgangsformen, beherrscht die im normalen Bürodienst anfallenden Aufgaben einwandfrei, weiss genau, welche Punkte im vorstehenden Strafverfahren günstig bzw. ungünstig für ihn sind und richtet seine Aussagen darnach ein, gibt von sich aus nichts zu, was man ihm nicht vorhält, hat zwar gelegentlich formell zum Ausdruck gebracht, dass er die in Flossenbürg geschehenen Taten verabscheue, ohne dass er dabei besondere Bewegung und Mitleid mit dem Schicksal der Häftlinge gezeigt hätte. Die Behauptungen der Häftlinge und SS-Leute über seine Einstellung zu seinem Flossenbürg-Dienst und über sein Benehmen gegenüber den Häftlingen gehen weit auseinander:

152 408

- 1.) Einstellung des Angeklagten zum Dienst und Qualifizierung seiner militärischen und dienstlichen Eigenschaften.
  - a) Der SS-Scharführer Lorenz Hofmann sagt, Schneider sei "kein schlechter Kamerad" gewesen (Bl.184).
  - b) Der Angeklagte hat nach Angaben des Zeugen Muth als Streber gegolten (Bl.339).
  - c) Nach Angaben des Lagerältesten Kliefoth (Bl.83 R) war Schneider bei seinen Kameraden nicht besonders beliebt.
  - d) Als hochfahrend und überheblich auch den eigenen SS-Kameraden gegenüber wird er von dem SS-Unterscharführer Ernst Weber (Bl.62) geschildert.
  - e) Mendel (Bl.78) bekundet, Schneider habe im Kreise seiner Kameraden als Mucker und Pantoffelheld gegolten.
  - f) Der SS-Untersturmführer Schirner (Bl.72 R) bezeichnet Schneider als schlechten Soldaten der die Erschiessung eines Häftlings wegen seiner Weichheit gar nicht hätte ausführen können. Schneider sei mehr Zivilist als Soldat gewesen.
  - g) Auch der SS-Unterscharführer Fries (372) schätzt offensichtlich die soldatischen Qualitäten des Angeklagten sehr gering ein. Er hat davon verächtlich gesprochen und sein Urteil zuletzt dahin zusammengefasst, "Schneider sei ja die meiste Zeit krank gewesen".
  - h) Als feige wird Schneider von Schwingl (Bl.163), Kulzer (Bl.173 R), Moser (Bl.384 R) und Brunckhorst (Bl.501) geschildert.
  - i) Fassbender (Bl.81 R) dagegen meint, Schneider sei ein strammer Soldat gewesen. Es sei gerade deshalb möglich, dass der Kommandant Künstler ihn als Schützen für ein Exekutionskommando ausgesucht habe, weil Künstler zu solchen Diensten gerade solch besonders stramme Soldaten heranzuziehen pflegte.
- 2.) Einstellung des Angeklagten zu den Häftlingen:
  - a) Über das Verhalten des Angeklagten, der verhältnismässig wenig Umgang mit den Häftlingen hatte, können mangels Kontaktes mit ihm nichts bekunden: Stankovik (Bl.15), Carl (Bl.16), Pinter (Bl.58 R), der SS-Oberscharführer Beuerer (Bl.110 R), Wagner (Bl.111 R), Stieler (Bl.136), Weber (Bl.167), der SS-Mann Penz (Bl.174), Riedl (Bl.201 R), Hittthaler (Bl.282), der SS-Mann Prochno (Bl.283), R. Schmidt (Bl.336), der SS-Unterscharführer Reupsch (Bl.418).
  - b) Als guter Kerl wird der Angeklagte geschildert von Degner (Bl.173 R), Kirchmeier (Bl.179) und Bindl (Bl. 262).

- c) Toermer (Bl.46) bezeugt, die Ehefrau des Angeklagten habe mit dessen Wissen den Häftlingen durch Abgabe von Medikamenten, Lebensmitteln usw. viel Gutes getan.
- d) Als korrekt wird der Angeklagte geschildert von Toermer (Bl.106 R), Mendel (Bl.78) und Bindl (Bl.108).
- e) Einen "harmlosen Bürger" nennt ihn Becker (Bl.341).
- f) Mendel (Bl.78) qualifiziert ihn dahin, daß er ruhig und weich gewesen sei und jedem Streite aus dem Wege gegangen sei.
- g) Er sei kein Schläger gewesen, meinen Schwingl (Bl.163) und Knorth (Bl.347).
- h) Daß ihnen nichts von Grausamkeiten, die vom Angeklagten begangen worden seien, bekannt sei, so fassen Toermer (Bl.46), der SS-Hauptscharführer Schreiber (Bl.186), Jakubith (Bl.266 R) und Stelzner (Bl.442) ihr Urteil über sein Verhalten gegenüber den Häftlingen zusammen.
- i) Schneider sei nicht der Schlechteste gewesen meinen Ratschat (Bl.74R), Uhder (Bl.75 R), Schaaf (Bl.167 R), Dr.Dr.Giesecke (Bl.281), der SS-Oberscharführer Reinicke (Bl.338) und Muth (Bl.339).
- k) Schneider sei bei den Häftlingen unbeliebt gewesen, bezeugen Harboth (Bl.447 R), Sagerer (Bl.447 a) und Schunck (Bl.679 R).
- l) Wenn der Angeklagte auf Häftlinge eingeschlagen habe, so habe er das nicht aus Lust an der Prügelei getan, sondern nur deshalb, weil er sich anders nicht mehr habe durchsetzen können, so urteilen Mille (Bl.107), Bindl (Bl.262) und Dr.Dr. Giesecke (Bl.281).
- m) Er sei sehr nervös gewesen, was vermutlich mit seiner Maren-erkrankung im Zusammenhang gestanden hätte, meinen Schlundermann (Bl.160), der SS-Unterscharführer Fritz Becker (Bl.266) und Jess (Bl.510 R).
- n) Als launisch wird er von Stroinski (Bl.202) geschildert.
- o) Er habe keinen guten Ruf gehabt und sei gefürchtet gewesen, erklären Skotsch (Bl.147), Kulzer (Bl.172 R) und der SS-Obersturmbannführer Dr.Fischer (Bl.201).
- p) Das hochfahrende Wesen des Angeklagten haben in den Mittelpunkt ihres Urteils gestellt: Ratschat (Bl.74 R), Kliefoth (Bl.83 R), Wagner (Bl.111 R), Lehner (Bl.269), Knorth(Bl.347), Schuch (Bl.548), Feuchtmeier (Bl.612) und Brunckhorst (Bl.500). Einen Schreihals nennt ihn Schlundermann (Bl.526).

- q) Eigenschaften, die auf Zynismus hindeuten, kehren hervor Kleber (Bl.61), Eggers (Bl.70 R), Ratschat (Bl.74 R), Dudda (Bl. 94 R), Schunck (197 R) und Stroinski (Bl.202), wenn sie schildern, er habe zynisch gelächelt, wenn Häftlinge durchgeprügelt wurden, er habe die Häftlinge verspottet, sie mit entehrenden Schimpfnamen belegt und ihnen bereits bei ihrem Eintreffen im KZ angedeutet, sie würden hier sterben, "sie bräuchten keine Wertsachen mehr, weil ihr Körper alsbald durch den Kamin hinausgehe", "sie würden umgelegt, bevor der Krieg zu Ende sei."
- r) Knospe qualifiziert den Angeklagten als Rohling (Bl.14R),
- s) Beispiele dafür, dass sich Schneider den ihm zur Arbeitsleistung zugeteilten Häftlingen gegenüber schikanös benommen habe und sie wegen Geringfügigkeiten bei der Lagerführung denunziert habe, führt Brunckhorst (Bl.500 R) auf.
- t) Als SS-Mann, der die Häftlinge besonders schwer und roh misshandelt, sie durch Fußtritte, Boxhiebe und Prügelschläge verletzt habe und durch sonstige Brutalitäten wiederholt und nachhaltig hervorgetreten sei, wird Schneider geschildert von Eggers (Bl.2,70 R), Kühnemundst (Bl.11 R, 91 R), Dudda (Bl.29, 94), Kleber (Bl.60), Hoffmann (Bl.164), Schunck (Bl.197 R), Müller (Bl.385), dem SS-Mann Bälger (Bl.421 R), Harboth (Bl.446 R) und Ströhmann (Bl.679 R).

B) Zu den Geschehnissen im Lager Flossenbürg allgemein, soweit sie mit den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten zusammenhängen:

I. Lagereinteilung:

- 1.) Das Lager Flossenbürg zerfiel in zwei voneinander streng abgetrennte Teile, nämlich in das SS-Lager und das Schutzhaftlager. Ebenso waren die SS-Leute, die in Flossenbürg Dienst taten, eingeteilt in die SS-Wachtruppe, deren Angehörige in der Regel das Schutzhaftlager nicht betreten durften, sondern lediglich ausserhalb des Lagers der Häftlinge eine Postenkette zu stellen hatten, und in den sogenannten ~~in den sogenannten~~ Kommandanturstab, dem die Überwachung der Häftlinge im Schutzhaftlager und bei den Arbeiten und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schutzhaftlager unter den Häftlingen oblag.

2.) Lagerbehörden:

- a) Höchster SS-Offizier und Standortältester, Vorgesetzter der SS-Truppe und des Kommandanturstabs war der Kommandant.

Ihm unterstand auch der Schutzhaftlagerführer. Er trat nach aussen hin als Vertreter der Flossenbürger SS auf.

Kommandanten in Flossenbürg waren SS-Sturmbannführer Jakob Weiseborn, der am 20.1.1939 verstorben ist, angeblich Selbstmord begangen haben soll, weil er ein Gerichtsverfahren wegen Veruntreuungen zu befürchten hatte. Nach seinem Tode bis zur Ernennung des nächsten Kommandanten führte die Geschäfte des Kommandanten der seinerzeitige Schutzhaftlagerführer Aumeier. Vom Sommer 1939 bis zum Herbst 1942 war Sturmbannführer Künstler, von seiner Abberufung an bis zum Frühjahr 1943 Sturmbannführer Egon Zill (Bl. 615) und nach ihm bis Kriegsende Obersturmbannführer Koegel Kommandant. Künstler soll nach unbestätigten Gerüchten tot sein, Zill sitzt für den Untersuchungsrichter beim LG. München II im Gefängnis Neudeck in Untersuchungshaft ein, Koegel hat nach Kriegsende in amerikanischer Gefangenschaft Selbstmord verübt.

Der Kommandant verfügte über einen eigenen Stab mit Schreibstube, die sogenannte Abteilung I. Dazu gehörte auch der Adjutant, Obersturmführer Baumgartner, der formell der Abteilung I a vorstand. Stellvertretende Lagerkommandanten waren ausserdem in den letzten Kriegstagen der SS-Obersturmbannführer Berger und der SS-Sturmbannführer Stavitzki. In der Schreibstube der Kommandantur war vor allem der SS-Angehörige Tönnies beschäftigt.

b) Abteilung II war die sogenannte politische Abteilung. Ihr standen vor bis 30.9.1943 SS-Untersturmführer Fassbender, dann bis Anfang März 1944 Multhaupt (Bl. 520), anschliessend bis Kriegsende Blomberg. Letzterer wurde von den Amerikanern hingerichtet. In der politischen Abteilung waren beschäftigt als Stellvertreter Fassbender's die Oberscharführer Klipp und nach diesem Weck, sonst die SS-Unterscharführer Fritz Becker, Kuhlmann, Schlundermann und Strehlau, von Häftlingen Dürwitz, Moser, Küfner, Stelzner, Schade, Frohnöfer und andere.

Das Tätigkeitsfeld der politischen Abteilung ist aus den bei den Akten befindlichen Aussagen Fassbender's, Mulhaupt's, Schlundermann's und Moser's zu ersehen.

c) Abteilung III wurde vertreten vom Schutzhaftlagerführer, d.h. zunächst von Hauptsturmführer Aumeier und später von Hauptsturmführer Fritsch. Der Wechsel zwischen Aumeier und Fritsch dürfte um die Jahreswende 1941/1942 stattgefunden haben. Zu dieser Abteilung gehörte auch der vorerwähnte Kommandanturstab. Diese Abteilung hatte eine eigene Schreibstube, in welcher zeitweise Diensttaten: Stiedl, Knorth, Dr. Dr. Giesecke, Gieselmann und andere.

Aumeier ist durch ein polnisches Gericht zum Tode verurteilt worden (Bl.441). Fritsch soll in Jugoslawien gefallen sein.

- d) Ausserdem fungierte im Lager ein sogenannter Verwaltungsführer, dem hauptsächlich die Lebensmittel- und Kleiderbeschaffung oblag und der die Verwaltung der Magazine zu überwachen hatte. Ihm unterstand auch die Effektenkammer. Verwaltungsführer war bis zum Oktober 1943 der SS-Hauptsturmführer Brenneis, nachher der SS-Hauptsturmführer Kiersammer (vgl. oben A I 4). Die Verwaltungsdienststellen waren grösstenteils im SS-Lager untergebracht, so auch die Häftlingseffektenkammer (Ziff.10 auf beiliegender Lagerskizze).
- e) Das Revier unterstand dem SS-Standortarzt, der nur disziplinär der Kommandantur unterstand, ohne dass diese ihm jedoch dienstliche Weisung über die Behandlung von Häftlingen geben konnte. Vielmehr konnte der SS-Standortarzt solche dienstliche Weisungen nur aus der SS-Sanitätsabteilung in Oranienburg bzw. in Berlin erhalten. Das Revier zerfiel wiederum in ein SS-Revier und in ein Häftlingsrevier. Ausserdem war von Anfang an eine SS-Zahnstation vorhanden, später wurde auch eine eigene Häftlingszahnstation eingerichtet.

Die Standortärzte haben vielfach gewechselt. 1. Standortarzt war der SS-Obersturmbannführer Dr.Baader, etwa bis 21. 6.1940. Er hat nach allgemeinen Bezeugungen für die Häftlinge sehr viel Gutes getan und sich strikte jedem rechtswidrigen Befehl und Tun gegenüber geweigert. Von September 1942 bis September 1944 war SS-Obersturmbannführer Dr.Schnabel Standortarzt. Nach ihm bis Kriegsende fungierte auf diesem Posten der SS-Obersturmbannführer Dr.Fischer. Zwischen Dr.Baader und Dr.Schnabel waren u.a. Standortärzte Dr.Dienstbach, Dr.v. Ehrfeld, SS-Obersturmführer Dr.Trommer, SS-Untersturmführer Dr.Hattler, SS-Obersturmbannführer Dr. Hofmann. Unter diesen Standortärzten taten andere Ärzte wie z.B. Dr.Litschel, Dr. Popiersch, Dr.Louis, Dr.Neumann, Dr. Adam, Dr. Gräff, Geiger, Dr.Schmitz, Dr.Schidlausky und andere Dienst. Ausserdem wurden Häftlinge zur ärztlichen Versorgung ihrer Mithäftlinge eingesetzt. Als Zahnärzte taten in Flossenbürg Dienst Dr. Pütz, Osenbrügge und Dr.Bremmer.

Schidlausky wurde von den Engländern hingerichtet, Geiger sitzt in Landsberg ein, Dr.Popiersch hat während seiner Dienstzeit im KZ-Lager Flossenbürg wegen der Gewissenskonflikte, in die er verwickelt wurde, Selbstmord begangen (Bl.481), Dr.Hattler

ist im Kriege gefallen. Dr. Dienstbach  
Kriegsgefangenschaft Selbstmord verübt.

Als Häftlinge waren im Revier beschäftigt vor allem Sommer,  
Rücker und Hithaler.

f) Ausserdem gab es in der Verwaltung des Schutzhaftlagers noch an-  
dere Posten, die von SS-Unterführern wahrgenommen wurden, so vor  
allem die Stelle des Arbeitsdienstführers, dem die Einteilung  
der Häftlinge zur Arbeit oblag und die Stellung des Rapportföh-  
rers, der als Zeuge bei Erschiessungen fungierte, für die Bereit-  
stellung des Erschiessungskommandos zu sorgen hatte usw. Arbeits-  
dienstführer war Schreiber. Rapportführer waren am 20.10.1941  
Weinert, am 30.3.1942 Schmatz, später Kübler. Auch Schirner,  
Schreiber und Geisberger sollen eine Zeit lang den Posten des  
Rapportführers bekleidet haben. Schmatz sitzt in Landsberg/Lech  
ein. Schirner ist durch Schwurgericht Hamburg verurteilt worden.  
Gegen Kübler ist hier Voruntersuchung eröffnet. Geisberger sitzt  
in Landsberg/Lech ein. Der Aufenthalt Weinert's wird derzeit  
ermittelt.

3.) Häftlinge waren im Durchschnitt etwa 3000 bis 5000 in Flossen-  
bürg. Während der letzten Kriegstage ist die Lagerstärke jedoch  
mit Höchststand vom 28.2.1945 (Bl.662) bis auf 14760 männliche  
und 16 weibliche Häftlinge angestiegen. Vor dem Kriege waren in  
Flossenbürg ausschliesslich kriminelle Täter inhaftiert. Seit  
1940 kamen auch Ausländer, Polen, Russen und Tschechen, ins La-  
ger. Etwa seit dieser Zeit tauchen auch aus politischen und re-  
ligiösen Gründen (Bibelforscher) inhaftierte Häftlinge auf.

4.) Die Häftlinge waren in Block's eingeteilt. Jeder Block unterstand  
einem Blockführer, meistens einem SS-Unterscharführer, dem ein  
Hilfsblockführer, meistens ein SS-Rottenführer, zur Seite stand.  
Diese Block - und Hilfsblockführer bildeten den Kommandantur-  
stab. Ausserdem hatte jeder Block einen Blockältesten, der ein  
Häftling war. Er war ebenso wie der Blockschreiber von der SS  
besonders ausgewählt. Im Lager fungierte zudem ein mit besonderen  
Befugnissen ausgestatteter, vor allem auch zur Entgegennahme von  
Häftlingsbeschwerden befugter Lagerältester, der gleichfalls ein  
Häftling und für alle Blocks als Mittelsmann zwischen Häftlingen  
und Lagerführung zuständig war. Lagerältester war bis 31.5.1941  
Rettenmeier, ab dieser Zeit Kliefoth, nach ihm Uhl. Rettenmeier  
ist durch das Schwurgericht Stuttgart hierwegen verurteilt worden.  
Uhl wurde bei Kriegsende von seinen Mithäftlingen gelyncht.

5.) Bei der Arbeit waren die Häftlinge in sogenannte Arbeitskommandos zusammengefasst. Sie wurden dabei von den Blockführern beaufsichtigt. Ausserdem war ein Kapo beim Arbeitskommando, der als Vorarbeiter galt, in Wirklichkeit von der SS aber zum brutalen Antreiben der Häftlinge bei der Arbeit verwendet wurde. Viele dieser Kapos haben sich durch ausgesuchte Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten hervorgetan.

Ein solches Arbeitskommando aus Häftlingen war auch bei der Effektenkammer tätig. Es soll vorwiegend aus tschechischen Häftlingen bestanden haben. Der Angeklagte erklärt das damit, daß er im Hinblick auf die Verwahrung der Wertsachen besonders zuverlässige Arbeitskräfte brauchte, die er nur aus den Reihen der politischen Häftlinge, eben der Tschechen gewinnen konnte. Er habe auch andere politische Häftlinge, z.B. den Kommunisten Bindl, bei sich beschäftigt. Brunckhorst (Bl. 500) hat behauptet, Schneider habe vor allem die 175-er um sich gesammelt.

II. Beschreibung der Tötungshandlungen, welche im KZ-Lager Flossenbürg vorkamen:

1.) Tötung von Häftlingen, die ohne direkten Befehl eines Vorgesetzten auf eigene Initiative eines SS-Manns erfolgten:

a) Wenn ein Häftling eine bestimmte Demarkationslinie übertrat, galt er automatisch als fluchtverdächtig. In diesem Falle durften die von der SS-Truppe gestellten Wachen, die um das Lager in einer Postenkette - zum Teil auf Wachtürmen - verteilt standen, den betreffenden Häftling erschiessen. In der Regel haben sie das auch getan. Sie erhielten dafür Sonderurlaub. Es ist vorgekommen, dass Häftlinge, die Selbstmord begehen wollten, absichtlich über die Demarkationslinie ließen, um erschossen zu werden. Mitunter wurden missliebige Häftlinge auch durch Schläge und andere Misshandlungen über die Demarkationslinie geprügelt.

b) Häftlinge, die sich irgendwie widersetzt zeigten, bei der Arbeit keine besonderen Leistungen aufwiesen oder die sonst irgendwie missliebig geworden waren, wurden gelegentlich - es handelt sich dabei um vereinzelte Fälle - willkürlich von SS-Leuten getötet.

2.) In vereinzelten Fällen wurden Häftlinge, die Fluchtversuche gemacht hatten oder die sich sonst gegen die Lagerdisziplin vergangen hatten, ohne Gerichtsurteil vor versammelten Lager

öffentlich erhängt (Bl.81,116,145,146 R,149,151,248,269). Es ist vorgekommen, dass bei einem solchen Vorgang mehrere Häftlinge zugleich durch Erhängen hingerichtet wurden, z.B. am Heiligen Abend 1944 (Bl.49,652), an welchem unter dem brennenden Christbaum mindestens 6 Ausländer aufgehängt wurden. Bei diesen Erhängungen wurde dem Lager der Grund der Exekution entweder vom Lagerkommandanten, dessen Adjutanten Baumgartner oder von einem sonstigen Offizier bekannt gegeben. Das Schauspiel sollte offensichtlich abschreckende Wirkung haben.

- 3.) In der Zeit vom 26.2.1941 bis 8.9.1941, vielleicht auch früher und später, wurden in Flossenbürg mindestens 189 Polen, vermutlich erheblich mehr, durch Erschiessen hingerichtet. Für den datummässig bezeichneten Zeitraum liegen 189 diesbezügliche Todesurkunden vor, die von der SS in Flossenbürg erstellt wurden und in denen als Todesursache "erschossen auf Befehl des Reichsführers SS" verzeichnet ist, wobei es sich durchweg um jüngere Angehörige polnischer Nationalität handelt (Bl.221 bis 223, 231 bis 233, 341, 342). Es gibt zahlreiche Anzeichen dafür, dass auch nach dem 8.9.1941 noch Polen erschossen wurden und vor allem, dass noch eine erheblich höhere Anzahl von Polen in Flossenbürg hingerichtet wurde. Gegen keinen der getöteten Polen lag ein Gerichtsurteil vor; vielmehr war die Tötung vom Reichssicherheitshauptamt Berlin, das zu einer solchen Anordnung auch nach den damals geltenden Gesetzen keine Befugnis hatte, befohlen. Keiner der Polen hatte auch nur Gelegenheit zu seiner Verteidigung erhalten. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass diese Polen wegen einer bestimmten Tat, deren sie bezichtigt wurden, hingerichtet wurden.

Diese Polenhinrichtungen fanden in einer Talmulde neben dem Krematorium statt, welches ausserhalb des Schutzhaftlagers unterhalb der hinteren Umzäunung auf dem ehemaligen Schiessplatz der SS liegt (Bl.75 R, 81 R, 84, 97,102,109, 125,146 R,183,250, 565,672). Die Häftlinge wurden in Gruppen von verschiedener Stärke, manchmal 4, manchmal 2, manchmal 6, durch eine einzige Salve, welche von einem SS-Peloton abgefeuert wurde, getötet (Bl.185 R, 286 R, 371, 486,545,546). Es ist vorgekommen, dass mehrere Salven nacheinander auf verschiedene Häftlingsgruppen abgegeben wurden, so dass an einem Tage, wenn auch nicht mit einer einzigen Salve, bis zu 30 Mann exekutiert wurden (Bl.75 R 125). Die Häftlinge standen mit dem Rücken zum Peloton auf einem Rost, unter welchem ein Bach floss. Es waren ihnen die Hände

auf den Rücken gebunden (Bl.185 R). Bei den Erschiessungen waren zugegen der Kommandant Künstler, der Schutzhaftlagerführer Aumeier welcher mitunter mit seiner Pistole Gnadschüsse erteilte, wenn die Häftlinge nicht gleich tot waren, und ein Peloton von SS-Leuten, welches sich in der Regel aus Unteroffizieren, die zur Abteilung III (Kommandanturstab) gehörten, zusammensetzte, bei welchem jedoch ausnahmsweise auch andere SS-Leute hin und wieder mitschossen (vgl. unten C II 2). Auch ein Arzt war regelmässig zugegen, hin und wieder auch der Angeschuldigte Fassbender.

Die Exekutionen selbst konnten in der Regel von Häftlingen nicht beobachtet werden. Während sie stattfanden, mussten die Häftlinge auf ihren Blocks verbleiben und durften sie nicht aus den Fenstern schauen. Dennoch gibt es einige Häftlinge, die - da sie als Leichenträger usw. eingesetzt waren - solche Vorgänge beobachten konnten. Ausserdem war es zahlreichen Häftlingen (z.B. Bl.111 R, 164, 166 R, 188, 269, 272, 281) - obwohl dies eigentlich verboten war (Bl.93, 166 R, 272) - möglich, das Exekutionskommando zu beobachten wenn dieses auf dem auf Bl.501 beschriebenen Weg über den Appellplatz durchs Lager zum Krematorium marschierte, so dass die Häftlinge deshalb bekunden können, welche SS-Leute mitmarschiert sind.

- 4.) Etwa ab September 1941 wurden in Flossenbürg auf Grund des so genannten Einsatzbefehls Nr. 8 sowjetrussische Kriegsgefangene hingerichtet (Bl.43<sup>v</sup>). Diese Kriegsgefangenen waren niemals Häftlinge des KZ-Lagers Flossenbürg (Bl.264, 383<sup>v</sup> R, 547<sup>v</sup>). Sie wurden von den Stapoleitstellen München, Regensburg, Nürnberg, Karlsbad, Prag, Würzburg aus Wehrmachtgefängenenlagern ausgesondert und mit Wehrmachttransporten nach Flossenbürg verbracht, wo sie noch am Tage ihres Eintreffens, spätestens am nächstfolgenden Tage, hingerichtet wurden (Bl.188<sup>v</sup> R, 226, 341<sup>v</sup>). Es handelte sich dabei um unheilbare Kranke, kriminelle Elemente, Kommissare, Juden, Arbeitsverweigerer, Aufwiegler, aber auch um Offiziere und zu einem hohen Prozentsatz um Leute, als deren Exekutionsgrund einzig und allein "Intelligenzler" bezeichnet ist (Bl.455). In keinem Fall lag ein Gerichtsurteil vor (Bl.284, 287). Diese Leute wurden in den Wehrmachtsgefangenenglagern auf Grund von Dehnuziationen durch V-Leute in einem sehr oberflächlichen Verfahren von Polizeibeamten ausgesucht. Sie hatten keine Möglichkeit, sich gegen die Anschuldigung zu verteidigen oder über ihre Auswahl zu beschweren (Bl.284, 287, 321, 328, 331, 333, 447 R, 453 ff). Der nicht vom RSHA Berlin, sondern von der Stapoleitstelle (Bl. 457) aus gefertigte Exekutionsbefehl wurde sofort nach der Auswahl dem

vgl. Nr. 16

Transportkommando mitgegeben und von diesem dem Lagerkommandanten in Flossenbürg verschlossen ausgehändigt (Bl. 457, 458). So hat z. B. die Stapo-Kommandantur Regensburg in der Zeit vom 3.9.1941 bis 17.12.1941 insgesamt 2344 russische Gefangene überprüft, von denen 330 als untragbar befunden nach Flossenbürg überstellt und dort sofort getötet wurden (Bl. 307). Das Einsatzkommando München hat in der Zeit vom 29.9.1941 bis 22.11.1941 von 3783 russischen Kriegsgefangenen 484 als untragbar befunden (Bl. 455). Von München aus wurden diese Gefangenen in die Lager Flossenbürg, Dachau und Buchenwald zur Exekution gesandt. Die Aktionen auf Grund des Einsatzbefehles Nr. 8 sind jedoch noch lange über das Jahr 1941 hinaus gelaufen (Bl. 455) sie haben mindestens bis Sommer 1943 gedauert. Diese Russen wurden in Flossenbürg auf verschiedene Weise getötet:

- a) Ein Teil von ihnen wurde ebenso, wie unter B II 3 beschrieben, die Polen hingerichtet. (Bl. 342). Die Erschießungen in der Talmulde wurden jedoch dann eingestellt, weil mit dem dort durchfliessenden Bach Blut und Leichenteile in die Ortschaft Flossenbürg hinabflossen, worüber sich deren Einwohner beschwerten, wie die einen sagen, weil verschiedene SS-Leute die bei den Exekutionen entstehende Nervenbelastung nicht ertragen konnten, wie die anderen als Grund angeben.
- b) Ein weiterer Teil dieser Russen wurde - bis zu 50 solche Leichen lagen oft auf einmal im Krematorium - im Sezierraum des Krematoriums durch Spritzen, welche mit Karbolsäure gefüllt waren, getötet (Bl. 84, 137, 146 R, 342, 383 R, 567, 596). Diese Spritzen hat entweder ein Arzt - besonders häufig wird Dr. Trommer genannt - oder ein SS-Mann, vielleicht auch ein Häftling, in Assistenz des Arztes verpasst.
- c) Ein weiterer Teil dieser Russen wurde durch Genickschüsse, die einzeln, d.h. nicht gruppenweise, ausgeteilt wurden, im Krematoriumsgebäude getötet (Bl. 97, 149 R, 507 R, 565, 593, 610). Der zu exekutierende Russe stand dabei mit dem Rücken zum Schützen. Mitunter war ein Arzt bei diesen Hinrichtungen zugegen. Ein Urteil wurde nicht eröffnet, Desgleichen wurde dem Häftling formell seine Hinrichtung nicht bekannt gegeben. Der Häftling konnte und musste jedoch aus den Umständen entnehmen, dass seine Hinrichtung bevorstand. Als Schützen bei diesen Vorgängen werden vor allem Fritsch, Schmatz, Weck und Schirner, aber auch andere, bezeichnet.

162

d) Es bestehen gewisse Anhaltspunkte dafür, dass ein Teil der Russen auch im Arrestgebäude - vgl. unten B II 5 - durch Genickschüsse getötet wurde. Konkrete Anhaltspunkte hierfür, d.h. für die Tötung gerade russischer Kriegsgefangener im Arrest, haben sich jedoch bis jetzt nicht ermitteln lassen.

5.) Zahlreiche Hinrichtungen, vor allem in den Jahren von 1943 bis 1945 haben auch im Arresthof, der sich innerhalb des Schutzhaftlagers, jedoch von demselben besonders abgeschlossen neben dem Arrestgebäude befand, stattgefunden (Bl.80,116,188,274, 299,422, 550 ff, 567,585,586,595,658). Hier wurden - soweit bisher ersichtlich - alle Frauen, die in Flossenbürg hingerichtet wurden, exekutiert. Ausserdem wurden hier auch die sogenannten "Prominenten", d.h. Häftlinge, die irgendwie einen Namen hatten, hingerichtet. Es handelte sich hierbei vor allem auch um dänische, französische, englische, kanadische, australische Offiziere und Konsulen, aber auch um Persönlichkeiten deutscher Nationalität, die im öffentlichen Leben nicht unbekannt waren, z.B. Admiral Canaris, Heereschefrichter Sack, Pastor Bonhöffer und andere.

Arrestverwalter waren zunächst Mäser und Nies, später Nies und Mohr, anschliessend Wolf und Weihe. Bei den Hinrichtungen im Arrestgebäude war regelmässig ein Arzt zugegen, desgleichen der Kommandant, der Schutzhaftlagerführer, der Adjutant, gelegentlich auch Fassbender. Mohr und Wolf, die von den Amerikanern ~~dewegen~~ hingerichtet wurden, haben gestanden, dass sie geschossen haben. Als weitere Schützen stehen in dringenden Verdacht Nies und Weck. Allerdings dürften auch andere SS-Leute zugezogen worden sein, vor allem die Rapportführer. Die Zahl der im Arrestgebäude in Flossenbürg von der SS getöteten Häftlinge lässt sich, da die Angaben der beteiligten SS-Leute hierüber weit auseinandergehen, es Augenzeuge fast nicht gibt und Dokumente hierzu noch nicht vorgefunden werden konnten, auch nicht annähernd bezeichnen.

- a) Die Hinrichtungen im Arrest wurden teilweise durch Erhängen vollzogen (Bl.189,250,274,277,413,425,488).
- b) In den meisten Fällen wurden die Häftlinge in einer Ecke des Arresthofs durch Genickschüsse einzeln, jedoch oft mehrere, hin und wieder sogar bis zu 30 Personen, hintereinander getötet (Bl.189, 274,277,413,425,426,427,485). In einem solchen Falle sollen sogar innerhalb einer einzigsten Stunde 89 Häftlinge auf diese Weise erschossen worden sein.

- 6.) Schliesslich hat die Flossenbürger SS auch noch ausserhalb des KZ-Lagers Flossenbürg in ganz Bayern, vornehmlich in Niederbayern, der Oberpfalz, in Mittel- und Unterfranken, Hinrichtungen durchgeführt (Bl.329,384,592).
- 7.) Auch unheilbare Kranke, die sich unter den Häftlingen befanden, wurden durch Spritzen mit einer Überdosis Novocain oder durch Herbeiführung einer Luftembolie getötet. Diese Tötungen wurden von Ärzten, gelegentlich auch von Häftlingen, die im Revier beschäftigt waren, vorgenommen (Bl.49,582, 596,611).
- 8.) Besonders viele Todesopfer hat der in den Tagen vom 20.4. bis 23.4.1945 von der SS geleitete Evakuierungsmarsch der Häftlinge gefordert.

C) Zu der Anklage gegen den Angeklagten:

I. Schneider wird beschuldigt, in mindestens 20 Fällen an rechtswidrigen Erschiessungen von Häftlingen teilgenommen zu haben. Nachdem die Erschiessungsart in der Anklage nicht näher umschrieben war, waren mithin hinsichtlich aller Tötungsvorgänge durch Erschiessen mit Ausnahme der zu B II unter 1,2,4 b,5a,6, 7 und 8 beschriebenen Tötungsvorgänge Untersuchungen über die Beteiligung des Angeklagten anzustellen.

II. Bezüglich der Durchführung der Exekutionen im allgemeinen wurde festgestellt:

1.) Die Exekutionsbefehle kamen vom RSHA Berlin (Bl.51,84,97,101, 250,383 R, 565), aber auch von den Stapoleitstellen (Bl.457). Bezuglich der hingerichteten Polen wird behauptet, dass diese durch SS-Schnellgerichte in polnischen Städten wegen bestimmter Verbrechen zum Tode verurteilt waren (Bl.109). Fassbender, der den besten Überblick gehabt haben müsste, verneint dies jedoch. Er sagt, es habe sich um polnische Zuchthäusler gehandelt, die nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Polen bei den Kriegswirren die Freiheit erlangt hätten und dann nach und nach wieder eingefangen worden wären (Bl.565).

2.) Die Schützen des Exekutionskommandos wurden auf Befehl des Kommandanten oder des Schutzhaftlagerführers bestimmt (Bl.78, 81 R, 173 R, 188); es hat aber auch Freiwillige darunter gegeben (Bl.164). Die Teilnehmerliste wurde jeweils auf einem schwarzen Brett ausgehängt (Bl.64 R). Auch der Angeklagte ist mindestens einmal auf dieser Liste gestanden (Bl.102). Ausgesucht wurden die Schützen aus den Angehörigen der Abteilung III von der Kommandantur (Bl.64 R, 86 R, 123 R, 151, 576).

Schmatz, der das Kommando mitunter zusammenstellte, hatte den Auftrag, gerade länger dienende Unteroffiziere einzuteilen (Bl. 109).

Demgemäß setzte sich das Kommando vornehmlich aus dienstälteren Schar- und Oberscharführern (Bl. 68 R, 670), aber auch aus allen Angehörigen des Kommandanturstabs in wechselndem Turnus (Bl. 71 R, 185 R, 364 R, 387, 389 R, 420) zusammen, wobei aber auch Leute, die nicht zum Kommandanturstab gehörten, zugezogen wurden, z.B. Gelhardt (Bl. 125), Wechlin, Pauli, Löbel (Bl. 185 R). Im allgemeinen bestand der Eindruck, dass vor allem sämtliche Block- und Kommandoführer zugezogen waren (Bl. 342).

- 3.) Die Teilnehmer des Exekutionskommandos erhielten Sonderzulagen an Lebens- und Genussmitteln (Bl. 49 R, 164, 512 R, 592). Der SS-Unterscharführer Eichler (Bl. 4, 5) behauptet, dass auch die Kriegsverdienstkreuze, welche es in Flossenbürg gab, nur an die Schützen der Exekutionskommandos verteilt wurden, was allerdings Tönnies in Abrede stellt (Bl. 251).
- 4.) Dass die Teilnehmer an den Erschiessungen nach den Erschiessungsvorgängen ihre Taten durch Zechgelage gefeiert haben, bekunden Eichler (Bl. 4, 5) und Schade (Bl. 654).
- 5.) Dass die Teilnahme an den Exekutionen jedoch für die SS-Leute auch eine schwere innere Belastung dargestellt hat, ergibt sich aus dem Bericht des Regierungsrats Schimmel vom 21.1.1942 (Bl. 453, 454). Es sollen auch Teilnehmer an den Exekutionen in Flossenbürg Nervenzusammenbrüche erlitten haben (z.B. Bl. 102).

### III. Teilnahme des Angeschuldigten an Erschiessungsvorgängen:

- 1.) Dass Schneider bei den Genickschüssen im Krematoriumsgebäude - vgl. oben B.II 4 c - teilgenommen hätte, dafür gibt es keinerlei beachtliche Anhaltspunkte. Stroinski (Bl. 574), der wiederholt solche Aktionen beobachten konnte, hat Schneider nicht bei solchen Vorgängen gesehen. Auch Feuchtmeier (Bl. 612), der ebenfalls als Leichenträger bei den Erschiessungen im Krematorium zugegen war, hat Schneider bei solchen Vorgängen nicht gesehen. Es besteht vorerst keinerlei Verdacht, dass Schneider bei einem solchen Erschiessungsvorgang mitgewirkt habe.
- 2.) Es hat sich im Verlaufe des Verfahrens auch nicht nachweisen lassen oder auch nur ein dringender Verdacht begründen lassen, daß Schneider bei den Erschiessungen im Arrestbau (vgl. oben B.II 5) mitgewirkt hat. Kühnemundt (Bl. 91 R) will zwar gesehen haben, wie Schneider mit zu einem Erschiessungskommando eingeteilt war, welches zum Arrestbau hinzog. Dies ist jedoch un-

glaublichaft: Einmal steht die Behauptung, dass auch bei Erschiessungen im Arrest ein Peloton mitwirkte, der vorher durchs Lager zog, allein; kein anderer Zeuge konnte sonst solches behaupten. Zum anderen ist mir Kühnemundt aus anderen Verfahren als wenig glaubwürdig bekannt.

Fassbender räumt die Möglichkeit ein, dass Schneider zu den Hinrichtungen im Arrestbau zugezogen worden sein könnte (Bl.81R). Nichts zu diesem Punkte konnten bekunden Kleber (Bl.61), Weber (Bl.62) und Führer (Bl.64 R).

Alle anderen Bekundungen zu diesem Punkte sprechen, teilweise sogar recht eindeutig, gegen eine Teilnahme des Angeklagten bei Hinrichtungen im Arrestbau:

- a) Der SS-Untersturmführer Skierka und der SS-Hauptsturmführer Kirsammer (Bl.67, 369) nehmen an, dass Schneider nicht dabei war. Sie schliessen das daraus, dass sein Name im Gefängnis in Landsberg, wo beide Zeugen einsassen und zwischen den ehemaligen SS-Leuten die Erschiessungsvorgänge im Arrest ziemlich offen diskutiert wurden, in diesem Zusammenhang nicht genannt wurde.
- b) Dr. Schnabel glaubt annehmen zu müssen, dass Schneider nicht dabei war, wenngleich Dr. Schnabel, der Augenzeuge der Vorgänge war, nicht mit Sicherheit ausschliessen kann, dass Schneider dabei war (Bl.80 R). Dr. Fischer hält es für unwahrscheinlich, dass der Angeklagte zu solchem Dienst bestellt wurde, weil zu seiner Zeit Leute aus der Verwaltung nicht zu Hinrichtungen eingeteilt wurden (Bl.201).
- c) Bei Aufzählungen von Schützen im Arrest, wie sie Wolf (Bl.190), Mottet (Bl.299), Haubold (Bl.422) gegeben haben, wird der Name Schneider nicht genannt.
- d) Auch im Dachauer US-Prozess betreffend das KZ-Lager Flossenbürg wurde bei der Erörterung der Erschiessungen im Arrest der Name Schneider im Gegensatz zu anderen SS-Leuten, deren Aufenthalt damals gleichfalls nicht bekannt war, deren Teilnahme aber doch wenigstens am Rande der Untersuchungen erörtert wurden, nicht erwähnt, wie sich aus den Heidelberger Akten ergibt.
- e) Die Augenzeugen solcher Erschiessungsvorgänge Geisberger (Bl. 175 R), Wittig (Bl.553), Dr. Fischer (Bl.588) haben Schneider nicht im Arrestbau gesehen.
- f) Nies, der als Arrestverwalter besonderen Überblick über diese Vorgänge hat, hat beteuert, Schneider habe bei Erschiessungen im Arrestbau nicht mitgewirkt (Bl.498).

- 3.) Anders verhält es sich hinsichtlich der Beteiligung des Ange-  
schuldigten an den Hinrichtungen der Polen und Russen auf dem  
Schiessplatz neben dem Krematorium durch Peloton's (vgl. oben  
B II 3 und B II 4 a). Insoweit gibt es eine Reihe von Zeugen-  
bekündungen und Momenten, die gewichtig dafür sprechen, dass  
auch Schneider Mitglied des Exekutionskommandos gewesen ist.  
Bezüglich seiner Beteiligung liegen folgende Aussagen vor:  
a) Eine Teilnahme Schneider's an denjenigen Exekutionen, an wel-  
chen die nachbenannten Zeugen mitgewirkt haben, schliessen  
aus der ehemalige SS-Untersturmführer Schirner (Bl.72 R) für  
die Zeit bis Mitte 1941 und von Anfang 1942 bis Oktober 1942.  
Der SS-Unterscharführer Arthur Abe (Bl.161) ist bereit, zu  
beeiden, dass Schneider, so lange er, Abe, in Flossenbürg war,  
d.h. bis November 1943, an Erschiessungen nicht teilgenommen  
hat. Allerdings war Abe während des bezeichneten Zeitraums  
lange Zeit und öfters von Flossenbürg aus auf Ausenkommandos  
abgestellt und kann er für die Zeiten seiner auswärtigen Dien-  
ste keine Angaben machen. Der SS-Hauptscharführer Kurt Schrei-  
ber (Bl.185 R) hat 6 mal an solchen Erschiessungsvorgängen  
teilgenommen. Er kann mit Sicherheit sagen, dass bei diesen  
6 Vorgängen Schneider nicht mitgewirkt hat.  
b) Gelhardt (Bl.55,125), der gleichfalls beim Exekutionskomman-  
do mitgewirkt hat, hat eine Reihe von Personen benannt, die  
Schützen waren. Bei dieser Aufzählung ist der Angeklagte  
nicht mitenthalten.  
c) Auf Grund ihres Eindrucks, dass die Angehörigen des Verwal-  
tungsstabes nicht zum Erschiessungskommando herangezogen wur-  
den, schliessen Kliefoth (Bl.84), der SS-Hauptscharführer  
Nowitzki (Bl.85 R), der SS-Oberscharführer Paul Müller (Bl.  
251), Dr.Dr.Giesecke (Bl.281), Stepper (Bl.362), der SS-Haupt-  
sturmführer Kirsammer (Bl.369), Bodet (Bl.389 R), und der SS -  
Scharführer Starsch (Bl.679 R), dass Schneider nicht beim Exe-  
kutionskommando mitgewirkt habe.  
d) Müller (Bl.504 R), der öfters zugegen gewesen sein will, wenn  
Aumeier in der SS-Kantine das Erschiessungskommando ausgewählt  
hat (was nicht recht glaubwürdig ist), hat nicht gesehen  
und gehört, dass auch Schneider bei solcher Auswahl mit auf-  
gerufen wurde.  
e) Die Möglichkeit, dass Schneider beim Erschiessungskommando  
mitgewirkt hat, bejahen der SS-Oberscharführer Schmatz (Bl.109)  
der selbst öfters das Kommando zusammengestellt hat, ausserdem

Becker (Bl.342) und Knorth (Bl.347). Alle diese 3 Zeugen wollen jedoch damit nicht sagen, dass sie wissen, Schneider habe mitgewirkt oder solches nur meinen.

f) Ihr Nichtwissen zu diesem Punkte haben bekundet: SS-Unterscharführer Führer (Bl.64 R,198), SS-Unterscharführer Tönnies (Bl.86 R), Knospe (Bl.92), Dudda (Bl.95), der SS-Rottenführer Höchtl (Bl.96), Tomeier (Bl.98), der SS-Unterscharführer Schlundermann (Bl.160 R,526), Schwingl (Bl.163), Albert Weber (Bl.165), Stanikovic (Bl.167), Kulzer (Bl.172 R), der SS-Mann Penz (Bl.173 R), Bindl (Bl.262), der SS-Unterscharführer Fritz Becker (Bl.266), Muth (Bl.340), Stegmeier (Bl.364 R), Hommers (Bl.381 R), Meister (Bl.381 R), der SS-Unterscharführer Belger (Bl.421 R), Harboth (Bl.446), Sagerer (Bl.447a), der SS-Scharführer Fies (Bl.498), der SS-Scharführer Jess (Bl.510 R), Sommer (Bl.519), der Leiter der politischen Abteilung Multhaupt (Bl.522 R), SS-Oberscharführer Paul Müller II (Bl.533), SS-Scharführer Starsch (Bl.535), SS-Sturmführer Dr. Pütz (Bl.576), SS-Sturmbannführer Dr. Schnabel (Bl.600), Lauterbach (Bl.658).

g) Gesprächsweise von einer Beteiligung Schneider's am Erschieslungskommando haben gehört: Carl (Bl.16,93), der SS-Unterscharführer Eichler (Bl.68 R), Wagner (Bl.111 R), Skotsch (Bl.166) und Ströhmann (Bl.679 R).

h) Nicht mehr genau wissen, ob Schneider dabei war oder nicht, aber die Beteiligung annehmen wollen: Uhder (Bl.75 R), Degner (Bl.173 R), Kriefoth (Bl.272 R), Bartkowiak (Bl.387) und Schuch (Bl.548). ? A. C.

i) Rücker (Bl.199), der sich zweifelsohne mit dem SS-Sturmbannführer Dr. Schnabel gut verstanden und über vieles unterhalten hat, behauptet, Dr. Schnabel habe ihm erzählt, Schneider habe bei den Hinrichtungen mitgeschossen (Bl.199).

k) Nach den Hinrichtungsvorgängen sollen die Schützen ihre Tat in der Kantine (Bl.4,5), manchmal auch im Zimmer Fassbender's (Bl.655) gefeiert haben. Der SS-Unterscharführer Eichler (Bl.5) hat Schneider als Teilnehmer bei einer solchen Feier gesehen. Schade (Bl.655) kann sich nicht mehr erinnern, ob er Schneider bei einer Zecherei dieser Art gesehen hat.

~~l)~~ Dass sie Schneider beim Schiesskommando gesehen haben, bekunden: Eggers (Bl.71), Friedrich (Bl.134 R, 209 R), Hoffmann (Bl.164, 668), Weigl (Bl.188), Schrade (Bl.402), Brunckhorst (Bl.501), der SS-Untersturmführer Fassbender (Bl.566) und Schade (Bl.655).

m) Genau wissen, dass Schneider bei Hinrichtungen mitgeschossen hat: Ratschat (Bl.74 R), Mendel (Bl.78,503), Lehner (Bl.268) und

IV. Was die Abwägung der für und gegen eine Teilnahme Schneider's am Erschiessungskommando sprechenden Momente betrifft, so ist zu sagen:

1.) Gegen die Teilnahme Schneider's sprechen oder scheinen wenigstens zu sprechen folgende Momente:

a) Die Bekundungen Schirner's, Abe's, Schreiber's und Gelhardt's (vgl. oben C III 3 a,b), also vierer Zeugen, die bei den Exekutionen mitgewirkt haben, wobei Schirner während der Zeit seiner Anwesenheit in Flossenbürg sehr häufig dabei gewesen sein dürfte, lassen, wenn sie nicht überhaupt mit der Wahrheit zurückhalten, darauf schliessen, dass Schneider mindestens für gewöhnlich nicht beim Kommando war. Trotz ihrer Bestimmtheit sind diese Aussagen nicht geeignet, eine Beteiligung Schneider's auszuschliessen, selbst wenn man den Bekundungen vollen Glauben schenkt: Denn der Situation der Sache nach sind diese Zeugen nicht bei jeder Erschiessung gewesen, so dass es durchaus möglich ist, dass Schneider einmal zugegen war, als die Zeugen nicht in Flossenbürg waren oder bei der Exekution nicht mithalfen.

b) Es ist an sich glaubhaft und verständlich, wenn verschiedene Zeugen behaupten, Verwaltungsangehörige, die ja zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an ihren Arbeitsplätzen dringend benötigt wurden, wären für den Dienst beim Erschiessungskommando nicht abgestellt worden. Einmal haben zahlreiche Erschiessungen jedoch abends nach Dienstschluss stattgefunden. Zum andern ist m.E. durch das Geständnis des Angeklagten erwiesen, dass er mindestens einmal auf der Liste der Teilnehmer eingezzeichnet war. Auch Schmatz, der das Kommando öfters zusammengestellt hat, hat bei seiner Vernehmung keinesfalls zu verstehen gegeben, dass Verwaltungsleute nicht herangezogen worden wären. Ebenso hat Fassbender, befragt über die Teilnehmer und den Teilnehmerkreis, durchaus nicht etwa zwischen Angehörigen der Kommandantur und der Verwaltung unterschieden. Schliesslich kann es keinen Zweifel geben, dass auch andere Verwaltungsangehörige beim Erschiessungskommando mitgewirkt haben, z.B. der Elektriker Kurt Schmidt, der auf Grund seines diesbezüglichen Geständnisses (Bl.674) hiewegen durch ein deutsches Gericht verurteilt wurde, aber auch der Oberscharführer Pauli und der Scharführer Löbel. Schliesslich besteht auch hinsichtlich des SS-Oberscharführers Weck dringender Verdacht, dass er, obwohl er gleichfalls nicht zur Kommandantur, sondern zur Verwaltung

169 14

gehörte, beim Erschiessungskommando mitgewirkt hat. In den Heidelberger Akten werden auch noch andere Verwaltungsangehörige, z.B. Tönnies, Schlundermann, Nowitzki, Paul Müller, in diesem Zusammenhange genannt. Allerdings haben diese Personen ihre Beteiligung entschieden in Abrede gestellt.

2.) Für die Beteiligung des Angeschuldigten sprechen:

- a) Zahlreiche Bekundungen von Zeugen (vgl. oben CIII 3 g - m) deuten auf eine Mitwirkung Schneider's bei den Erschiessungen hin. Schneider beruft sich darauf - ebenso verteidigen sich auch Fries, Kübler, neuerdings angeblich auch Abe - , dass nicht immer, wenn ein Kommando mit Gewehr zum Platz neben dem Krematorium zog, dieses zur Erschiessung von Menschen bestimmt war, sondern dass auch Scheibenschiessen usw. auf demselben Platze stattfand. Ähnliches hat der Zeuge, SS-Oberscharführer Paul Müller (Bl.649) geltend gemacht. Dem ist entgegen zu halten, dass, soweit ersichtlich, diese Behauptung erst neuerlich in den letzten Monaten aufgestellt wird, während in den früheren Verfahren sich die Beschuldigten zu ihrem Schutze, selbst wenn sie ihre Beteiligung leugneten, nicht hierauf berufen haben. Auch Schreiber, Schmatz, Schirner und andere SS-Leute haben bei ihren Vernehmungen zu diesen Punkten niemals darauf hingewiesen, dass auch Schiessübungen stattfanden, vor denen ein SS-Kommando durchs Schutzhaftlager zog. Schliesslich darf nicht verkannt werden, dass die meisten Erschiessungen abends nach Dienstschluss stattfanden. Es ist kaum anzunehmen, dass die SS zu einer Zeit, als die Häftlinge von der Arbeit bereits wieder ins Lager eingerückt waren - vorher konnten die Häftlinge ja ein Kommando im Schutzhaftlager nicht beobachten - , also noch nach 18 Uhr Schiessdienst veranstalteten. Auch hätte für die SS keine Veranlassung bestanden, den Häftlingen den Anblick des SS-Kommandos zu verwehren, wenn dieses zu harmlosen Schiessübungen zog. Schliesslich kann man annehmen, dass Verwaltungsfachleute wegen der Dringlichkeit ihrer Arbeiten wie auch sonst in den Kasernen wohl kaum zum Schiessdienst herangezogen wurden.
- b) Wenn sich Schneider darauf beruft, er werde möglicherweise mit dem SS-Oberscharführer Edgar Schneider verwechselt, so ist dies ausgeschlossen: Edgar Schneider wurde bereits im August 1940 von Flossenbürg wegversetzt (Bl.252), Zu dieser Zeit fanden noch keine Exekutionen statt. Es ist also ausgeschlossen, dass Edgar Schneider beim Hinrichtungskommando mitgewirkt haben kann.

c) Belastend erscheint auch das Geständnis Schneider's, er sei zum Erschiessungskommando eingeteilt gewesen. Wenn er nämlich weiter ausführt, er sei daraufhin zum Arzt, entweder zu Dr. Baader oder zu Dr. Schnabel, gegangen und habe sich nur deshalb krank schreiben lassen, damit er vom Erschiessungskommando wegkomme, so ist das wenig glaubhaft: Schon rein äusserlich kann er bei Dr. Baader nicht gewesen sein, weil dieser im Zeitpunkt, als die Erschiessungen begannen, in Flossenbürg bereits nicht mehr Dienst getan hat. Dr. Schnabel kann sich an Schneider überhaupt nicht erinnern (Bl. 600). Aber ganz abgesehen davon, widerspricht es dem Charakterbild und den damaligen Interessen des Angeklagten, dass er sich von der Liste streichen liess: Zweifelsohne galt bei der SS-Führung in Flossenbürg die Teilnahme beim Hinrichtungskommando als eine besonders verdienstvolle Angelegenheit, an welcher auch die soldatischen Eigenschaften der SS-Leute gemessen wurden (Bl. 72 R). Für die Teilnahme wurden sogar Orden, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse, verliehen, welches im übrigen auch Sch Schneider erhalten hat. Der Angeklagte, der allgemein als dienstlich ehrgeizig und nach dem Beifall seiner Vorgesetzten trachtend beschrieben wird, hatte vor allem auch im Hinblick auf sein offensichtliches Bestreben, sich so lange als möglich in Flossenbürg zu halten und nicht zur Fronttruppe abgestellt zu werden, eher jedes Interesse, sich darum zu bemühen, der SS-Führung möglichst dienstbar zu sein, als bei ihr in Misskredit zu geraten. Es ist deswegen eigentlich kein Grund ersichtlich, der es motivieren könnte, dass er sich von der Liste streichen ließ, zumal da er ja nach seiner eigenen Einlassung die durchgeföhrten Erschiessungen als eine korrekte und gerechte Sache ansah, so dass er bei dieser Einstellung - hypothetisch vom damaligen Standpunkt aus betrachtet - keinen Grund gehabt hätte, sich zu widersetzen.

- V. Hilfsweise verteidigt sich der seine Teilnahme an den Exekutionen entschieden in Abrede stellende Angeklagte damit, dass im übrigen die Exekutionen nicht rechtswidrig gewesen seien, mindestens die teilnehmenden SS-Leute die Rechtswidrigkeit nicht erkennen hätten können und nicht erkannt hätten, und dass sie auf Befehl gehandelt hätten, den sie nicht verweigern konnten. Hierzu ist kurz zu sagen:
- 1.) Dass die Hinrichtungen rechtswidrig waren, steht ausser Zweifel: Keine Verwaltungsbehörde hatte, auch nach dem im 3. Reich geltenden Gesetzesrecht, die Befugnis, ein Todesurteil zu verhängen.

Das Verfahren und die darin gegebene Rechtlosigkeit der verurteilten Personen bezüglich ihrer Verteidigung verstösst gegen die elementarsten Grundsätze des Rechts.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 des RSHA widersprach dem Kriegs- und Völkerrecht. Die in dem Befehl angeordnete Exekution der Gefangenen ist daher als strafbare Tötung, und da sie aus einer gefühllosen Gesinnung heraus an völlig wehrlosen und arglosen Opfern begangen wurde, als Mord zu beurteilen. Die Mitwirkung der Schützen erfüllt - vgl. den Beschluss des Bayer.ObLG vom 14.1.53 (Bl.308) den Tatbestand gemeinschaftlich begangener Verbrechen der Beihilfe zum Mord durch grausame und heimtückische Tötung (§§ 211, 47,49 StGB.) wenigstens was die objektive Tatseite anbelangt.

- 2.) Was einen allenfallsigen Irrtum der Schützen über die Rechtmäßigkeit ihres Tuns anbetrifft, so ist mit der nach der neuesten Rechtsprechung des BGH zur Frage des Verbotsirrtums davon auszugehen, dass die wissentliche und willentliche Tatbestandsverwirklichung dem Täter auch dann zur Schuld zuzurechnen ist, wenn er das Unrechtmäßige der Tat erkennen konnte. (Bl.310). Dies war bei den Exekutionen in Flossenbürg für jeden daran beteiligten SS-Mann, noch dazu für einen, der sich über den Durchschnitt der SS-Leute bezüglich der geistigen Fähigkeiten heraushebt, erkennbar (vgl. Bl.684).
- 3.) Zur Frage des Nötigungsnotstandes kann wohl nur in einer Hauptverhandlung hinreichend geklärt werden, ob die angeschuldigten Personen die in der Rechtsprechung (BGH in NJW 1952 S.111 Ziff.4) aufgestellten Anforderungen erfüllt haben (Bl.311). In diesem Zusammenhang sind während der Ermittlungen folgende Behauptungen gefallen:
- a) Brunckhorst (Bl.501 R) meint, dass Schneider die Möglichkeit gehabt hätte, eine Beteiligung am Erschiessungskommando abzulehnen, da er wegen seiner Krankheit eine wohlfeile Ausrede hatte, mit der er sich von diesem Dienst frei machen konnte, wenn er es im Ernst darauf hätte ankommen lassen.
  - b) Eine ähnliche Ansicht vertritt Mendel (Bl.503).
  - c) Auch Schirner (Bl.72 R) setzt als selbstverständlich voraus, dass Schneider den Befehl verweigern hätte können.
  - d) Im übrigen haben andere SS-Leute die Ausführung eines Schießbefehls verweigert, ohne dass sie deshalb hinsichtlich ihres Leibs und Lebens Gefahr liefen, so z.B. Bauchspiess (Bl.649) und Bensko (Bl.553 ff). Auch Dr. Baader (Bl.607 R), SS-Obersturmbannführer in Flossenbürg, hält eine Befehlsverweigerung bei ent-

420  
478

sprechendem persönlichen Mute für riskierbar, wenn er auch Einschränkungen in dieser Richtung macht. Er hat dargelegt, dass es zumindestens aber einen zumutbaren und einfachen Weg gab, sich einem Befehlsnotstand zu entziehen, da sich ja jeder SS-Mann, jederzeit aus Flossenbürg wegmelden konnte (Bl.607 R).

4.) Dass § 47 MStGB den Schützen beim Hinrichtungskommando nicht zugute komme, hat das OLG Nürnberg in seinem Beschluss vom 17.5.54 (Bl.665) zum Ausdruck gebracht. *W.H. Wysulka.*

D) Weitere Ermittlungsmöglichkeiten:

Solche sind theoretisch insoferne noch vorhanden, als noch eine Reihe anderer Personen, die sich praktisch ins Unendliche fortsetzen lässt, über die Beteiligung Schneider's am Erschiessungskommando befragt werden könnte. Nach menschlichem Ermessen wird sich jedoch auch dann kein anderes Bild mehr ergeben. Es gibt keinen Zweifel, dass Dokumente existiert haben, in welchen die Schützen bei den einzelnen Erschiessungsvorgängen aufgeführt waren, z.B. die Listen über die Verteilung der Sonderverpflegung an sie, aber auch ihr unterschriftliches Zeugnis für die durchgeföhrten Hinrichtungen. Es kann angenommen werden, dass diese Urkunden vernichtet sind. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, wo sie, wenn sie wirklich noch existieren sollten, vorgefunden werden könnten.

Den vom Angeschuldigten gestellten Beweisanträgen (Bl.104) wurde im wesentlichen nachgegangen: Die Zeugen Schrade und Brunckhorst haben bekundet, Schneider habe bei den Exekutionen mitgewirkt. Degener glaubt dies zu wissen, Petri und Retzlaff können sich an Schneider nicht erinnern. Armelini verwechselt Schneider offensichtlich. Dr. Dr. Giesecke, Schwingl und Bindl sind gehört.

Die Adressen der weiter noch benannten Zeugen lauten:

- Dr. Heinrich Dürmayer, Wien XIX, Himmelsstr.28
- Clemens Diéderich, Trier, Auf der Weissmark (am 1. Weiher), Wochenendhaus.

Diëse Zeugen wurden nicht mehr vernommen, weil ihre Adresse erst am 26.7.1954 bekannt wurde und es offensichtlich ist, dass sie der Situation nach eine Beteiligung Schneider's am Erschiessungskommando, nicht ausschliessen, sondern allenfalls ein ihm günstiges Werturteil über sein Verhalten abgeben können.

E) Zu ergänzen ist noch, dass wegen Teilnahme an standrechtlichen Erschiessungen in Flossenbürg bereits verurteilt wurden:

- Durch das US-Militärgericht Gelhardt, Herz, Pawliczek, Pinter, Roller, Schwanner, Wodak, Wolf, davon Roller, Schwanner, Wodak, Wolf und Herz mit dem Tode durch den Strang, wobei diese Strafe

173

vollstreckt wurde,

2.) durch deutsche Gerichte

a) Arthur Abe durch das Schwurgericht Amberg,

b) Kurt Schmidt durch das Schwurgericht Amberg.

Weiden/Opf., den 26.Juli 1954

Landgericht

Der Untersuchungsrichter

*Salzl*

(Salzl)

Landgerichtsrat

V e r f ü g u n g :

Staatsanwaltschaft  
WEIDEN/O.PF.

Eing. 29. JULI 1954

9.8.1954

- ✓ 1. Abtragen im Register.
2. Zu heften:
- a) Band IV d.A.,  
b) 4 Beilagenhefte z.d.A.
3. Mit 4 Band Akten ( 722 Blatt Nrn.), 4 Beilagenheften hierzu und einem Kartenheft vorzulegen dem

Herrn Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht in

W e i d e n / O p f .

nach Beendigung der Voruntersuchung, da deren Zweck m.E. erreicht ist und eine weitere Aufklärung nicht mehr erzielt werden kann, wenngleich theoretisch noch Ermittlungsmöglichkeiten bestünden. Denn auch bei weiteren Erhebungen wird sich aller Voraussicht nach kein anderes Bild mehr ergeben.

Den Akten liegen bei:

- a) ein alphabetisches Verzeichnis der anlässlich des Verfahrens vernommenen Zeugen (Bl. 687),  
b) ein Verzeichnis der bei den Akten befindlichen Urkunden und Berichte (Bl. 693),  
c) ein Führer durch die Akten bezüglich des Verfahrensvergangen (Bl. 696) und  
d) ein Schlußbericht über das Ergebnis der Ermittlungen (Bl. 697).

Desgleichen liegt ein Heft mit Skizzen des Lagers, des Krematoriums und des Arrestbaus bei.

Vorsorglich habe ich 4 Hefte aus den oben zu a) mit d) bezeichneten Aktenstücken bilden lassen, die für den Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung für den Herrn Gerichtsvorsitzenden, die beiden richterlichen Beisitzer und den Herrn Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt sind.

Weiden/Opf., den 26. Juli 1954.  
Landgericht - Der Untersuchungsrichter.

*Jahrl*

(Salzl)  
Landgerichtsrat.

1 a Js 32/53 !

In der Zeit von 25.5.44 bis 16.6.44 wurden in Mün-  
ching auf einen oder zu diesen Tagen ausgerichteten

I. Anklageschrift, ohne daß  
ein gerichtlicher Teilsturteil vorlag. Das Rechtssicherheitshauptamt hatte die Liquidierung. Dieser  
S c h n e i d e r Heinrich, Molkereifacharbeiter  
sie nach der Besetzung in Freising, Sighartstraße 6, an-  
wesen. Er standte verheiratet, geb. am 6.1.1914  
national denkende P in München-Gladbach, deutscher-  
mann, von dem er als Staatsangehöriger, befürchtet  
ist hinreichend verdächtig,

in bewußten und gewollten Zusammenwirken mit anderen  
in 5 selbständigen Fällen dazu wissentlich Hilfe ge-  
leistet zu haben, daß aus niedrigen Beweggründen  
ein Mensch getötet wurde.

1943 mit sowjetischen Kriegsgefangenen und  
Kriminellen Elementen, politische Kommissionen, Arbeits-  
Arbeitsseuren

S a c h v e r h a l t : gebürtige  
Intelligenz wurde aus den Gefangenengängen und  
Der Angeklagte besuchte in München-Glad-  
bach die evangelische Volksschule und 6 Jahre lang  
eine Mittelschule, die er mit dem Zeugnis der Unter-  
sekundareife (6 Klassen) verließ. Nachdem er frei-  
willig 9 Monate lang im Arbeitsdienst gewesen war,  
fand er bei der "Königsmolkerei" in Rheydt Be-  
schäftigung. Beim 10.JR. 19 III B Freising wurde er  
Oberschütze und trat am 11.10.1937 bei der I. SS-  
Totenkopfstandarte Oberbayern in Dachau ein. Am 1.9.  
1938 wurde er als SS-Unterscharführer zum Kommandantur-  
stab des KZ-Lagers Flossenbürg versetzt und verehe-  
lichte sich am 25.2.1939 mit Cäcilie Geltl. Zunächst  
wurde er im KZ Flossenbürg in der Abteilung III, als  
Block- und Kommandoführer bei der Häftlingsbewachung  
verwendet. Noch im Januar 1939 wurde der Angeklagte  
in den Verwaltungsdienst des Lagers übernommen und  
ihm die Geschäftsführung in der Effektenkammer über-  
tragen, deren Leiter er im weiteren Verlauf der Zeit  
wurde. Am 1.3.1942 wurde er zum Oberscharführer be-  
förderert. Im Februar 1945 gegen Ende des Krieges er-  
folgte seine Abstellung ins Feld.

lich durch seine Mächtigkeit das Verordnungsrecht aus.  
In der Zeit vom 26.2.1941 an wurden im KZ Flossen-  
bürg auf einem u.a. zu diesem Zweck hergerichteten  
Schießplatz Hunderte von Polen erschossen, ohne daß  
ein gerichtliches Todesurteil vorlag. Das Reichs-  
sicherheitshauptamt hatte die Liquidierung dieser  
armen Menschen lediglich deshalb angeordnet, weil  
sie nach der Besetzung Polens unliebsam aufgefallen  
waren. Es handelte sich in erster Linie um junge,  
national denkende Polen aus den Kreisen der Intelligenz,  
von denen politischer Widerstand befürchtet  
wurde. Befehlsgemäß erfüllten den Tatbestand von

In ähnlicher Weise wurde ab September 1941 bis  
zum Sommer 1943 auf Grund des geheimen Einsatzbe-  
fehls Nr. 8 des Chefs der Sipo und des SD. vom 17.7.  
1941 mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen verfahren.  
Kriminelle Elemente, politische Kommissare, Juden,  
Arbeitsverweigerer, Offiziere und Angehörige der  
Intelligenz wurden aus den Gefangenenglagern heraus-  
gesucht, nach Flossenbürg verbracht und ohne jedes  
Gerichtsurteil und eingehendes Untersuchungsverfahren  
zu Hunderten erschossen. Das Reichssicherheitshaupt-  
amt hatte dies lediglich deshalb befohlen, weil ihm  
diese Menschen verhaft waren und bei der Durchführung  
seiner politischen Ziele untragbar zu sein schienen.

Zu den Erschießungen wurden jeweils die Angehöri-  
gen des Kommandanturstabs und der Verwaltung vom SS-  
Rottenführer an befohlen. Bevor das Kommando zum  
Schießplatz marschierte, wurde im Lager eine rote  
Flagge gehisst und kein Häftling durfte die Unterkunft  
verlassen. Es sollte nämlich tunlichst vermieden wer-  
den, daß Außenstehende oder auch unbeteiligte Ange-  
hörige des Lagers Augenzeugen der Hinrichtungen wur-  
den. Der Angeschuldigte Heinrich Schneider, dem genau  
bekannt war, daß diese Hinrichtungen unrechtmäßig  
waren, nahm in mindestens 5 verschiedenen Fällen  
während seines Dienstes im KZ Flossenbürg als Schütze  
an diesen Erschiessungen teil. Er hat dadurch wissen-  
lich und willent-

lich durch sein Mitwirken das Massenmorden der SS unterstützt. (Rechts, Schriftsteller, 1933, 11, 1934, 202 d.A.).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

10. Weismann Walther, Kriminalrat im Schriftsteller  
Der Angeklagte bestreitet, je Mitglied eines Exekutionskommandos gewesen zu sein. Zahlreiche Zeugen bestätigen jedoch das Gegenteil. Sie werden den Angeklagten i.S. der Anklage überführen.

11. Giesecke Gerd, Journalist, Journalist  
Schnellstraße 65 (Bl. 201 d.A.).  
Diese Handlungen erfüllen den Tatbestand von 5 untereinander in Tatmehrheit stehenden gemeinschaftlichen Verbrechen der Beihilfe zu einem Verbrechen des Mordes nach §§ 211, 49, 47, 74 StGB.  
Zur Aburteilung ist nach § 80 GVG, § 87 StPO das Schwurgericht bei dem Landgericht Weiden/Opf. zuständig.

12. Richterat Dr. Seitz, Untersuchungsrichter  
Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage:

- Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Weiden/Opf.,
- die Anberaumung eines Termines zur Hauptverhandlung.

13. Als Beweismittel bezeichne ich:

- Zeugen: Vorstehenden des Schriftstellers  
1. Eggers Karl, Bremen, Göbenstraße 2, (Bl. 2, 70 d.A.),
2. Dudda Wilhelm, Händler, Regensburg, Luitpoldstraße 8 (Bl. 29, 94 d.A.),
3. Kleber Heinz, Zimmermann, Frankfurt/Main, Sindlingen, Edenkobenerstr. 16 (Bl. 59, 545),
4. Ratschat Wilhelm, Koch, Hamburg-Niendorf, Dückweg 6 (Bl. 74, 505 d.A.),
5. Gießelmann Friedrich, Verlagskaufmann, Hamburg Holstenstraße 111 (Bl. 75, 376 d.A.),
6. Uhder Walter, Glasreiniger, Hamburg-Bahrenfeld, Am Windsberg, Sonnenwinkel 138 (Bl. 75, 506),

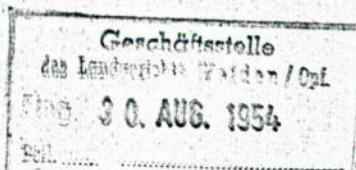
- 426-178

7. Mendel Ernst, Elektroschweißer in Billstedt, Borchardsheide 22 (Bl. 76, 502 d.A.),
  8. Friedrich Herbert, Schriftsetzer, Bamberg, Kleberstraße 23, (Bl. 134, 209 d.A.),
  9. Stieler Heinrich, Former, Traunstein /Obb., Haidforst B 9 (Bl. 136 d.A.),
  10. Hofmann Reinhold, Friseurmeister in Stamsrieth Nr. 116 (Bl. 163 R, 668 d.A.),
  11. Weigel Josef, Metzger, Eslarn, Etmeiersrieth Nr. 255, (Bl. 187 d.A.),
  12. Lehner Karl, Kaufmann, München, Lohstraße Nr. 72/IV, (Bl. 268 d.A.),
  13. Dr. Dr. Gieseke Gerhard, Journalist, Erlangen, Schellingstraße 65 (Bl. 281 d.A.),
  14. Neuner Alfred, Dipl. Kaufmann, München, Zugspitzstraße 9 (Bl. 439 d.A.),
  15. Brunck Horst Karl, Kaufmann, Hamburg, Wiesendamm Nr. 14 (Bl. 500 d.A.),
  16. Schade Justus, Bauhilfsarbeiter, Bochum, Fahrenstellerstraße 16 b. Biermann (Bl. 654 d.A.),
  17. Streinski Paul, Metzger, Düsseldorf, Ruhrstraße Nr. 12 (Bl. 149, 202, 573 d.A.),
  18. Landgerichtsrat Dr. Salzl, Untersuchungsrichter beim Landgericht Weiden.
- Die persönliche Anwesenheit aller Zeugen ist unerlässlich.
- b) Urkunden:
- Ablichtung der Urkunden des Documenten-Center (Bl. 395 - 400 d.A.).

II. Mit 4 Bd. Akten und  
1 Beilagenheft

an den

Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts  
bei dem Landgerichte



W e i d e n / O p f .

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Weiden /Opf., den 30. Aug. 1954

*D. Nolten*  
(Dr. Nolten  
Oberstaatsanwalt.)

I. B e s c h l u s s

in der Strafsache  
gegen

S c h n e i d e r Heinrich, Freising, Sighartstr. 6,  
wegen Beihilfe zum Mord,  
hier: Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Der Angeklagte wird wegen fünf in Tatmehrheit stehender gemeinschaftlich begangener Verbrechen der Beihilfe zu einem Verbrechen des Mordes außer Verfolgung gesetzt.
2. Auf Antrag des Staatsanwalts wird der Angeklagte hinsichtlich fünfzehn untereinander in Tatmehrheit stehender Verbrechen der Beihilfe zu einem Verbrechen des Totschlags außer Verfolgung gesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

G r ü n d e :

Durch die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft vom 15.5.53 (Bl.52 d.A.), erhoben durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, wurde Heinrich Schneider beschuldigt, mindestens in 20 Fällen zum Totschlag von Menschen durch seine Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Am 30.8.54 (Bl.723 ff.d.A.) wurde der Angeklagte angeklagt, in 5 von den erwähnten 20 Fällen gemeinschaftlich mit anderen zu einem Verbrechen des Mordes Beihilfe geleistet zu haben. Er soll in der Zeit vom 26.2.41 bis zum Sommer 1943 im KZ-Lager Flossenbürg als SS-Unterscharführer bzw. Oberscharführer an 5 Erschiessungen von Polen und kriegsgefangenen Russen auf dem

eigens dafür errichteten Schiessplatz teilgenommen haben, obwohl ein gerichtliches Todesurteil nicht vorlag. Die Erschiessungen wurden lediglich mit einem geheimen Befehl des Reichssicherheits-hauptamtes begründet. Hinsichtlich dieser Fälle hat die Staatsan-waltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwur-gericht bei dem Landgericht Weiden beantragt.

In 15 von den angeführten 20 Fällen wurde die Außerverfolgung-setzung beantragt.

Der Angeklagte bestreitet, an den Erschiessungen teilgenom-men zu haben und macht vorsorglich geltend, dass diese auf Befehl erfolgt seien und die teilnehmenden SS-Leute die Rechts-widrigkeit nicht hätten erkennen können und auch nicht erkannt hätten.

Gem. § 198 StPO ist das Landgericht Weiden zur Entscheidung zuständig.

zu 1)

Der Angeklagte war gem. §§ 203, 204 II StPO außer Verfol-gung zu setzen, da es an einem hinreichenden Tatverdacht, der in der Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung besteht, fehlt. Das Gericht ist zwar ebenso wie der Staatsanwalt der Ansicht, dass ein hinreichender Tatverdacht auf Grund der Zeugenaussagen insoweit besteht, als dem Angeklagten die Teilnahme an 5 zeitlich auseinander liegenden Erschiessungen zum Vorwurf gemacht wird. Der Auffassung des Staatsanwalts, dass sich der Angeklagte damit zugleich wegen Beihilfe zu 5 zueinander in Tatmehrheit stehenden Verbrechen des Mordes strafbar gemacht hat, kann es sich aber aus folgenden Gründen nicht anschliessen:

Als Angehöriger der Waffen-SS (Totenkopfverbände) unterstand der Angeklagte nach § 1 der VO über eine Sondergerichts-barkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die An-gehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10. 39 (RGBl.I S. 2107) einer Sondergerichtsbarkeit. Gegen die Rechtswirksamkeit dieser VO sind im Hinblick auf die dem

Ministerrat für die Reichsverteidigung erteilte Ermächtigung Bedenken nicht zu erheben. Vgl. BGH, Urt.v.19.3.53 in NJW 54, 401. Die Erschiessungen fallen unter den Begriff "besonderer Einsatz", da sie außerhalb der regulären Obliegenheiten eines SS-Mannes lagen. Gem. § 3 dieser VO finden die Vorschriften des MilStGB sowie seines Einführungsgesetzes sinngemäss Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Tat des Angeschuldigten muß daher unter dem Gesichtspunkt des § 47 MilStGB geprüft werden. Auch die Anklage legt dem Angeschuldigten ein Handeln auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes zur Last. Die Vorschrift des § 47 MilStGB ist auch heute noch auf die während ihrer Geltung begangenen Straftaten anwendbar (BGH, MDR 1951, 274 linke Spalte oben).

Danach wird zwar durch die Ausführung eines Befehles in Dienstsachen die Rechtswidrigkeit der befohlenen Handlung nicht beseitigt, wenn durch sie ein Strafgesetz verletzt wird. Dafür ist aber in erster Linie der befehlende Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich (§ 47 I S.1 MilStGB). Das ist hier der Lagerkommandant oder sein Adjutant und als deren Vorgesetzte das Reichssicherheitshauptamt. Den gehorchenden Untergebenen trifft nach § 47 I S.2 MilStGB die Strafe des Teilnehmers nur, wenn er den Befehl überschritten hat oder ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die Einteilung des Angeschuldigten durch den Kommandanten zum Exekutionskommando stellte sich als Befehl in Dienstsachen dar. Dieser war der Vorgesetzte des Angeschuldigten. Auch Exekutionen gehörten zu den - wenn auch außergewöhnlichen - Dienstobliegenheiten. Für seine Teilnahme an den Erschiessungen kann der Angeschuldigte nur nach Maßgabe des § 47 I S.2 MilStGB zur Verantwortung gezogen werden. Eine Befehlsüberschreitung liegt offensichtlich nicht vor. Dass der Angeschuldigte erkannt hat, daß seine Vorgesetzten mit der Ausführung dieses Befehles ein Verbrechen bezweckten, lässt sich nicht feststellen. Der Angeschuldigte bestreitet, ein sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck gehabt zu haben. Nur dieses begründet die strafrechtliche

182

Verantwortlichkeit (BGH a.a.O.; Beschl.d.OLG Mch.-Strafsenat-  
v.26.7.54 Ws 647-653/54 in dem Strafverfahren gegen Hans W e g -  
n e r u.a. wegen Beihilfe zu schwerer Freiheitsberaubung u.a.).  
Ein Kennenmüssen oder ein Zweifel an der Rechtmässigkeit die-  
ses Befehls genügt nicht. Ein Nachweis über die inneren Vor-  
gänge im Angeklagten kann nicht geführt werden. Er hat sich  
nie dahin eingelassen oder anderen gegenüber geäussert, dass  
er wisse, dass der Befehlende mit dem Befehl die Begehung eines  
Verbrechens beabsichtigte. Er bestreitet vielmehr ausdrücklich,  
die Rechtswidrigkeit - ebenso wie alle anderen SS-Leute - er-  
kannt zu haben. Es ist auch kaum anzunehmen, dass der Angeklagte  
eine sichere Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Befehle  
hatte; denn als langjähriger SS-Angehöriger war er dahin aus-  
gebildet, Befehle ohne Prüfung auf ihre Richtigkeit und ihre  
Folgen hin mit blindem Gehorsam auszuführen. Die SS-Männer  
sahen gewöhnlich entsprechend ihrer Schulung nur das als gut an,  
was dem Staate nützte. Aus den Akten ist ersichtlich, dass  
die Getöteten den SS-Angehörigen von ihren Vorgesetzten immer  
wieder als Schwerverbrecher, die sich Greueltaten gegen Deutsche  
zuschulden hatten kommen lassen, und als Staatsfeinde hinge-  
stellt wurden. Auch das ist ein Anzeichen dafür, dass dem Ange-  
klagten die sichere Kenntnis der Rechtswidrigkeit seiner  
Beihilfehandlungen gefehlt hat.

zu 2)

Hinsichtlich der erwähnten 15 Straftaten war der Angeklagte  
außer Verfolgung zu setzen, da trotz eingehender Ermittlungen  
sichere Anhaltspunkte dafür, dass Schneider an 15 weiteren Er-  
schiessungen teilgenommen hat, nicht vorliegen.

Sonach war der Angeklagte zu 1) wie zu 2) ausser Verfolgung  
zu setzen.

Kosten nach §§ 464, 467 StPO.

Weiden, den 18. November 1954  
Die Strafkammer des Landgerichts:

*Holleck*  
Landgerichtsdirektor

*Witt*  
Landgerichtsrat

*Gerl*  
Gerichtsassessor

183

II. V e r f ü g u n g :

U. a. 20.11.54  
V. Sprengel

Mit Zustellung des Beschlusses zu I. an Angesch. und RA. Wies-  
math-Weiden.

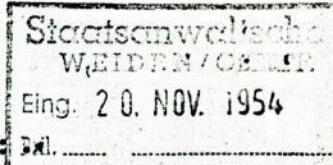
2. Samt Akten

an die Staatsanwaltschaft Weiden

gem. § 41 StPO.

Weiden, den 18. Nov. 1954

Der Vorsitzende der Strafkammer: Dr. H. Volker



Landgerichtsdirektor.

# Interrogation (Luitpold Kühn)

KL II

CI

## BLAUSTATTLICHE ERKLÄRUNG

NO - 5 - 5 - 31

184

Ich, Luitpold KÜHN schweige, sage aus und erkläre:

1. Ich bin am 26. Dezember 1900 in Gneisenau a. Dom. geboren.

Ich besuchte die Volks- und Realschule. Von 1919 bis 1924 war ich Beamter am Bezirksamt Nördlingen und Kehlheim. 1924 wurde ich zum Polizeipräsidium Nürnberg versetzt, dort war ich bis 1937 tätig. In diesen Jahren wurde ich zur Staatspolizei Nürnberg übernommen und arbeitete in dieser Dienststelle als Kriminalkommissar bis 1939.

2. 1939 wurde ich zur Staatspolizei Koblenz versetzt wo ich etwa eineinhalb Monate tätig war. Etwa Mai 1939 wurde ich zur Staatspolizei Regensburg versetzt, wo ich bis April 1945 arbeitete. Mein höchster Dienstgrad war Kriminalrat. Mein direkter Vorgesetzter in der Gestapo Regensburg war Kriminalrat HARTL und Polizeidirektor POPP.

3. Ich war Mitglied der N.S.D.A.P seit 1933. Ich war niemals Mitglied der Waffen-SS oder der Allgemeinen SS; hatte jedoch einen Angehörigendienstgrad als SS-Hauptsturmführer.

4. Mit Bezug auf die politische Überprüfung von russischen Kriegsgefangenen entsinne ich mich, dass etwa Ende 1941 ein Dekret vom R.S.H.A. Berlin als geheime Reichssache eintraf. Laut diesem Dekret sollte die Gestapo Regensburg die russischen Kriegsgefangenen in ihrem Bezirk nach sogenannten verdächtigen Elementen überprüfen. Ich besprach diese Angelegenheit mit meinem Vorgesetzten, Polizeidirektor POPP, der mich beauftragte diese Angelegenheit in meiner Abteilung zu bearbeiten. Ich hatte im Ganzen etwa 15 Leute in meiner Abteilung, welche sich hauptsächlich mit Bekämpfung des Kommunismus und zehnlichem betätigten.

5. Ich erinnere mich, dass ich einige meiner Leute nach den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern, die im Gestapo Bereich Regensburg lagen, sandte. Sie überprüften die russischen Kriegsgefangenen nach den Vorschriften vom R.S.H.A. in Berlin, die im Einvernehmen mit dem O.K.W. aufgestellt waren. Ich war einmal persönlich im Lager Grafenwoehr um KÜHN zu erreichen, dass meine Leute vom Lagerkommandanten Eintritt in das Lager bekommen würden.

ttw

512

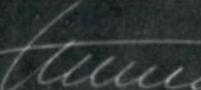
6. Ich entsinne mich nicht, wieviele Kriegsgefangene im  
Ganzen von unserer Gestapostelle ueberprueft und ausgesondert werden  
sind. Jedoch sind die Kriegsgefangenen von den verschiedenen Lagern ge-  
wesen. Die Resultate der Ueberpruefung wurden von der Gestapo Regen-  
burg an das R.S.H.A. Berlin gemeldet. Diese letzte Dienststelle ordnete  
auf Grund davon an, dass die betreffenden Kriegsgefangenen in den K.Z.  
lager Flossenbuerg zur Liquidierung abgegeben werden sollten. Die Wehr-  
macht organisierte die Transporte von dem Kriegsgefangenenlager zum  
K.Z.Lager. Ich habe niemals mit Bestimmtheit erfahren, dass die Leute in  
Flossenbuerg erschossen wurden.

7. Ein Untersturmfuehrer von der Kommandatur des Lagers Fles-  
senbuerg erzahlte mir mal, dass die ausgesonderten russischen Kriegsge-  
fangenen wegen Mangel an Arbeitskraeften zur Arbeit eingesetzt wurden.  
Um der Form zu genugen wurden sie jedoch nach Berlin als exekutiert ge-  
meldet. Ich habe diese Tatsache niemals mit Bestimmtheit kontrollieren  
koennen.

8. Ich entsinne mich, dass ich mal mit dem Kommandeur der Kriegs-  
gefangenen im Wehrkreis XIII eine Besprechung hatte worin unter anderem  
auch die Angelegenheit der Ueberpruefung und Aussondung von russischen  
Kriegsgefangenen behandelt wurde.

Diese Aussage habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf  
Belohnung und ich war keinerlei Zwang oder Drohung ausgesetzt. Ich habe  
jede der 2 Seiten dieser Erklaerung sorgfaeltig durchgelesen und eigen-  
haendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen  
Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet.  
und erklaere hiermit unter Eid, dass alle die von mir in dieser (Eidesstatt-  
lichen Erklaerung) angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Ge-  
wissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Nuernberg, den 30. Oktober 1947

  
Unterschrift.

573

186

NO - 5 - 31

3

Before me, Iwan DeVries, U.S. Civilian, A.G.O. identification number A 442 938 Interrogator, Evidence Division Office of Chief of Counsel for War Crimes appeared Intpold HUHN, to me known, who in my presence signed the foregoing statement consisting of 2 pages in the German language and swore that the same was true on the 30th of October 1947.

*Verhandlung*

Signature.

END

514

NO - 5531

1

Ich, Luitpold KUHN schwörte, sage aus und erkläre:

1. Ich bin am 28. Dezember 1900 in Gerauung a. Domini geboren.

Ich besuchte die Volks- und Realschule. Von 1919 bis 1924 war ich Beamter am Bezirksamt Heerlingen und Kehlheim. 1924 wurde ich zum Polizeipräsidium Nürnberg versetzt, dort war ich bis 1937 tätig. In diesem Jahre wurde ich zur Staatspolizei Nürnberg übernommen und arbeitete in dieser Dienststelle als Kriminalkommissar bis 1939.

2. 1939 wurde ich zur Staatspolizei Kehlern versetzt wo ich etwa eineinhalb Monate tätig war. Etwa Mai 1939 wurde ich zur Staatspolizei Regensburg versetzt, wo ich bis April 1945 arbeitete. Mein höchster Dienstgrad war Kriminalrat. Mein direkter Vorgesetzter in der Gestapo Regensburg war Kriminalrat HÄMEL und Polizeidirektor PCPP.

3. Ich war Mitglied der NSDAP seit 1933. Ich war niemals Mitglied der Waffen-SS oder der Allgemeinen SS; hatte jedoch einen Angehörigendienstgrad als SS-Hauptsturmführer.

4. Mit Bezug auf die politische Überprüfung von russischen Kriegsgefangenen entsinne ich mich, dass etwa Ende 1941 ein Dekret vom R.S.H.A. Berlin als geheimer Reichssachverständiger eintraf. Laut diesem Dekret sollte die Gestapo Regensburg die russischen Kriegsgefangenen in ihrem Bezirk nach sogenannten verdächtigen Elementen überprüfen. Ich besprach diese Angelegenheit mit meinem Vorgesetzten, Polizeidirektor PCPP, der mich beauftragte diese Angelegenheit in meiner Abteilung zu bearbeiten. Ich hatte im Ganzen etwa 15 Leute in meiner Abteilung, welche sich hauptsächlich mit Bekämpfung des Kommunismus und aehnlichem beschäftigten.

5. Ich erinnere mich, dass ich einige meiner Leute nach den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern, die im Gestapo Bereich Regensburg lagen, sandte. Sie überprüften die russischen Kriegsgefangenen nach den Verschriften vom R.S.H.A. in Berlin, die im Einvernehmen mit dem O.K.W. aufgestellt waren. Ich war einmal persönlich im Lager Grafenwoehr um WKN zu erreichen, dass meine Leute von Lagerkommandanten Eintritt in das Lager bekommen würden.

-ttw

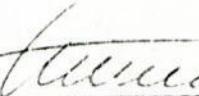
6. Ich entsinne mich nicht wieviele Kriegsgefangene im Ganzen von unserer Gestapo stelle ueberprueft und ausgesondert worden sind. Jedoch sind die Kriegsgefangenen von den verschiedenen Lagern gewesen. Die Resultate der Ueberpruefung wurden von der Gestapo Regensburg an das R.S.H.A. Berlin gemeldet. Diese letzte Dienststelle ordnete auf Grund davon an, dass die betreffenden Kriegsgefangenen zu dem K.Z. Lager Flossenbuerg zur Liquidierung abgegeben werden sollten. Die Wehrmacht organisierte die Transporte von dem Kriegsgefangenentalager zum K.Z. Lager. Ich habe niemals mit Bestimmtheit erfahren, dass die Leute in Flossenbuerg erschossen wurden.

7. Ein Untersturmfuehrer von der Kommandantur des Lagers Flossenbuerg erzahlte mir mal, dass die ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen wegen Mangel an Arbeitskraeften zur Arbeit eingesetzt wurden. Um der Fern zu gemuegen wurden sie jedoch nach Berlin als executiert gemeldet. Ich habe diese Tatsache niemals mit Bestimmtheit kontrollieren koennen.

8. Ich entsinne mich, dass ich mal mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XIII eine Besprechung hatte worin unter andarem auch die Angelegenheit der Ueberpruefung und Aussondierung von russischen Kriegsgefangenen behandelt wurde.

Diese Aussage habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Zwang oder Drohung ausgesetzt. Ich habe jede der 2 Seiten dieser Erklaerung sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet. Und erklare hiermit unter Eid, dass alle die vom mir in dieser (Eidesstaatlichen Erklaerung) angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Nuernberg, den 20. Oktober 1947

  
Unterschrift.

NO - 5 - 5 - 3 /

3

Before me, Iwan DeVries, U.S. Civilian, A.G.C. identification number A 442 938 Interrogator, Evidence Division Office of Chief of Counsel for War Crimes appeared Luitpold HUHN, to me known, who in my presence signed the foregoing statement consisting of 2 pages in the German language and swore that the same was true on the 30th of October 1947.

*Vermerk*

Signature.

END